



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung 3003 Bern

22. September 2021 (RRB Nr. 1058/2021)

Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 18. Juni 2021 haben Sie uns eingeladen, uns zur Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung (VIZBM, SR 414.513) vernehmen zu lassen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns nach Rücksprache mit der Universität Zürich und den Hochschulen der Zürcher Fachhochschule wie folgt:

Mit dem neuen Bundesgesetz über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung (BIZMB, SR 414.51) wird die Grundlage für eine langfristige und nachhaltige Förderpolitik geschaffen. Es ermöglicht insbesondere auch die flexiblere Gestaltung der schon bis anhin bestehenden Förderinstrumente. Der Regierungsrat hat in seiner Vernehmlassung vom 24. April 2019 das neue Gesetz ausdrücklich begrüsst (RRB Nr. 429/2019), Die VIZBM orientiert sich direkt an den Grundsätzen des Gesetzes, weshalb ihr grundsätzlich zugestimmt werden kann. Wir haben folgende Bemerkungen zur Vorlage: Die Totalrevision des BIZMB sieht neben der Präzisierung der Förderung von Mobilitätsaktivitäten auch die Übertragung von Aufgaben an eine nationale Agentur vor. Wir würden eine zusätzliche Regelung der Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Fachstellen Austausch und Mobilität und der nationalen Agentur in der Verordnung begrüssen. Die kantonalen Fachstellen und ihre Austauschverantwortlichen sind wichtige Partner. Sie stellen einen direkten Zugang zu den Endzielgruppen sicher. Von einem Partnerstatus mit der nationalen Agentur könnten die kantonalen Fachstellen stark profitieren. Ein solcher verringerte insbesondere den administrativen Aufwand bei Gesuchseingaben. Ausserdem könnte dadurch eine stärkere Vernetzung der Fachstellen untereinander (job shadowing, geteilte Webplattformen), koordiniert durch die nationale Agentur, angestrebt werden. Zurzeit werden beispielsweise Listen von Partnerschulen oder Partnerbetrieben von jeder Fachstelle einzeln gehandhabt. Dies könnte wirksamer gestaltet und koordiniert werden. Im BIZMB wird sodann der Einsatz von Pauschalbeiträgen erläutert. Wir würden für die Berufsbildung und die Mittelschulen neben Tagespauschalen die Verwendung von Monatspauschalen unterstützen. Gemäss der Vision der schweizerischen Strategie für Austausch und Mobilität sollen insbesondere länger dauernde Mobilitätsaktivitäten gefördert werden. Gerade dadurch können junge Menschen ihre Sprachkenntnisse sowie ihre sozialen und fachlichen Kompetenzen entwickeln und ihre Perspektive auf dem Arbeitsmarkt verbessern.



Zu folgenden Bestimmungen bleibt ausserdem Folgendes anzumerken:

# Zu Art. 6 Abs. 1 Bst. a (Anhang Ziff. 1.3)

Die Organisation der internationalen Lernmobilität wird mit einer Pauschale pro Mobilität (Overhead) gefördert. Bei unterschiedlichen Mobilitätsentwicklungen kann damit dieser Overheadbeitrag erheblichen Schwankungen unterliegen. Um die Planungssicherheit der Hochschulen zu verbessern, ist deshalb zu prüfen, ob für die Overheadkosten Sockelbeiträge ausgerichtet werden können, die sich an der Zahl der tatsächlich erfolgten Mobilitäten der jeweils letzten drei bis vier Jahre orientieren.

# Zu Art. 6 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 (Anhang Ziff. 2.3)

Die Beitragsarten für die internationale Lernmobilität von Personen orientieren sich an den Beitragsarten und -sätzen von internationalen Bildungsprogrammen wie z. B. Erasmus+, unabhängig vom Assoziierungsstatus der Schweiz. Den neuesten Entwicklungen des Erasmus+-Programms ist deshalb mit einer Anpassung in Ziff. 2.3 des Anhangs Rechnung zu tragen: Zum einen ist eine neue Personalkategorie «Doktorierende» aufzuführen. Zum anderen ist das neue Programmformat «kurze Aufenthalte von 5–30 Tagen», allenfalls in Kombination mit der virtuellen Variante «blended mobilities», zu erwähnen. Nachhaltigkeit ist bei Erasmus+ ein Fokusthema. Das Swiss-European Mobility Programme nimmt dieses auf und setzt z. B. finanzielle Anreize für nachhaltiges Reisen. Dieser Aspekt wird bei der Berechnung der Pauschale für Studierende nicht beachtet, zumal für diese die Regelung für Reisekostenzuschüsse gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 nicht gilt. Das dazu im Erläuternden Bericht gewählte Beispiel («Kauf eines Zugtickets») erscheint nicht realitätsnah. Es ist deshalb zu prüfen, wie im Rahmen der Festlegung der Pauschale gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 nachhaltiges Reisen berücksichtigt werden kann.

#### Zu Art.11 Abs. 2 und 3

Unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist auch hier ist zu prüfen, wie nachhaltiges Reisen verbindlicher gefördert werden kann. Denkbar ist eine Regelung, wonach Flugreisen nicht entschädigt werden, wenn die Reisezeit weniger als acht Stunden beträgt und ein anderes Verkehrsmittel zur Verfügung steht (Abs. 3).

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundespräsident, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Die Staatsschreiberin:

ALVANIA SERVICE SERVIC

Jacqueline Fehr

Dr. Kathrin Arioli



Regierungsrat

Postgasse 68 Postfach 3000 Bern 8 info.regierungsrat@be.ch www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

15. September 2021

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung Herr Bundesrat Guy Parmelin Bundeshaus Ost 3003 Bern

Per E-Mail an: claudia.lippuner@sbfi.admin.ch

Ihr Zeichen: Unser Zeichen:

2021.BKD.18667

RRB Nr.:

1071/2021

Direktion:

Bildungs- und Kulturdirektion

Klassifizierung:

Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Totalrevision Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich Bildung, Berufsbildung, Jugend und Mobilitätsförderung (VIZBM) Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Juni 2021 wurde der Kanton Bern eingeladen, zum Entwurf der totalrevidierten Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung (VIZBM) im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat dankt für die Möglichkeit, sich zum Entwurf zu äussern.

Der Vorlage stimmt der Regierungsrat grundsätzlich zu. Aus Sicht des Kantons Bern ist es von zentraler Bedeutung, dass die Abläufe jeweils sehr einfach gestaltet und bereits gut eingespielte Prozesse möglichst beibehalten werden.

Zu einzelnen Punkten in den Anhängen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Anhang 1.1, 2.1 und 4: Schulbildung durch «Volksschul- und Mittelschulbildung» ersetzen Begründung: Es besteht die Gefahr, dass Schulbildung als Volksschulbildung verstanden wird. Deshalb ist Schulbildung durch «Volksschul- und Mittelschulbildung» zu ersetzen.

#### Anhang 1.3 und 2.3: Hochschulen um Höhere Fachschulen ergänzen

Begründung: Laut Art. 4 Abs. e VIZBM sind die Höheren Fachschulen bezugsberechtigt. Sie müssen daher in der Bestandesaufnahme abgebildet werden. Gemäss Bildungssystematik gehören sie zur Ebene Tertiärstufe. Die Überschriften 1.3 und 2.3 «Hochschulen» sind demzufolge zu «Hochschulen und Höhere Fachschulen» zu ergänzen.

Vernehmlassung des Bundes: Totalrevision Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich Bildung, Berufsbildung, Jugend und Mobilitätsförderung (VIZBM) Stellungnahme des Kantons Bern

# Anhang 2.2: Aufzählung von bezugsberechtigten Personen für Pauschalen in der Berufsbildung um die Berufsbildner/innen ergänzen

Begründung: In den Erläuterungen zum Bericht wird auf Seite 7 explizit festgehalten, dass die internationale Mobilität auch für Berufsbilder/innen gilt. Deshalb sollten sie bei den bezugsberechtigten Einzelpersonen ebenfalls aufgeführt werden.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Beatrice Simon Präsidentin Christoph Auer Staatsschreiber

Verteiler

- Bildungs- und Kulturdirektion



# BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Herr Bundespräsident Guy Parmelin Bundeshaus 3003 Bern

Zustellung per E-Mail an claudia.lippuner@sbfi.admin.ch

Altdorf, 5. Oktober 2021

Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung (VIZBM)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Juni 2021 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zum Entwurf der totalrevidierten Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung (VIZBM) Stellung zu nehmen. Gerne nimmt dazu die Bildungs- und Kulturdirektion wie folgt Stellung:

Den vorliegenden Entwurf unterstützen wir. Die Totalrevision ist notwendig. Der Kanton Uri begrüsst insbesondere die Ausdehnung auf den Bereich der Berufsbildung im Sinn einer ganzheitlichen Förderpraxis.

Einige Bemerkungen möchten wir im Rahmen dieser Stellungnahme nachfolgend gerne festhalten:

# Art. 4a-h: Gesuchsberechtigte Institutionen und Organisationen

Wir gehen davon aus, dass sowohl die Kantone als auch die Berufsbildungsämter ebenfalls zu den gesuchsberechtigten Institutionen und Organisationen gehören werden, obwohl diese nicht explizit in der Aufzählung sowie in den Erläuterungen erwähnt werden. Der Begriff «insbesondere» lässt zwar einen gewissen Interpretationsspielraum offen, wonach die Kantone und Berufsbildungsämter inkludiert werden könnten. Dennoch würde es der Kanton Uri begrüssen, wenn die Kantone und Berufsbildungsämter nebst den Schulen und Organisationen der Arbeitswelt (OdA) ebenfalls konkret erwähnt würden.

Beat Jörg

# Art. 6: Anrechenbare Kostenpauschalen

- Abs. 2 und erläuternder Bericht: Die Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Fachstellen und der nationalen Agentur für Austausch und Mobilität «Movetia» soll in Bezug auf die Allokation der Mittel besser geregelt sein. Beispielsweise könnten kantonale Fachstellen einen direkten Zugang zu den Endzielgruppen sicherstellen und Gesuche zentralisieren, von einem Partnerstatus profitieren (z.B. durch einen geringeren administrativen Aufwand bei Gesuchseingaben) und eine stärkere Vernetzung zwischen den einzelnen Fachstellen fördern.
- Abs. 3 und erläuternder Bericht: Die Dauer der Mobilitätsaktivitäten soll auch in der Berufsbildung über einen längeren Zeitraum möglich sein und entsprechend gefördert werden, und nicht nur Aktivitäten von wenigen Tagen umfassen.

# Art. 7 Abs. 2 und 3: Prüfung und Entscheid

Die Bestimmung für die Möglichkeit, dass beantragte Beiträge die verfügbaren Mittel übersteigen, bevorteilt vor allem diejenigen Bildungsbereiche, die bereits aktiv in Sachen Mobilität sind. Der Kanton Uri regt an, sicherzustellen, dass neue Bildungsbereiche – beispielsweise solche mit noch wenig Mobilität wie im Bereich der Berufsbildung – dadurch nicht benachteiligt werden.

#### Art. 9 Abs. 3: Anrechenbare Projektkosten

Der Kanton Uri ist der Meinung, dass die anrechenbaren Projektkosten mit 60 Prozent nicht ausreichend bemessen sind. Dies, weil der übrige Anteil von 40 Prozent an Eigenmitteln für betroffene Institutionen je nach Ausmass eine zu grosse finanzielle Hürde darstellen könnte, insbesondere für kleine Organisationen wie Schulen oder Vereine. Auch wenn dieser Abschnitt als «grundsätzlich» verstanden werden soll, befürwortet der Kanton Uri ein flexibles System, welches diesen Umständen Rechnung trägt.

Wir danken Ihnen für die Prüfung unserer Anliegen und für die Möglichkeit, Stellung nehmen zu dürfen.

Freundliche Grüsse

Bildungs- und Kulturdirektion

Beat Jörg, Regierungsrat



6431 Schwyz, Postfach 1260

# per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF claudia.lippuner@sbfi.admin.ch

Schwyz, 28. September 2021

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung (VIZBMI)
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 18. Juni 2021 hat das WBF den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung (VIZBMI) zur Vernehmlassung bis 15. Oktober 2021 unterbreitet.

Wir begrüssen, dass mit der nun vorliegenden Totalrevision der Verordnung die Kohärenz zwischen Gesetz und Verordnung hergestellt wird. Mit dem Mobilitätsgesetz wird die internationale Lernmobilität ausserhalb internationaler, völkerrechtlich fundierter Mobilitätsprogramme, wie z. B. Erasmus+geregelt. Mit Blick darauf befürworten wir insbesondere, dass in der neuen Verordnung die Bestimmungen für internationale Zusammenarbeitsaktivitäten im Bereich der allgemeinen Bildung und dem der Berufsbildung zusammengeführt werden. Auch erachten wir die Präzisierungen hinsichtlich der Bestimmungen für die Ausrichtung von Stipendien für Nachdiplomausbildungen als sinnvoll.

Zu einigen wenigen Bestimmungen erlauben wir uns folgende Feststellungen:

# Art. 4a-h: Gesuchsberechtigte Institutionen und Organisationen

Wir gehen davon aus, dass sowohl die Kantone als auch die Berufsbildungsämter ebenfalls zu den gesuchsberechtigten Institutionen und Organisationen gehören, obwohl diese nicht explizit in der Aufzählung sowie in den Erläuterungen erwähnt werden. Der Begriff «insbesondere» lässt zwar einen gewissen Interpretationsspielraum offen, wonach die Kantone und Berufsbildungsämter inkludiert werden könnten. Dennoch würden es die Kantone und Berufsbildungsämter begrüssen, wenn sie neben den Schulen und OdA ebenfalls konkret erwähnt werden, speziell auch mit Blick auf die kantonalen Mobilitätsfachstellen und weiteren kantonalen Aktivitäten in diesem Bereich.

# Art. 6 Abs. 3: Anrechenbare Kostenpauschalen

Die Dauer der Mobilitätsaktivitäten soll auch in der Berufsbildung über längere Zeit möglich sein und entsprechend gefördert werden, und nicht nur Aktivitäten von wenigen Tagen umfassen. Dies wurde auch bereits explizit in der Vision der «Schweizer Strategie Austausch und Mobilität von Bund und Kantonen» 2017 erwähnt.

# Art. 7 Abs. 2 und 3: Prüfung und Entscheid

Die Bestimmung für die Übersteigung beantragter Beiträge bevorteilt vor allem Bildungsbereiche, die bereits aktiv in der Mobilität sind. Wir wünschen uns, dass neue Bildungsbereiche – beispielsweise solche mit noch wenig Mobilität wie z. B. in der Berufsbildung – dadurch nicht benachteiligt werden.

# Art. 9 Abs. 3: Anrechenbare Projektkosten

Die anrechenbaren Projektkosten sind unseres Erachtens mit 60 % nicht ausreichend bemessen. Dies, weil der übrige Anteil von 40 % an Eigenmitteln für betroffene Institutionen je nach Ausmass eine zu grosse finanzielle Hürde darstellen könnte, insbesondere für kleine Organisationen wie Schulen oder Vereine. Auch wenn dieser Abschnitt als «grundsätzlich» verstanden werden soll, befürworten wir ein flexibles System, welches diesen Umständen Rechnung trägt; als konkretes Beispiel sollen die Beiträge in einem Rahmen von 60 bis 80 % gedeckt werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundespräsident, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Petra Steimen-Rickenbacher Landammann

Dr. Mathias E. Brun Staatsschreiber



A-Post
Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation

CH-6061 Sarnen, Postfach 1262, BKD

Forschung und Innovation Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF 3003 Bern

Per E-Mail an:

claudia.lippuner@sbfi.admin.ch

Sarnen, 29. September 2021

Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung (VIZBM; SR 414.513): Stellungnahme des Bildungs- und Kulturdepartements Obwalden

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur oben erwähnten Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung.

Grundsätzlich unterstützen wir die Verordnung in dieser Form. Die Ausdehnung auf die Berufsbildung – im Sinne einer ganzheitlichen Förderpraxis – begrüssen wir. Gleichzeitig befürworten wir die flexible und offene Lösung, wonach Beiträge sowohl an Schweizer Programme wie auch im Rahmen der Schweizer Beteiligung an existierenden internationalen Bildungsprogrammen vorgesehen sind. Wir möchten in diesem Zusammenhang aber auch darauf hinweisen, dass uns die Assoziierung der Schweiz an das Bildungsprogramm Erasmus+2021-2027 unverzichtbar erscheint und wir in diesem Sinne das Verhandlungsmandat des Bundesrates unterstützen.

Zu einzelnen Punkten im Verordnungsentwurf möchten wir folgende Bemerkungen anbringen:

#### 1. Art. 4:

Es scheint uns wichtig, dass die Kantone wie auch die Berufsbildungsämter ebenfalls ausdrücklich erwähnt werden. Zwar lässt der Begriff 'insbesondere' einen gewissen Spielraum offen, dennoch wäre es ein richtiges Zeichen, Kantone, Berufsbildungsämter oder auch weitere Institutionen und Organisationen (allenfalls mit mehreren Partnern) noch explizit anzuführen.

#### 2. Art. 6:

 Absatz 2 und erläuternder Bericht: Die Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Fachstellen und der nationalen Agentur für Austausch und Mobilität "Movetia" soll in Bezug auf die Allokation der Mittel besser geregelt sein. Beispielsweise können kantonale Fachstellen einen direkten Zugang zu den Endzielgruppen sicherstellen und Gesuche zentralisieren, von einem Partnerstatus profitieren (durch einen geringeren administrativen



- Aufwand bei Gesuchseingaben) und eine stärkere Vernetzung zwischen den einzelnen Fachstellen fördern ("job shadowing", geteilte Webplattformen).
- Abs. 3 und erläuternder Bericht: Die Dauer der Mobilitätsaktivitäten soll auch in der Berufsbildung über längere Zeit möglich sein, entsprechend gefördert werden und nicht nur Aktivitäten von wenigen Tagen umfassen. Dies wurde bereits explizit in der Vision der "Schweizer Strategie Austausch und Mobilität von Bund und Kantonen" 2017 erwähnt.
- 3. Art. 7 Abs. 2 und 3:

Die Bestimmung für den Fall, dass die beantragten Beiträge die verfügbaren Mittel übersteigen, bevorteilt Bildungsbereiche, die bereits aktiv in der Mobilität sind. Wir wünschen uns, dass neue Bildungsbereiche – beispielsweise solche mit noch wenig Mobilität in der Berufsbildung – dadurch nicht benachteiligt werden.

- 4. Art. 9 Abs. 3:
  - Uns scheint eine höhere Flexibilität bei der Kostendeckung nötig. Der Bund sollte einen höheren Prozentsatz der Gesamtprojektkosten als 60 Prozent übernehmen können. Ein Anteil von 40 Prozent an Eigenmitteln ist für betroffene Institutionen je nachdem eine zu grosse finanzielle Hürde. Wir würden einen Eigenanteil der Partner auf 20 bis 40 Prozent (statt der grundsätzlichen 40 Prozent) der gesamten Projektkosten befürworten. Damit würden die Beiträge die Kosten im Rahmen von 60 bis 80 Prozent decken können. Dies läge auch näher an den europäischen Standards (Erasmus+-Finanzierungsinstrumente verlangen in der Regel einen Eigenbetrag von 10 bis 20 Prozent).
- 5. Erläuternder Bericht, 2. Abschnitt Einleitung: Es stellt sich hier für uns die Frage, ob angesichts der neuen Verhältnisse einerseits im Zusammenhang mit der weltweiten Pandemie, andererseits aber auch im Zusammenhang mit nachhaltiger Mobilität und Umweltfragen nicht eine etwas offenere Formulierung in Bezug auf die virtuelle Mobilität gewählt werden sollte.

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme unserer Bemerkungen und die Prüfung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Bildungs- und Kulturdepartement BKD

Christian Schäli Regierungsrat

Kopie an:

- Amt für Berufsbildung
- Staatskanzlei

LANDAMMANN UND REGIERUNGSRAT Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

#### PER E-MAIL

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Herr Bundesrat Guy Parmelin Bundeshaus Ost 3003 Bern

Telefon 041 618 79 02 staatskanzlei@nw.ch Stans, 28. September 2021

Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung (VIZBM). Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Brief vom 18. Juni 2021 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zur genannten Verordnung Stellung zu nehmen. Gerne lassen wir uns wie folgt vernehmen.

# 1 1. Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden hält vorab fest, dass die Assoziierung der Schweiz an das Bildungsprogramm Erasmus+ 2021-2027 prioritär bleibt und so schnell wie möglich erreicht werden muss. In diesem Sinne erachtet der Regierungsrat Erasmus+ als ein unverzichtbares Instrument und Netzwerk zur Bewältigung der zukünftigen Bildungsherausforderungen und Stärkung der Bildungsqualität.

Die vorliegende Verordnung regelt in Ergänzung zum Gesetz die Unterstützung von Institutionen und die Gewährung von Beiträgen z.B. im Rahmen von Programmen, die von der Schweiz initiiert werden (Schweizer Lösung), oder auch im Rahmen der Schweizer Beteiligung an existierenden internationalen Bildungsprogrammen wie Erasmus+. Diese Flexibilität und Offenheit ist zu begrüssen, gleichzeitig gilt es zu bedenken, dass eine ausschliesslich schweizerische Lösung ein multilaterales Programm wie Erasmus+ nur sehr beschränkt ersetzen kann.

Der Nidwaldner Regierungsrat unterstützt den vorliegenden Verordnungsentwurf, wünscht aber Anpassungen in den Bereichen Subventionen, Finanzierungsquote des Bundes und Entscheidungsdelegation.

2021.NWSTK.3558

# 2 2. Spezifische Hinweise

# 2.1 Kritische Punkte im Verordnungsentwurf

Kapitel 2, Art. 7 Abs. 1: Prüfung und Entscheid – Die nationale Agentur prüft die Gesuche und legt sie dem SBFI zum Entscheid vor. Dieses entscheidet in Form einer Verfügung.

2019 stellte die Eidgenössische Finanzkontrolle in einer Governance-Prüfung fest, dass die privatrechtliche Organisationsform von Movetia (Nationale Agentur für Austausch und Mobilität) nicht mit den Governance-Grundsätzen des Bundes vereinbar ist. Sie empfahl, eine neue Rechtsstruktur für Movetia zu erwägen, die der Agentur mehr Autonomie einräumt und ihr die Möglichkeit gibt, direkt über die eingereichten Anträge zu entscheiden. Dazu gibt es in Art. 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung, eine ausdrückliche Bestimmung: «Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation kann die Gewährung von Beiträgen an die nationale Agentur delegieren». Wir plädieren dafür, dass diese Bestimmung in den Verordnungsentwurf aufgenommen wird. Vorschlag:

Die Nationale Agentur prüft die Gesuche und legt sie dem SBFI zum Entscheid vor. Das SBFI kann die Entscheidungskompetenz an die nationale Agentur delegieren.

Kapitel 2, Art. 9 Abs. 3: Anrechenbare Projektkosten – Die Beiträge decken grundsätzlich höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Kosten.

Wie in anderen Bereichen der BFI-Förderung (Innosuisse-Gesetz, etc.) ist unseres Erachtens eine grössere Flexibilität bei der Kostendeckung notwendig, u.a. ein höherer Prozentsatz der Gesamtprojektkosten, der vom Bund übernommen wird. Wir schlagen daher vor, den Eigenanteil der Partner auf 20 bis 40% (statt der festen 40%) der gesamten Projektkosten zu reduzieren. Die im erläuternden Bericht erwähnten "Ausnahmefälle", die die Übernahme von 80% der Kosten rechtfertigen, sind keine Einzelerscheinungen, und die Höhe des Bundesbeitrags wird für viele kleine Organisationen oder Schulen entscheidend für ein Projektgesuch sein. Ein 80-prozentiger Bundesbeitrag hat eine starke Hebelwirkung, und die Festlegung (höchstens) auf eine solche Schwelle ist notwendig um eine gerechte Förderung und Beteiligung aller Bildungsbereiche zu ermöglichen.

Ausserdem basieren die Erasmus+-Finanzierungsinstrumente, mit denen eine Schweizer Lösung für ihre Institutionen konkurrieren würde, in der Regel auf einer Festlegung des Eigenbeitrags von 10 bis 20%. Die Schweiz sollte sich an diesen europäischen Standards orientieren, um ihre Institutionen nicht zu benachteiligen. Vorschlag:

Die Beiträge decken in der Regel 60% der berücksichtigten Kosten, höchstens jedoch 80%.

# 2.2 Kritische Punkte im erläuternden Bericht

Kapitel 2, 2. Abschnitt des erläuternden Berichts zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens: physische und virtuelle Mobilität

«[...] Eine physische Mobilität kann mit virtuellen Elementen kombiniert werden (blended mobility). Virtuelle Mobilität kann jedoch keine physische Mobilität ersetzen und soll nicht explizit gefördert werden.»

Wir teilen die Auffassung, dass vor allem die physische Mobilität gefördert werden soll. Wir möchten jedoch betonen, dass die so genannte hybride Mobilität hauptsächlich auf dem Austausch und der virtuellen Zusammenarbeit beruht, die mit der physischen Mobilität kombiniert werden (und nicht umgekehrt). Da es sich hierbei um neue Mobilitätsformen handelt, die angesichts der Sensibilität von Umweltfragen und der Covid-19-Pandemie an Dynamik gewonnen haben, ist noch unklar, welche Folgen dies haben wird und welche Anreize geschaffen

2021.NWSTK.3558 2/4

werden müssen. Wir schlagen daher vor, den Bericht zu korrigieren und eine flexiblere und nuanciertere Formulierung bezüglich des Status dieser Mobilität und ihrer Förderung vorzuschlagen.

Seite 7 des Berichts « [...] Eine physische Mobilität kann mit virtuellen Elementen kombiniert werden (hybride Mobilität/blended mobility). Virtuelle Mobilität kann jedoch keine physische Mobilität ersetzen und soll nicht explizit gefördert werden.»

Kapitel 2, 2. Abschnitt, Artikel 5 und 6 des erläuternden Berichts zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens: Unterstützung für ausgehende und eingehende Mobilität

Die finanzielle Unterstützung der Outgoing- (ins Ausland) und Incoming-Mobilität (in die Schweiz) ist für die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Bildungseinrichtungen im internationalen Kontext (in Europa und weltweit) von entscheidender Bedeutung. Die Finanzierung beider Mobilitätsströme ist auch notwendig, um allen Schweizer Institutionen und Organisationen die gleichen Möglichkeiten zu bieten.

Mobilitätsprogramme beruhen oft auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit: Eine Einrichtung kann Personen in Aus- und Weiterbildung (Studierende, Auszubildende, Schülerinnen und Schüler usw.) entsenden, wenn sie sich im Gegenzug bereit erklärt, Personen der anderen Einrichtung aufzunehmen. Dies ist ein Prinzip des Austauschs und die Grundlage für die Finanzierung der internationalen Mobilität, insbesondere in einem Umfeld starken Wettbewerbs.

Erasmus+ garantiert und sichert diese finanzielle Gegenseitigkeit. Die Tatsache, dass die Schweiz nicht an dem Programm beteiligt ist, bedeutet, dass sie ein anderes System anwenden und die Aufnahme ausländischer Studenten selbst finanzieren muss. Ohne diese Finanzierung der Incoming-Mobilität würden die europäischen Bildungsinstitutionen nicht mit ihren Partnern in der Schweiz zusammenarbeiten, da sie oft keine anderen Mittel als die im Rahmen von Erasmus+ bereitgestellten haben. Dieser Grundsatz der Gegenseitigkeit gilt auch ausserhalb Europas, insbesondere in den englischsprachigen Ländern (USA, Kanada, Australien), die für die Schweiz besonders attraktiv sind.

Dieses unabdingbare Prinzip der doppelten Förderung von Outgoing- und Incoming-Mobilität und die oben genannten Argumente im Positionspapier sind zu beachten.

# 2.3 Kritische Punkte im Anhang (Art. 6 Abs. 3)

1. Pauschalen für die Organisation internationaler Lernmobilität von Gruppen oder Einzelpersonen (Gemeinkosten) – 1.4 Jugend

Jugendbegegnungen, Jugendpartizipationsaktivitäten und Mobilitätsprojekte für Jugendarbeiter/innen können betreffend den Pauschalen für die Organisation internationaler Lernmobilitäten zusammengefasst werden, da sich hierfür die auszubezahlenden Pauschalen gemäss dem europäischen Vorbild Erasmus 2021-2027 nicht unterscheiden. Die Höhe der Beiträge sollte daher entsprechend dem europäischen Modell und anderen Bildungsbereichen angepasst werden.

Die für Einzelpersonen genannten Pauschalen sind unter 1.4 Pauschalen für die Organisation am falschen Ort aufgeführt und gehören richterweise unter 2.4. Pauschalen für Einzelpersonen.

1.4 Jugend

Jugendbegegnungen und Jugendpartizipationsaktivitäten,	50-120
Pro Mobilität und Aktivität	125-200
Mobilität von Einzelpersonen, von 14-59 Tage, pro Mobilität und Tag	<del>21-30</del>
Mobilität von Einzelpersonen, ab 2 Monaten bis zu einem Jahr, pro Mobilität und Monat	600-850
Mobilitätsprojekte für Jugendarbeiter/innen, pro Mobilität und Aktivität	100

2021.NWSTK.3558 3/4

# 2. Pauschalen für Einzelpersonen (Mehrkosten) (Art. 6 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1)

Im genannten sowie in den Titeln Ziff. 3 und 4 fehlt die Angabe des Absatzes und ist entsprechend nachzutragen.

# 2.4 Jugend

Die Tagespauschalen für die Aktivitäten im Jugendbereich fehlen im Entwurf, einzig der Spezialfall des Taschengeldes für Freiwillige ist abgebildet. Deswegen müssen diese Pauschalen hier eingefügt werden. Die Pauschalen für Einzelpersonen unterscheiden sich nicht primär nach der Dauer der Mobilität, sondern nach dem Status der Personen. Das bedeutet, für Jugendliche werden tiefere Pauschalen vergütet als für Jugendarbeiter/-innen; dies analog zur Schulbildung und Berufsbildung. Entsprechend muss hier eine Anpassung der beiden Kategorien vorgenommen werden und die Pauschalen müssen, wie in den anderen Bereichen, den Vorgaben des europäischen Programmes entsprechen.

Mobilität von Einzelpersonen, 14–59 Tage, pro mobile Person und Tag	3-8
Jugendliche, pro Person und Tag	24-63
Mobilität von Einzelpersonen, ab 2 Monaten bis zu einem Jahr, pro Person und Monat	<del>75-190</del>
Jugendarbeiter/-innen, pro Person und Tag	57-93

# 2.5 Erwachsenenbildung

Tagespauschalen für Lernende der Erwachsenenbildung werden im Verordnungsentwurf nicht aufgeführt. Im europäischen Bildungsprogramm Erasmus+2021-2027 gibt es diese Möglichkeit. Um Schweizer Institutionen die gleichen Angebote zur ermöglichen, muss dies entsprechend ergänzt werden.

Fro Lemenderi in der Erwachsenenbildung und pro rag (ned)	Pro Lernende/n in der Erwachsenenbildung und pro Tag (neu)	30-150
-----------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------	--------

# 4. Zusätzliche Pauschalen (Art. 6 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3). Sprachkurse

Bei den zusätzlichen Kosten für Sprachkurse wurde die ausserschulische Jugendarbeit vergessen. Entsprechend muss im Anhang für die Sprachkurse auch die Jugend aufgeführt werden.

Bereiche Schulbildung, Berufsbildung, und Erwachsenenbildung und Jug	<u>gend</u> : 190–250
Sprachkurse vor der Mobilität pro Person	
Bereiche Schulbildung, Berufsbildung, und Erwachsenenbildung und Jug	gend: 100-1000
Sprachkurse während der Mobilität während maximal 10 Tagen pro Pers	son

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Vorschläge und Hinweise bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Karin Kayser-Frutschi Landammann

lic. iur. Armin Eberli Landschreiber

#### Geht an:

claudia.lippuner@sbfi.admin.ch

2021.NWSTK.3558 4/4



Regierungsrat Rathaus 8750 Glarus

Telefon 055 646 60 11/12/15 E-Mail: staatskanzlei@gl.ch www.gl.ch

Per E-Mail An das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

Glarus, 28. September 2021 Unsere Ref: 2021-579

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung (VIZBM)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Parmelin Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir danken für die Gelegenheit, unterstützen die Vorlage und haben lediglich folgende Ergänzung anzumerken:

Zu Art. 7 Abs. 2 und 3: Prüfung und Entscheid

Die Bestimmung zur Priorisierung beantragter Beiträge bevorzugt faktisch Bildungsbereiche. die bereits aktiv in der Mobilität sind. Wir würden es begrüssen, wenn neue Bildungsbereiche - beispielsweise solche mit noch wenig Mobilität in der Berufsbildung - dadurch nicht benachteiligt würden.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Für den Regierungsrat

Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version):

claudia.lippuner@sbfi.admin.ch



Volkswirtschaftsdirektion, Postfach, 6301 Zug

#### PER E-MAIL:

Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung, WBF Guy Parmelin, Bundespräsident Bundeshaus Ost 3003 Bern

T direkt +41 41 728 55 01 silvia.thalmann@zg.ch Zug, 1. Oktober 2021 DICR VD VDS 6 / 392 - 68787

Vernehmlassung Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung (VIZBM)– Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Juni 2021 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zu oben erwähnter Vernehmlassung eine Stellungnahme einzureichen. Der Regierungsrat hat die Volkswirtschaftsdirektion mit der direkten Erledigung beauftragt.

#### Vorbemerkung:

Wir begrüssen die Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung. Insbesondere begrüssen wir, dass nebst der Mandatierung einer nationalen Agentur auch die Bestimmungen für ergänzende internationale Zusammenarbeitsaktivitäten mit bildungspolitischem Mehrwert neu nicht mehr nur für den Bereich der allgemeinen Bildung, sondern auch für die Berufsbildung in der vorliegenden Verordnung im Sinne einer einheitlichen Förderpraxis zusammengeführt werden. Ergänzend stellen wir folgenden

#### Antrag:

In Artikel 17 ist in einem zusätzlichen Absatz mindestens eine weitere Institution zu bezeichnen, welche vorzugsweise aus dem anglosächsischen Raum stammt und tatsächlich Spitzenforschung betreibt.

# Begründung:

Die Auswahl der Institutionen soll erweitert werden, weil wissenschaftliche Exzellenz auch ausserhalb der EU anzutreffen ist. Internationale Hochschulrankings lassen sich sogar dahingehend interpretieren, dass dies die Regel ist. Auf Seite 14 des erläuternden Berichts wird explizit mit «bildungs- und aussenpolitischen Überlegungen» argumentiert. Die einseitige Fokussie-

rung der Schweiz auf die EU birgt Risiken, auch in der Forschungszusammenarbeit. Die EU wird demographisch schrumpfen und hat mit dem starken Zentralismus zu kämpfen, was mit zu geringer wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Dynamik einhergeht. Die Schweiz sollte in einer globalisierten Welt ihre Exzellenzstipendien – gerade aus aussenpolitischen Überlegungen (Weltoffenheit) – auch ausserhalb der EU anbieten. Die Erweiterung der Institution könnte unseres Erachtens durchaus zu bewerkstelligen sein, ohne dass die gesamthafte Anzahl von Exzellenzstipendien erhöht werden müsste.

Bei allfälligen Fragen steht Ihnen Carla Dittli unter Tel. 041 728 55 33 oder E-Mail carla.dittli@zg.ch zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdirektion

Silvia Thalmann-Gut Regierungsrätin

Zustellung per E-Mail (Word und PDF) an:

- Claudia Lippuner, WBF (claudia.lippuner@sbfi.admin.ch)

Kopie per E-Mail (PDF) an:

- Direktion für Bildung und Kultur (info.dbk@zg.ch)
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (info.awa@zg.ch)
- Kaufmännische Berufsschule Zug (KBZ) (info.kbz@zg.ch)
- Amt für Berufsbildung Zug (berufsbildung@zg.ch)
- Amt für Brückenangebote (aba@zg.ch)
- LBBZ Schluechthof Cham (info@schluechthof.ch)
- Gewerblich-industrieller Bildungszentrum (sekretariat.gibz@zg.ch)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch) zur Veröffentlichung auf der Homepage



Conseil d Etat Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

#### Conseil d Etat CE Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48 www.fr.ch/ce

# PAR COURRIEL

Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche DEFR Palais fédéral est 3003 Berne

Courriel: claudia.lippuner@sbfi.admin.ch

Fribourg, le 4 octobre 2021

# Prise de position sur la r vision totale de l ordonnance relative la coop ration internationale en mati re d ducation, de formation professionnelle, de jeunesse et de mobilité (OCIFM)

Monsieur le Président de la Confédération, Madame, Monsieur,

Le Gouvernement fribourgeois vous remercie de votre invitation à prendre position dans le cadre de la procédure de consultation en lien avec l'objet cité en titre. Sa détermination prend également en compte celles émises par la Conférence suisse des offices de la formation professionnelle (CSFP) et par la HES-SO Fribourg et a la teneur suivante :

# I. Consid rations d ordre général

Le Conseil d'Etat fribourgeois approuve dans l'ensemble l'ordonnance dans sa forme actuelle. Il souligne positivement le fait, qu'afin de donner davantage de cohérence à la pratique d'encouragement, l'ordonnance révisée regroupe en outre les dispositions concernant les activités de coopération internationale complémentaires qui présentent un intérêt pour la politique de formation non seulement dans le domaine de la formation générale, mais également dans celui de la formation professionnelle.

L'ordonnance, à l'instar de la loi, règle le soutien aux institutions et l'octroi de contributions aussi bien dans le cadre de programmes mis en place par la Suisse (« solution Suisse ») que celui d'une participation de la Suisse à des programmes internationaux d'éducation comme Erasmus+. Cette flexibilité et cette ouverture sont les bienvenues, mais il s'agit de ne pas perdre de vue qu'une solution exclusivement helvétique ne pourra que très partiellement se substituer à un programme multilatéral comme Erasmus+. L'association de la Suisse au programme d'éducation Erasmus+ 2021-2027 doit ainsi rester une priorité et s'opérer dans les meilleurs délais.

Le programme européen offre en effet un cadre de coopération irremplaçable dans lequel les institutions de formation de 33 pays coordonnent des initiatives d'éducation et de recherche communes, encouragent l'innovation dans l'enseignement et l'apprentissage, ainsi que le partage de bonnes pratiques et l'échange de savoir-faire entre elles. Pour la majorité des institutions et organisations suisses, Erasmus+ représente à la fois un outil et un réseau indispensables pour pouvoir contribuer aux futurs défis éducatifs et ainsi renforcer le développement de la qualité de la formation.

Nonobstant, même en cas d'association à Erasmus+, la Suisse doit pouvoir soutenir et administrer des programmes spécifiques satisfaisant des besoins ou explorant des champs géographiques non couverts par le cadre européen d'éducation. Il est par exemple essentiel que la Suisse puisse disposer de son propre programme de soutien hors Europe, afin de diversifier et d'élargir le champ des mobilités et coopérations internationales au monde entier.

Le projet d'ordonnance doit donc être soutenu dans sa forme actuelle, moyennant l'ajustement de certaines dispositions et le renforcement de quelques principes forts qu'il s'agit de défendre ou de souligner dans le projet mis en consultation (cf. ci-dessous).

# II. Remarques - Propositions

# > Chapitre 2 Contributions dans le cadre de programmes de la Confédération

# > Article 4

Le Conseil d'Etat fribourgeois se réjouit qu'une demande puisse être déposée par l'ensemble des institutions et organisations du domaine de la formation domiciliées en Suisse. Cependant, il part du principe que les cantons, ainsi que les offices de la formation professionnelle, font eux aussi partie des institutions et organisations habilitées à déposer une demande, bien qu'ils ne figurent pas explicitement dans la liste ni dans le commentaire. Le terme « *en particulier* » laisse une certaine marge d'interprétation qui permettrait d'inclure les cantons et les offices de la formation professionnelle. Toutefois, ces derniers souhaiteraient figurer dans la liste, aux côtés des écoles et des OrTra, étant donné qu'ils disposent de services cantonaux de la mobilité et déploient d'autres activités dans ce domaine.

Dès lors, l'ajout suivant, aussi par analogie et cohérence avec l'art. 14, lettre b, qui règle les ayants droit dans le Chapitre des coopérations internationales, est proposé :

> (Nouvelle) lettre i. d'autres institutions et organisations qui mènent des activités en lien avec le domaine FRI (analogue à l'art. 14, b.).

# > Articles 5 et 6

Le Conseil d'Etat fribourgeois approuve le fait qu'il soit précisé que les institutions et les organisations peuvent obtenir des moyens supplémentaires si leurs étudiants ou personnes en formation présentent des besoins particuliers (p. ex. handicap physique).

# > Art. 6

Al. 2 et rapport explicatif: les modalités de la collaboration entre les services cantonaux et l'Agence nationale pour la promotion des échanges et de la mobilité Movetia doivent être mieux définies. Les services cantonaux peuvent par exemple assurer un accès direct aux groupes cibles et centraliser les demandes, bénéficier d'un statut de partenaire (grâce à une réduction des frais administratifs lors du dépôt des demandes) et renforcer la collaboration au sein de leur réseau (job shadowing ou stages d'observation, plateformes web).

Al. 3 et rapport explicatif : dans le domaine de la formation professionnelle également, les activités de mobilité devraient pouvoir s'étendre sur une longue durée et ne pas se limiter à quelques jours. Cet objectif a été explicitement mentionné, en 2017 déjà, dans la « Stratégie suisse échanges et mobilité de la Confédération et des cantons ».

# Article 7, al. 1

Afin d'assurer un fonctionnement efficace et efficient du système sans multiplier et encombrer les échelons décisionnels, il est proposé, par analogie à la LCMIF, Section 3, Art. 6, Al 2 « Le Secrétariat d'État à la formation, à la recherche et à l'innovation peut déléguer l'octroi des contributions à l'agence nationale. » de reprendre cette disposition dans le projet d'ordonnance. Proposition :

> L'agence nationale examine les demandes et les soumet au SEFRI pour décision. Celui-ci peut déléguer la compétence de rendre la décision à l'agence nationale.

# > Art. 7, al. 2 et 3

Ces dispositions relatives au dépassement des moyens disponibles favorisent surtout les domaines de formation qui sont déjà actifs dans le secteur de la mobilité. Les cantons souhaitent que les domaines de formation qui pratiquent encore peu la mobilité, notamment celui de la formation professionnelle, ne soient pas désavantagés.

# > Article 8, al. 3

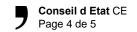
La liste des informations et des documents pour déposer une demande dans le cadre de la coopération internationale devrait être plutôt indicative. En effet, certains éléments comme les conventions de coopérations sont dans la plupart des cas présentes, mais ce formalisme empêche de développer un projet de coopération internationale qui permettrait de joindre les partenaires au fur et à mesure. On peut penser à des projets thématiques dans le cadre du développement. Ainsi, dans l'esprit de la lettre de l'OCIFM, il conviendrait d'avoir une approche agile en matière de soutien aux projets.

# > Art. 9, al. 3

La couverture de 60 % des coûts pris en compte n'est pas suffisante. En effet, selon l'importance du projet, les 40 % de fonds propres à fournir pourraient représenter un obstacle financier trop grand pour les institutions concernées, surtout pour les plus petites comme les écoles ou les associations. Même si la règle n'est pas absolue puisque l'alinéa mentionne « normalement 60 % », le Gouvernement fribourgeois se prononce en faveur d'un système flexible qui tienne compte de la problématique ; les contributions pourraient, par exemple, couvrir 60 % à 80 % des coûts.

# > Articles 10 et 11

Un montant de 800 francs au maximum par personne et par jour (article 10) et les coûts effectifs des voyages [...] 500 francs en Europe et 1 300 francs hors Europe (article 11) sont mentionnés. Le Conseil d'Etat fribourgeois propose de faire figurer ces montants dans l'annexe de l'ordonnance.



# > Chapitre 3 Contributions à des projets et activités de coopération internationale en matière de formation

# > Article 13

Le projet de révision indique l'excellence comme l'un des critères d'évaluation des requêtes de la part du SEFRI. Le critère d'excellence ayant été remis en question/critiqué par plusieurs acteurs en Suisse, nous sommes quelque peu surpris de le retrouver dans le projet de révision. Le rapport explicatif indique l'excellence scientifique comme l'un des éléments-clés des projets de coopération internationale en matière de formation. Si le critère d'excellence est maintenu dans le texte de l'ordonnance, il serait utile d'en fournir une définition.

# > Article 15

Il est mentionné à l'al.1a. les frais de personnel selon l'art.11 et à l'al. 1b. les frais de matériel selon l'art.12. Il s'agit sans doute d'une erreur, étant donné que ce sont les articles 10 et 11 qui traitent des frais de personnel et des frais de matériel.

#### > Annexe

Le Conseil d'Etat fribourgeois suggère que les montants mentionnés aux articles 10 et 11 soient repris dans l'annexe. Ceci aurait l'avantage d'éviter une modification de l'ordonnance en cas de modification des frais journaliers de personnel (art.10) ou des coûts effectifs des voyages (art.11).

# > Article 6, al. 3

#### 1.4 Jeunesse

Les forfaits pour les échanges de jeunes, les activités de participation des jeunes et les projets de mobilité des animateurs jeunesse peuvent se combiner, car les montants à verser ne diffèrent pas dans le cadre Erasmus+ 2021-2027. Le montant des contributions doit donc être corrigé dans le sens du modèle européen et des autres secteurs de formation.

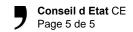
#### > 2.4 Jeunesse

Les forfaits journaliers pour les activités de Jeunesse sont absents du projet ; seul le cas particulier de l'argent de poche pour les volontaires est mentionné. Ces indemnités journalières doivent également figurer dans le tableau. Par ailleurs, les forfaits pour les particuliers ne diffèrent pas principalement en fonction de la durée de la mobilité, mais en fonction du statut des personnes. Cela signifie que les jeunes toucheront des forfaits moins élevés que les animateur-trice-s jeunesse, par analogie avec les domaines formation scolaire et formation professionnelle. Par conséquent, il faut procéder dans le tableau de l'Annexe à une adaptation des deux catégories et faire correspondre les forfaits aux spécifications du programme européen, comme dans les autres domaines.

#### > 2.5. Formation des adultes

Les forfaits journaliers pour les apprenants adultes dans le domaine de la formation des adultes ne figurent pas dans le projet d'ordonnance. Or cette possibilité existe dans le programme européen d'éducation Erasmus+2021-2027. Afin d'harmoniser et de garantir les mêmes possibilités aux institutions suisses, il convient de compléter l'annexe dans ce sens.

> 4. Forfaits supplémentaires (art. 6, let. b, ch. 3)
Dans les coûts supplémentaires liés aux cours de langue, le domaine extrascolaire Jeunesse a été oublié. Il s'agit de corriger le tableau concerné dans l'annexe et d'ajouter le public-cible Jeunesse.



# > Rapport explicatif

Le rapport explicatif mentionne que les « contributions ne s'inscrivent pas dans une logique de programme ». Nous remarquons ici un changement par rapport au texte précédent : une limite à la durée temporelle des activités de coopération internationale susceptibles d'être financées est ainsi posée. Il s'agit d'une restriction qui réduit la marge de manœuvre des hautes écoles dans la conception des activités de coopération internationale et qui pourrait rendre plus difficile la soutenabilité de telles activités, notamment si la coopération vise des partenariats hors-Europe.

En vous remerciant de la prise en compte de sa détermination et de ses remarques, le Conseil d'Etat du canton de Fribourg vous prie de croire, Monsieur le Président de la Confédération, Madame, Monsieur, à l'expression de sa considération distinguée.

# Au nom du Conseil d'Etat:



Jean-François Steiert, Président

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique

#### Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24 4509 Solothurn so.ch

> Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) Herr Bundesrat Guy Parmelin Schwanengasse 2 3003 Bern

28. September 2021

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung (VIZBM, SR 414.513).

Wir haben in unserer Stellungnahme vom 14. Mai 2019 dem Entwurf des totalrevidierten Bundesgesetzes über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung (BIZMB, SR 414.51) zugestimmt. Vor diesem Hintergrund begrüssen wir es, dass mit der vorliegenden Totalrevision der Verordnung die Kohärenz mit dem Gesetz hergestellt wird.

Wir befürworten, dass in der neuen Verordnung die Bestimmungen für ergänzende internationale Zusammenarbeitsaktivitäten im Bereich der allgemeinen Bildung und der Berufsbildung mit dem Ziel einer einheitlichen Förderpraxis zusammengeführt werden. Die subventionsrechtlichen Präzisierungen für Nachdiplomausbildungen an bestimmten europäischen Hochschulinstitutionen erachten wir ebenfalls für sinnvoll. Zu den einzelnen Artikeln haben wir keine Bemerkungen.

In diesem Sinne stimmen wir dem Entwurf der totalrevidierten Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung zu.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Susanne Schaffner Frau Landammann sig. Andreas Eng Staatsschreiber



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Rathaus, Marktplatz 9 CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62 Fax: +41 61 267 85 72 E-Mail: staatskanzlei@bs.ch www.regierungsrat.bs.ch An das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF claudia.lippuner@sbfi.admin.ch

Basel, 17. August 2021

Präsidialnummer: P210892

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung (VIZBM): Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 18. Juni 2021 laden Sie uns zur Vernehmlassung betreffend die Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung (VIZBM) ein. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

In seiner Stellungnahme vom 7. Mai 2019 hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt dem Entwurf der Totalrevision des Bundesgesetzes über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung zugestimmt. Vor diesem Hintergrund begrüssen wir es, dass mit der nun vorliegenden Totalrevision der Verordnung die Kohärenz zwischen Gesetz und Verordnung hergestellt wird. Mit dem Mobilitätsgesetz wird die internationale Lernmobilität ausserhalb internationaler, völkerrechtlich fundierter Mobilitätsprogramme, wie z.B. Erasmus+, geregelt. Mit Blick darauf befürworten wir insbesondere, dass in der neuen Verordnung die Bestimmungen für internationale Zusammenarbeitsaktivitäten im Bereich der allgemeinen Bildung und dem der Berufsbildung zusammengeführt werden. Die Präzisierungen hinsichtlich der Bestimmungen für die Ausrichtung von Stipendien für Nachdiplomausbildungen erachten wir ebenfalls als sinnvoll.

Zu den einzelnen Artikeln haben wir keine Bemerkungen. In diesem Sinne stimmen wir dem vorgelegten Entwurf zur Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung zu.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Dr. Ariane Bürgin, <u>ariane.buergin@bs.ch</u>, Tel 061 267 40 10, gerne zur Verfügung.

# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Mit freundlichen Grüssen Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

**Beat Jans** Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl

& moons.

Landeskanzlei Rathausstrasse 2 4410 Liestal T 061 552 50 06 landeskanzlei@bl.ch www.bl.ch



Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

geht per Mail an claudia.lippuner@sbfi.admin.ch

Liestal, 28. September 2021

Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätförderung (VIZBM) – Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf der Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung (VIZBM).

Der Kanton Basel-Landschaft begrüsst die grössere Flexibilität des Bundes in Bezug auf die Beteiligung zugunsten der internationalen Zusammenarbeit bei austauschpädagogischen Projekten und zur Förderung der Mobilität als wichtige Erfahrung der Lernenden aller Bildungsstufen. Als zentral erachtet der Regierungsrat hierbei den Einbezug und die Beteiligung der Kantone als Partner.

In seiner Stellungnahme vom 21. Mai 2019 hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft bereits die Relevanz der internationalen Zusammenarbeit und Mobilität im Bildungsbereich Schweiz im Sinne der Aufrechterhaltung bzw. Förderung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Schweiz hervorgehoben. Mit seiner besonderen Standortgunst an der deutschfranzösischen Sprachgrenze und im trinationalen Lebens-, Kultur- und Wirtschaftsraum des Oberrheins sieht er eine besondere Chance, auch nachbarschaftliche Aktivitäten der Austauschpädagogik auf der Grundlage dieser Verordnung zu stärken.

Die Förderung der Berufsbildung durch deren Aufnahme in die Bestimmungen über die ergänzende internationale Zusammenarbeit wird begrüsst, da dies zur Stärkung des Schweizer Berufsbildungssystems beiträgt. Zudem unterstützt der Regierungsrat die Präzisierung hinsichtlich der Bestimmungen für die Ausrichtung von Stipendien für Nachdiplomausbildungen.

Es ist dem Regierungsrat jedoch ein Anliegen, dass in Übereinstimmung mit der Vision der gemeinsamen Strategie von Bund und Kantonen von 2017 auch in der Berufsbildung die Mobilitätsaktivitäten über längere Zeit möglich sind und entsprechend gefördert werden.

Des Weiteren sind die anrechenbaren Projektkosten nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung mit 60 Prozent unzureichend bemessen. Die aufzubringenden 40 Prozent an Eigenmitteln können insbesondere für kleine Organisationen wie beispielsweise Schulen eine finanzielle Hürde darstellen.



Der Kanton Basel-Landschaft befürwortet ein flexibles System, welches diesen Umstand berücksichtigt und damit eine Erhöhung des Rahmens der anrechenbaren Projektkosten.

Der Regierungsrat bittet, diese Anliegen bei der Revision und im Vollzug einzubeziehen.

Der gemeinsamen strategischen Zielsetzung von Bund und Kantonen, Austausch und Mobilität zu fördern, wird mit der Totalrevision Rechnung getragen. Der Regierungsrat stimmt der Verordnung zu und ist zuversichtlich, dass auf dieser Grundlage im Vollzug in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen die Mittel zugunsten der Schülerinnen und Schüler, der Auszubildenden der Betriebe und der Studierenden wirkungsvoll eingesetzt werden können.

Freundliche Grüsse

Thomas Weber Regierungspräsident Elisabeth Heer Dietrich Landschreiberin

the Dietrica



Kantonskanzlei

Regierungsgebäude 9102 Herisau Tel. +41 71 353 61 11 Fax +41 71 353 68 64

kantonskanzlei@ar.ch

www.ar.ch

Kantonskanzlei, 9100 Herisau

[PDF- und Wordversion]

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung per E-Mail: <u>claudia.lippuner@sbfi.admin.ch</u> Thomas Frey
Ratschreiber-Stv.
Tel. +41 71 353 62 57
Fax +41 71 353 68 64
thomas.frey@ar.ch

Herisau, 17. September 2021

Eidg. Vernehmlassung; Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung (VI-ZBNI); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesparlament hat am 25. September 2020 die Totalrevision des Bundesgesetzes über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Berufsbildung (BIZMB) verabschiedet. Im Rahmen des total revidierten BIZMB wurden die Möglichkeiten für Mobilitäts- und Kooperationsaktivitäten mit Ländern ausserhalb der europäischen Bildungsprogramme erweitert. Zur Totalrevision des BIZMB nahm der Regierungsrat mit Beschluss vom 14. Mai 2019 (RRB-2019-199) Stellung. Er begrüsste sie.

Nun folgt die Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung (VIZBM). Der Entwurf präzisiert die subventionsrechtlichen Bestimmungen betreffend die vom Gesetz vorgesehenen Beiträge.

Mit Schreiben vom 18. Juni 2021 wurden die Kantone vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) eingeladen, bis zum 15. Oktober 2021 zur eingangs erwähnten Vorlage Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat Appenzell Ausserrhoden hat keine Einwände gegen die vorgelegte Totalrevision. Er unterstützt die einheitliche Förderpraxis. Auf eine detaillierte Stellungnahme wird verzichtet.



Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Thomas Frey, Ratschreiber-Stv.



#### Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei Marktgasse 2 9050 Appenzell Telefon +41 71 788 93 11 info@rk.ai.ch www.ai.ch Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an claudia.lippuner@sbfi.admin.ch

Appenzell, 30. September 2021

Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Juni 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie unterstützt den vorliegenden Verordnungsentwurf.

Die Verordnung regelt in Ergänzung zum Gesetz die Unterstützung von Institutionen und die Gewährung von Beiträgen an Programme, die von der Schweiz initiiert werden, oder im Rahmen der Schweizer Beteiligung an internationalen Bildungsprogrammen wie Erasmus+ entstehen. Diese Flexibilität und Offenheit ist zu begrüssen. Es gilt aber zu bedenken, dass eine ausschliesslich schweizerische Lösung ein multilaterales Programm wie Erasmus+ nur sehr beschränkt ersetzen kann. Für einen Teil der Schweizer Institutionen und Organisationen ist Erasmus+ ein unverzichtbares Instrument und Netzwerk zur Bewältigung der zukünftigen Bildungsherausforderungen und zur Stärkung der Bildungsqualität. Aus den genannten Gründen ist alles daran zu setzen, dass die Assoziierung der Schweiz an das Bildungsprogramm Erasmus+ 2021-2027 so schnell wie möglich wieder erreicht wird.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Den Ratschreiber:

Markus Dörig

#### Zur Kenntnis an:

- Erziehungsdepartement Appenzell I.Rh., Hauptgasse 51, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung Bundeshaus Ost 3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen Regierungsgebäude 9001 St.Gallen T +41 58 229 74 44 info.sk@sg.ch

St.Gallen, 4. Oktober 2021

Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung (VIZBM); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 18. Juni 2021 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung (SR 414.513; abgekürzt VIZBM) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Die Regierung des Kantons St. Gallen unterstützt grundsätzlich die Totalrevision der VIZBM in der vorliegenden Fassung. Die Verordnung regelt in Ergänzung zum Bundesgesetz über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung (BBI 2020, 7841; abgekürzt BIZMB) die Unterstützung von Institutionen und die Gewährung von Beiträgen. Dies im Rahmen von Programmen, die von der Schweiz initiiert werden («Schweizer Lösung»), oder auch im Rahmen der Schweizer Beteiligung an existierenden internationalen Bildungsprogrammen wie Erasmus+. Wir begrüssen, dass mit der Revision der erwähnten Verordnung weiterhin die Grundlage besteht, internationale Bildungskooperationen gemäss Art. 1 BIZMB zu unterstützen. Kooperationen dieser Art werden auch in Zukunft von wichtiger Bedeutung sein, denn sie ermöglichen es, dazu beizutragen, dass den Erfordernissen der international kompetitiv ausgerichteten Generierung und Diffusion von wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprochen wird.

Die Flexibilität und Offenheit der Verordnung erachten wir als wichtig, kann doch eine ausschliesslich schweizerische Lösung ein multilaterales Programm wie Erasmus+ nur sehr beschränkt ersetzen. Das europäische Programm bietet einen einzigartigen Rahmen für die Zusammenarbeit, in welchem Bildungsinstitutionen aus 33 Ländern gemeinsame Bildungs- und Forschungsinitiativen koordinieren, Innovationen im Bereich Lehren und Lernen fördern und bewährte Verfahren und Wissen austauschen. Auch für die st.gallischen Hochschulen ist Erasmus+ ein unverzichtbares Instrument und Netzwerk zur Bewältigung der zukünftigen Bildungsherausforderungen und Stärkung der Bildungsqualität. Ebenfalls begrüssen wir die Ausdehnung der Verordnung auf die Berufsbildung, im Sinn einer ganzheitlichen Förderpraxis.

RRB 2021/703 / Beilage 1/2



Im Speziellen sollte die Verordnung jedoch unseres Erachtens der von ihr gewollten Flexibilität auch bei den anrechenbaren Projektkosten (Art. 9 Abs. 3) Rechnung tragen. In anderen Bereichen der Förderung von Bildung, Forschung und Innovation (z.B. Innosuisse-Gesetz) ist bei der Kostendeckung eine grössere Flexibilität notwendig, u.a. durch einen höheren Prozentsatz der Gesamtprojektkosten, der vom Bund übernommen wird. Die Erasmus+-Finanzierungsinstrumente, mit denen eine Schweizer Lösung für ihre Institutionen konkurrieren würde, basieren in der Regel auf einer Festlegung des Eigenbeitrags von 10 bis 20 Prozent. Die Schweiz sollte sich an diesen europäischen Standards orientieren, um ihre Institutionen nicht zu benachteiligen.

Sodann sollten in der VIZBM Kostenpauschalen nicht nur Kurzaustausche via Tagespauschalen, sondern auch für mehrmonatige Austausche geregelt sein (vgl. erläuternder Bericht zu Art. 6 Abs. 3).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Marc Mächler Präsident

Dr. Benedikt van Spyk

Staatssekretär

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an: claudia.lippuner@sbfi.admin.ch

Die Regierung des Kantons Graubünden

La Regenza dal chantun Grischun

Il Governo del Cantone dei Grigioni

903/2021



Sitzung vom Mitgeteilt den Protokoll Nr.

12. Oktober 2021 14. Oktober 2021

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per E-Mail an: claudia.lippuner@sbfi.admin.ch (PDF- und Word-Version)

Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung (VIZBM)

# Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Parmelin Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Vernehmlassung in vorbezeichneter Angelegenheit danken wir Ihnen bestens.

Die Regierung des Kantons Graubünden begrüsst die vorliegende Totalrevision der VIZBM.

Die Förderung der internationalen Zusammenarbeit in der Bildung, insbesondere der internationalen Mobilität, ist seit Jahren ein wichtiges Element der Bildungspolitik des Bundes. Insbesondere die Entkopplung von den starren europäischen Bildungsprogrammen sowie die Ausweitung des Geltungsbereichs auf die Berufsbildung im Sinne einer einheitlichen Förderpraxis tragen einem berechtigten Anliegen Rechnung.

Für den Kanton Graubünden als Bildungsstandort mit zwei Fachhochschulen (Fachhochschule Graubünden und Pädagogische Hochschule Graubünden), der Theologische Hochschule Chur sowie höheren Fach- und Mittelschulen ist dies von grosser Bedeutung. Um im nationalen und internationalen Wettbewerb bestehen zu können, sind Kooperationen zwischen Institutionen und Organisationen unterschiedlicher Herkunft zentral. Für Bündnerinnen und Bündner in Ausbildung oder in der Bildung tätige Lehrkräfte und Dozierende ist es wichtig, breite Erfahrungen unter anderem im Ausland oder in Kooperationen, in internationalen Projekten oder Austauschen mit ausländischen Institutionen sammeln zu können.

Letztendlich geht es aber nicht allein um die Positionierung einer Schule oder Institution. Auch für die kantonale Wirtschaftsförderung ist es bedeutsam, eigene auslanderfahrene Fachkräfte für die international ausgerichteten Firmen mit Sitz in Graubünden ausbilden zu können.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Daniel Spadin

Der Kanzleidirektor:

Dr. Mario Cavigelli



#### REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50 regierungsrat@ag.ch www.ag.ch/regierungsrat

#### **A-Post Plus**

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation Einsteinstrasse 2 3005 Bern

### 29. September 2021

Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung (VIZBM); Vernehmlassung

#### Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Juni 2021 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung die Kantone eingeladen, zur Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung (SR 414.513) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum genannten Geschäft.

Grundsätzlich begrüsst der Kanton Aargau die im Entwurf vorliegende totalrevidierte Verordnung über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung (VIZMB) sowie den Erläuternden Bericht. Er begrüsst insbesondere die neue Flexibilität bezüglich Beteiligung an internationalen Förderprogrammen und die Mitfinanzierung der "incoming mobility" (Mobilität von Personen vom Ausland in die Schweiz) durch die Schweiz. Dies ist eine Voraussetzung für die Beteiligung der Schweiz am europäischen Austausch, solange die Schweiz nicht an Erasmus+ assoziiert ist. Auch die Ausdehnung auf die Berufsbildung – im Sinne einer ganzheitlichen Förderpraxis – wird vom Kanton Aargau ausdrücklich begrüsst.

# Änderungsantrag:

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bittet Sie, nachfolgende Änderungen in die Verordnung und den erläuternden Bericht aufzunehmen:

# Art. 4a-h: Gesuchsberechtigte Institutionen und Organisationen

Wir gehen davon aus, dass sowohl die Kantone als auch die Berufsbildungsämter auch zu den gesuchsberechtigten Institutionen und Organisationen gehören, obwohl diese nicht explizit in der Aufzählung sowie in den Erläuterungen erwähnt werden. Der Begriff "insbesondere" lässt zwar einen gewissen Interpretationsspielraum offen, wonach die Kantone und Berufsbildungsämter inkludiert werden könnten. Dennoch würden es die Kantone und Berufsbildungsämter begrüssen, wenn sie neben den Schulen und OdA ebenfalls konkret erwähnt werden, speziell auch mit Blick auf die kantonalen Mobilitätsfachstellen und weiteren kantonalen Aktivitäten in diesem Bereich.

### Art. 6: Anrechenbare Kostenpauschalen

Absatz 2 und Erläuternder Bericht: Die Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Fachstellen und der nationalen Agentur für Austausch und Mobilität "Movetia" soll in Bezug auf die Allokation der Mittel besser geregelt sein. Beispielsweise können kantonale Fachstellen einen direkten Zugang zu den Endzielgruppen sicherstellen und Gesuche zentralisieren, von einem Partnerstatus profitieren (durch einen geringeren administrativen Aufwand bei Gesuchseingaben) und eine stärkere Vernetzung zwischen den einzelnen Fachstellen fördern ("job shadowing", geteilte Webplattformen).

Absatz 3 und Erläuternder Bericht: Die Dauer der Mobilitätsaktivitäten soll auch in der Berufsbildung über längere Zeit möglich sein und entsprechend gefördert werden, und nicht nur Aktivitäten von wenigen Tagen umfassen. Dies wurde auch bereits explizit in der Vision der "Schweizer Strategie Austausch und Mobilität von Bund und Kantonen" 2017 erwähnt.

## Art. 7 Abs. 2 und 3: Prüfung und Entscheid

Die Bestimmung für die Übersteigung beantragter Beiträge bevorteilt vor allem Bildungsbereiche, die bereits aktiv in der Mobilität sind. Die Kantone wünschen sich, dass neue Bildungsbereiche – beispielsweise solche mit noch wenig Mobilität in der Berufsbildung – dadurch nicht benachteiligt werden.

# Art. 9 Abs. 3: Anrechenbare Projektkosten

Die anrechenbaren Projektkosten sind mit 60 % nicht ausreichend bemessen. Dies, weil der übrige Anteil von 40 % an Eigenmitteln für betroffene Institutionen je nach Ausmass eine zu grosse finanzielle Hürde darstellen könnte, insbesondere für kleine Organisationen wie Schulen oder Vereine. Auch wenn dieser Abschnitt als "grundsätzlich" verstanden werden soll, befürworten die Kantone ein flexibles System, welches diesen Umständen Rechnung trägt; als konkretes Beispiel sollen die Beiträge in einem Rahmen von 60–80 % gedeckt werden.

# Erläuternder Bericht, Kapitel 2 "Beiträge für Bundesprogramme", Abschnitt 2 "Internationale Lernmobilität"

Der Erläuternde Bericht definiert die internationale Lernmobilität als "physischen Wechsel einer Person von der Schweiz in ein anderes Land oder umgekehrt, ( )." Weiter wird präzisiert: "Eine physische Mobilität kann mit virtuellen Elementen kombiniert werden (blended mobility). Virtuelle Mobilität kann jedoch keine physische Mobilität ersetzen und soll nicht explizit gefördert werden."

Der Regierungsrat des Kantons Aargau teilt die Auffassung, dass vor allem die physische Mobilität gefördert werden soll. Er sieht aber auch Potenzial in der virtuellen Mobilität respektive in der Kombination beider Elemente. Die Erfahrungen der Covid-19-Pandemie zeigen, dass die Digitalisierung neue Formen der Zusammenarbeit ermöglicht, die eine sinnvolle Ergänzung oder eine Weiterführung eines physischen Austauschs darstellen. Gerade vor dem Hintergrund des Klimawandels sind diese Möglichkeiten gebührend zu berücksichtigen, eine zukünftige dynamische Entwicklung solcher Austauschformen sollte mit der Verordnung nicht verhindert werden. Der Regierungsrat des Kantons Aargau schlägt daher im 2. Kapitel in Abschnitt 2 des Erläuternden Berichts eine flexiblere Formulierung bezüglich virtueller Mobilität und ihrer Förderung vor:

"Eine physische Mobilität kann mit virtuellen Elementen kombiniert werden (blended mobility). Virtuelle Mobilität kann jedoch keine physische Mobilität ersetzen und soll nicht explizit gefördert werden."

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unsere	er Vernehmlassung.
Freundliche Grüsse	
Im Namen des Regierungsrats	
Stephan Attiger	Joana Filippi
Landammann	Staatsschreiberin
Kopie claudia.lippuner@sbfi.admin.ch	

### Der Regierungsrat des Kantons Thurgau



Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) Herr Guy Parmelin Bundespräsident 3003 Bern

Frauenfeld, 5. Oktober 2021 573

Entwurf für die Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung (VIZBM)

### Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf für die Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung (VIZBM; SR 414.513).

Die Verordnungsrevision erfolgt als Konsequenz der Revision des Bundesgesetzes über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung (BIZMB; SR 414.51) und regelt detailliert die Beiträge für Bundesprogramme, für Projekte der internationalen Zusammenarbeit und für ausgewählte Institutionen sowie Stipendien.

Grundsätzlich begrüssen wir die Schaffung und Pflege verlässlicher Rechtsgrundlagen in diesem Bereich. Wir haben daher namentlich zu den Bestimmungen der ersten drei Kapitel keine Anmerkungen und bringen hierzu einzig den Hinweis an, dass die Assozierung an das Erasmus-Programm gleichwohl weiterzuverfolgen ist.

Unklar ist aus unserer Sicht indes die Konzeption der Exzellenzstipendien im vierten Kapitel. Gemäss Art. 17 sind nur Beiträge für Nachdiplomstudien an zwei Universitäten möglich, die auf das Studium und die Erforschung der für die Integration in Europa relevanten Fragen ausgerichtet sind. Gemäss den Erläuterungen dienen die Exzellenzstipendien dem bildungspolitischen Ziel, mittels Kooperationen mit dem Ausland den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern. Hierfür erscheint die Beschränkung der unterstützten Studiengänge aber nicht zwingend. Der in den Erläuterungen zur Begründung der engen Konzeption angeführte Bedarf an Fachkräften mit europaspezifischem Know-how mag durchaus bestehen. Ein solcher Bedarf bedeutet aber aus unserer Sicht



2/2

noch nicht, dass nur für entsprechende Ausbildungen Exzellenzstipendien ausgerichtet werden sollten. Eine entsprechende Beschränkung lässt sich sodann auch nicht aus Art. 4 Abs. 1 lit. d BIZMB herleiten, wo lediglich von herausragenden Ausbildungen an ausgewählten Institutionen die Rede ist. Wir regen daher an, die Konzeption der Exzellenzstipendien weiter zu fassen und etwa auch naturwissenschaftlich ausgerichtete Ausbildungen zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Main

Der Staatsschreiber

25



Numero Bellinzona

0

Consiglio di Stato Piazza Governo 6 Casella postale 2170 6501 Bellinzona

4904

telefono +41 91 814 41 11 fax +41 91 814 44 35 e-mail can@ti.ch web www.ti.ch 6 ottobre 2021

Repubblica e Cantone Ticino

# Il Consiglio di Stato

fr

Dipartimento dell'economia, della formazione e della ricerca DFER Segretariato dell'educazione, della formazione, della ricerca e dell'innovazione

Via e-mail a: claudia.lippuner@sbfi.admin.ch

# Consultazione progetto di Ordinanza federale sulla cooperazione e la mobilità internazionale in materia di formazione (OCIFM)

Signor Presidente della Confederazione, gentile signora segretaria generale, gentili signore, egregi signori,

vi ringraziamo per averci dato l'opportunità di esprimere la nostra opinione in merito alla summenzionata procedura di consultazione.

Qui di seguito formuliamo le nostre osservazioni, che si fondano sulla nostra lunga esperienza nel campo della promozione della mobilità e della cooperazione internazionale in materia di formazione.

#### Considerazioni generali

La CDPE unitamente alla Confederazione (Dipartimento federale dell'interno e Dipartimento dell'economia, della formazione e della ricerca), hanno elaborato nel 2017 il documento strategico "Strategia svizzera per gli scambi e la mobilità della Confederazione e dei Cantoni".

Alla base della necessità di elaborare un piano d'azione di valenza nazionale vi è la constatazione che gli scambi e la mobilità degli allievi promuovono in modo significativo la comprensione di culture e comunità linguistiche diverse. Inoltre essi contribuiscono a migliorare e sviluppare lo spazio formativo svizzero, a salvaguardare la competitività e capacità innovativa della Svizzera e a integrare il nostro Paese nel contesto europeo e internazionale.

Il Cantone Ticino, da sempre attento al problema dell'insegnamento delle lingue straniere e della promozione del plurilinguismo, si è dotato da oltre vent'anni di una base legale apposita. Durante l'anno in corso, 2021, con la modifica di alcuni articoli della *Legge della scuola*, la base legale è stata perfezionata e ampliata in virtù delle raccomandazioni espresse nel citato documento strategico di Confederazione e Cantoni.

Sosteniamo quindi il progetto di revisione della citata Ordinanza, in linea con la recente modifica della Legge federale sulla cooperazione e la mobilità internazionali in materia di formazione (LCIFM).

Nelle osservazioni specifiche richiamiamo l'attenzione su alcuni punti di miglioramento dell'Ordinanza, finalizzati a coordinare lo strumento con le raccomandazioni della Strategia svizzera per gli scambi e la mobilità della Confederazione e dei Cantoni.



Consiglio di Stato
6501 Bellinzona
2 di 4

RG n. 4904 del 6 ottobre 2021

#### Osservazioni specifiche e proposte di modifica

## Capitolo 2 Contributi nell'ambito dei programmi della Confederazione Sezione 1 Disposizioni generali Art. 2 Quadro geografico

L'uscita del Regno Unito dall'Unione Europea (processo Brexit) e dal programma Erasmus+ sta avendo gravi conseguenze sui progetti di mobilità professionale sostenuti da Movetia. Attualmente è impossibile per le organizzazioni svizzere ottenere il "Certificate of Sponsorship" indispensabile affinché il candidato possa richiedere il visto d'entrata T5.

Le trattative tra Confederazione e il Regno Unito sono in corso da mesi, finora senza successo. Temiamo che ancora per lungo tempo i giovani svizzeri non potranno svolgere uno stage professionale nel Regno Unito a causa dei visti d'entrata introdotti dopo la Brexit. Questa situazione ostacola il raggiungimento degli obiettivi perseguiti dalle azioni di promozione della mobilità, essendo l'inglese la lingua indispensabile per le relazioni internazionali.

Le alternative al Regno Unito sono limitate: Irlanda, Malta e i paesi scandinavi non riescono a compensare la capacità di accoglienza del Regno Unito.

I paesi anglosassoni si trovano anche in altri continenti, e la Svizzera intrattiene con questi paesi intense relazioni commerciali e culturali.

Invitiamo quindi la Confederazione a creare un proprio programma di mobilità e di cooperazione internazionale, secondo l'art. 4, cap. 1, lettera b della LCIFM, con alcuni paesi anglosassoni extraeuropei: Australia, Canada, Nuova Zelanda, Sud Africa o Stati Uniti d'America.

La promozione di un programma di mobilità internazionale extra-europeo, con alcuni dei paesi citati, oltre ad offrire un'alternativa valida e duratura al Regno Unito, porterebbe grandi benefici per lo spazio formativo e per la crescita economica svizzera.

I progetti di cooperazione e di mobilità creano reti di contatti personali che perdurano negli anni, favorendo le prospettive di carriera e studio dei giovani svizzeri, e il consolidamento delle relazioni commerciali, economiche, educative, scientifiche e culturali tra questi paesi e la Svizzera.

### Art. 4 Istituzioni e organizzazioni che possono depositare una domanda

Citiamo il punto 4 "Attori e collaborazione" del documento strategico "Strategia svizzera per gli scambi e la mobilità della Confederazione e dei Cantoni".

"I Cantoni promuovono gli scambi e la mobilità nelle loro strutture ordinarie e con offerte proprie. La CDPE e i suoi organi specializzati svolgono un importante ruolo di mediazione; i mezzi della Confederazione devono fungere da incentivo affinché i Cantoni amplino le loro strutture e le loro offerte per gli scambi e la mobilità."

Il Cantone Ticino è uno dei Cantoni che sta ampliando le proprie strutture per gli scambi e la mobilità, rafforzando l'attuale Servizio "Lingue e stage all'estero" (LSE) nel nuovo Servizio "Scambi e Mobilità".

LSE opera già come centro di competenza, coordinando vari progetti di mobilità in collaborazione e per conto delle scuole cantonali di diversi ordini e grado.

Nella lista delle istituzioni ed organizzazioni che possono depositare una domanda di finanziamento, proposte nell'articolo 4, non figurano gli enti cantonali della formazione e i relativi servizi di mobilità.

Si propone quindi di aggiungere alla lista dell'articolo 4, tra le istituzioni e organizzazioni che possono depositare una domanda di finanziamento, anche "gli uffici cantonali di formazione (formazione generale, professionale o continua) e i relativi servizi", rispettando la volontà espressa da CDPE e Confederazione con il documento strategico.



Consiglio di Stato
6501 Bellinzona 3 di 4

RG n. 4904 del 6 ottobre 2021

# Sezione 2 Mobilità internazionale a fini di formazione Art. 5 Deposito della richiesta

Il capoverso 1 cita:

"Una richiesta di finanziamento per un'attività di mobilità internazionale <u>ai fini di formazione</u> deve essere depositata presso l'agenzia nazionale".

Nel citato documento strategico di CDPE e Cantoni si presenta la visione e gli obiettivi a corto, medio e lungo termine, proponendo una serie di raccomandazioni per far sì che "tutti i giovani partecipino almeno una volta, durante la formazione o la transizione al mondo del lavoro, a un'attività di scambio o mobilità di lunga durata, in modo da migliorare le loro conoscenze linguistiche, le loro competenze sociali e tecniche e, di conseguenza, le loro prospettive sul mercato del lavoro. In questo modo scoprono la varietà linguistica e culturale della Svizzera e di altri Paesi."

Dal lavoro organizzativo, svolto in questi anni dal Servizio cantonale "Lingue e stage all'estero", possiamo confermare che dare la possibilità ai giovani di fare un'attività di scambio durante o dopo la formazione permette ad un maggior numero di giovani di svolgere un'esperienza formativa decisiva per il loro futuro. Durante la formazione il giovane potrebbe non sentirsi pronto per una nuova esperienza, non avere tempo o non avere l'autorizzazione della struttura formativa. Dopo la formazione, il giovane è più maturo e i vincoli con la struttura formativa sono terminati. Inoltre i soggiorni di mobilità possono essere di durata maggiore, rispetto ad un periodo durante la formazione, aumentando il risultato finale dello sviluppo delle competenze.

L'art. 3, cpv. a della LCIFM cita genericamente delle "persone in formazione", senza aggiungere "persone in transizione al mondo del lavoro".

Si ricorda inoltre che nel citato documento strategico gli <u>scambi e la mobilità vengono promossi</u> nei tre campi d'azione seguenti: Formazione, Lavoro e Cultura e tempo libero.

Confederazione e Cantoni intendono quindi sostenere attività di mobilità nazionale o internazionale a fini di formazione di tipo:

- scolastico presso istituzioni educative di pari grado;
- professionale (stage professionale) presso aziende e associazioni senza fini di lucro;
- attività giovanili presso associazioni ed eventi da essi organizzati.

Si propone quindi di riprendere nell'Ordinanza, all'art. 5, il concetto espresso dalla strategia di Confederazione e Cantoni, cambiando il capoverso 1 nel seguente modo:

"Una richiesta di finanziamento per un'attività di mobilità internazionale ai fini di formazione, durante la formazione o la transizione al mondo del lavoro, presso istituzioni formative, imprese, associazioni senza fini di lucro e associazioni giovanili, deve essere depositata presso l'agenzia nazionale".

#### Art. 6: Costi forfettari presi in considerazione

Nel capoverso2 e rapporto esplicativo: A nostro avviso le modalità di collaborazione tra gli enti cantonali e l'Agenzia nazionale per la promozione degli scambi e della mobilità "Movetia" devono essere meglio definite. Per esempio, le agenzie cantonali possono fornire un accesso diretto ai gruppi target e centralizzare le domande, beneficiare dello status di partner (attraverso la riduzione dei costi amministrativi nella presentazione delle domande) e rafforzare la cooperazione all'interno della loro rete (job shadowing, piattaforme web).

Nel capoverso 3 e relazione esplicativa: anche nel campo della formazione professionale, le attività di mobilità dovrebbero potersi estendere su un lungo periodo e non essere limitate a pochi giorni. Questo obiettivo è stato esplicitamente menzionato già nel 2017 nella "Strategia di scambio e mobilità della Confederazione e dei Cantoni in Svizzera".



Consiglio di Stato
6501 Bellinzona
4 di 4

RG n. 4904 del 6 ottobre 2021

#### Art. 7 cpv. 2 Revisione e decisione

Queste disposizioni sul superamento delle risorse disponibili favoriscono principalmente i settori dell'istruzione che sono già attivi nel settore della mobilità. Il Cantone Ticino sostiene la posizione degli Uffici Cantonali della formazione professionale, che chiedono di poter garantire che i settori educativi che non sono ancora molto mobili, come la formazione professionale, non siano svantaggiati.

### Art. 9 cpv. 3: Costi del progetto presi in considerazione

La copertura del 60% dei costi ammissibili non è sufficiente. A seconda delle dimensioni del progetto, il requisito del 40% di capitale proprio potrebbe essere una barriera finanziaria troppo alta per le istituzioni interessate, specialmente per quelle più piccole come le scuole o le associazioni. Anche se la regola non è assoluta, poiché il paragrafo menziona "normalmente il 60%", il Cantone Ticinosi esprime a favore di un sistema flessibile che tenga conto del problema; i contributi potrebbero, per esempio, coprire dal 60 all'80% dei costi.

Per eventuali osservazioni o informazioni la signora Tatiana Lurati Grassi (tatiana.lurati@ti.ch) e il signor Andrea Togni (andrea.togni@ti.ch) sono a vostra disposizione.

Vogliate gradire, Signor Presidente, Signora segretaria generale, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Cancelliere

1. C/A

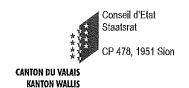
II Presidente

Manuele Bertoli

#### Copia a:

- Consiglio di Stato (di-dir@ti.ch, dss-dir@ti.ch, dfe-dir@ti.ch, decs-dir@ti.ch, dt-dir@ti.ch, can-sc@ti.ch);
- Divisione della formazione professionale (decs-dfp@ti.ch);
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch);
- Pubblicazione in internet.







2021.04208

CH-1951 Sion

Poste CH SA

Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche M. Guy Parmelin Président de la Confédération Palais Fédéral Est 3003 Berne



Notre réf. YR/DJ

Votre réf

13 octobre 2021 Date

> Révision totale de l'ordonnance relative à la coopération internationale en matière d'éducation, de formation professionnelle, de jeunesse et de mobilité (OCIFM) : ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le Président,

Votre correspondance du 18 juin 2021 concernant l'objet cité en référence nous est bien parvenue et nous vous remercions de nous avoir consultés. Après un examen approfondi du dossier, nous vous communiquons ci-après notre prise de position.

#### Généralités

Nous tenons à saluer le fait que les dispositions proposées dans le cadre de la révision totale de l'OCIFM s'inspirent directement du texte de loi entièrement révisé, et les articles correspondants de l'ordonnance en vigueur sont précisés, complétés ou remplacés afin d'établir une cohérence entre la loi et l'ordonnance. D'autre part, le fait de donner à la Confédération davantage de flexibilité en termes de participation à des programmes d'encouragement internationaux et des mesures d'accompagnement est important dans un contexte où la participation à ces programmes est toujours considérée comme stratégiquement centrale pour la politique suisse de formation.

Sur le principe, le Gouvernement valaisan se prononce en faveur de la révision de l'ordonnance mise en consultation qui s'inscrit dans le prolongement de la nouvelle loi adoptée le 25 septembre 2020 par les chambres fédérales. Nous saluons en particulier la plus grande souplesse des instruments mis en place et une cohérence plus élevée entre eux.

Nous nous rallions à la prise de position de Movetia, l'Agence nationale pour les échanges et la mobilité, qui a émis des observations et remarques des plus pertinentes.

#### Commentaire article par article sur le projet d'ordonnance

#### Article 4 Institutions et organisations pouvant déposer une demande [rapport explicatif]

Le commentaire sur la formation continue et sa prise en compte dans les outils de l'OCIFM n'est pas clair. La loi précise que la formation continue est éligible à son article 2, mais la lecture du rapport explicatif semble infirmer cette lecture en mettant l'accent sur la formation formelle. Pour les hautes écoles, la formation continue doit être éligible attendu que c'est un outil de développement en termes de collaboration avec des institutions étrangères également.

#### Art. 6 Coûts forfaitaires pris en compte

Le projet d'ordonnance et le rapport explicatif précisent insuffisamment sur quelles bases sont déterminés les coûts forfaitaires. Plus fondamentalement, nous nous interrogeons sur la nécessité de définir les forfaits pris en compte dans le cadre d'une annexe à l'ordonnance. Renoncer à cette méthode permettrait à notre sens de mieux différencier la participation financière de la Confédération en fonction des spécificités et des particularités inhérentes à chaque projet et par conséquent une meilleure adéquation de celle-ci aux coûts effectifs.

#### Article 8, al.3 Dépôt de la demande

La liste des informations et des documents pour déposer une demande dans le cadre de la coopération internationale devrait être plutôt indicative. En effet, certains éléments comme les conventions de coopérations sont dans la plupart des cas présentes, mais ce formalisme empêche de développer un projet de coopération internationale qui permet de joindre les partenaires au fur et à mesure. On peut penser à des projets thématiques dans le cadre du développement. Ainsi, dans l'esprit de la lettre de l'OCIFM, il conviendrait d'avoir une approche agile en matière de soutien aux projets.

#### Art. 9 Coûts de projet pris en compte

Dans sa mouture actuelle, l'alinéa 3 prévoit que les contributions fédérales couvrent normalement 60% au plus des coûts pris en compte.

Un taux de subventionnement maximal de 60% nous semble trop restrictif en ce sens qu'il pourrait dissuader la soumission de projets pourtant prometteurs. Nous vous proposons qu'un taux de subventionnement maximal de la Confédération fixé à 80% soit envisagé. Une telle disposition permettrait davantage de flexibilité dans l'appréciation des dossiers présentés.

#### Art 13 Dépôt de la demande

Le projet de révision indique l'excellence comme l'un des critères d'évaluation des requêtes de la part du SEFRI. Le critère d'excellence ayant été remis en question/critiqué par plusieurs acteurs en Suisse, nous sommes quelque peu surpris de le retrouver dans le projet de révision. Le rapport explicatif indique l'excellence scientifique comme l'un des éléments-clés des projets de coopération internationale en matière de formation. Si le critère d'excellence est maintenu dans le texte de l'ordonnance, il serait utile de fournir une définition.

Le texte explicatif mentionne que les « contributions ne s'inscrivent pas dans une logique de programme ». Nous remarquons ici un changement par rapport au texte précédent: une limite à la durée temporelle des activités de coopération internationale susceptibles d'être financées est ainsi posée. Il s'agit d'une restriction qui réduit la marge de manœuvre des hautes écoles dans la conception des activités de coopération internationale et qui pourrait rendre plus difficile la soutenabilité de telles activités, notamment si la coopération vise de partenariats hors-Europe.

Enfin, nous tenons à souligner dans un contexte plus large l'importance, pour les acteurs de la formation tertiaire et de la recherche en Valais et en Suisse, de participer pleinement au programme cadre de l'Union Européenne (UE) « Horizon Europe » pour la recherche et l'innovation. Suite au récent abandon, par le Conseil Fédéral, des négociations sur l'accord-cadre avec l'UE, la Suisse se trouve actuellement reléguée au rang de pays tiers en vue d'une participation à des projets de recherche. Il importe que la Confédération puisse remédier rapidement à cette situation potentiellement préjudiciable à court et à moyen terme en engageant des pourparlers avec l'Union Européenne. Le déblocage, par la Suisse, du nouveau milliard de cohésion afin de réduire les disparités économiques et sociales dans l'Europe élargie pourrait faciliter l'aboutissement de ces négociations. L'association de la Suisse au programme d'études Erasmus+ 2021-2027 doit rester une priorité et s'opérer dans les meilleurs délais.

Pour le reste, le projet d'ordonnance tel que proposé n'appelle pas de remarques particulières.

En vous remerciant de prendre en considération nos quelques observations, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Président, l'expression de notre parfaite considération.

### Au nom du Conseil d'Etat



**Copie à** Yves Rey, chef du Service des hautes écoles <u>claudia.lippuner@sbfi.admin.ch</u>



DE LA RÉPUBLIQUE ET CANTON DE NEUCHÂTEL

Envoi par courrier électronique
Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche
Palais fédéral est
3003 Berne

Révision de l'ordonnance relative à la coopération internationale en matière d'éducation, de formation professionnelle, de jeunesse et de mobilité (OCIFM)

Monsieur le conseiller fédéral,

Nous remercions le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche d'avoir consulté le canton de Neuchâtel sur le projet de révision totale de l'ordonnance relative à la coopération internationale en matière d'éducation, de formation professionnelle, de jeunesse et de mobilité (OCIFM), (RS 414.513).

Nous approuvons la révision totale de l'ordonnance ; cette nouvelle mouture est en cohérence avec la nouvelle loi fédérale sur la coopération et la mobilité internationales en matière de formation (LCMIF), adoptée le 25 septembre 2020. Ces deux textes assurent des instruments efficaces permettant à la Suisse d'approfondir sa politique de coopération internationale dans les domaines clefs de la recherche et de la formation, et de poursuivre les nombreux échanges qui ont été mis en place ces dernières années avec des partenaires de l'Union européenne et de pays tiers. Les nombreuses possibilités de coopération qui en résultent doivent être saluées.

À cet égard, nous devons faire part de notre inquiétude quant à l'impact qu'un possible refroidissement des relations entre l'Union européenne et la Suisse suite à la rupture des négociations sur l'accord-cadre pourrait avoir sur la participation de notre pays aux programmes communs dans les domaines de la formation et de la recherche, comme Horizon Europe, où la Suisse est actuellement considérée comme un pays tiers. Au-delà d'un accès potentiellement moins aisé aux financements, le risque réside dans l'impossibilité d'être associé à la conception et à la direction de programmes, voire d'en être purement et simplement exclus. Ceci dit, nous avons pleinement conscience de la haute complexité du dossier actuellement en cours et nous sommes confiants dans le fait qu'un dialogue sera maintenu.

Nous exprimons par ailleurs notre satisfaction de voir que les forfaits alloués, en lien avec l'article 6, restent similaires par rapport à la pratique actuelle.



Toutefois, nous nous permettons de proposer qu'à l'article 4, relatif aux institutions et organisations pouvant déposer une demande de contribution, les services ou offices cantonaux en charge de l'enseignement et/ou des formations soient ajoutés à la liste des institutions et organisations du domaine de la formation domiciliées en Suisse (points a à h), même si cette liste n'est pas exhaustive.

Par ailleurs, il nous semble que la disparité dans les forfaits alloués aux enseignant-e-s et aux étudiant-e-s des différentes filières n'est pas clairement justifiée. Ceci s'explique certainement par les coûts et le cadre (stages, écolages, etc.) des différentes formations spécifiques, mais dans un souci d'équité de traitement entre les différentes filières, il vaudrait la peine d'expliciter brièvement les fondements des différences.

Nous nous permettons encore de signaler ci-après quelques points de détail qui mériteraient d'être clarifiés :

- Titre de l'ordonnance : sur le document « Projet du 18 juin 2021 », il est noté comme titre « Ordonnance sur la coopération et la mobilité internationales en matière de formation (OCMIF) », alors que la lettre d'accompagnement parle de « Ordonnance relative à la coopération internationale en matière d'éducation, de formation professionnelle, de jeunesse et de mobilité (OCIFM) ». Il nous semble important d'unifier.
- Annexe, 1.4: Le forfait pour les « Projets de mobilité des animateurs de jeunes, par mobilité et activité » est noté « 00 ». S'agit-il d'une erreur ?
- Annexe, 2.3 : Le forfait « Par étudiant pour le séjour d'études ou le stage et par mois » est de « 380500 ». Il manque sans doute un trait d'union (« 380-500 »).

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

Le président.

L. FAVE

Neuchâtel, le 27 septembre 2021

CANTON

Au nom du Conseil d'État :

La chancelière.

S. DESPLAND

Hôtel du Gouvernement 2, rue de l'Hôpital CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11 f +41 32 420 72 01 chancellerie@jura.ch

Hôtel du Gouvernement - 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche DEFR Monsieur Guy Parmelin Président de la Confédération Palais fédéral est 3003 Berne

Delémont, le 7 septembre 2021

# Révision totale de l'ordonnance relative à la coopération internationale en matière d'éducation, de formation professionnelle, de jeunesse et de mobilité : consultation

Monsieur le Président,

Le Gouvernement jurassien vous remercie de le consulter sur l'objet cité en titre et vous est reconnaissant de la qualité du travail effectué et des informations transmises.

L'ensemble du projet constitue un nouveau cadre légal, plus souple et ouvert, qui permet d'envisager l'avenir des mobilités et des coopérations internationales au sein du système éducatif suisse avec cohérence, confiance et ambition. Le Gouvernement soutient dès lors le projet d'ordonnance, moyennant l'ajustement de certaines dispositions développées ci-dessous.

Au préalable, le Gouvernement jurassien tient à répéter l'importance qu'il accorde à l'association de la Suisse au programme d'éducation Erasmus+ 2021-2027. Celui-ci reste une priorité, et doit faire l'objet d'une mise en œuvre rapide. L'espace de formation helvétique pourra ainsi profiter de ce formidable outil d'échanges, d'émulation et d'innovation. Le mandat de négociation du Conseil fédéral en vue de cette association doit faire l'objet de toute l'attention du Conseil fédéral.

Concernant le projet d'ordonnance en lui-même, il est proposé les ajustements suivants :

# Chapitre 1, Section 1, Art. 4 Institutions et organisations pouvant déposer une demande :

Il s'agit de ne pas restreindre la possibilité de déposer une demande aux seules institutions et organisations citées.

Des projets doivent pouvoir aussi être déposés par d'autres acteurs du domaine de la formation, de la recherche et de l'innovation (FRI) ou des structures de coordination réunissant plusieurs partenaires (cantons, administrations, autres réseaux, etc.). Aussi, il est proposé l'ajout suivant:

(nouvelle) lettre i. d'autres institutions et organisations qui mènent des activités en lien avec le domaine FRI (analogue à l'art. 14, b :)

# Chapitre 2, Section 2, Art. 7, Al 1 : Examen et décision - L'agence nationale examine les demandes et les soumet au SEFRI pour décision. Celui-ci statue par voie de décision.

Le Gouvernement jurassien soutient la proposition de l'agence nationale Movetia consistant à faire figurer dans l'ordonnance la possibilité d'une délégation de compétence de la part du SEFRI au bénéfice de l'agence nationale. Cette option permettra d'améliorer l'efficience du système. Proposition :

L'agence nationale examine les demandes et les soumet au SEFRI pour décision. Celui-ci peut déléguer la compétence de rendre la décision à l'agence nationale.

# Chapitre 2, Section 3, Article 9, Al 3 : Coûts de projets pris en compte – les contributions couvrent normalement 60% au plus des coûts pris en charge.

Le Gouvernement jurassien estime qu'une plus grande flexibilité dans la couverture des coûts est nécessaire. Un pourcentage plus élevé des coûts totaux du projet devrait pouvoir être pris en charge par la Confédération si le besoin est justifié. Il est proposé que la contribution propre des partenaires puisse être fixée entre 20 et 40% (au lieu d'un 40% fixe) du coût total du projet. Les cas dits « exceptionnels » mentionnés dans le rapport explicatif justifiant la prise en charge de 80% des coûts ne sont pas anecdotiques et la hauteur de la contribution fédérale va s'avérer déterminante pour de nombreuses petites organisations ou écoles. Proposition :

Les contributions couvrent en règle générale 60% des coûts pris en compte, mais au maximum 80%

#### Annexe, Article 6, Al. 3:

Les forfaits définis dans l'annexe se doivent de correspondre aux possibilités offertes par le programme européen d'éducation Erasmus+ 2021-2027. Les forfaits journaliers pour les apprenants adultes dans le domaine de la formation des adultes ne figurent pas dans le projet d'ordonnance (point 2.5 de l'annexe). Or cette possibilité existe dans le programme européen d'éducation Erasmus+2021-2027. Afin d'harmoniser et de garantir les mêmes possibilités aux institutions suisses, il convient de compléter l'Annexe. Proposition :

Par apprenant adultes et par jour	30-150	
(nouveau)		

Le Gouvernement vous remercie de l'attention que vous porterez à sa prise de position et vous prie de croire, Monsieur le Président, à l'expression de sa parfaite considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

Nathalie Barthoulot

Présidente

Jean-Baptiste Maître hancelier d'État a.i,



FDP.Die Liberalen Generalsekretariat Neuengasse 20 Postfach CH-3001 Bern +41 (0)31 320 35 35

www.fdp.ch
info@fdp.ch
ffdp.dieliberalen
@FDP\_Liberalen

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Bern, 08.10.2021 TR-VIZBM / MZ / JG

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Elektronischer Versand: claudia.lippuner@sbfi.admin.ch

Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Die FDP.Die Liberalen unterstützen die vorgelegte Verordnung. Die enge Zusammenarbeit mit Partnerinstitutionen im Ausland sowie die Mobilität der Forschenden/Studierenden trägt zur Förderung der Innovation in der Schweiz bei. Als ressourcenarmes Land ist und bleibt die Innovation der Treiber unseres Wohlstands. In Anbetracht der jetzigen Situation und der damit einhergehenden Unsicherheit bezüglich der zukünftigen Forschungskooperation und -mobilität mit der EU begrüsst die FDP die vorliegende Revision. Nichtsdestotrotz möchte die FDP bemerken, dass diese Programme keineswegs einem Ersatzprogramm für Erasmus+ oder Horizon Europe gleichkommen und die Voll-Assoziierung an beide weiterhin prioritär angestrebt werden muss.

### Weitergehende Befugnisse für die nationale Agentur

Die FDP begrüsst das Out-Sourcen der Umsetzungsaufgaben an eine nationale Agentur, welche die langwierigen Prüfverfahren bzgl. der internationalen Lernmobilität im formalen wie auch qualitativen Belangen ausführt. Beruhend auf der grösseren Nähe zu den Zielgruppen, ist es erwiesen, dass die Organisation die delegierten Aufgaben kosteneffizienter als der Bund zu erledigen vermag. Jedoch kann die Kompetenzen noch weiter ausgedehnt und der nationalen Agentur weitreichendere Entscheidungsbefugnisse delegiert werden. Im konkreten Fall der internationalen Lernmobilität sollte der Art. 7 der Verordnung nebst der Prüferlaubnis auch eine Verfügungserlaubnis erhalten. Demnach scheint es aufgrund der Kosteneffizienz und Entbürokratisierung als zielführend die vollständigen Kompetenzen bezüglich internationaler Mobilität der nationalen Agentur zu übergeben umso Doppelspurigkeit und unnötige administrative Last zu vermeiden (im Sinne eines One-Stop-Shop).

#### Inklusion der virtuellen Mobilität

Alle Branchen, so auch das Bildungssystem, sind vom technologischen Wandel/Fortschritt betroffen. Im Bildungsbereich mussten die Institute während der Pandemie und den damit einhergehenden Lockdownphasen auf hybride oder gar online Lösungen umstellen, um den Unterricht auch während der Krisenzeit sicherzustellen. Die FDP ist der Meinung, dass die Digitalisierung eine wichtige Rolle darin zukommt, die Gesellschaft fit für die Zukunft zu machen. Dementsprechend ist es unergründlich und nicht zeitgemäss die virtuelle Mobilität explizit aus der Förderung auszuschliessen. In Anbetracht der aktuellen Erfahrungen sollte sie in der Förderung miteinbezogen werden.







Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen Der Präsident

Die Generalsekretärin

Thierry Burkart Nationalrät Fanny Noghero

Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre Unione Democratica di Centro Partida Populara Svizra Generalsekretariat / Secrétariat général Postfach, CH-3001 Bern Tel. +41(0)31 300 58 58, Fax + 41(0)31 300 58 59 gs@svp.ch, www.svp.ch, PC-Kto: 30-8828-5



Bundesrat Guy Parmelin Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung 3003 Bern

Elektronisch an: claudia.lippuner@sbfi.admin.ch

Bern, 13. Oktober 2021

Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung (VIZBM)

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen im Rahmen der rubrizierten Vernehmlassung Stellung zur Vorlage. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die totalrevidierte Verordnung ist von der SVP grundsätzlich gutzuheissen. Sie unterstreicht die im Rahmen der BIZMB-Revision bereits vorgespurten Rahmenbedingungen, damit die Schweiz eigene Zusammenarbeitsformen im Bildungsbereich suchen und gestalten kann – auch ausserhalb der EU. Denn die Förderung der Mobilität von Studierenden ist für die Schweiz ausserhalb von EU-Programmen mit Sicherheit günstiger und effizienter zu haben. Ausgesprochen kritisch steht die SVP daher der Aussage im erläuternden Bericht zur Vorlage gegenüber, dass «die strategische Bedeutung der EU-Politik für die Schweizer Bildungspolitik als unverändert zentral beurteilt wird» – und dass sich die im Anhang aufgelisteten Pauschalen offenbar ausschliesslich an den Kategorien und Kriterien der EU-Bildungsprogramme orientieren.

Am 25. September 2020 hat das Parlament die Totalrevision des Bundesgesetzes über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung (BIZMB) verabschiedet. Darauf folgt nun die Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung (VIZBM). Der Entwurf präzisiert die subventionsrechtlichen Bestimmungen betreffend den vom Gesetz vorgesehenen Beiträge. Wie die SVP bereits Im Rahmen der BIZMB-Vernehmlassung kundtat, konnten Schweizer Studierende und Forschende, bereits bevor die Schweiz 2011 eine Vollbeteiligung an den Bildungspro-

grammen der EU einging, jahrzehntelang an den entsprechenden europäischen Programmen teilnehmen. Die Schweiz ist ausserdem international über die EU hinaus gut vernetzt und verfügt über eine hohe Qualität im Forschungs- und Innovationsbereich. Daher stimmte die SVP der BIZMB-Revision grundsätzlich zu. Die SVP muss in diesem Zusammenhang allerdings erneut darauf hinweisen, dass es kläglich wäre, wenn die Schweizer Bildungs- und Forschungsinstitutionen einseitig von der EU und ihren einzelnen Programmen abhängig wären.

Mit der VIZBM-Totalrevision werden nun die Bestimmungen dieser Verordnung dem neuen Gesetzestext angepasst. So wird die Kohärenz zwischen Gesetz und Verordnung hergestellt, und der Bund erhält insgesamt mehr Flexibilität hinsichtlich der Beteiligung an internationalen Förderprogrammen – auch ausserhalb der EU. Neu wird auch der Bereich der Berufsbildung im Sinne einer einheitlichen Förderprogramm in die VIZBM integriert, was die SVP ebenfalls begrüsst (da dies das duale Schweizer Berufsbildungssystem stärkt und durch die Nutzung von Synergien wohl auch Kosten spart). Wie auch die Tatsache, dass es nun bei den Bestimmungen für die Ausrichtung von Stipendien für Nachdiplomausbildungen zu Präzisierungen auf Verordnungsstufe kommt.

Die Bestimmungen in der totalrevidierten Verordnung helfen mit, die Wettbewerbsfähigkeiten der Bildungsinstitutionen und -organisationen in der Schweiz im Bereich Austausch und Mobilität sicherzustellen, was aus Sicht der SVP hinsichtlich einer Stärkung des Bildungs- und Forschungsstandorts Schweiz sehr wichtig ist. Sehr zu begrüssen ist aus Sicht der SVP auch die Tatsache, dass der für das Schweizer Bildungssystem relevante geographische Rahmen für die Bundesprogramme in diesem Zusammenhang bewusst breit gefasst ist und auch Länder wie zum Beispiel Singapur umfassen kann, das weder Teil der EU-Bildungsprogramme noch OECD-Mitglied ist. Dies wirkt einer einseitigen Abhängigkeit von der EU entgegen.

Darüber hinaus begrüsst die SVP, dass bei den Reisekosten absichtlich Pauschalen vorgesehen sind, um die Bearbeitungskosten so tief wie möglich zu halten – und dass Einzelpersonen eine spezielle Reisekosten-Pauschale nur erhalten, wenn nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie mit ihrer Grund-Pauschale auch ein Zugticket kaufen können. Auch das hilft, die Kosten zu optimieren. Und wir unterstützen die Absichtserklärung, den administrativen Aufwand bei einer allfälligen späteren Neuausrichtung der Bundesprogramme stets so gering wie möglich zu halten, sowie das Kostendach von 800 Franken pro Person und Tag bei den Personalkosten, das ebenfalls ermöglichen soll, den Bearbeitungsaufwand der Gesuche verhältnismässig tief zu halten.

Kritisch sieht die SVP aus finanziellen Gründen die eingeräumte Möglichkeit, dass bei Reisezeiten unter sechs Stunden Zugreisen aus Gründen der ökologischen Nachhaltigkeit auch teurer als Flugreisen sein dürfen. Und die SVP hinterfragt die Möglichkeit, dass auch Ausländer, die als sogenannte Bildungsinländer gelten, von Exzellenzstipendien profitieren können. Wer in der Schweiz einen wichtigen Teil seiner Ausbildung absolviert hat, volljährig und integriert ist, könnte problemlos die Schweizer Staatsbürgerschaft bekommen. Diese sollte deshalb auch Voraussetzung sein für Exzellenzstipendien.

# **SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI**

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär

Marco Chiesa Ständerat Peter Keller Nationalrat Envoi par courriel: claudia.lippuner@sbfi.admin.ch

À l'attention du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche DEFR Secrétariat d'État à la formation, à la recherche et à l'innovation SEFRI



#### Parti socialiste suisse

Theaterplatz 4 3011 Berne

Téléphone 031 329 69 69 Téléfax 031 329 69 70

info@pssuisse.ch www.pssuisse.ch

Berne, le 15 octobre 2021

# Consultation concernant la révision totale de l'ordonnance sur la coopération et la mobilité internationale en matière de formation (OCMIF)

Monsieur le conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs,

Le Parti socialiste suisse (PS Suisse) vous remercie de l'opportunité qui lui est accordée de se prononcer dans le cadre de la consultation concernant l'objet cité en marge.

#### But de la révision totale

Le Parlement a adopté, le 25 septembre 2020, la Loi fédérale sur la coopération et la mobilité internationales en matière de formation (LCMIF). Cette dernière remplace la Loi fédérale du 8 octobre 1999 relative à la coopération internationale en matière d'éducation, de formation professionnelle, de jeunesse et de mobilité. Les dispositions d'exécution doivent donc être à leur tour révisées afin de préciser et compléter leur contenu pour établir une cohérence entre la nouvelle loi et l'ordonnance.

La loi et l'ordonnance constituent ainsi le nouveau cadre légal qui doit permettre de donner plus de flexibilité aux instruments d'encouragement de la Confédération. L'ordonnance, à l'instar de la loi, règle donc le soutien aux institutions et l'octroi de contributions aussi bien dans le cadre de programmes mis en place par la Suisse que celui d'une participation de la Suisse à des programmes internationaux d'éducation comme Erasmus+.

# L'association de la Suisse au programme d'éducation Erasmus+ 2021-2027 doit rester une priorité

Pour le PS Suisse, il est impératif que les efforts soient poursuivis pour une association à part entière de la Suisse à Erasmus+. Le programme Eramsus+ offrirait davantage de possibilités aux institutions de formation suisses en facilitant grandement la mobilité et les échanges. En effet, le cadre de coopération européen est riche et irremplaçable, car il rassemble les institutions de formation de 33 pays qui coordonnent des initiatives d'éducation et de recherche, encouragent l'innovation dans l'enseignement et recourent au partage de bonnes pratiques ainsi que l'échange de savoir-faire.

#### Pour conclure

Pour le PS Suisse, la mobilité ainsi que la coopération en matière de formation sont des atouts déterminants non seulement d'un point de vue économique, mais également sur le plan



culturel et social. De fait, la mobilité favorise la compréhension d'autres cultures et langues et enrichit ainsi les parcours de vie des individus.

Nous estimons essentiel que la Confédération poursuive et développe son engagement en la matière pour permettre aux personnes d'acquérir des compétences et des expériences de vie qui seront des atouts sur le marché du travail, tant national qu'à l'échelle internationale.

En sommes, les trois formes de mobilité existantes – nationale, européenne et internationale – sont complémentaires et ne doivent pas être mises en concurrence. Les objectifs poursuivis par les différentes formes de mobilités restent différents et il convient d'y allouer des moyens suffisants afin que toutes et tous puissent en bénéficier.

Dans ce sens, le PS Suisse est favorable à la révision totale de l'ordonnance.

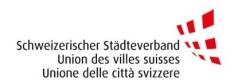
En vous remerciant de votre attention, nous vous prions de recevoir, monsieur le conseiller fédéral, mesdames, messieurs, nos meilleures salutations.

Parti socialiste suisse

Mattea Meyer Co-présidente Cédric Wermuth Co-président

< Wermulh

Anna Nuzzo Secrétaire politique



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI Einsteinstrasse 2 3003 Bern

Per Mail: claudia.lippuner@sbfi.admin.ch

Bern, 19. Juli 2021

Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung (VIZBM)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, an der Vernehmlassung zum oben genannten Geschäft teilzunehmen.

Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass wir aus Kapazitätsgründen auf eine Eingabe verzichten müssen.

Besten Dank für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband Sekretariat

x Hundemann

Maja Münstermann



An das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung Bundeshaus Ost CH-3003 Bern

Per Mail an: <a href="mailto:claudia.lippuner@sbfi.admin.ch">claudia.lippuner@sbfi.admin.ch</a>

15. Oktober 2021

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung (VIZBM, SR 414.513)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Juni 2021 haben Sie uns eingeladen, an der Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung, die wir sehr gerne wahrnehmen.

economiesuisse erachtet die Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung als adäquate Umsetzung des totalrevidierten Bundesgesetzes. Die Vollassoziierung der Schweiz an Erasmus+ 2021-2027 muss weiterhin, wenn immer möglich, sinnvoll und finanziell tragbar, oberste Priorität besitzen.

Als Land ohne nennenswerte Rohstoffvorkommen ist die Schweiz auf ein exzellentes Bildungssystem angewiesen, um hochstehende Forschung zu betreiben und Innovationsleistungen zu erbringen. Nur so kann sie ihren Wohlstand langfristig sichern. Die Förderung und Unterstützung der internationalen Mobilität im Bereich der Bildung ist ein wichtiger Pfeiler unseres Bildungssystems. Die Mobilität von Studierenden und Forschenden sowie die Kooperation mit dem Ausland tragen der Innovation in unserem Land einen wichtigen Teil bei.

In diesem Sinne unterstützt economiesuisse wie bereits die Totalrevision des zugehörigen Bundesgesetztes auch die Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung. Die Entflechtung der Hauptförderinstrumente von den europäischen Bildungsprogrammen ist zu begrüssen. Dennoch erachtet der Dachverband der Schwizer Wirtschaft

die Teilnahme der Schweiz an den europäischen Förderprogrammen als wichtiges Ziel, das weiterhin prioritär angestrebt werden muss. Denn Alleingänge können die Einbindung in solche multilateralen Netzwerke nicht vollends kompensieren Die Entflechtung der Förderinstrumente von den europäischen Bildungsprogrammen ist daher vielmehr eine Ergänzung als ein Ersatz zu einer Assoziierung an Erasmus+. So ist es beispielsweise wichtig, dass die Schweiz auch ausserhalb Europas Förderprogramme unterhält.

Für den Berufsbildungsbereich verweisen wir auf die Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Ausführungen sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse economiesuisse

Prof. Dr. Rudolf Minsch

Stv. Vorsitzender der Geschäftsleitung /

Chefökonom

Dr. Ensar Can

Elem

Projektleiter Allgemeine Wirtschaftspolitik &

Bildung





Dachorganisation der Schweizer KMU
Organisation faîtière des PME suisses
Organizzazione mantello delle PMI svizzere
Umbrella organization of Swiss SME

Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

3001 Bern

Per Email an: claudia.lippuner@sbfi.admin.ch

Bern, 20. Oktober 2021 sgv-Da

Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung (VIZMB); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 18. Juni 2021 lädt das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) ein, sich zur Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung (VIZBM) zu äussern. Der sgv dankt für die Möglichkeit und macht gerne davon Gebrauch. Bildungsfragen gehören seither zum Kerngeschäft des sgv. Insbesondere setzen wir uns für die Anerkennung der Gleichwertigkeit und die Gleichbehandlung zwischen beruflicher Grund- und höherer Berufsbildung und akademischer Bildung ein. Dazu gehören auch Themen der internationalen Zusammenarbeit und der Mobilität in der Bildung.

#### Einleitende Bemerkungen

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv hat bereits in der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung BIZMB die Totalrevision des Gesetzes begrüsst und grundsätzlich die Mobilität von jungen Menschen in Ausbildung befürwortet. Leider wurde dabei unseren Hauptanliegen, nämlich der Verbundenheit mit der Schweiz als Beitragsbedingung für Institutionen (z.B. Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes) oder der Förderung der Bekanntheit unseres dualen Berufsbildungssystems und der höheren Berufsbildung zu wenig Rechnung getragen. Auch stellen wir fest, dass die nationale Agentur Movetia sich zwar redlich bemüht, in der Berufsbildung aktiv zu werden, aber die Anliegen der Verbundpartner, und im Speziellen der direktbetroffenen Organisationen der Arbeitswelt OdA, immer noch zu wenig berücksichtigt.



#### **Zum Verordnungsentwurf**

Der Schweizerische Gewerbeverband sov begrüsst grundsätzlich den vorgeschlagenen Verordnungsentwurf. Insbesondere erachtet er die Auflistung der bezugsberechtigten Institutionen und Organisationen als umfassend (Art. 4 VIZMB), ebenso den geographischen Rahmen, in welchem die Programme unterstützt werden können (Art. 2 VIZMB). Wir erwarten aber, dass sowohl die nationale Agentur als auch das SBFI bei Gesuchen gerade im Zusammenhang mit Kooperationsprojekten zur Weiterentwicklung des Schweizer Bildungssystems die Bedeutung der Berufsbildung (inklusive der höheren Berufsbildung!) und die zwingend nötige Verbundenheit mit der Wirtschaft besonders gewichtet. (Art. 8 und 12 sowie Art. 16 VIZMB). Die gleiche Forderung stellen wir bei der Ausarbeitung von Projektvorschlägen im Bereich der Begleitmassnahmen. Dort erachten wir es als zwingend, dass das SBFI bei der Ausarbeitung von Projektvorschlägen im Bereich der Berufsbildung den Einbezug der Verbundpartner nicht nur bei Bedarf, sondern immer ausdrücklich einfordert und prüft (Art. 28 Abs. 3 VIZMB).

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für weitere Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Christine Davatz

Vizedirektorin sgv

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Hans-Ulrich Bigler Direktor sgv



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per Mail an:

claudia.lippuner@sbfi.admin.ch

Zürich, 15. Oktober 2021 NM/re meier@arbeitgeber.ch

Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung (VIZBM)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir wurden mit E-Mail vom 21. Juni 2021 vom Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF eingeladen, zur eingangs erwähnten Konsultation bis zum 15. Oktober 2021, 16.00 Uhr Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Positionen.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100 000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit rund 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

#### Die Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV):

Der SAV erachtet die Förderung beziehungsweise die bessere Unterstützung der nationalen und internationalen Mobilität im Bereich der Bildung als sehr wichtig. Somit begrüssen wir, dass das Parlament die Totalrevision des Bundesgesetzes über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität verabschiedet und damit die Rechtsgrundlagen modernisiert hat.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband heisst auch die nun vorliegende Totalrevision der Verordnung gut. Insbesondere wird begrüsst, dass die Bestimmungen für ergänzende internationale Zusammenarbeitsaktivitäten mit bildungspolitischem Mehrwert neu auch die Berufsbildung im Sinne einer einheitlichen Förderpraxis inkludieren.



Die Gleichbehandlung bei der Finanzierung der Mobilität der Berufsbildung gegenüber dem allgemeinen Bildungsweg ist ein wichtiger Teilaspekt der Mobilitätsförderung in der Berufsbildung. Der SAV gibt jedoch zu bedenken, dass die tiefen Mobilitätszahlen in der Berufsbildung nicht ausschliesslich mit einer einheitlichen Förderpraxis verbessert werden können. Weitere Faktoren wie die unterschiedlichen Bildungssysteme (und dadurch bedingte unterschiedliche Lehrpläne) verunmöglichen oftmals längere anrechenbare Austauschformate insbesondere während der beruflichen Grundbildung. Es gibt hingegen Möglichkeiten und Potential beispielsweise bei der Förderung von kürzeren berufsorientierten praktischen Austauschformaten in der beruflichen Grundbildung und insb. in der höheren Berufsbildung (höhere Fachschulen).

Für den Hochschulbereich verweisen wir auf die Vernehmlassungsantwort von economiesuisse.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Direktor

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Prof. Dr. Roland A. Müller Nicole Meier

Mitglied der Geschäftsleitung Ressortleiterin Bildung



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Herr Bundespräsident Guy Parmelin Schwanengasse 2 3003 Bern Brugg, 10. September 2021 2021
W:\Bildung\\ernehmlassungen\\ernehmlassungen 2021\\st.nahmeAgriprof.docx

Zuständig: Sieghart Petra Sekretariat: Agriprof

Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung (VIZBM) (SR 414.513) Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 18. Juni 2021 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

#### Grundsätzliche Erwägungen

Die Abteilung Agriprof des Schweizer Bauernverbandes hat langjährige Erfahrung mit den Austauschprogrammen auf der Stufe Berufsbildung. Für die Landwirtschaft ist der Austausch von jungen Berufsleuten sehr wichtig. Zum einen sammeln die Lernenden Erfahrungen im Umgang mit anderen Menschen aus anderen Kulturen, sie lernen über die Sprachgrenze hinaus zu interagieren, stärken ihre Fremdsprachenkenntnisse und erweitern ihren Horizont.

#### Stellungnahme zum Verordnungsentwurf

Wir sind mit dem Verordnungsentwurf grundsätzlich einverstanden und sehen keine Widersprüche zur heute gängigen Praxis. Die OdA AgriAliForm arbeitet seit mehreren Jahren mit der nationalen Agentur Movetia in diversen Projekten aus dem Bereich Erasmus+ zusammen. Die Absichten des Bundes, die Agentur einzusetzen, um nahe an der Zielgruppe und somit effizient zu arbeiten, ist sehr positiv zu beurteilen. Unserer Erfahrungen aus der Praxis bestätigen, dass die in der Verordnung aufgeführten Bestimmungen zur Einreichung eines Gesuchs, der anrechenbaren Kostenpauschalen und der Prüfung eines Gesuchs gut umsetzbar sind. Die gut organisierte Arbeit der Agentur kann für weitere Institutionen und Organisationen motivierend wirken, eigene Austauschprogramme zu beginnen, was es zu fördern gilt.

#### Schlussbemerkungen

Aus Sicht der Landwirtschaft ist der Austausch im Ausland für das ganze Berufsfeld sehr attraktiv. Die Landwirtschaft braucht kontinuierlich Lösungen um den gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Ansprüchen gerecht zu werden. Den Horizont zu erweitern und global nach Lösungen zu suchen, wird die Antwort auf viele Herausforderungen sein. Den jungen Erwachsenen diesen Austausch zu ermöglichen, bildet den Anfang zu diesem globalen Verständnis.



Seite 2|2

Freundliche Grüsse

**Schweizer Bauernverband** 

Markus Ritter Präsident Martin Rufer Direktor



mehr wirtschaft. für mich.

# Verordnung über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung Stellungnahme des Kaufmännischen Verbands

Kaufmännischer Verband Schweiz Reitergasse 9 Postfach CH–8021 Zürich

Telefon +41 44 283 45 45 info@kfmv.ch kfmv.ch

12. Oktober 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung (VIZMB) Stellung nehmen zu dürfen.

Der Kaufmännische Verband ist die grösste schweizerische Berufsorganisation im kaufmännisch-betriebswirtschaftlichen Umfeld und er ist Mitträger von über 20 Berufsbildnern in der Grundbildung und der Höheren Berufsbildung. In der Funktion als Organisation der Arbeitswelt, aber auch als Bildungsanbieter und als nationaler Arbeitnehmerverband ist uns eine gute internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung ein wichtiges Anliegen – insbesondere in den Bereichen berufliche Grundbildung und Höhere Berufsbildung.

Vorab möchten wir betonen, dass wir die Ansicht vertreten, dass im Zusammenhang mit der internationalen Zusammenarbeit eine Vollassoziierung an das europäische Programm Erasmus+ weiterhin prioritär verfolgt werden muss. Denn eine ausschliesslich schweizerische Lösung kann ein multilaterales Programm nur teilweise ersetzen. Erasmus+ bietet für die internationale Zusammenarbeit einen unersetzlichen Rahmen, in welchem Bildungseinrichtungen aus über 30 Ländern gemeinsame Bildungs- und Forschungsinitiativen koordinieren, Innovationen im Bereich Lehren und Lernen fördern und den Austausch von bewährtem Wissen garantieren. Für die Entwicklung und Stärkung der Schweizer Bildungsqualität verschiedener Institutionen und Akteure ist eine Vollassoziierung an Erasmus+ somit unerlässlich.

Dem vorliegenden Verordnungsentwurf stimmen wir im Grundsatz zu: In einer globalisierten Arbeitswelt ist die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung eine wichtige Aufgabe des Bundes. Den vorliegenden Entwurf beurteilen wir – sofern einige wichtige Anpassungen vorgenommen werden – als adäquate Umsetzung des Gesetzes: Angepasst werden müssen u.E. primär die in der Verordnung definierten Beitragszahlungen, sowie die im Anhang definierten Pauschalen.

Zu den einzelnen Artikeln sowie zum Anhang nehmen wir wie folgt Stellung:

# Verordnung über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung (VIZMB) Zu Art. 4: Gesuchsberechtigte Institutionen und Organisationen:

Gemäss Art. 4 sind insbesondere Institutionen und Organisationen gesuchsberechtigt, die entweder selbst Bildung anbieten, oder ausserschulische Jugendarbeit leisten. Für den Kaufmännischen Verband ist nicht ersichtlich, weshalb Akteure, die zwar im Bereich Bildung Forschung und Innovation (BFI) tätig sind, aber selbst keine Bildungsangebote bereitstellen, nicht Eingang in die Aufzählung finden. Die relativ weite

Fassung des Artikels aufgrund der Formulierung "insbesondere" erscheint hierbei als ungenügend. Der Artikel soll deshalb in einer Form formuliert werden, in welcher auch andere Akteure des BFI-Bereichs wie beispielsweise Kantone, Organisationen der Arbeitswelt, Dachorganisationen sowie mögliche Koordinationsstrukturen mehrerer Partner mit der Aufzählung abgebildet werden. Vorschlag:

(neu) Bst. i.: weitere Institutionen und Organisationen, die für den BFI-Bereich relevante Aktivitäten durchführen.

# Zu Art. 7 Abs. 1: Prüfung und Entscheid Zu Art. 12 Abs. 1: Prüfung und Entscheid

Gemäss Art. 7 sowie Art. 12 der vorliegenden Verordnung ist das SBFI bei der Bewilligung von Lernmobilitäten und Kooperationsprojekten als letzte Entscheidungsinstanz aufgeführt. 2019 hat die Eidgenössische Finanzkontrolle im Rahmen einer Governance-Prüfung die Empfehlung formuliert, eine neue Rechtsstruktur für Movetia zu implementieren, bei welcher Movetia über mehr Autonomie und die direkte Entscheidungsbefugnis über eingereichte Anträge verfügt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Grundsätze des verantwortungsvollen Regierens eingehalten werden. Zusätzlich führt der Entscheidungsweg über das SBFI zu einer Vervielfachung der Entscheidungsebenen und somit zu einer Verkomplizierung der Prozessabläufe, welche einer effizienten Abwicklung der Projektentscheide und somit der Projektdurchführung im Weg stehen. Der Kaufmännische Verband schlägt deshalb eine analoge Formulierung zum Bundesgesetz über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung (vgl. Abschnitt 3 Art. 6 Abs. 2 BIZMB) vor:

Die Nationale Agentur prüft die Gesuche und legt sie dem SBFI zum Entscheid vor. Das SBFI kann die Entscheidungskompetenz an die nationale Agentur delegieren.

### Zu Art. 9 Abs. 3: Anrechenbare Kosten Zu Art. 15 Abs. 2: Anrechenbare Kosten

In Art. 9 und Art. 15 der vorliegenden Verordnung ist festgehalten, dass in Kooperationsprojekten maximal 60 Prozent der anrechenbaren Kosten gedeckt werden. Dieser Maximalbeitrag könnte sowohl Jugendorganisationen und Jugendzentren sowie viele Schulen und Organisationen von Mobilitäten abhalten. Dass im erläuternden Bericht für "Ausnahmefälle" eine Kostenübername von 80 Prozent vorgesehen ist, verkennt die geclusterte Realität der Jugend- und Bildungsarbeit in der Schweiz. Der Kaufmännische Verband schlägt deshalb eine flexiblere Formulierung vor:

Art. 9 Abs. 3 und Art. 15 Abs. 2: Die Beiträge decken in der Regel 60% der berücksichtigten Kosten, höchstens jedoch 80%.

#### Anhang zu Art 6 Abs. 3 VIZMB

Im Anhang der vorliegenden Verordnung werden gemäss Art. 6 Abs. 3 Pauschalen für die Organisation internationaler Lernmobilität von Gruppen oder Einzelpersonen festgelegt. Der Kaufmännische Verband schlägt vor, die Pauschalen dem europäischen Modell (Erasmus 2021-2027) anzugleichen, da erstens das politische Ziel der Vollassoziierung an Erasmus+ weiterhin im Fokus bleiben und zweitens die innereuropäische Chancengleichheit gefördert werden soll. Aus diesen Gründen soll die Regelung gem. Art 6 Abs. 3 wie folgt angepasst werden:

# Zu Ziff. 1. Pauschalen für die Organisation internationaler Lernmobilität von Gruppen oder Einzelpersonen (Gemeinkosten).

Jugendbegegnungen, Jugendpartizipationsaktivitäten und Mobilitätsprojekte für Jugendarbeiter/innen können betreffend den Pauschalen für die Organisation internationaler Lernmobilitäten zusammengefasst werden, da sich hierfür die auszubezahlenden Pauschalen gemäss dem europäischen Vorbild Erasmus 2021-2027 nicht unterscheiden:

## 1.4 Jugend

	Franken
Jugendbegegnungen und Jugendpartizipationsaktivitäten,	125-200
Pro Mobilität und Aktivität	(neu)
(neu)	
Mobilität von Einzelpersonen, von 14–59 Tage, pro Mobilität	21-30
und Tag	
(streichen)	

Mobilität von Einzelpersonen, ab 2 Monaten bis zu einem Jahr,	600-850
pro Mobilität und Monat	
(streichen)	
Mobilitätsprojekte für Jugendarbeiter/innen, pro Mobilität und	100
Aktivität	
(streichen)	

### Zu Ziff. 2. Pauschalen für Einzelpersonen (Mehrkosten)

Im Anhang der vorliegenden Verordnung fehlen Tagespauschalen für Aktivitäten im Jugendbereich. Zusätzlich ist es zentral, dass der Ausbildung entsprechend unterschiedliche Pauschalen für Jugendliche und Jugendarbeiter/innen bezahlt werden. Wir schlagen deshalb zwei unterschiedliche Kategorien sowie Anpassungen analog zum Erasmusprogramm vor:

#### 2.4 Jugend

z.+ Jugena	
Jugendliche, pro Person und Tag	24-63
(neu)	(neu)
(vorher: Mobilität von Einzelpersonen, 14–59 Tage, pro mobile Person	(vorher 3-8)
und Tag)	
Jugendarbeiter/-innen, pro Person und Tag	57-93
(neu)	(neu)
(vorher: Mobilität von Einzelpersonen, ab 2 Monaten bis zu einem Jahr,	(vorher 75-190)
pro Person und Monat)	

#### 2.5 Erwachsenenbildung

210 21 11 44 44 45 45 45 45 45 45 45 45 45 45 45	
Pro Lernende/n in der Erwachsenenbildung und pro Tag	30-150
(neu)	

#### Zu Ziff. 4. Zusätzliche Pauschalen

Wir schlagen vor, dass bei den zusätzlichen Kosten für Sprachkurse die ausserschulische Jugendarbeit wie folgend ergänzt wird:

Bereiche Schulbildung, Berufsbildung, und Erwachsenenbildung und Ju-	190-250
gend (neu):	
Sprachkurse vor der Mobilität pro Person	
Bereiche Schulbildung, Berufsbildung, und Erwachsenenbildung und Ju-	100-1000
gend (neu): Sprachkurse während der Mobilität während maximal 10 Tagen	
pro Person	

Wir danken Ihnen herzlich für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Kaufmännischer Verband Schweiz

Christian Zünd CEO Michael Kraft Leiter Bildung



claudia.lippuner@sbfi.admin.ch

Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche

A l'att. de Monsieur Guy Parmelin, Président de la Confédération

Genève, le 14 octobre 2021 KE/3414 - FER N°41-2021

Révision totale de l'ordonnance relative à la coopération internationale en matière d'éducation, de formation professionnelle, de jeunesse et de mobilité

Monsieur le Président de la Confédération,

Notre Fédération a pris connaissance avec intérêt de la consultation mentionnée en titre, et vous prie de trouver ci-après sa prise de position d'ordre général.

En préambule, notre Fédération exprime son soutien au renforcement de la coopération internationale en matière d'éducation, de formation professionnelle, de jeunesse et de mobilité et souligne la nécessité de disposer d'une politique fédérale d'encouragement de la coopération internationale capable de s'adapter et d'évoluer. Il est notamment essentiel de soutenir la formation professionnelle au niveau international, en renforçant la coordination et les échanges avec les pays partenaires.

L'adoption par le Parlement en septembre 2020 de la nouvelle loi fédérale sur la coopération et la mobilité internationales en matière de formation entraine une révision totale de l'ordonnance y relative. Nous soutenons globalement ce projet de révision qui précise les montants et les modalités d'octroi des types de soutien prévus par la loi.

Comme le souligne le rapport, la participation à des programmes d'encouragement internationaux est stratégiquement centrale pour la politique suisse de formation. Dans ce contexte, nous appuyons le développement des échanges avec des pays partenaires importants hors de l'espace européen et ne participant pas aux programmes de l'UE, en vue d'augmenter et de diversifier les possibilités de mobilité et de coopération internationales.

Nous tenons toutefois à rappeler que l'association de la Suisse au programme d'éducation Erasmus+2021-2027 reste une priorité, la Suisse ne disposant que d'un statut d'état tiers depuis 2014. Nous sommes conscients que le Conseil fédéral entend mener des négociations en faveur d'une association de la Suisse au programme Erasmus+2021-2027 dès que les relations générales entre la Suisse et l'UE le permettront. Or, nous ne pouvons qu'exprimer notre préoccupation en la matière.

La décision de ne pas signer l'accord institutionnel a déjà provoqué de lourdes conséquences notamment pour la place scientifique suisse. Pour un pays dépendant fortement de sa capacité d'innovation et du haut niveau de qualification de sa main-d'œuvre, une mise à l'écart des espaces européens de la recherche et de la formation ne peut que susciter une vive inquiétude. Nous ne pouvons dès lors qu'appuyer les démarches du Conseil fédéral en vue d'une normalisation de la situation et souhaiter qu'elles puissent aboutir le plus vite possible.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Président de la Confédération, l'expression de notre très haute considération.

Blaise Matthey Secrétaire général Catherine Lance Pasquier Directrice adjointe Politique générale FER Genève



Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Bundeshaus Ost 3003 Bern

Per E-Mail an: claudia.lippuner@sbfi.admin.ch

Bern, 15. Oktober 2021

# Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung (VIZBM)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrter Frau Lippuner Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung (VIZBM) Stellung zu nehmen. Als nationaler Arbeitgeberverband einer Branche mit starker internationaler Orientierung interessiert sich HotellerieSuisse sehr für die Vernetzung der Schweiz mit dem Ausland im Bereich der Bildung.

#### 1. Anmerkungen zur Ausgangslage in der Branche

Die Hotellerie lebt von der Mobilität von Menschen und damit auch vom Austausch von Erfahrungen, Wissen und Ideen. Über die Hälfte der Hotelübernachtungen in der Schweiz geht auf das Konto von ausländischen Gästen. Knapp die Hälfte der Mitarbeitenden im Gastgewerbe sind Ausländer:innen. Die schweizerische Hospitality-Ausbildung ist weltweit hoch angesehen und übt eine starke Anziehungskraft auf internationale Bildungsinteressierte aus. Viele einheimische Fachkräfte zieht es im Laufe ihres Berufslebens ins Ausland, um dort klassische Lehr- und Wanderjahre zu absolvieren. Dass Mitarbeitende auf diese Weise ihren Horizont erweitern, Fremdsprachen trainieren und Spezialkenntnisse erwerben, kommt der Leistungsfähigkeit der Branche sehr zugute. Zudem heisst der englischsprachige Bildungsgang HF der Swiss School of Tourism and Hospitality Studierende aus aller Welt willkommen.

Was die staatlich geförderte Mobilität innerhalb von formaler berufsbezogener Bildung betrifft, stellt HotellerieSuisse jedoch einen enormen Nachholbedarf im Vergleich zu allgemeinbildenden Angeboten fest. Während z. B. Austauschprogramme von Schulen und Hochschulen gut institutionalisiert sind, stossen Bemühungen um die Unterstützung von vergleichbaren Formaten für Lernende sowie Studierende der höheren Fachschulen immer wieder auf Hindernisse.

#### 2. Anmerkungen zu den einzelnen Punkten der Vorlage und des erläuternden Berichts

### Ausgangslage

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) konsultiert den Entwurf für eine Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung (VI-ZBM). Die Verordnung knüpft an das vom Parlament im September 2020 verabschiedete Gesetz (BIZMB) an und präzisiert dessen Bestimmungen, insbesondere in der Frage der Beträge und Modalitäten für die Gewährung der verschiedenen Arten von Unterstützung. All diese Bestimmungen bilden einen neuen und flexibleren Rechtsrahmen, der es ermöglicht, die Zukunft der internationalen Mobilität und Zusammenarbeit im schweizerischen Bildungssystem kohärent, vertrauensvoll und ehrgeizig zu gestalten. Ferner sollen die Bestimmungen für ergänzende internationale Zusammenarbeitsaktivitäten mit bildungspolitischem Mehrwert



neu nicht mehr nur für den Bereich der allgemeinen Bildung, sondern auch für die Berufsbildung in der vorliegenden Verordnung im Sinne einer einheitlichen Förderpraxis zusammengeführt werden. Dies ersetzt die bestehende Regelung der internationalen Berufsbildungszusammenarbeit in der Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung.

HotellerieSuisse begrüsst insbesondere, dass in der vorliegenden Verordnung die Bestimmungen für ergänzende internationale Zusammenarbeitsaktivitäten mit bildungspolitischem Mehrwert neu nicht mehr nur für den Bereich der allgemeinen Bildung, sondern auch für die Berufsbildung im Sinne einer einheitlichen Förderpraxis zusammengeführt werden.

Weiter befürwortet HotellerieSuisse, dass die Verordnung in Ergänzung zum Gesetz die Unterstützung von Institutionen und die Gewährung von Beiträgen z. B. im Rahmen von Programmen, die von der Schweiz initiiert werden («Schweizer Lösung») oder auch im Rahmen der Schweizer Beteiligung an existierenden internationalen Bildungsprogrammen wie Erasmus+ regelt. Eine ausschliesslich schweizerische Lösung kann ein multilaterales Programm wie Erasmus+ jedoch nicht ersetzen. Die Schweiz braucht dringend eine Assoziierung an Erasmus+, damit sie in der Lage ist, spezifische Programme zu unterstützen und zu verwalten, die nicht vom europäischen Bildungsprogramm abgedeckt werden. So ist es beispielsweise unerlässlich, dass die Schweiz weiterhin ein Förderprogramm ausserhalb Europas unterhält, um die internationale Mobilität und Zusammenarbeit weltweit zu fördern. Es ist unabdingbar, dass die beiden Möglichkeiten nicht im Sinne eines «entweder – oder» zur Verfügung stehen, sondern sich ergänzen.

#### • Art. 18

Im erläuternden Bericht Absatz b) überrascht, dass zwischen Stipendienanwärter/-innen mit «mindestens zwei Jahren im Schweizer Hochschulsystem» und solchen, die sich für eine «Tertiärausbildung» im Ausland interessieren, unterschieden wird. Auch Hochschulen befinden sich auf der Tertiärebene. Ist mit dem zweiten Fall die höhere Berufsbildung gemeint, muss dies deutlich gemacht werden. Zudem ist zu klären, ob es sich bei den mehr als zwei erforderlichen Jahren im schweizerischen Hochschulsystem um Studienjahre in der für das Stipendium relevanten Fachrichtung handeln muss.

#### 3. Zusammenfassung

HotellerieSuisse unterstützt den Verordnungsentwurf der Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung in seiner jetzigen Form. Gegenüber der aktuellen Verordnung ist sie deutlich umfassender und flexibler ausgestaltet. Der Verband vertritt allerdings klar die Haltung, dass dringend eine Lösung gefunden werden muss, damit eine Assoziierung an Erasmus+ möglich wird. Wie oben ausgeführt, ist der Text zudem an einer Stelle eindeutiger zu formulieren. Zudem stellt sich die Frage, wie die in der Verordnung ebenbürtig behandelte Bildungsbereiche in der Praxis tatsächlich einen fairen Zugang zu Förderungsmöglichkeiten erhalten können.

### 4. Über HotellerieSuisse

HotellerieSuisse ist das Kompetenzzentrum für die Schweizer Beherbergungsbranche und vertritt als Unternehmerverband die Interessen der innovativen und nachhaltigen Beherbergungsbetriebe der Schweiz. Seit 1882 steht HotellerieSuisse gemeinsam mit über 3'000 Mitgliedern, davon über 2'000 Hotelbetriebe, für eine qualitätsbewusste und vorausschauende Schweizer Beherbergungswirtschaft.

Als Leitbranche des Tourismus beschäftigt die Beherbergung über 75'000 Mitarbeitende und erwirtschaftet mit 4,5 Milliarden Franken oder 23 Prozent den zweitgrössten Anteil an der touristischen Bruttowertschöpfung. Im Jahr 2019 erzielte der Tourismus mit einer Nachfrage von 47 Mrd. Franken eine direkte Bruttowertschöpfung von ca. 19,5 Mrd. Franken – was einem Anteil von 2,8 Prozent an der gesamtwirtschaftlichen direkten Bruttowertschöpfung der Schweiz entspricht. Der Tourismus gehört zudem zu den fünf wichtigsten Exportbranchen und stellt mehr als 5 Prozent der gesamten Exporteinnahmen der Schweiz dar. Die Mitgliederbetriebe von HotellerieSuisse verfügen über zwei Drittel des Schweizer Bettenangebotes und generieren damit rund drei Viertel der entsprechenden Logiernächte. Als Dachverband von 13 regionalen Verbänden ist HotellerieSuisse in allen Landesteilen und Sprachregionen präsent und beschäftigt rund 100 Mitarbeitende.

Die Bildung für das Gastgewerbe ist ein zentrales Tätigkeitsfeld von HotellerieSuisse. Neben dem Angebot von neun verschiedenen beruflichen Grundbildungsberufen, einige davon in den Schulhotels von Hotellerie-Suisse, pflegen wir eine enge Beziehung zu den höheren Fachschulen der Branche. HotellerieSuisse ist Gründerin der Hotelfachschule Thun und Minderheitsaktionärin der Swiss School of Tourism and Hospitality



in Passugg. Auch die Ecole Hôtelière de Lausanne (Fachhochschule) wurde von HotellerieSuisse gegründet. Wir sind zudem einer der drei Trägerverbände der Bildungs-OdA Hotel & Gastro formation, die Prüfungsträgerin und Anbieterin diverser Ausbildungen ist, welche zu einem eidgenössischen Diplom respektive zu einem eidgenössischen Fachausweis führen. Jedes Jahr gibt es in der Branche ca. 3'200 Lehrabschlüsse, ca. 800 Abschlüsse der höheren Berufsbildung, sowie ca. 600 Hochschulabschlüsse.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Position. Für weitere Fragen steht Ihnen Fabienne Zwahlen, Verantwortliche Bildungspolitik (031 370 42 61 / fabienne.zwahlen@hotelleriesuisse.ch) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**HotellerieSuisse** 

Claude Meier Direktor Nicole Brändle Schlegel Leiterin Arbeit, Bildung, Politik

N. And

Monsieur le Conseiller fédéral
Président de la Confédération
Guy Parmelin
Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche
claudia.lippuner@sbfi.admin.ch

## swissuniversities

#### Comité

Prof. Dr. Yves Flückiger Président T +41 31 355 07 56 yves.flueckiger@ swissuniversities.ch

#### swissuniversities

Effingerstrasse 15, Case Postale 3001 Berne www.swissuniversities.ch

3001 Berne, le 5 octobre 2021

### Révision totale de l'ordonnance relative à la coopération internationale en matière d'éducation, de formation professionnelle, de jeunesse et de mobilité

Monsieur le Président de la Confédération,

swissuniversities vous remercie de pouvoir prendre position dans le cadre de la procédure de consultation sur la révision totale de l'ordonnance relative à la coopération internationale en matière d'éducation, de formation professionnelle, de jeunesse et de mobilité. Elle fait suite et précise certaines dispositions de la loi (LCMIF) adoptée par le Parlement en septembre 2020, en particulier la question des montants et des modalités d'octroi des différents types de soutien. Aux yeux de swissuniversities, l'ensemble constitue un cadre légal cohérent, plus souple et ouvert, qui permet d'envisager les coopérations et les mobilités internationales dans le cadre du système éducatif avec une certaine sérénité, aussi en ce qui concerne le positionnement des hautes écoles suisses au plan international. swissuniversities souhaite néanmoins préciser certains points et proposer quelques ajustements dans le cadre de cette consultation.

## L'association de la Suisse au programme Erasmus+ 2021-2027 reste une priorité absolue des hautes écoles et doit se réaliser dans les meilleurs délais

A cette occasion, swissuniversities réitère son appel à une réassociation à Erasmus+ dans les meilleurs délais (voir <u>plaidoyer du 27.1.21</u>). L'ordonnance mise en consultation règle le soutien aux institutions et l'octroi de contributions aussi bien dans le cadre de programmes mis en place par la Suisse (« solution Suisse ») que celui d'une participation de la Suisse à des programmes internationaux d'éducation comme Erasmus+. Cette flexibilité et cette ouverture sont les bienvenues, mais il s'agit de ne pas perdre de vue qu'une solution exclusivement helvétique ne pourra que très partiellement se substituer à un programme multilatéral comme Erasmus+. Pour les hautes écoles, l'intérêt du programme Erasmus+ va bien audelà de la question très importante de la mobilité, car il comporte aussi projets d'envergure (env. 40% du budget) en lien l'intégration et la digitalisation de l'espace européen de la formation et de la recherche.

#### Points à relever dans l'ordonnance

Chapitre 2, Section 2, Art. 7, Al 1: Examen et décision

L'agence nationale examine les demandes et les soumet au SEFRI pour décision. Celui-ci statue par voie de décision

Swissuniversities est favorable à une simplification de la procédure et propose le principe d'une délégation à l'agence nationale en adaptant l'alinéa comme suit :

L'agence nationale examine les demandes et les soumet au SEFRI pour décision. Celui-ci peut déléguer la compétence de rendre la décision à l'agence nationale.

## Chapitre 2, Section 2, Art. 7, Al 2 et 3 : Examen et décision – Si les contributions dépassent les moyens disponibles (...)

Si les contributions demandées dépassent les moyens disponibles, elles sont réparties entre les domaines de formation et entre les institutions et organisations qui s'y rattachent en tenant compte de la part des moyens disponibles, exprimée en pour-cent, qui leur a été allouée sur la moyenne des quatre années d'encouragement précédentes.

Cette disposition s'avère nécessaire dans le contexte d'un système d'accréditation qui garantit déjà, sans examen préalable, la fiabilité des institutions qui déposent une demande et sa qualité. Le libellé proposé dans l'ordonnance tient compte certes de la performance du domaine de formation, mais pas de son potentiel de croissance, qui peut être très variable dans la durée, notamment selon son degré d'internationalisation, la diversité de ses institutions ou les efforts de promotion à fournir par l'agence nationale.

Compte tenu de l'examen qualitatif des demandes reçues, nous proposons le libellé suivant, plus ouvert et souple :

Si les contributions demandées dépassent les moyens disponibles, elles sont réparties entre les domaines de formation et entre les institutions et organisations qui s'y rattachent en tenant compte de la part des moyens disponibles alloués lors de l'année d'encouragement précédente et du potentiel de croissance pour l'année en question ; l'agence nationale transmet une proposition au SEFRI.

## Chapitre 2, Section 3, Article 9, Al 3: Coûts de projets pris en compte – les contributions couvrent normalement 60% au plus des coûts pris en charge.

A l'instar d'autres domaines d'encouragement du domaine FRI (Loi sur Innosuisse, etc.), swissuniversities estime qu'une plus grande flexibilité dans la couverture des coûts est nécessaire, allant jusqu'à un pourcentage plus élevé des coûts totaux du projet pris en charge par la Confédération. Nous proposons ainsi que la contribution propre des partenaires soit réduite et fixée entre 20 et 40% (au lieu d'un 40% fixe) du coût total du projet. Les cas dits « exceptionnels » mentionnés dans le rapport explicatif justifiant la prise en charge de 80% des coûts ne sont pas anecdotiques et la hauteur de la contribution fédérale va s'avérer déterminante pour de nombreuses petites organisations ou écoles.

Par ailleurs et par analogie au contexte européen, avec lequel une solution Suisse entrerait en concurrence pour ses institutions, les instruments de financement d'Erasmus+ s'appuient en règle générale sur une détermination de la contribution propre oscillant entre 10 et 20 %. La Suisse devrait s'aligner sur ces standards européens afin de ne pas pénaliser ses institutions.

## swissuniversities

#### Proposition:

Les contributions couvrent en règle générale 60% des coûts pris en compte, mais au maximum 80%

#### Points à relever dans le rapport explicatif

## Chapitre 2, Section 1, article 4 du rapport explicatif sur les institutions et organisations pouvant déposer une demande

Le commentaire sur la formation continue et sa prise en compte dans les outils de l'OCMIF n'est pas clair. La loi précise que la formation continue est éligible à son article 2, mais la lecture du rapport explicatif semble infirmer cette lecture en mettant l'accent sur la formation formelle. Pour les hautes écoles, la formation continue (notamment CAS/DAS/MAS) doit être éligible attendu que c'est un outil de développement en termes de collaboration avec des institutions étrangères également.

## Chapitre 2, Section 2 du rapport explicatif sur l'ouverture de la procédure de consultation : **mobilité physique et virtuelle**

« [...] La mobilité physique peut être combinée à des éléments virtuels (mobilité mixte/ blended mobility), mais la mobilité virtuelle ne saurait remplacer la mobilité physique et ne doit pas faire l'objet d'un encouragement explicite".

swissuniversities partage l'appréciation selon laquelle il faut avant tout promouvoir la mobilité physique. Toutefois, comme de nouveaux formats de mobilité mixte ont pris de l'ampleur ces derniers mois, compte tenu de la sensibilité des questions environnementales et en raison de la pandémie de Covid-19, il est encore difficile de savoir quelles en seront les conséquences et quels incitatifs devront être mis en place. Dès lors nous proposons de rectifier le rapport et de proposer une formulation plus ouverte concernant le statut de cette mobilité et sa promotion :

« [...] La mobilité physique peut être combinée à des éléments virtuels (mobilité mixte/blended mobility), mais la mobilité virtuelle ne saurait remplacer la mobilité physique et ne doit pas faire l'objet d'un encouragement explicite".

## Chapitre 2, Section 2 et articles 5 et 6 du rapport explicatif sur l'ouverture de la procédure de consultation : soutien à la mobilité sortante et entrante

Le soutien financier à la mobilité sortante (à l'étranger) et entrante (en Suisse) est essentiel pour assurer la compétitivité des hautes écoles suisses dans le contexte international (en Europe et dans le monde). Les programmes de mobilité sont en règle générale basés sur le principe de réciprocité : une haute école peut envoyer des personnes en formation (étudiant-e-s, apprenti-e-s, élèves, ...) si en retour elle accepte d'accueillir dans sa propre institution des personnes de l'autre institution. C'est un principe de l'échange et la base du financement de la mobilité internationale, surtout dans un contexte de forte concurrence.

Erasmus+ garantit et assure cette réciprocité sur le plan financier. Le fait que la Suisse ne soit pas associée au programme l'oblige à disposer d'un système propre et à financer ellemême l'accueil des étudiant-e-s étranger-ère-s. Sans ce financement de la mobilité entrante, les hautes écoles européennes renonceraient à collaborer avec leurs homologues en Suisse, car elles ne disposent souvent pas d'autres ressources que celles fournies dans le contexte d'Erasmus+. L'absence de soutien financier à la mobilité entrante inciterait aussi les étudiant-e-s de l'UE à opter pour les universités partenaires participant au programme

## swissuniversities

## swissuniversities

Erasmus+, ce qui entraînerait un risque élevé que les universités suisses se voient annulé un grand nombre de leurs accords d'échange avec des universités partenaires européennes et, par conséquent, conduirait inévitablement la Suisse à se refermer sur elle-même. Les étudiant-e-s inscrit-e-s dans les universités suisses ne seraient donc plus en mesure de se développer dans le climat interculturel qu'exige la société et l'économie du XXIe siècle et ne seraient pas préparé-e-s à relever les défis du marché mondial. Cela affaiblirait l'image de la Suisse. Ce principe de réciprocité est aussi valable hors Europe, notamment dans des pays anglophones (États-Unis, Canada, Australie) qui sont particulièrement attractifs pour la Suisse.

Enfin, l'ordonnance ne prévoit pas **d'incitations financières pour favoriser la mobilité du- rable** (green mobility), quand bien même celles-ci sont évoquées à plusieurs reprises dans le message FRI :

Message FRI 21-24, p. 3683 : « [...] Néanmoins, il est souhaitable de mettre en place des incitations ciblées pour encourager une mobilité écologique s'inscrivant dans une volonté de développement durable » ;

Message FRI 21-24, p. 3684 : « [...] Lors de la mise en œuvre d'activités de mobilité à des fins de formation, on veillera à créer des incitations à l'utilisation de moyens de transport respectueux de l'environnement ».

swissuniversities regrette l'absence d'incitations financières en faveur de la mobilité durable, alors que de telles mesures avaient été introduites en 2021 à l'image de ce qui se fait dans Erasmus+ et propose ainsi de les ajouter dans l'ordonnance.

Je vous prie de recevoir, Monsieur le Président de la Confédération, l'expression de mes salutations distinguées

Prof. Dr Yves Flückiger

Président



VSS | Verband der Schweizer Studierendenschaften UNES | Union des Etudiant-e-s de Suisse USU | Unione Svizzera degli e delle Universitari-e

> Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche DEFR Palais fédéral est 3003 Berne

Berne, le 15 octobre 2021

Prise de position de l'Union des Étudiant-e-s de Suisse (VSS-UNES-USU) sur la révision totale de l'ordonnance relative à la coopération internationale en matière d'éducation, de formation professionnelle, de jeunesse et de mobilité (RS 414.513)

Monsieur le Président de la Confédération, Madame Claudia Lippuner, Mesdames et Messieurs,

L'UNES vous remercie de l'invitation à prendre position sur la révision totale de l'ordonnance relative à la coopération internationale en matière d'éducation, de formation professionnelle, de jeunesse et de mobilité (OCIFM).

#### Introduction

L'UNES représente les étudiant-e-s des hautes écoles spécialisées, des hautes écoles pédagogiques, des universités cantonales et des écoles polytechniques fédérales. Dans ce contexte, elle avait déjà invitée, en 2019, à prendre position sur la loi fédérale sur la coopération et la mobilité internationales en matière de formation du 25 septembre 2020.

Dans le cadre de ses objectifs, l'UNES plaide depuis plusieurs années en faveur d'une association complète de la Suisse au programme Erasmus+ afin d'offrir aux étudiant-e-s de Suisse un accès équitable à la mobilité. L'UNES considère en effet que la mobilité est bénéfique non seulement pour les opportunités professionnelles des étudiant-e-s concerné-e-s, mais aussi pour le renforcement des compétences personnelles et interculturelles. Selon une étude menée par la Commission européenne en 2014, les « étudiant-e-s Erasmus+ » réussiraient nettement mieux leur insertion sur le marché de l'emploi. En effet, ces dernier-ère-s seraient deux fois moins exposé-e-s aux risques de chômage de longue durée que les étudiant-e-s resté-e-s sur le territoire national. Dans un marché de l'emploi de plus en plus compétitif et qui tend à se globaliser, il est stratégiquement crucial de permettre aux étudiant-e-s de Suisse de bénéficier des meilleures conditions de formation possibles.

Les participant-e-s ne sont toutefois pas les seul-e-s à en profiter. La société suisse dans son ensemble y gagne en attractivité dans les domaines de la formation, de la recherche et de l'innovation, savoir des domaines d'une importance fondamentale pour notre économie. En outre, il est très pertinent pour la Suisse de se positionner au niveau international avec ses modalités particulières de participation politique, de démocratie directe et avec la force de son paysage associatif. Sur la base de cette conviction, l'UNES est d'avis que la Suisse doit de toute urgence réaliser les investissements nécessaires pour redevenir un partenaire à part entière du programme-cadre Erasmus+.

Lors de la consultation sur la loi fédérale sur la coopération et la mobilité internationales en matière de formation, l'UNES avait souligné que la voie spéciale choisie par la Suisse risquait « non seulement d'entraîner l'abandon de partenariats de longue date, mais aussi de désavantager les échanges en dehors du secteur de l'enseignement supérieur et, en particulier, les projets de coopération par rapport aux échanges individuels ». Aujourd'hui, force est de constater que ces risques sont malheureusement devenus réalité. Si l'UNES salue les efforts entrepris par le Conseil fédéral dans l'harmonisation du cadre légal existant, l'adhésion totale et rapide de la Suisse au programme-cadre Erasmus+ n'en demeure pas moins pour elle une priorité pour la place académique et économique suisse.

Les cantons (CdC, CDIP), une majorité du Parlement et de nombreux acteurs de tous les niveaux d'enseignement et de l'animation jeunesse extrascolaire, dont le Conseil des EPF ou Swissuniversities, soutiennent dans ce sens le mandat de négociation du Conseil fédéral en vue de cette association.

#### Appréciation générale

L'UNES se réjouit que les vides juridiques soient comblés dans le but de poursuivre la mobilité internationale et que la présente ordonnance fasse l'objet d'une révision de manière à instaurer un cadre légal cohérent à la mobilité des étudiant-e-s de Suisse. La solution dite « suisse » est aujourd'hui une réalité et ne doit pas être mise en péril par un manque de bases légales, qui pourrait aboutir à la suppression des possibilités de financement de la mobilité dans le secteur de l'éducation et de la jeunesse.

L'UNES tient à faire part de ses réticences quant à plusieurs aspects du projet d'ordonnance, du rapport explicatif et de l'annexe mis en consultation, qui pourrait réduire l'ouverture voulue par la LCMIF, compliquer le versement des contributions, mettre en péril les partenariats tissés par les institutions suisses, voire supprimer la possibilité pour les organisations de jeunesse de mettre sur pied des activités de mobilité pour leurs membres. Il est donc particulièrement important de corriger ces différents points et notamment les forfaits pour le secteur de la jeunesse. Le maintien, voire le développement, des activités d'échange dans le domaine de la jeunesse est de la plus haute importance pour le secteur suisse de la jeunesse, comme en témoigne le niveau d'engagement toujours élevé des organisations de jeunesse pour Erasmus+ ainsi que l'augmentation des activités d'échange.

#### Chapitre 2, Section 1, Art. 2 : Cadre géographique

L'art. 2 al. 2 OCIFM prévoit que les programmes de la Confédération sont « axés sur les pays participant au programme de l'Union européenne en faveur de la formation, les pays membres de l'Organisation de coopération et de développement économiques (OCDE), les candidats à l'adhésion à l'OCDE et les partenaires clés de l'OCDE ». En ce qui concerne les « autres pays », cet article dispose que de tels programmes sont possibles « pour autant que les activités soient conformes au but de la coopération internationale en matière de formation au sens de l'art. 1 LCMIF ».

Il n'y a, à notre sens, pas de raison d'établir une telle distinction et de soumettre uniquement les « autres pays » à cette clause. En effet, s'il est évident que les programmes de la Confédération initiés avec des pays participant au programme de l'UE en faveur de la formation remplissent les objectifs de la coopération internationale tels que formulés par l'art. 1 LCMIF, ceci n'est pas forcément le cas pour tous les pays membres, candidats à l'adhésion ou « partenaires clés » de l'OCDE. Une telle distinction aboutirait à un traitement différent des programmes de la Confédération initiés dans des pays comme l'Afrique du Sud, le Brésil ou l'Indonésie, partenaires clés de l'OCDE, et ceux initiés en Russie, à Singapour ou en Argentine. Selon une interprétation purement littérale de l'art. 2 al. 2 OCIFM, les programmes de la Confédération axés sur des partenaires clés de l'OCDE, contrairement à ceux axés sur des pays tiers, pourraient ainsi être initiés sans que cela ne corresponde aux objectifs de la coopération internationale en matière de formation.

L'UNES se montre également critique vis-à-vis de l'intégration de considérations politiques et économiques dans le choix des pays sur lesquels la Confédération souhaiterait axer ses programmes. Il ressort en effet du commentaire à l'art. 2 al. 2 du rapport explicatif pour la procédure de consultation que « la tendance est de se concentrer sur la coopération avec des pays qui, pour des raisons de politique extérieure ou économique, sont au centre de l'attention de la Suisse », savoir notamment les « pays partenaires pressentis pour la deuxième contribution suisse à l'élargissement de l'UE ». Selon notre compréhension, la volonté du législateur de coordonner la coopération internationale en matière de formation à des considérations politiques et économiques ne saurait se déduire de l'art. 1 LCMIF. Le choix des pays doit être guidé essentiellement par la qualité de leur système de formation, par les intérêts des acteur-rice-s et étudiant-e-s de Suisse ainsi que pour la qualité de notre paysage académique.

De manière à clarifier le cadre géographique des programmes de la Confédération, nous invitons donc le Conseil fédéral à reformuler l'art. 2 al. 2 OCIFM, de manière à ce que tous les programmes de la Confédération soient conformes aux objectifs formulés à l'art. 1 LCMIF.

Proposition: art. 2 al. 2 OCIFM

« Les programmes de la Confédération sont axés notamment sur les pays participant au programme de l'Union européenne en faveur de la formation, les pays membres de l'Organisation de coopération et de développement économiques (OCDE), les candidats à l'adhésion à l'OCDE et les partenaires clés de l'OCDE. Les activités doivent être conformes au but de la coopération internationale en matière de formation au sens de l'art. 1 LCMIF. »

## Chapitre 1, Section 1, Art. 4 : Institutions et organisations pouvant déposer une demande

Malgré la présence du terme « en particulier » qui rend l'interprétation des institutions et organisations concernées assez large, il s'agit de ne pas restreindre la possibilité de déposer une demande aux seules institutions et organisations citées. Des projets doivent pouvoir aussi être déposés par d'autres acteurs du domaine FRI ou des structures de coordination réunissant plusieurs partenaires. Les cantons, les administrations et d'autres réseaux doivent, à notre sens, également pouvoir bénéficier de cette prérogative.

De manière à garantir formellement ce droit dans l'ordonnance et à établir une cohérence avec l'art. 14 let. b OCIFM, nous proposons d'ajouter à la liste d'organisations et d'institutions pouvant déposer une demande celles qui sont domiciliées en Suisse et qui mènent des activités en lien avec le domaine FRI.

Proposition: nouvel art. 4 let. i OCIFM

« les institutions et organisations domicilées en Suisse ou à l'étranger et qui mènent des activités en lien avec le domaine FRI. »

#### Chapitre 2, Section 2, Art. 6 et Annexe : Coûts forfaitaires pris en compte

Art. 6 OCIFM

L'UNES se réjouit que des forfaits soient prévus tant pour les coûts d'organisation des activités de mobilité que pour les frais des particuliers et que le DEFR puisse, en vertu de l'alinéa 4, adapter l'annexe en fonction de l'évolution des coûts de la vie sur les lieux de destination ainsi qu'en fonction de l'évolution des forfaits des programmes internationaux comparables en matière de formation. Toutefois, nous estimons que certains points de l'annexe méritent d'être modifiés.

Annexe - 1. Forfaits pour l'organisation d'activités de mobilité internationale à des fins de formation de groupes ou de particuliers (frais généraux) - 1.4 Jeunesse

Les forfaits pour les échanges de jeunes, les activités de participation des jeunes et les projets de mobilité des animateur-trices jeunesse peuvent se combiner, car les montants à verser ne diffèrent pas dans le cadre Erasmus+ 2021-2027. Le montant des contributions doit donc être corrigé dans le sens du modèle européen et des autres secteurs de formation.

Les montants forfaitaires mentionnés pour les particuliers sous « 1.4. Forfaits pour l'organisation » ne figurent pas au bon endroit et appartiennent judicieusement à « 2.4. Forfaits pour particuliers ».

Annexe - 2. Forfaits pour les particuliers (frais supplémentaires) (art. 6, let. b, ch. 1) - 2.4 Jeunesse

Les forfaits journaliers pour les activités de jeunesse sont absents du projet, seul le cas particulier de l'argent de poche pour les volontaires étant mentionné. Ces indemnités journalières doivent également figurer dans le tableau. Par ailleurs, les forfaits pour les particuliers ne diffèrent pas principalement en fonction de la durée de la mobilité, mais en fonction du statut des personnes. Ceci signifie que les jeunes toucheront des forfaits moins élevés que les animateur-trices jeunesse, par analogie avec les domaines formation scolaire et formation professionnelle. Par conséquent, il faut procéder dans le tableau de l'annexe à une adaptation des deux catégories et faire correspondre les forfaits aux spécificités du programme européen, comme dans les autres domaines.

Nous proposons donc de fixer une fourchette de 24 à 63 CHF par jour et par jeune ainsi qu'une fourchette de 57 à 93 CHF par jour et par animateur-rice jeunesse.

Proposition: Annexe 2.4 Jeunesse

Mobilité de jeunes, par personne et par jour : 24-63 Mobilité d'animateur jeunesse, par personne et par jour : 57-93

Annexe - 2. Forfaits pour les particuliers (frais supplémentaires) (art. 6, let. b, ch. 1) - 2.5 Formations des adultes

Les forfaits journaliers pour les apprenant-e-s adultes dans le domaine de la formation des adultes ne figurent pas dans le projet d'ordonnance. Toutefois, cette possibilité existe dans le programme européen d'éducation Erasmus+ 2021-2027. Afin d'harmoniser et de garantir les mêmes possibilités aux institutions suisses, il convient de modifier l'annexe.

Nous proposons donc de fixer une fourchette de 30 à 150 CHF par jour et par apprenant-e adulte.

Proposition: Annexe 2.5 Formation des adultes

Par apprenant adulte et par jour : 30-150

Annexe - 3. Forfaits particuliers (frais de voyage) (art. 6, let. b, ch. 2)

L'annexe 3 prévoit un forfait de 400 à 500 CHF par voyage en Europe et par personne. Contrairement au programme-cadre Erasmus+, ces forfaits n'établissent aucune distinction entre les différents moyens de transport et leur impact climatique.

De manière à favoriser des déplacements respectueux de l'environnement en Europe en les rendant plus compétitifs sur le plan financier, nous proposons de prévoir un forfait de 250 à 350 CHF pour les trajets réalisés en avion ainsi qu'un forfait de 500 à 600 CHF pour les trajets réalisés par un moyen de transport vert.

Proposition: Annexe 3. Forfaits particuliers

Dans tous les domaines à l'exception de la mobilité des étudiants des hautes écoles: par voyage en Europe en avion et par personne : 250-350

Dans tous les domaines à l'exception de la mobilité des étudiants des hautes écoles: par voyage en Europe par un moyen de transport vert et par personne : 500-600

Annexe - 4. Forfaits supplémentaires (art. 6, let. b, ch. 3)

Dans les coûts supplémentaires liés aux cours de langue, le domaine extrascolaire-jeunesse a été oublié.

Nous proposons donc de modifier l'annexe 4, de manière à y ajouter le public cible jeunesse.

Proposition: Annexe 4. Forfaits supplémentaires

Domaines formation scolaire, formation professionnelle, formation des adultes et jeunesse: cours de langues avant la mobilité, par personne : 190-250

Domaines formation scolaire, formation professionnelle, formation des adultes et jeunesse, cours de langues durant la mobilité, pendant au maximum 10 jours, par personne : 100-1000

#### Chapitre 2, Section 2, Art. 7 al. 1 : Examen et décision

En 2019, le Contrôle fédéral des finances a relevé lors d'un audit de gouvernance que la forme d'organisation de droit privé de Movetia était incompatible avec les principes de gouvernance de la Confédération. Dans le cadre de ses recommandations il a demandé au DEFR d'envisager une nouvelle structure juridique pour Movetia, avec dans ce nouveau contexte, une plus grande autonomie de l'agence nationale et la possibilité de rendre directement les décisions concernant les demandes déposées. Le but est de respecter les principes de bonne gouvernance, mais aussi d'assurer un fonctionnement efficace et efficient du système sans multiplier et encombrer les échelons décisionnels. Une telle disposition figure d'ailleurs explicitement à l'art. 6 al. 2 LCMIF : « Le Secrétariat d'État à la formation, à la recherche et à l'innovation peut déléguer l'octroi des contributions à l'agence nationale. ».

Selon nous, la possibilité pour le SEFR de déléguer sa compétence décisionnelle à l'agence nationale Movetia permettrait d'une part de jouir de son expertise en matière de mobilité internationale acquise au cours des dernières années. Cette décentralisation horizontale s'inscrirait ainsi dans le cadre du nouveau modèle de gestion d'administration efficace. De l'autre, la simplification de la procédure permettrait de réaliser des économies et, ainsi, d'attribuer un montant plus important au financement de la mobilité internationale.

Nous proposons de modifier l'art. 7 al. 1 OCIFM, de manière à permettre au SEFRI de déléguer sa compétence décisionnelle à l'agence nationale Movetia.

Proposition: art. 7 al. 1 OCIFM

« L'agence nationale examine les demandes et les soumet au SEFRI pour décision. Celui-ci peut déléguer la compétence de rendre la décision à l'agence nationale. »

#### Chapitre 2, Section 2, Art. 7 al. 2 : Examen et décision

Ces dispositions s'avèrent nécessaires dans le contexte d'un système d'accréditation qui garantit déjà, sans examen préalable, la fiabilité des institutions qui déposent une demande et sa qualité. Le libellé proposé dans l'ordonnance tient certes compte de la performance du domaine de formation, mais pas de son potentiel de croissance, qui peut être très variable dans la durée, notamment selon son degré d'internationalisation, la diversité de ses institutions ou les efforts de promotion à fournir par l'agence nationale.

Compte tenu de l'examen qualitatif des demandes reçues, nous proposons de rendre le libellé de l'art. 7 al. 2 plus ouvert et plus souple.

Proposition: art. 7 al. 2 OCIFM

« Si les contributions demandées dépassent les moyens disponibles, elles sont réparties entre les domaines de formation et entre les institutions et organisations qui s'y rattachent en tenant compte de la part des moyens disponibles alloués lors de l'année d'encouragement précédente et du potentiel de croissance pour l'année en question ; l'agence nationale transmet une proposition au SEFRI. »

#### Chapitre 2, Section 3, Art. 9 al 3 : Coûts de projets pris en compte

À l'instar d'autres domaines d'encouragement du domaine FRI (cf. p.ex. LASEI), nous estimons qu'une plus grande flexibilité dans la couverture des coûts est nécessaire, allant jusqu'à un pourcentage plus élevé des coûts totaux du projet pris en charge par la Confédération. En effet, la contribution telle que prévue dans l'ordonnance pourrait décourager les organisations et les institutions concernées, en particulier les organisations de jeunesse et les centres d'animation socioculturelle. Nous proposons ainsi que la contribution propre des partenaires soit réduite et fixée entre 20 et 40% (au lieu d'un 40% fixe) du coût total du projet. Les cas dits « exceptionnels » mentionnés dans le rapport explicatif justifiant la prise en charge de 80% des coûts ne sont pas anecdotiques et la hauteur de la contribution fédérale va s'avérer déterminante pour de nombreuses petites organisations ou écoles.

Sur la base d'une contribution fédérale de CHF 15'000 (coût total du projet de CHF 25'000), contribuer en propre à 40% des coûts du projet correspond déjà à un montant CHF 10'000 pour une institution. Cela représente un investissement relativement important, qui peut s'avérer dissuasif pour l'institution en question et la conduire à ne pas soumettre de projet, en particulier dans les secteurs ayant peu d'expérience en matière d'internationalisation ou pour les organisations de taille modeste comme les petites écoles ou associations. Une contribution de 80% de la Confédération a un effet de levier important et la fixer (au maximum) à un tel seuil s'avère nécessaire pour une promotion et participation équitable de l'ensemble des domaines de formation.

Par ailleurs et par analogie au contexte européen, avec lequel une solution suisse entrerait en concurrence pour ses institutions, les instruments de financement d'Erasmus+ s'appuient en règle générale sur une détermination de la contribution propre oscillant entre 10 et 20 %. La Suisse doit s'aligner sur ces standards européens afin de ne pas pénaliser ses institutions.

Nous proposons ainsi de rendre cette disposition relative à la prise en compte des coûts plus flexible, en y ajoutant que les contributions peuvent s'élever à un maximum de 80%.

Proposition: art. 9 al. 3 OCIFM

« Les contributions couvrent en règle générale 60% des coûts pris en compte, mais au maximum 80%. »

### Chapitre 2, Section 3, Art. 12 al. 1 : Examen et décision

Pour les mêmes raisons que celles susmentionnés à l'art. 7 al. 2 OCIFM, l'UNES propose de modifier l'art. 12 al. 1 OCIFM, de manière à permettre au SEFRI de déléguer sa compétence décisionnelle à l'agence nationale Movetia.

Proposition: art. 12 al. 1 OCIFM

« L'agence nationale examine les demandes et les soumet au SEFRI pour décision. Celui-ci peut déléguer la compétence de rendre la décision à l'agence nationale. »

#### Chapitre 2, Section 3, Art. 15 al. 2 : Coûts pris en compte

Pour les mêmes raisons que celles évoquées ci-dessus à l'art. 9. al. 3 OCIFM, l'UNES propose de modifier l'art. 15 al. 2 OCIFM.

Proposition: art. 15 al. 2 OCIFM

« Les contributions couvrent en règle générale 60% des coûts pris en compte, mais au maximum 80%. »

### Chapitre 4, Art. 17 : Bourses d'excellence

L'art. 4 al. 1 let. d LCMIF permet à la Confédération d'allouer des bourses pour suivre des formations d'excellence dans des institutions sélectionnées hors de Suisse.

Il ressort de la présente ordonnance que seules les formations postgrades au Collège d'Europe de Bruges et de Natolin ou à l'Institut universitaire européen IUE de Florence sont concernées par ces bourses. Il ressort du commentaire à l'art. 17 OCIFM du rapport explicatif pour la procédure de consultation que « le choix de ces deux institutions repose sur des considérations relevant de la politique étrangère et de la politique de formation », dans la mesure où « les bourses permettent de contribuer positivement aux relations entre la Suisse et l'UE ».

Comme susmentionné, l'octroi de bourses et le financement de projets ne doit pas être guidé, à notre sens, par des considérations politiques et économiques, mais par l'intérêt que représente la coopération et la mobilité internationales en matière de formation pour les étudiant-e-s ainsi que pour la qualité de la formation et de notre paysage académique suisse. Nous regrettons par conséquent que le choix des institutions sélectionnées pour les bourses d'excellence soit guidé par de telles considérations. En outre, et de manière analogue à l'art. 2 OCIFM, la volonté du législateur d'orienter le choix des institutions sélectionnées par des considérations extra-académiques ne saurait se déduire de l'art. 4 al. 1 let. d LCMIF. Au contraire, le choix devrait, selon une interprétation systématique de la LCMIF, se baser sur les objectifs de la coopération et de la mobilité internationales tels que formulés à l'art. 1 LCMIF.

Nous invitons par conséquent le Conseil fédéral à reconsidérer le chapitre 4 de l'OCIFM, de manière à sélectionner les institutions concernées par les bourses d'excellence sur la base d'intérêts académiques. Nous l'invitons en outre à sélectionner lesdites institutions avec une attention particulière à la diversité des formations proposées. En d'autres termes, tou-te-s les étudiant-e-s devraient pouvoir être éligibles, s'ils remplissent les conditions de l'art. 18, à une bourse d'excellence et cette possibilité ne devrait pas être réservée aux étudiant-e-s en affaires internationales.

Proposition : revoir le chapitre 4

#### Chapitre 6, Art. 32 : Commission de sélection

L'UNES se réjouit que la commission de sélection examinant les demandes d'admission à la Maison suisse soit composée d'un-e représentant-e des organisations suisses d'étudiant-e-s.

## Rapport explicatif pour la procédure de consultation, Chapitre 2, Section 2 : Mobilité internationale à des fins de formation

Le soutien financier à la mobilité depuis de la Suisse vers l'étranger (outgoing mobility) ainsi qu'à celle de l'étranger vers la Suisse (incoming mobility) est crucial pour la compétitivité des établissements d'enseignement suisses dans le contexte européen et international.

Le financement de ces deux volets de la mobilité est également nécessaire pour offrir à toutes les institutions et organisations suisses les mêmes opportunités d'accès à la mobilité. Les programmes de mobilité sont souvent basés sur le principe de réciprocité : une institution peut envoyer des personnes en formation (étudiant-e-s, stagiaires, élèves, etc.) si elle accepte en retour d'accueillir des personnes de l'autre institution. Il s'agit d'un principe des échanges et de la base du financement de la mobilité internationale, qui se relève d'une importance fondamentale dans un contexte de forte concurrence.

Erasmus+ garantit et assure cette réciprocité financière. Le fait que la Suisse ne participe pas au programme-cadre signifie qu'elle doit appliquer un système différent et financer elle-même l'accueil des étudiant-e-s étranger-ère-s. Sans le financement de la mobilité de l'étranger vers la Suisse, les établissements d'enseignement européens ne coopéreraient plus avec leurs partenaires suisses, car ils disposent rarement d'autres moyens de financement que ceux déjà mis à disposition dans le cadre d'Erasmus+. Ce principe de réciprocité s'applique également en dehors de l'Europe, notamment dans les pays anglophones (USA, Canada, Australie), qui sont particulièrement attractifs pour la Suisse.

En sus de la forte concurrence internationale pour les institutions suisses, deux autres facteurs influencent le choix de la Suisse comme destination de mobilité : le coût élevé de la vie et le multilinguisme, tous les cours n'étant pas en anglais. Le financement de la mobilité de l'étranger vers la Suisse permet ainsi d'atténuer ces facteurs inhibiteurs et de rendre la Suisse plus attrayante et, par conséquent, les opportunités de mobilité depuis la Suisse vers l'étranger plus nombreuses.

Il convient de tenir compte de ce principe indispensable de double financement de la mobilité et des arguments susmentionnés dans le rapport explicatif.

Nous vous remercions de l'attention que saurez porter à nos préoccupations et restons à votre disponibilité pour répondre à vos questions.

Nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos salutations distinguées.

Au nom de l'Union des Étudiant-e-s de Suisse (UNES),

Maxime Crettex

Elischa Link

Membre du comité exécutif Responsable politique naitonale et affaires publiques Coprésident



Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

claudia.lippuner@sbfi.admin.ch

Zürich, 15. Oktober 2021

FH SCHWEIZ Konradstrasse 6 Direkt beim HB/Sihlquai 8005 Zürich Tel. +41 43 244 74 55 mailbox@fhschweiz.ch

www.fhschweiz.ch www.fhnews.ch www.fhjobs.ch www.fhmaster.ch www.fhlohn.ch www.fhpro I.ch www.titelumwandlung.ch www.steigeinsteigauf.ch www.stiftungfhschweiz.ch

Stellungnahme von FH SCHWEIZ zur Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung (VIZBM)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen gerne Stellung in der Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung (VIZBM).

FH SCHWEIZ ist die Dachorganisation der regionalen und nationalen Organisationen der Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen. FH SCHWEIZ zählt aktuell weit über 60 000 Mitglieder und vertritt die Interessen sämtlicher Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulfachbereiche Technik und Informationstechnologie, Architektur, Bau- und Planungswesen, Chemie und Life Sciences, Land- und Forstwirtschaft, Wirtschaft und Dienstleistungen, Angewandte Psychologie, Angewandte Linguistik, Gesundheit, Soziale Arbeit, Sport sowie Künste und Design.

Als Ergänzung zum Gesetz regelt die Verordnung die Unterstützung von Institutionen und die Gewährung von Beiträgen. Darunter fallen von der Schweiz initiierte Programme («Schweizer Lösung») oder auch die Schweizer Beteiligung an existierenden internationalen Bildungsprogrammen wie Erasmus+.

- Aus unserer Sicht kann die «Schweizer Lösung» ein EU-Bildungsprogrammen wie Erasmus+ aber nicht ersetzen. Die Assoziierung der Schweiz an Erasmus+ für 2021-2027 muss deshalb das prioritäre Ziel der Schweiz bleiben und so schnell wie möglich erreicht werden.
- Aus Effizienzgründen würde es zudem durchaus sinnvoll sein, Movetia mehr Kompetenzen bezüglich internationaler Mobilität zu übergeben. Die Prüfung und der Entscheid über die Gesuche (Art. 7) könnte daher der nationalen Agentur überlassen werden.

Herzlichen Dank für die Kenntnisnahme.

Silserse Lidt

Freundliche Grüsse

NR Andri Silberschmidt

Präsident FH SCHWEIZ Claudia Heinrich Leiterin Public Affairs FH SCHWEIZ

Mudia Mich

FH SCHWEIZ
Dachverband Absolventinnen und
Absolventen Fachhochschulen

FH SUISSE Association faîtière des diplômés des Hautes Écoles Spécialisées

FH SVIZZERA Associazione dei diplomati delle Scuole Universitarie Professionali

FH SWITZERLAND Association of Graduates of Universities of Applied Sciences



Per Mail:

<u>claudia.lippuner@sbfi.admin.ch</u> frederic.berthoud@sbfi.admin.ch

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI Einsteinstrasse 2 3003 Bern

Winterthur, 3. Oktober 2021

Stellungnahme zur Vernehmlassung: Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung (VIZBM) (SR 414.513)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung zur Stellungnahme und nehmen gerne zum Entwurf "Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung (VIZBM)" Stellung.

Der ODEC, Schweizerischer Verband der Dipl. HF, ist der Dachverband aller Diplomierten HF mit 19 Verbänden und vereint über 12'000 Mitglieder. Der Verband ODEC ist der grösste Repräsentant der Absolventinnen und Absolventen Höherer Fachschulen, welcher alle Bereiche und Fachrichtungen vertritt.

Wir unterstützen die Totalrevision in vorliegender Form und haben keine Anmerkungen oder Ergänzungen.

Freundliche Grüsse

ODEC Schweizerischer Verband der dipl. HF

(Mirko Ganarin Zentralpräsident Ur**s** Gassmann Geschäftsführer



LCH Pfingstweidstrasse 16 CH-8005 Zürich

Claudia Lippuner, SBFI Projektverantwortliche Ressort internationale Bildungszusammenarbeit und Berufsqualifikationen

Claudia.lippuner@sbfi.admin.ch

24. August 2021

STELLUNGNAHME DES LCH TOTALREVISION DER VERORDNUNG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER BILDUNG, DER BERUFSBILDUNG, DER JUGEND UND DER MOBILITÄTSFÖRDERUNG (VIZBM) (SR 414.513)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (LCH) dankt dem SBFI für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Aus Sicht des LCH wurden die Vernehmlassungsunterlagen sorgfältig ausgearbeitet und der LCH ist grundsätzlich mit den Unterlagen einverstanden, sofern einige Bestimmungen angepasst werden (siehe unten).

Die GL LCH antwortet aus der Sicht der Lehrpersonen aller Stufen sowie der Studierenden der PH als angehende Lehrpersonen.

#### Bedeutung der Mobilität für Lehrpersonen

Der LCH setzt sich seit vielen Jahren dafür ein, dass Lehrpersonen an nationalen und internationalen Austauschprogrammen teilnehmen können, zur Stärkung ihrer persönlichen, sozialen, interkulturellen und sprachlichen Kompetenzen. Aus diesem Grund arbeitet der LCH regelmässig mit Movetia zusammen. Der LCH begrüsst, dass die neue Verordnung explizit auch die Lernmobilität für die Berufsbildung miteinschliesst. Ausserdem begrüsst der LCH, dass die VIZBM sowohl von der Schweiz ins Ausland (outgoing mobility) als auch vom Ausland in die Schweiz (incoming mobility) umfasst. Es soll eine Regelung gefunden werden, welche sowohl von der Schweiz initiierte Lösungen als auch die Beteiligung an existierenden multinationalen Programmen wie Erasmus+ ermöglicht. Auch bei einer Assoziierung an Erasmus+ sollte die Schweiz weiterhin ein Förderprogramm ausserhalb von Europa unterhalten, insbesondere englischsprachige Länder (USA, Kanada, Australien) sind für Lehrpersonen attraktiv.

#### Finanzielle Ressourcen

- Aus Sicht des LCH sind ausreichende Ressourcen für Lernmobilität von grosser Wichtigkeit. Neben Ressourcen für die nationale Agentur Movetia werden auch Ressourcen für Bildungsprogramme wie Erasmus+ benötigt.
- Die Höhe des Bundesbeitrags ist für Schulen entscheidend für ein Projektantrag. Es braucht eine grössere Flexibilität bei der Kostendeckung, was durch einen anpassungsfähigeren Eigenanteil der Partner zwischen 20 bis 40 Prozent (statt fixen 40 Prozent) erreicht werden könnte. Dadurch könnten bis maximal 80 Prozent der Projektkosten durch Beiträge durch den Bund gedeckt werden. Dies würde der Regelung des Eigenbeitrags von 10 bis 20 Prozent von Erasmus+ entsprechen. Durch eine solche Kostendeckung würde eine gerechte Förderung und Beteiligung aller Bildungsbereiche unterstützt.

DACHVERBAND LEHRERINNEN UND LEHRER SCHWEIZ

#### Gesuchsberechtigte Institutionen und Organisationen (Kapitel 1, Art. 4)

• Es muss aus unserer Sicht möglich sein, dass Projekte von verschiedenen Akteuren des BFI-Bereichs oder von Koordinationsstrukturen mit mehreren Partnern (Kantone, Behörden und andere Netzwerke) eingereicht werden können. Die vorgeschlagene Formulierung von Art. 14 lautet daher «weitere Institutionen und Organisationen, die für den BFI-Bereich relevante Aktivitäten durchführen. (analoge zu Art. 14, b)».

## Annerkennung von Austauschprogrammen

 Aufgrund der vorliegenden VIZBM Unterlagen ist der GL LCH nicht ersichtlich, wie Lehrpersonen eine Teilnahme an nationalen oder internationalen Austauschprogrammen anerkannt wird. Als Teil der professionellen Aus- und Weiterbildung sollen Lernerfahrungen in Austauschprogrammen entsprechend angerechnet werden. Hierzu braucht es klare Regelungen und Vereinbarungen.

#### Barrierefreie Teilnahme

- Die GL LCH begrüsst, dass für Personen mit Behinderungen zusätzliche Unterstützungsbeiträge gewährt werden. Die Teilnahme an Lernmobilitätsprogrammen soll allen Lehrpersonen offenstehen.
- Im Zentrum steht die Förderung der physischen Mobilität (Kap 2, Abschn. 2). Die explizite Förderung neuer, hybrider Mobilitätsformen soll aber nicht explizit ausgeschlossen werden.

#### Auswertung der Massnahmen

• Die GL LCH hat festgestellt, dass in den Unterlagen zur Totalrevision von VIZBM keine begleitende oder abschliessende Evaluation beschrieben wird. Es erscheint zielführend, dass die Effizienz und Effektivität der vorgeschlagenen Verordnung erfasst und untersucht wird.

Mit freundlichen Grüssen Lehrerinnen und Lehrer Schweiz

Dagmar Rösler Zentralpräsidentin Dr. Beat A. Schwendimann Leiter Pädagogische Arbeitsstelle Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) Vermerk: Vernehmlassung zur Verordnung über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung (VIZMB)

Per Mail: claudia.lippuner@sbfi.admin.ch

Zürich / Lausanne, 14. September 2021

Stellungnahme des SVEB zur Verordnung über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung (VIZMB)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, uns im Rahmen der Vernehmlassung zum Entwurf der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung (VIZMB) zu äussern.

Der SVEB ist der gesamtschweizerische Dachverband der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung. Wir engagieren uns für ein starkes, innovatives, professionelles und für alle zugängliches Weiterbildungssystem, das sich an den Bedürfnissen der Erwachsenen sowie von Gesellschaft, Wirtschaft und Politik orientiert.

Über die Beteiligung am Schweizer Programm Erasmus+, die Leistungsvereinbarung mit dem SBFI, sowie über SBFI-unterstützte Projekte in Südost-Osteuropa ist der SVEB stark in der internationalen Bildungszusammenarbeit engagiert. Seit über 60 Jahren sind wir zudem in internationalen Weiterbildungsnetzwerken aktiv und pflegen den Austausch mit Partnerorganisationen im Ausland.

#### 1. Gesamteindruck

Insgesamt beurteilen wir die Verordnung als adäquate Umsetzung des Gesetzes. Wesentliche Bedenken haben wir indes bei den in der Verordnung definierten finanziellen Rahmenbedingungen. Für die Position der Schweiz in der internationalen Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung ist es evident, dass die finanziellen Rahmenbedingungen so ausgestaltet sind, dass die Schweizer Akteure einen Anreiz haben, sich in diesem Bereich zu engagieren. Die aktuellen Rahmenbedingungen sind nicht vollends zufriedenstellend. Dementsprechend unterstützen wir den Verordnungsentwurf in seiner aktuellen Form grundsätzlich, sofern kritische Punkte der Verordnung angepasst werden.

Für den SVEB bleibt die Vollassoziierung an das Bildungsprogramm Erasmus+ 2021-2027 prioritär. Die von der Schweiz initiierte "Schweizer Lösung" ermöglicht als Partnerland zwar

europäische Mobilitätsaktivitäten in allen Bildungsbereichen, kann den Status und die Rechte eines Programmlandes aber nicht ersetzen. Der aktuelle Status eines Drittlandes schwächt die Position der schweizer Akteure.

## 2. Änderungsanträge

### Art. 4. Gesuchsberechtigte Institutionen und Organisationen

Der Artikel 4 schränkt den Kreis der gesuchsberechtigten Institutionen und Organisationen relativ eng ein. Mit Ausnahme der Organisationen der ausserschulischen Jugendarbeit werden ausschliesslich Bildungsanbieter genannt. Akteure, die zwar im BFI-Bereich tätig sind, aber selbst keine Bildungsangebote bereitstellen, werden damit nicht berücksichtigt. Dies ist nicht nachvollziehbar, zumal diese Akteure in der internationalen Bildungszusammenarbeit eine wichtige Rolle übernehmen.

Der Artikel sollte so formuliert werden, dass Anträge auch von anderen Akteuren des BFI-Bereichs wie bspw. Kantone, OdAs, Dachorganisationen oder andere Netzwerke eingereicht werden können.

Wir beantragen, Artikel 4 wie folgt zu ergänzen:

«Art. 4 Gesuchsberechtigte Institutionen und Organisationen:

Gesuchsberechtigt sind insbesondere folgende Institutionen und Organisationen des Bildungsbereichs mit Sitz in der Schweiz:

[...]

(neu) Bst. i: weitere Institutionen und Organisationen, die für den BFI-Bereich relevante Aktivitäten durchführen.»

## Art. 7 und Art. 12 Prüfung und Entscheid

In Art. 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes ist festgehalten, dass das SBFI die Gewährung von Beiträgen an die nationale Agentur delegieren kann. In den Artikeln 7 und 12 der Verordnung wird nun aber das SBFI bei der Bewilligung von Lernmobilititäten und Kooperationsprojekten als letzte Entscheidinstanz aufgeführt.

Aus Sicht des SVEB führt dies zu einer unnötigen Vervielfachung der Entscheidungsebenen. Es ist zudem wahrscheinlich, dass dieses Vorgehen eine effiziente Abwicklung der Projektgesuche verzögert und sich die Prozessabläufe verkomplizieren.

Wir beantragen Art. 7 Abs. 1 sowie Art. 12 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

«Art. 7 Prüfung und Entscheid:

Abs. 1: Die nationale Agentur prüft die Gesuche und entscheidet über die Gwährung von Beiträgen».

## Art. 9 / Art. 15 Deckung von höchstens 60 Prozent der Kosten

In Art. 9 Abs. 3 ist festgehalten, dass in Kooperationsprojekten höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Kosten gedeckt werden. Diese Regelung lässt der Agentur keinen Spielraum

und sollte wie in anderen Gesetzen und Verordnungen (vgl. z.B. Verordnung über die Berufsbildung) flexibler geregelt werden. Im Bereich der Weiterbildung sind oft kleinere NGOs in der internationalen Zusammenarbeit aktiv. Für diese ist es nicht immer möglich, 40 Prozent der Projektkosten selbst zu tragen. Die 60 Prozent-Regel ist damit eine hohe Hürde und kann innovative Weiterbildungsorganisationen davon abhalten, Projekte anzugehen und einzureichen. Wir schlagen deshalb vor, dass der Artikel flexibler formuliert und die Möglichkeit einer Beteiligung von 80 Prozent erwähnt wird.

Mit dieser Anpassung kann die Schweiz auch mit den Erasmus+ Finanzierungsinstrumenten anderer Staaten konkurrieren. Diese basieren in der Regel auf einer Festlegung des Eigenbeitrags von 10-20 Prozent. Die Schweiz sollte sich an diesen europäischen Standards orientieren, um ihre Institutionen nicht zu benachteiligen.

Wir beantragen, den Art. 9 Abs. 3 und den Art. 15 Abs. 2 wie folgt anzupassen:

«Art. 9 Anrechenbare Projektkosten:

Abs. 3: Die Beiträge des Bundes decken in der Regel 60 Prozent der berücksichtigten Kosten, höchstens jedoch 80 Prozent.»

«Art. 15 Anrechenbare Projektkosten:

Abs. 2: Die Beiträge des Bundes decken in der Regel 60 Prozent der berücksichtigten Kosten, höchstens jedoch 80 Prozent.»

#### Art. 10 Personalkosten

Im Artikel 10 wird ein Höchstbetrag von maximal 800 Franken pro Tag festgelegt. Diese fixe Obergrenze ist aus unserer Sicht nicht zielführend. Im Weiterbildungsbereich betätigen sich viele kleinere Organisationen in der internationalen Zusammenarbeit, die darauf angewiesen sind, auch externe Experten für gewisse Fragen beiziehen zu können. Die fixe Pauschale von 800 Franken kann den Tagesansatz eines Experten oder einer Expertin kaum decken

Aus unserer Sicht ist es zudem unüblich, dass fixe Tagessätze in der Verordnung ausserhalb des Anhangs genannt werden. Weil auch die Personalkosten in dem in Art. 9 Abs. 3 eingeführten Kostendach von 60 Prozent eingeschlossen sind, halten wir den Maximalbetrag für unnötig und schlagen vor, diesen zu streichen.

Wir beantragen, den Art. 10 Abs. 1 wie folgt anzupassen:

«Art. 10 Personalkosten:

Abs. 1: Die nationale Agentur rechnet folgende Personalkosten an<del>, maximal aber 800</del> Franken am Tag: »

#### Art. 13 Einreichung des Gesuchs

Gemäss Artikel 13 müssen bei der Einreichung eines Gesuchs der Beitrag des Projekts zum Förderbereich nach Art. 3 BIZMB ausgewiesen werden. Aus Sicht der Weiterbildung ist der Verweis auf den Art. 3 BIZMB aus zwei Gründen zu beanstanden: Erstens werden im Art. 3 BIZMB die Akteure des Weiterbildungsbereichs unter Bst. a in keiner Weise genannt, obwohl auch in der Erwachsenenbildung Mobilität vorgesehen ist. Zweitens sind die Ziele im Art. 13 Abs. 2 Bst. b relativ eng gefasst. Es gibt in der internationalen Zusammenarbeit auch andere Ziele, die in keine Kategorie der Ziffern 1-4 fallen, aber von bildungspolitischer

Bedeutung für die Schweiz sind. Um diese zwei Kritikpunkte aus dem Weg zu räumen, ist es aus Sicht der Weiterbildung zielführender, im Art. 13 auf den Art. 4 des BIZMB (Beitragsarten) zu verweisen.

Wir beantragen, den Art. 13 wie folgt anzupassen:

«Art. 13 Einreichung des Gesuchs:

Abs. 2 Das Gesuch muss folgende Angaben enthalten:

Bst. a Beitrag der Ziele und Massnahmen der Projekte und Aktivitäten

[....]

Ziffer 3: Den Beitragsarten nach Art. 4 BIZMB»

Anhang Punkt 2.5: Erwachsenenbildung (ggl. Art. 6 Abs. 3)

### Tagespauschalen für Lernende

Im Verordnungsentwurf werden keine Tagespauschalen für Lernende der Erwachsenenbildung aufgeführt, obwohl diese Möglichkeit bei Erasmus+ besteht. Um die Schweizer Institutionen bei Angeboten im Bereich der Weiterbildung nicht zu benachteiligen, muss der Anhang entsprechend ergänzt werden.

Wir beantragen, den Punkt 2.5 im Anhang wie folgt aufzunehmen:

«Pro Lernende/n in der Erwachsenenbildung und pro Tag: 30-150 Franken» (neu)

### Im erläuternden Bericht: physische und virtuelle Mobilität

Im erläuternden Bericht steht im Kapitel 2 im 2. Abschnitt zum Thema physische und virtuelle Mobilität: «eine physische Mobilität kann mit virtuellen Elementen kombiniert werden (blended mobility). Virtuelle Mobilität kann jedoch keine physische Mobilität ersetzen und soll nicht explizit gefördert werden». Wir teilen die Meinung, dass die physische Mobilität einen eigenen, kaum ersetzbaren Wert hat. Eine explizite Ablehnung der virtuellen Mobilität, wie es im erläuternden Bericht steht, ist aus unserer Sicht aber nicht zeitgemäss. Angesichts der Klimadebatte und der Covid-19 Pandemie haben hybride Mobilitätsformen an Relevanz gewonnen und die zukünftige Bedeutung ist zum heutigen Zeitpunkt kaum absehbar. Wir sind der Auffassung, dass virtuelle Mobilität insbesondere im Weiterbildungsbereich auch Chancen bringt. Im Gegensatz zum formalen Bereich sind die Bildungsangebote des nicht-formalen Bereichs oft als nebenberufliche Angebote konzipiert, was eine physische Mobilität teilweise erschwert, virtuelle Mobilität aber durchaus zulässt.

Wir beantragen, dass im erläuternden die Formulierung des Satzes angepasst wird und der Teilsatz zur expliziten Ablehnung von virtueller Mobilität gestrichen wird.

Im erläuternden Bericht, Kapitel 2, Seite 7: «Eine physische Mobilität kann mit virtuellen Elementen kombiniert werden (hybride Mobilität/Blended Mobility). Virtuelle Mobilität soll jedoch keine physische Mobilität ersetzen».

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen steht Ihnen Bernhard Grämiger gerne zur Verfügung: <u>bernhard.graemiger@alice.ch</u>, 044 319 71 61.

Freundliche Grüsse

Matthias Aebischer

Präsident SVEB

Bernhard Grämiger Direktor SVEB

gimin B.



Hohle Gasse 4 CH-3097 Liebefeld Av. de Beaulieu 9 CH-1004 Lausanne

T +41 31 326 29 29 F +41 31 326 29 30 T +41 21 624 25 17

info@sajv.ch www.sajv.ch info@csaj.ch www.csaj.ch

Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) Monsieur le Président de la Confédération Guy Parmelin Bundeshaus Ost 3003 Berne

Envoyée par email à: claudia.lippuner@sbfi.admin.ch

Berne, le 16.09.21/NAE

«Prise de position du Conseil Suisse des Activités de Jeunesse concernant l'ordonnance relative à la coopération internationale en matière d'éducation, de formation professionnelle, de jeunesse et de mobilité (OCMIF)»

Cher Monsieur Parmelin, Chère Madame Lippuner, Mesdames et Messieurs,

Le Conseil Suisse des Activités de Jeunesse (CSAJ) vous remercie de l'invitation à la mise en consultation sur la révision totale de l'ordonnance relative à la coopération internationale en matière d'éducation, de formation professionnelle, de jeunesse et de mobilité (OCIFM).

Le CSAJ en tant que faîtière de 57 organisations de jeunesse et en tant que porte-parole de la jeunesse s'engage, avec ses organisations membres, pour l'égalité des chances, la participation et l'autonomie des enfants et des jeunes dans tous les domaines de la vie. Une préoccupation prioritaire du CSAJ est la participation sociale des enfants et des jeunes et donc le renforcement de la société civile. Nous nous engageons à renforcer le travail volontaire et à créer des opportunités de participation adéquates pour les différents groupes d'âge et de besoins des jeunes. Pour ce faire, le CSAJ s'engage depuis plusieurs années fortement pour des solutions de mobilité garantissant des possibilités d'échange pour tou\*tes les jeunes en Suisse. Les bénéfices de l'échange et de la mobilité sont de taille : les expériences d'échange et les compétences acquises dans ce cadre contribuent manifestement à de meilleures chances sur le marché du travail. Des études révèlent qu'au niveau européen, les étudiant\*es Erasmus ont 50% de probabilité en moins que les autres de se retrouver sans travail un an après l'obtention de leur diplôme. En outre, les jeunes consolident leurs compétences personnelles et interculturelles, ce qui promeut leur évolution en citoyen\*nes responsables. Les séjours à l'étranger et les compétences acquises dans ce contexte génèrent ainsi une valeur ajoutée inestimable pour la Suisse.

Le CSAJ salue en principe la révision totale de la OCMIF qui précise certaines dispositions de la LCMIF, dans le but de poursuivre la mobilité internationale. Le CSAJ tient à réaffirmer qu'une pleine adhésion au programme de mobilité européen Erasmus+ est absolument à rechercher et doit rester une priorité. Effectivement, une solution exclusivement suisse ne peut que partiellement se substituer à un programme multilatéral tel qu'Erasmus+. Le programme européen offre en effet un cadre de coopération irremplaçable dans lequel les institutions de formation de 33 pays coordonnent des initiatives d'éducation et de recherche communes, encouragent l'innovation dans l'enseignement et l'apprentissage ainsi que le partage de bonnes pratiques et l'échange de savoir-faire entre elles. Pour la majorité des institutions et organisations suisses, Erasmus+ est à la fois un outil et un réseau indispensables pour pouvoir contribuer aux futurs défis éducatifs et ainsi renforcer le développement de la qualité de la formation. Les cantons (CdC, CDIP), une majorité du Parlement et de nombreux acteurs de tous les niveaux d'enseignement et de l'animation jeunesse extrascolaire, dont le Conseil des EPF ou Swissuniversities, soutiennent dans ce sens le mandat de négociation du Conseil fédéral en vue de cette association.

A contrario, même en cas d'association à Erasmus+, la Suisse doit pouvoir soutenir et administrer des programmes spécifiques satisfaisant des besoins ou explorant des champs géographiques non couverts par le cadre européen d'éducation. Il est par exemple essentiel que la Suisse puisse disposer de son propre programme de soutien hors Europe, afin de diversifier et d'élargir le champ des mobilités et coopérations internationales au monde entier. Le CSAJ tient à faire part de ses réticences quant à plusieurs aspects du projet d'ordonnance, du rapport et de l'annexe mis en consultation, qui pourrait réduire l'ouverture voulue par la LCMIF, compliquer le versement des contributions, voire supprimer la possibilité pour les organisations de jeunesse de mettre sur pied des activités de mobilité pour leurs membres. Il est donc particulièrement important de corriger les forfaits pour le secteur de la jeunesse dans l'annexe tel que proposé ci-dessous. Le maintien, voire le développement, des activités d'échange dans le domaine de la jeunesse est de la plus haute importance pour le secteur suisse de la jeunesse, comme en témoigne le niveau d'engagement toujours élevé des organisations de jeunesse pour Erasmus+ ainsi que l'augmentation des activités d'échange.

### Projet d'ordonnance

#### Chapitre 1, Section 1, Art. 4 Institutions et organisations pouvant déposer une demande :

Malgré la présence du terme « en particulier » qui rend l'interprétation des ayants droit assez large, il s'agit de ne pas restreindre la possibilité de déposer une demande aux seules institutions et organisations citées. Des projets doivent pouvoir aussi être déposés par d'autres acteur\*trices du domaine FRI ou des structures de coordination réunissant plusieurs partenaires (cantons, administrations, autres réseaux, etc.). Dans le secteur de la jeunesse, cela affecterait particulièrement le domaine du travail d'animation socioculturelle enfance et jeunesse, qui apporte déjà actuellement une contribution importante aux activités d'échange. Nous proposons l'ajout suivant, aussi par analogie et cohérence avec l'Art 14, lettre b, qui règle les ayants droit dans le Chapitre des coopérations internationales ici :



(nouvelle) lettre i. d'autres institutions et organisations qui mènent des activités en lien avec le domaine FRI (analogue à l'art. 14, b :)

## Chapitre 2, Section 2, Art. 7, Al 1 : Examen et décision - L'agence nationale examine les demandes et les soumet au SEFRI pour décision. Celui-ci statue par voie de décision

En 2019, le Contrôle fédéral des finances a relevé lors d'un audit de gouvernance que la forme d'organisation de droit privé de Movetia était incompatible avec les principes de gouvernance de la Confédération. Dans le cadre de ses recommandations il a demandé au DEFR d'envisager une nouvelle structure juridique pour Movetia, avec dans ce nouveau contexte, une plus grande autonomie de l'agence nationale et la possibilité de pouvoir directement rendre les décisions concernant les demandes déposées. Le but visé est de respecter les principes de bonne gouvernance, mais aussi d'assurer un fonctionnement efficace et efficient du système sans multiplier et encombrer les échelons décisionnels. Une telle disposition figure d'ailleurs explicitement dans la LCMIF, Section 3, Art. 6, Al 2 « Le Secrétariat d'État à la formation, à la recherche et à l'innovation peut déléguer l'octroi des contributions à l'agence nationale. ». On peut dès lors s'étonner que cette disposition ne soit pas reprise dans le projet d'ordonnance. Proposition :

L'agence nationale examine les demandes et les soumet au SEFRI pour décision. Celui-ci peut déléguer la compétence de rendre la décision à l'agence nationale.

## Chapitre 2, Section 2, Art. 7, Al 2 et 3 : Examen et décision – Si les contributions dépassent les moyens disponibles (...)

« Si les contributions demandées dépassent les moyens disponibles, elles sont réparties entre les domaines de formation et entre les institutions et organisations qui s'y rattachent en tenant compte de la part des moyens disponibles, exprimée en pour-cent, qui leur a été allouée sur la moyenne des quatre années d'encouragement précédentes ».

Cette disposition s'avère nécessaire dans le contexte d'un système d'accréditation qui garantit déjà, sans examen préalable, la fiabilité des institutions qui déposent une demande et sa qualité. Le libellé proposé dans l'ordonnance tient compte certes de la performance du domaine de formation, mais pas de son potentiel de croissance, qui peut être très variable dans la durée, notamment selon son degré d'internationalisation, la diversité de ses institutions ou les efforts de promotion à fournir par l'agence nationale.

Compte tenu de l'examen qualitatif des demandes reçues, nous proposons le libellé suivant, plus ouvert et souple :

Si les contributions demandées dépassent les moyens disponibles, elles sont réparties entre les domaines de formation et entre les institutions et organisations qui s'y rattachent en tenant compte de la part des moyens disponibles alloués lors de l'année d'encouragement précédente et du potentiel de croissance pour l'année en question ; l'agence nationale transmet une proposition au SEFRI.

## Chapitre 2, Section 3, Article 9, Al 3 : Coûts de projets pris en compte – les contributions couvrent normalement 60% au plus des coûts pris en charge.

A l'instar d'autres domaines d'encouragement du domaine FRI (Loi sur Innosuisse, etc.), nous estimons qu'une plus grande flexibilité dans la couverture des coûts est nécessaire, allant jusqu'à un pourcentage plus élevé des coûts totaux du projet pris en charge par la Confédération. En effet, la contribution telle que prévue dans l'ordonnance pourrait décourager les organisations de jeunesse et les centres d'animation socioculturelle. Nous proposons ainsi que la contribution propre des partenaires soit réduite et fixée entre 20 et 40% (au lieu d'un 40% fixe) du coût total du projet. Les cas dits « exceptionnels » mentionnés dans le rapport explicatif justifiant la prise en charge de 80% des coûts ne sont pas anecdotiques et la hauteur de la contribution fédérale va s'avérer déterminante pour de nombreuses petites organisations ou écoles.

Sur la base d'une contribution fédérale de CHF 15'000.- (coût total du projet de CHF 25'000.-), contribuer en propre à 40% des coûts du projet correspond déjà à un montant CHF 10'000.- pour une institution. Cela représente un investissement relativement important, qui peut s'avérer dissuasif pour l'institution en question et la conduire à ne pas soumettre de projet, en particulier dans les secteurs ayant peu d'expérience en matière d'internationalisation ou pour les organisations de taille modeste comme les petites écoles ou associations. Une contribution de 80% de la Confédération a un effet de levier important et la fixer (au max.) à un tel seuil s'avère nécessaire pour une promotion et participation équitable de l'ensemble des domaines de formation.

Par ailleurs et par analogie au contexte européen, avec lequel une solution Suisse entrerait en concurrence pour ses institutions, les instruments de financement d'Erasmus+ s'appuient en règle générale sur une détermination de la contribution propre oscillant entre 10 et 20 %. La Suisse doit s'aligner sur ces standards européens afin de ne pas pénaliser ses institutions.

Notre proposition:

Les contributions couvrent en règle générale 60% des coûts pris en compte, mais au maximum 80%

## Rapport explicatif

## Chapitre 2, Section 2 du rapport explicatif sur l'ouverture de la procédure de consultation : mobilité physique et virtuelle

« [...] La mobilité physique peut être combinée à des éléments virtuels (mobilité mixte/blended mobility), mais la mobilité virtuelle ne saurait remplacer la mobilité physique et ne doit pas faire l'objet d'un encouragement explicite".

Nous partageons l'appréciation selon laquelle il faut avant tout promouvoir la mobilité physique. Toutefois, nous tenons à préciser que la mobilité dite mixte repose principalement sur l'échange et la coopération dits virtuels, qui sont combinés à de la mobilité physique (et non l'inverse). Comme il s'agit de nouveaux formats de mobilité qui ont pris de l'ampleur, compte tenu de la sensibilité des questions environnementales et en raison de la pandémie de Covid-19, il est encore difficile de savoir quelles en seront les conséquences et quels incitatifs devront être mis en place. Dès lors nous proposons de rectifier le rapport et de proposer une formulation plus souple et nuancée concernant le statut de cette mobilité et sa promotion :

Page 7. du rapport « [...] La mobilité physique peut être combinée à des éléments virtuels (mobilité mixte/blended mobility), même si la mobilité virtuelle ne saurait remplacer intégralement la mobilité physique et ne doit pas faire l'objet d'un encouragement explicite".

## Chapitre 2, Section 2 et articles 5 et 6 du rapport explicatif sur l'ouverture de la procédure de consultation : soutien à la mobilité sortante et entrante

Le soutien financier à la mobilité sortante (à l'étranger) et entrante (en Suisse) est essentiel pour assurer la compétitivité des institutions de formation suisses dans le contexte international (en Europe et dans le monde). Le financement des deux flux de mobilité est également nécessaire afin de pouvoir offrir les mêmes opportunités à toutes les institutions et organisations suisses.

Les programmes de mobilité sont souvent basés sur le principe de réciprocité : une institution peut envoyer des personnes en formation (étudiant-e-s, apprenti-e-s, élèves, ...) si en retour elle accepte d'accueillir dans sa propre institution des personnes de l'autre institution. C'est un principe de l'échange et la base du financement de la mobilité internationale, surtout dans un contexte de forte concurrence.

Erasmus+ garantit et assure cette réciprocité sur le plan financier. Le fait que la Suisse ne soit pas associée au programme l'oblige à disposer d'un système propre et à financer elle-même l'accueil des étudiant-e-s étranger-ère-s. Sans ce financement de la mobilité entrante, les institutions de formation européennes renonceraient à collaborer avec leurs homologues en Suisse, car elles ne disposent souvent pas d'autres ressources que celles fournies dans le contexte d'Erasmus+. Ce principe de réciprocité est aussi valable hors Europe, notamment dans des pays anglophones (États-Unis, Canada, Australie) qui sont particulièrement attractifs pour la Suisse.

En plus de la forte concurrence internationale pour les institutions suisses, deux autres facteurs influencent le choix de la Suisse comme destination de mobilité : Le coût élevé de la vie et le plurilinguisme (tous les cours ne sont pas en anglais). Le financement de la mobilité entrante permet d'atténuer ces facteurs rédhibitoires en rendant la Suisse plus attractive.

Rappeler ce principe indispensable de double soutien à la mobilité sortante/entrante et les arguments ci-dessus dans la prise de position.

### Annexe (Art. 6, Al. 3)

## Forfaits pour l'organisation d'activités de mobilité internationale à des fins de formation de groupes ou de particuliers (frais généraux). 1.4 Jeunesse

Les forfaits pour les échanges de jeunes, les activités de participation des jeunes et les projets de mobilité des animateur\*trices jeunesse peuvent se combiner, car les montants à verser ne diffèrent pas dans le cadre Erasmus+ 2021-2027. Le montant des contributions doit donc être corrigé dans le sens du modèle européen et des autres secteurs de formation.

Les montants forfaitaires mentionnés pour les particuliers sous 1.4. Forfaits pour l'organisation ne figurent pas au bon endroit et appartiennent judicieusement à 2.4. Forfaits pour particuliers.

### 1.4 Jeunesse

Echanges de jeunes et activités de participation des jeunes, par mobilité et activité (nouveau)	125-200 (nouveau)
Mobilité de particuliers, de 14 à 59 jours, par mobilité et par jour (biffer)	<del>21-30</del>
Mobilité de particuliers, de 2 mois à 1 année, par mobilité et par mois (biffer)	<del>600-850</del>
Projets de mobilité des animateurs de jeunes, par mobilité et activité (biffer)	<del>100</del>

## Forfaits pour particuliers (frais supplémentaires) (Art. 6, let. b, ch. 1). 2.4 Jeunesse et 2.5 formations des adultes

Les forfaits journaliers pour les activités de Jeunesse sont absents du projet, seul le cas particulier de l'argent de poche pour les volontaires est mentionné. Ces indemnités journalières doivent également figurer dans le tableau. Par ailleurs, les forfaits pour les particuliers ne diffèrent pas principalement en fonction de la durée de la mobilité, mais en fonction du statut des personnes. Cela signifie que les jeunes toucheront des forfaits moins élevés que les animateur\*trices jeunesse, par analogie avec les domaines

formation scolaire et formation professionnelle. Par conséquent, il faut procéder dans le tableau de l'Annexe à une adaptation des deux catégories et faire correspondre les forfaits aux spécifications du programme européen, comme dans les autres domaines.

#### 2.4 Jeunesse

Jeunes, par personne et par jour (nouveau)	24-63 (nouveau)
(avant: Mobilité de particuliers, de 14 à 59 jours, par personne et par jour)	(avant 3-8)
Animateur-trice-s jeunesse, par personne et par jour (nouveau)	57-93 (nouveau)
(avant: Mobilité de particuliers, de 2 mois à 1 année, par personne et par mois)	(avant 75-190)

### 2.5. Formation des adultes

Les forfaits journaliers pour les apprenant\*es adultes dans le domaine de la formation des adultes ne figurent pas dans le projet d'ordonnance. Or cette possibilité existe dans le programme européen d'éducation Erasmus+2021-2027. Afin d'harmoniser et de garantir les mêmes possibilités aux institutions suisses, il convient de compléter l'Annexe comme suit :

Par	apprenant	adultes	et	par	jour	30-150
lnouv	veau)					

### Forfaits supplémentaires (art. 6, let. b, ch. 3). Cours de langues

Dans les coûts supplémentaires liés aux cours de langue, le domaine extrascolaire Jeunesse a été oublié. Il s'agit de corriger le tableau concerné dans l'Annexe et d'ajouter le public-cible Jeunesse :

Domaines Formation scolaire, Formation professionnelle, Formation des adultes et	
Jeunesse (nouveau): cours de langues avant la	
mobilité, par personne	100 1000
Domaines Formation scolaire, Formation	
professionnelle, Formation des adultes et	
Jeunesse (nouveau): cours de langues durant	
la mobilité, pendant au maximum 10 jours,	
par personne	

La révision de la OCMIF est d'une grande importance pour les organisations de jeunesse et le CSAJ. Des possibilités d'échange pour tou\*tes les jeunes en Suisse sont une plus-value. La mobilité et la coopération internationales sont pertinentes pour la société dans son ensemble et sa cohésion. De ce fait, il est primordial que dans la OCMIF qui précise les organismes compétents, les procédures de demandes et les montants ainsi que les modalités d'octroi des différents types de soutien, le secteur de la jeunesse soit prise en compte. Sans cela, les organisations de jeunesse et le CSAJ ne seraient plus en mesure de développer et offrir des activités de mobilités pour les jeunes.

Nous vous remercions par avance de prendre en compte nos préoccupations et sommes toujours heureux\*ses de répondre à vos questions.

Meilleures salutations SAJV • CSAJ

«Nadine Aebischer»

«Responsable politique et membre de la direction collective du CSAJ»



# Verordnung über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung (VIZMB)

#### Eine Verordnung zur Präzisierung der Vorgaben des BIZMB

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) konsultiert den Entwurf für eine Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung. Die Verordnung knüpft an das vom Parlament im September 2020 verabschiedete Gesetz (BIZMB) an und präzisiert dessen Bestimmungen, insbesondere in der Frage der Beträge und Modalitäten für die Gewährung der verschiedenen Arten von Unterstützung. All diese Bestimmungen bilden einen neuen und flexibleren Rechtsrahmen, der es ermöglicht, die Zukunft der internationalen Mobilität und Zusammenarbeit im schweizerischen Bildungssystem kohärent, vertrauensvoll und ehrgeizig zu gestalten.

Der vorliegende Verordnungsentwurf kann in seiner jetzigen Form unterstützt werden, sofern einige Bestimmungen angepasst und einige wichtige Grundsätze gestärkt werden (siehe unten).

Die Vernehmlassungsfrist läuft bis zum 15. Oktober 2021 und kann unter folgendem Link eingesehen werden:

https://www.sbfi.admin.ch/sbfi/de/home/aktuell/laufende-vernehmlassungen---anhoerungen/vn-vizbm2021.html

Die Assoziierung der Schweiz an das Bildungsprogramm Erasmus+ 2021-2027 bleibt prioritär und muss so schnell wie möglich erreicht werden

Die Verordnung regelt in Ergänzung zum Gesetz die Unterstützung von Institutionen und die Gewährung von Beiträgen z.B. im Rahmen von Programmen, die von der Schweiz initiiert werden («Schweizer Lösung»), oder auch im Rahmen der Schweizer Beteiligung an existierenden internationalen Bildungsprogrammen wie Erasmus+. Diese Flexibilität und Offenheit ist zu begrüssen, gleichzeitig gilt es zu bedenken, dass eine schweizerische Lösung ein multilaterales Programm wie Erasmus+ nur sehr beschränkt ersetzen kann.

Das europäische Programm bietet einen einzigartigen Rahmen für die Zusammenarbeit, in welchem Bildungsinstitutionen aus 33 Ländern gemeinsame Bildungs- und Forschungsinitiativen koordinieren, Innovationen im Bereich Lehren und Lernen fördern und bewährte Verfahren und Wissen austauschen. Für die Mehrheit der Schweizer Institutionen und Organisationen ist Erasmus+ ein

unverzichtbares Instrument und Netzwerk zur Bewältigung der zukünftigen Bildungsherausforderungen und Stärkung der Bildungsqualität. Die Kantone (KDK, EDK), eine Mehrheit des Parlaments sowie zahlreiche Akteure aus allen Bereichen der Bildung und der ausserschulischen Jugendarbeit, darunter der ETH-Rat und swissuniversities, unterstützen das Verhandlungsmandat des Bundesrates für diese Assoziation.

Andererseits sollte die Schweiz auch im Falle einer Assoziierung an Erasmus+ in der Lage sein, spezifische Programme zu unterstützen und zu verwalten, die nicht vom europäischen Bildungsprogramm abgedeckt werden. So ist es beispielsweise unerlässlich, dass die Schweiz weiterhin ein Förderprogramm ausserhalb Europas unterhält, um die internationale Mobilität und Zusammenarbeit weltweit zu fördern.

# Die kritischen Punkte der Verordnung, welche einer Anpassung bzw. einer Ergänzung bedürfen

Wir möchten Ihre Aufmerksamkeit auf einige Punkte lenken, welche die vom Gesetz beabsichtigte Offenheit beeinträchtigen oder die Beitragszahlung verkomplizieren könnten. Im Folgenden erläutern wir die einzelnen Punkte und unterbreiten jeweils einen Vorschlag für eine alternative Formulierung.

### - Im Verordnungsentwurf

Kapitel 1, Art. 4 gesuchsberechtigte Institutionen und Organisationen:

Trotz der Verwendung des Begriffs "insbesondere", der die Auslegung des Kreises der Antragsberechtigten recht weit fasst, ist es wichtig, die Möglichkeit der Antragstellung nicht auf die oben genannten Institutionen und Organisationen zu beschränken. Es muss auch möglich sein, dass Projekte von anderen Akteuren des BFI-Bereichs oder von Koordinationsstrukturen mit mehreren Partnern (Kantone, Behörden und andere Netzwerke) eingereicht werden können. Wir schlagen dieselbe Formulierung wie im Kapitel über die internationale Zusammenarbeit zu den Beitragsberechtigten unter Art. 14, Buchstabe b vor:

(neu) Buchstabe i. weitere Institutionen und Organisationen, die für den BFI-Bereich relevante Aktivitäten durchführen. (analoge zu Art. 14, b:)

Kapitel 2, Art. 7, Abs. 1: Prüfung und Entscheid – Die nationale Agentur prüft die Gesuche und legt sie dem SBFI zum Entscheid vor. Dieses entscheidet in Form einer Verfügung.

2019 stellte die Eidgenössische Finanzkontrolle in einer Governance-Prüfung fest, dass die privatrechtliche Organisationsform von Movetia nicht mit den Governance-Grundsätzen des Bundes vereinbar ist. Im Rahmen ihrer Empfehlungen forderte sie das WEF auf, eine neue Rechtsstruktur für Movetia zu erwägen, die der nationalen Agentur mehr Autonomie einräumt und ihr die Möglichkeit gibt, direkt über die eingereichten Anträge zu entscheiden. Ziel ist es, die Grundsätze des verantwortungsvollen Regierens einzuhalten, aber auch ein wirksames und effizientes Funktionieren des Systems zu gewährleisten, ohne die

Entscheidungsebenen zu vervielfachen. Eine solche Bestimmung findet sich ausdrücklich Im BIZMB, Abschnitt 3, Art. 6, Abs. 2: "Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation kann die Gewährung von Beiträgen an die nationale Agentur delegieren". Es ist daher erstaunlich, dass diese Bestimmung nicht in den Verordnungsentwurf aufgenommen wurde! Vorschlag:

Die Nationale Agentur prüft die Gesuche und legt sie dem SBFI zum Entscheid vor. Das SBFI kann die Entscheidungskompetenz an die nationale Agentur delegieren.

Kapitel 2, Art. 7, Abs. 2 et 3 : Prüfung und Entscheid – Übersteigen die beantragten Beiträge die verfügbaren Mittel, (...)

«Übersteigen die beantragten Beiträge die verfügbaren Mittel, so wird bei ihrer Verteilung auf die Bildungsbereiche und ihrer Institutionen und Organisationen der jeweilige Durchschnitt der prozentualen Anteile an den jährlich verfügbaren Mitteln während den vier vorangehenden Förderjahren berücksichtigt.».

Diese Bestimmung bezieht sich nur auf die Gesuche im Rahmen eines Akkreditierungssystems eingereicht werden, welches bereits die Zuverlässigkeit der antragstellenden Institutionen und deren Qualität garantiert und deshalb keine individuelle Gesuchprüfung nach sich zieht. Die in der Verordnung vorgeschlagene Formulierung berücksichtigt zwar die bisherige Performance eines Bildungsbereichs, nicht aber sein Wachstumspotenzial, das je nach Internationalisierungsgrad, Diversität der Institutionen oder den Förderungsbemühungen der nationalen Agentur sehr unterschiedlich sein kann.

Unter Berücksichtigung der qualitativen Bewertung der Anträge, schlagen wir die folgende flexiblere Formulierung vor:

Übersteigen die beantragten Beiträge die verfügbaren Mittel, so werden sie unter Berücksichtigung des Anteils der im vorangegangenen Finanzierungsjahr zugewiesenen verfügbaren Mittel und des Wachstumspotenzials für das betreffende Jahr auf die einzelnen Bildungsbereiche und die mit ihnen verbundenen Institutionen und Organisationen aufgeteilt; die nationale Agentur unterbreitet dem SBFI einen Vorschlag.

Kapitel 2, Art. 9, Abs. 3: Anrechenbare Projektkosten – Die Beiträge decken grundsätzlich höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Kosten.

Wie in anderen Bereichen der BFI-Förderung (Innosuisse-Gesetz, etc.) ist unseres Erachtens eine grössere Flexibilität bei der Kostendeckung notwendig, u.a. ein höherer Prozentsatz der Gesamtprojektkosten, der vom Bund übernommen wird. Wir schlagen daher vor, den Eigenanteil der Partner auf 20 bis 40% (statt der festen 40%) der gesamten Projektkosten zu reduzieren. Die im erläuternden Bericht erwähnten "Ausnahmefälle", die die Übernahme von 80% der Kosten rechtfertigen, sind keine Einzelerscheinungen, und die Höhe des Bundesbeitrags wird für viele kleine Organisationen oder Schulen entscheidend für ein Projektgesuch sein.

Bei einem Bundesbeitrag von 15'000 Franken (Gesamtprojektkosten von 25'000 Franken) entspricht ein Beitrag von 40% der Projektkosten bereits 10'000 Franken für eine Institution. Dies stellt eine relativ grosse Investition dar, die die betreffende

Institution davon abhalten kann, ein Projekt einzureichen, insbesondere in Bildungsbereichen mit wenig Erfahrung in der Internationalisierung oder für kleinere Organisationen wie kleine Schulen oder Vereine. Ein 80-prozentiger Bundesbeitrag hat eine starke Hebelwirkung, und die Festlegung (höchstens) auf eine solche Schwelle ist notwendig um eine gerechte Förderung und Beteiligung aller Bildungsbereiche zu ermöglichen.

Ausserdem basieren die Erasmus+-Finanzierungsinstrumente, mit denen eine Schweizer Lösung für ihre Institutionen konkurrieren würde, in der Regel auf einer Festlegung des Eigenbeitrags von 10 bis 20%. Die Schweiz sollte sich an diesen europäischen Standards orientieren, um ihre Institutionen nicht zu benachteiligen.

Unser Vorschlag:

Die Beiträge decken in der Regel 60% der berücksichtigten Kosten, höchstens iedoch 80%.

#### - Im erläuternden Bericht

Kapitel 2, 2. Abschnitt des erläuternden Berichts zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens: physische und virtuelle Mobilität

« [...] Eine physische Mobilität kann mit virtuellen Elementen kombiniert werden (blended mobility). Virtuelle Mobilität kann jedoch keine physische Mobilität ersetzen und soll nicht explizit gefördert werden.»

Wir teilen die Auffassung, dass vor allem die physische Mobilität gefördert werden soll. Wir möchten jedoch betonen, dass die so genannte hybride Mobilität hauptsächlich auf dem Austausch und der virtuellen Zusammenarbeit beruht, die mit der physischen Mobilität kombiniert werden (und nicht umgekehrt). Da es sich hierbei um neue Mobilitätsformen handelt, die angesichts der Sensibilität von Umweltfragen und der Covid-19-Pandemie an Dynamik gewonnen haben, ist noch unklar, welche Folgen dies haben wird und welche Anreize geschaffen werden müssen. Wir schlagen daher vor, den Bericht zu korrigieren und eine flexiblere und nuanciertere Formulierung bezüglich des Status dieser Mobilität und ihrer Förderung vorzuschlagen.

Seite 7 des Berichts « [...] Eine physische Mobilität kann mit virtuellen Elementen kombiniert werden (hybride Mobilität/blended mobility). Virtuelle Mobilität kann jedoch keine physische Mobilität ersetzen <del>und soll nicht explizit gefördert werden.</del>»

Kapitel 2, 2. Abschnitt, Artikel 5 und 6 des erläuternden Berichts zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens: **Unterstützung für ausgehende und eingehende Mobilität** 

Die finanzielle Unterstützung der Outgoing- (ins Ausland) und Incoming-Mobilität (in die Schweiz) ist für die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Bildungseinrichtungen im internationalen Kontext (in Europa und weltweit) von entscheidender Bedeutung.

Die Finanzierung beider Mobilitätsströme ist auch notwendig, um allen Schweizer Institutionen und Organisationen die gleichen Möglichkeiten zu bieten.

Mobilitätsprogramme beruhen oft auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit: Eine Einrichtung kann Personen in Aus- und Weiterbildung (Studierende, Auszubildende, Schülerinnen und Schüler usw.) entsenden, wenn sie sich im Gegenzug bereit erklärt, Personen der anderen Einrichtung aufzunehmen. Dies ist ein Prinzip des Austauschs und die Grundlage für die Finanzierung der internationalen Mobilität, insbesondere in einem Umfeld starken Wettbewerbs.

Erasmus+ garantiert und sichert diese finanzielle Gegenseitigkeit. Die Tatsache, dass die Schweiz nicht an dem Programm beteiligt ist, bedeutet, dass sie ein anderes System anwenden und die Aufnahme ausländischer Studenten selbst finanzieren muss. Ohne diese Finanzierung der Incoming-Mobilität würden die europäischen Bildungsinstitutionen nicht mit ihren Partnern in der Schweiz zusammenarbeiten, da sie oft keine anderen Mittel als die im Rahmen von Erasmus+ bereitgestellten haben. Dieser Grundsatz der Gegenseitigkeit gilt auch ausserhalb Europas, insbesondere in den englischsprachigen Ländern (USA, Kanada, Australien), die für die Schweiz besonders attraktiv sind.

Neben der starken internationalen Konkurrenz für Schweizer Institutionen beeinflussen zwei weitere Faktoren die Wahl der Schweiz als Mobilitätsziel: die hohen Lebenshaltungskosten und die Mehrsprachigkeit (nicht alle Kurse sind auf Englisch). Die Finanzierung der Incoming-Mobilität trägt dazu bei, diese hemmenden Faktoren abzuschwächen, und macht die Schweiz attraktiver.

Dieses unabdingbare Prinzip der doppelten Förderung von Outgoing- und Incoming-Mobilität und die oben genannten Argumente im Positionspapier sind zu beachten.

- Im Anhang (Art. 6 Abs. 3)
- 1. Pauschalen für die Organisation internationaler Lernmobilität von Gruppen oder Einzelpersonen (Gemeinkosten).

### 1.4 Jugend

Jugendbegegnungen, Jugendpartizipationsaktivitäten und Mobilitätsprojekte für Jugendarbeiter/innen können betreffend den Pauschalen für die Organisation internationaler Lernmobilitäten zusammengefasst werden, da sich hierfür die auszubezahlenden Pauschalen gemäss dem europäischen Vorbild Erasmus 2021-2027 nicht unterscheiden. Die Höhe der Beiträge sollte daher entsprechend dem europäischen Modell und anderen Bildungsbereichen angepasst werden. Die für Einzelpersonen genannten Pauschalen sind unter 1.4 Pauschalen für die Organisation am falschen Ort aufgeführt und gehören richterweise unter 2.4. Pauschalen für Einzelpersonen.

1.4 Jugend

Jugendbegegnungen und	125-200
Jugendpartizipationsaktivitäten,	(neu)
Pro Mobilität und Aktivität	
(neu)	

Mobilität von Einzelpersonen, von 14–59 Tage, pro	<del>21-30</del>
Mobilität	
und Tag	
(streichen)	
Mobilität von Einzelpersonen, ab 2 Monaten bis zu	<del>600-850</del>
einem Jahr,	
<del>pro Mobilität und Monat</del>	
(streichen)	
Mobilitätsprojekte für Jugendarbeiter/innen, pro	<del>100</del>
Mobilität und	
Aktivität	
(streichen)	

# 2. Pauschalen für Einzelpersonen (Mehrkosten) (Art. 6 Bst. b Ziff. 1). **2.4 Jugend und 2.5 Erwachsenenbildung**

### 2.4 Jugend

Die Tagespauschalen für die Aktivitäten im Jugendbereich fehlen im Entwurf, einzig der Spezialfall des Taschengeldes für Freiwillige ist abgebildet. Deswegen müssen diese Pauschalen hier eingefügt werden. Die Pauschalen für Einzelpersonen unterscheiden sich nicht primär nach der Dauer der Mobilität, sondern nach dem Status der Personen. Das bedeutet für Jugendliche werden tiefere Pauschalen vergütet als für Jugendarbeiter/-innen, dies analog zur Schulbildung und Berufsbildung. Entsprechend muss hier eine Anpassung der beiden Kategorien vorgenommen werden und die Pauschalen müssen, wie in den anderen Bereichen, den Vorgaben des europäischen Programmes entsprechen.

Jugendliche, pro Person und Tag (neu)  (vorher: Mobilität von Einzelpersonen, 14–59 Tage, pro mobile Person und Tag)	24-63 (neu) (vorher 3-8)
Jugendarbeiter/-innen, pro Person und Tag (neu)	57-93 (neu) (vorher 75-190)
(vorher: Mobilität von Einzelpersonen, ab 2 Monaten bis zu einem Jahr, pro Person und Monat)	

#### 2.5 Erwachsenenbildung

Tagespauschalen für Lernende der Erwachsenenbildung werden im Verordnungsentwurf nicht aufgeführt. Im europäischen Bildungsprogramm Erasmus+2021-2027 gibt es diese Möglichkeit. Um Schweizer Institutionen die gleichen Angebote zur ermöglichen, muss dies entsprechend ergänzt werden.

movetia.ch

Pro Lernende/n in der	30-150
Erwachsenenbildung und pro Tag	
(neu)	

### 4. Zusätzliche Pauschalen (Art. 6 Bst. b Ziff. 3). Sprachkurse

Bei den zusätzlichen Kosten für Sprachkurse wurde die ausserschulische Jugendarbeit vergessen. Entsprechend muss im Anhang für die Sprachkurse auch die Jugend aufgeführt werden.

Bereiche Schulbildung, Berufsbildung, und Erwachsenenbildung und Jugend (neu): Sprachkurse vor der Mobilität pro Person	190-250
Bereiche Schulbildung, Berufsbildung, und Erwachsenenbildung und Jugend (neu): Sprachkurse während der Mobilität während maximal 10 Tagen pro Person	100-1000



### VEREIN SCHWEIZERISCHER GYMNASIALLEHRERINNEN UND GYMNASIALLEHRER SOCIETE SUISSE DES PROFESSEURS DE L'ENSEIGNEMENT SECONDAIRE SOCIETA SVIZZERA DEGLI INSEGNANTI DELLE SCUOLE SECONDARIE

Bern, den 14.9.2021

# Stellungnahme des VSG zur Verordnung über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung (VIZMB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mobilität und Austausch sind auch an Gymnasien und Fachmittelschulen in den vergangenen Jahren immer wichtiger geworden, und es erstaunt daher nicht, dass für das neue Maturitätsanerkennungsreglement ein Vorschlag für einen Artikel zu diesem Thema eingebracht wurde. Unter dieser Perspektive mutet es doch etwas merkwürdig an, dass der Verein Schweizerischer Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer (VSG) als Vertretung der Lehrpersonen von Gymnasien und Fachmittelschulen (im Gegensatz beispielsweise zum BCH) nicht direkt zu einer Stellungnahme zur VIZMB eingeladen wurde.

Der VSG unterstützt die Vorschläge in der VIZMB grundsätzlich. Aus Sicht der Gymnasien und Fachmittelschulen sollten folgende beiden Punkte noch angepasst werden:

- In Artikel 4 muss sichergestellt werden, dass auch andere Organisationen (beispielsweise ein Zusammenschluss von Kantonen) gesuchsberechtigt sind. Man könnte dazu einfach die Formulierung von Art. 14 Absatz b übernehmen.
- 2. In Artikel 9 Absatz 3 sollte das Maximum der Beiträge erhöht werden (auf 80%, wie dies im Bericht ja ausgeführt wird). Um erfolgreich zu sein, benötigen neue Projekte eine genügend hohe Anschubfinanzierung, welche gerade kleinere Schulen rasch an die Grenzen ihres finanziellen Spielraums bringen kann. Es ist dabei unbedingt zu vermeiden, dass die unbestritten sinnvolle Investition in Mobilität und Austausch zu einem Abbau andernorts bei der Bildung führt.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Lucius Hartmann

Präsident VSG - SSPES - SSISS

Prof. Andreas Egli

Vizepräsident VSG - SSPES - SSISS





Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen Conseil des écoles polytechniques fédérales

Consiglio dei politecnici federali Cussegi da las scolas politecnicas federalas Board of the Swiss Federal Institutes of Technology

ETH-Rat, Häldeliweg 15, 8092 Zürich

Per Mail an: claudia.lippuner@sbfi.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Zürich, 11.10.2021 / CC

Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Sehr geehrte Frau Lippuner

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung (VIZMB).

Die Verordnung präzisiert die subventionsrechtlichen Bestimmungen der Förderinstrumente, die mit der Ende 2020 vom Parlament verabschiedeten Totalrevision des Bundesgesetzes über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung flexibler ausgestaltet wurden und auch ausserhalb einer Assoziierung an die EU-Bildungsprogramme gelten sollen.

Wir begrüssen diese Flexibilität und unterstützen die vorliegende Verordnungsrevision. Gleichzeitig möchten wir in diesem Kontext aber nochmals deutlich darauf hinweisen, dass eine rein schweizerische Lösung ein multilaterales Programm wie das Bildungsprogramm Erasmus+ 2021–2027 nur sehr beschränkt ersetzen kann. Dem ETH-Rat ist es deshalb ein wichtiges Anliegen, dass die Schweiz – neben dem EU-Forschungsrahmenprogramm «Horizon Europe» – auch vollständig am Erasmus-Programm assoziiert ist.

Erasmus bietet einen einzigartigen Rahmen für die Zusammenarbeit von Bildungsinstitutionen aus über 30 Nationen und generiert so einen bedeutenden Mehrwert auch für die Schweiz. Es geht dabei nicht nur um ein Austauschprogramm für Studierende, auch die Berufs-, Schul- und Weiterbildung stehen im Zentrum der Förderung. Erklärtes Ziel des Bildungsprogramms ist es, Akteure aus Bildung, Forschung und Wirtschaft zu vernetzen und die Zusammenarbeit zu stärken. Die Schweizer Hochschulen sind auf diese Netzwerke angewiesen, um die Qualität und

#### ETH-Rat, Seite 2

Attraktivität ihrer Bildungsangebote weiter zu verbessern und sich international erfolgreich zu positionieren.

Angesichts der momentan ausstehenden Assoziierung an Erasmus+ ist es für uns umso wichtiger, dass das Gesetz und die Präzisierungen im vorliegenden Verordnungsentwurf zentrale Aspekte für das bestmögliche Funktionieren flexibler Lösungen berücksichtigen. Wir möchten insbesondere das unabdingbare Prinzip der doppelten Förderung von Outgoing- und Incoming-Mobilität betonen. Während Erasmus+ finanzielle Gegenseitigkeit garantieren würde, muss bei einem Abseitsstehen auch die Unterstützung der eingehenden Mobilität garantiert sein, da den europäischen Bildungsinstitutionen für die Zusammenarbeit mit ihren Partnern in der Schweiz oft keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Für die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Bildungseinrichtungen im internationalen Kontext (in Europa aber auch weltweit) ist die Finanzierung beider Mobilitätsströme deshalb von entscheidender Bedeutung.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse,

Michael O. Hengartner

Präsident





Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) Monsieur le Président de la Confédération Guy Parmelin Bundeshaus Ost 3003 Berne

Berne, le 14 Octobre 2021

«Prise de position d Erasmus Student Network Suisse concernant I ordonnance relative la coopération internationale en mati re d éducation, de formation professionnelle, de jeunesse et de mobilité (OCMIF)»

Cher Monsieur Parmelin, Chère Madame Lippuner, Mesdames et Messieurs,

Notre association, Erasmus Student Network (ESN) Suisse, vous remercie de l'ouverture de la consultation sur la révision totale de l'ordonnance relative la coopération internationale en mati re d'éducation, de formation professionnelle, de jeunesse et de mobilité (OCIFM). Nous souhaiterions également présenter notre prise de position sur cette révision, qui s'aligne en grande partie avec celle du Conseil Suisse des Activités de Jeunesse.

ESN Suisse, en tant que faîtière des 14 sections locales ESN en Suisse et en tant que porte-parole de la mobilité estudiantine et des jeunes, aspire à une amélioration de la société civile à travers l'internationalisation des étudiant.e.s et des jeunes. Ensemble avec nos organisations et jeunes volontaires locaux.les, nous organisons des activités culturelles et sportives pour les jeunes internationaux.les en étude en Suisse. Pour cela nous travaillons conjointement avec l'Agence Nationale de la mobilité et des échanges Movetia.

Nous nous engageons également à un accès inclusif aux opportunités de mobilité pour tou.te.s les étudiant.es et jeunes en Suisse. Pour ce faire, ESN Suisse s engage depuis plusieurs années fortement pour des solutions et programmes de mobilité complets et inclusifs.

La valeur ajoutée par les échanges et la mobilité est indéniable et reflétée dans la vision à long terme de la Stratégie suisse Échanges et mobilité de la Confédération et des Cantons : « Au cours de leur formation ou au moment de la transition vers le monde du travail, tous les jeunes prennent part au moins une fois à une activité d'échanges et de mobilité de longue durée. Ils améliorent ainsi leurs connaissances linguistiques, leurs compétences sociales et pro-fessionnelles et, de ce fait, leurs perspectives sur le marché de l'emploi. Ils découvrent la diversité linguistique et culturelle de la Suisse et celle d'autres pays. »

La révision totale de la OCMIF qui précise certaines dispositions de la LCMIF, dans le but de poursuivre la mobilité internationale, est également saluée par ESN Suisse et permettra de nous diriger vers la vision de la Stratégie Suisse *Echanges et mobilité*. De plus, nous tenons réaffirmer qu une pleine adhésion au programme de mobilité européen Erasmus+ est absolument à rechercher et doit rester une priorité. Effectivement, une solution exclusivement suisse ne peut que partiellement se substituer à un programme multilatéral tel qu Erasmus+. Le programme européen offre en effet un cadre de coopération irremplaçable dans lequel les institutions de formation de 33 pays coordonnent des initiatives d'éducation et de recherche communes, encouragent l'innovation dans l'enseignement et l'apprentissage ainsi que le partage de bonnes pratiques et l'échange de savoir-faire entre elles. Pour



la majorité des institutions et organisations suisses, Erasmus+ est à la fois un outil et un réseau indispensables pour pouvoir contribuer aux futurs défis éducatifs et ainsi renforcer le développement de la qualité de la formation.

Les cantons (CdC, CDIP), une majorité du Parlement et de nombreux acteurs de tous les niveaux d'enseignement et de l'animation jeunesse extrascolaire, dont le Conseil des EPF ou Swissuniversities, soutiennent dans ce sens le mandat de négociation du Conseil fédéral en vue de cette association.

A contrario, m me en cas d'association Erasmus+, la Suisse doit pouvoir soutenir et administrer des programmes spécifiques satisfaisant des besoins ou explorant des champs géographiques non couverts par le cadre européen d'éducation. Il est par exemple essentiel que la Suisse puisse disposer de son propre programme de soutien hors Europe, afin de diversifier et d'élargir le champ des mobilités et coopérations internationales au monde entier.

C est pourquoi nous souhaitons soutenir les changements proposés par le Conseil Suisse des Activités de Jeunesse et reportés ci-dessous, par rapport plusieurs aspects du projet d ordonnance, du rapport et de l annexe mis en consultation, qui pourrait réduire l ouverture voulue par la LCMIF, compliquer le versement des contributions, voire supprimer la possibilité pour les organisations de jeunesse de mettre sur pied des activités de mobilité pour leurs membres.

#### Projet d ordonnance

#### Chapitre 1, Section 1, Art. 4 Institutions et organisations pouvant déposer une demande :

Malgré la présence du terme « en particulier » qui rend l'interprétation des ayants droit assez large, il s'agit de ne pas restreindre la possibilité de déposer une demande aux seules institutions et organisations citées. Des projets doivent pouvoir aussi tre déposés par d'autres acteur\*trices du domaine FRI ou des structures de coordination réunissant plusieurs partenaires (cantons, administrations, autres réseaux, etc.). Dans le secteur de la jeunesse, cela affecterait particulièrement le domaine du travail d'animation socioculturelle enfance et jeunesse, qui apporte déj actuellement une contribution importante aux activités d'échange. Nous proposons l'ajout suivant, aussi par analogie et cohérence avec l'Art 14, lettre b, qui r gle les ayants droit dans le Chapitre des coopérations internationales ici:

(nouvelle) lettre i. d autres institutions et organisations qui mènent des activités en lien avec le domaine FRI (analogue à l'art. 14, b :)

# Chapitre 2, Section 2, Art. 7, Al 1 : Examen et décision - L agence nationale e amine les demandes et les soumet au SEFRI pour décision. Celui-ci statue par voie de décision

En 2019, le Contr le fédéral des finances a relevé lors d'un audit de gouvernance que la forme d'organisation de droit privé de Movetia était incompatible avec les principes de gouvernance de la Confédération. Dans le cadre de ses recommandations il a demandé au DEFR d'envisager une nouvelle structure juridique pour Movetia, avec dans ce nouveau contexte, une plus grande autonomie de l'agence nationale et la possibilité de pouvoir directement rendre les décisions concernant les demandes déposées. Le but visé est de respecter les principes de bonne gouvernance, mais aussi d'assurer un fonctionnement efficace et efficient du syst me sans multiplier et encombrer les échelons décisionnels. Une telle disposition figure d'ailleurs explicitement dans la LCMIF, Section 3, Art. 6, Al 2 « Le Secrétariat d'ata la formation, la recherche et l'innovation peut déléguer l'octroi des contributions l'agence nationale. ». On peut d's lors s'étonner que cette disposition ne soit pas reprise dans le projet d'ordonnance. Proposition :



L agence nationale examine les demandes et les soumet au SEFRI pour décision. Celui-ci peut déléguer la compétence de rendre la décision I agence nationale.

# Chapitre 2, Section 2, Art. 7, Al 2 et 3 : Examen et décision – Si les contributions dépassent les moyens disponibles (...)

« Si les contributions demandées dépassent les moyens disponibles, elles sont réparties entre les domaines de formation et entre les institutions et organisations qui s y rattachent en tenant compte de la part des moyens disponibles, exprimée en pour-cent, qui leur a été allouée sur la moyenne des quatre années d'encouragement précédentes ».

Cette disposition s av re nécessaire dans le contexte d un syst me d'accréditation qui garantit déj , sans examen préalable, la fiabilité des institutions qui déposent une demande et sa qualité. Le libellé proposé dans l'ordonnance tient compte certes de la performance du domaine de formation, mais pas de son potentiel de croissance, qui peut être très variable dans la durée, notamment selon son degré d'internationalisation, la diversité de ses institutions ou les efforts de promotion fournir par l'agence nationale.

Compte tenu de l'examen qualitatif des demandes re ues, nous proposons le libellé suivant, plus ouvert et souple :

Si les contributions demandées dépassent les moyens disponibles, elles sont réparties entre les domaines de formation et entre les institutions et organisations qui s y rattachent en tenant compte de la part des moyens disponibles alloués lors de l'année d'encouragement précédente et du potentiel de croissance pour l'année en question. I agence nationale transmet une proposition au SEFRI.

## Chapitre 2, Section 3, Article 9, Al 3 : Coûts de projets pris en compte – les contributions couvrent normalement 60% au plus des coûts pris en charge.

A l'instar d'autres domaines d'encouragement du domaine FRI (Loi sur Innosuisse, etc.), nous estimons qu'une plus grande flexibilité dans la couverture des co ts'est nécessaire, allant jusqu'un pourcentage plus élevé des coûts totaux du projet pris en charge par la Confédération. En effet, la contribution telle que prévue dans l'ordonnance pourrait décourager les organisations de jeunesse et les centres d'animation socioculturelle. Nous proposons ainsi que la contribution propre des partenaires soit réduite et fixée entre 20 et 40% (au lieu d'un 40% fixe) du coût total du projet. Les cas dits « exceptionnels » mentionnés dans le rapport explicatif justifiant la prise en charge de 80% des coûts ne sont pas anecdotiques et la hauteur de la contribution fédérale va s'avérer déterminante pour de nombreuses petites organisations ou écoles.

Sur la base d'une contribution fédérale de CHF 15 000.- (coût total du projet de CHF 25'000.-), contribuer en propre à 40% des coûts du projet correspond déjà à un montant CHF 10'000.- pour une institution. Cela représente un investissement relativement important, qui peut s'avérer dissuasif pour l'institution en question et la conduire ne pas soumettre de projet, en particulier dans les secteurs ayant peu d'expérience en matière d'internationalisation ou pour les organisations de taille modeste comme les petites écoles ou associations. Une contribution de 80% de la Confédération a un effet de levier important et la fixer (au max.) à un tel seuil s'av re nécessaire pour une promotion et participation équitable de l'ensemble des domaines de formation.



Par ailleurs et par analogie au contexte européen, avec lequel une solution Suisse entrerait en concurrence pour ses institutions, les instruments de financement d'Erasmus+ s'appuient en r gle générale sur une détermination de la contribution propre oscillant entre 10 et 20 %. La Suisse doit s'aligner sur ces standards européens afin de ne pas pénaliser ses institutions.

Notre proposition:

Les contributions couvrent en règle générale 60% des coûts pris en compte, mais au maximum 80%

#### Rapport explicatif

## Chapitre 2, Section 2 du rapport explicatif sur l'ouverture de la procédure de consultation : mobilité physique et virtuelle

« [...] La mobilité physique peut être combinée à des éléments virtuels (mobilité mixte/blended mobility), mais la mobilité virtuelle ne saurait remplacer la mobilité physique et ne doit pas faire l'objet d'un encouragement explicite".

Nous partageons l'appréciation selon laquelle il faut avant tout promouvoir la mobilité physique. Toutefois, nous tenons à préciser que la mobilité dite mixte repose principalement sur l'échange et la coopération dits virtuels, qui sont combinés à de la mobilité physique (et non l'inverse). Comme il s'agit de nouveaux formats de mobilité qui ont pris de l'ampleur, compte tenu de la sensibilité des questions environnementales et en raison de la pandémie de Covid-19, il est encore difficile de savoir quelles en seront les conséquences et quels incitatifs devront être mis en place. Dès lors nous proposons de rectifier le rapport et de proposer une formulation plus souple et nuancée concernant le statut de cette mobilité et sa promotion :

Page 7. du rapport « [...] La mobilité physique peut être combinée à des éléments virtuels (mobilité mixte/blended mobility), même si la mobilité virtuelle ne saurait remplacer intégralement la mobilité physique et ne doit pas faire l'objet d'un encouragement explicite".

## Chapitre 2, Section 2 et articles 5 et 6 du rapport explicatif sur l'ouverture de la procédure de consultation : soutien à la mobilité sortante et entrante

Le soutien financier la mobilité sortante ( l'étranger) et entrante (en Suisse) est essentiel pour assurer la compétitivité des institutions de formation suisses dans le contexte international (en Europe et dans le monde). Le financement des deux flux de mobilité est également nécessaire afin de pouvoir offrir les mêmes opportunités à toutes les institutions et organisations suisses.

Les programmes de mobilité sont souvent basés sur le principe de réciprocité : une institution peut envoyer des personnes en formation (étudiant-e-s, apprenti-e-s, él ves, ) si en retour elle accepte d'accueillir dans sa propre institution des personnes de l'autre institution. C est un principe de l'échange et la base du financement de la mobilité internationale, surtout dans un contexte de forte concurrence.

Erasmus+ garantit et assure cette réciprocité sur le plan financier. Le fait que la Suisse ne soit pas associée au programme l'oblige disposer d'un syst me propre et financer elle-m me l'accueil des étudiant-e-s étranger-ère-s. Sans ce financement de la mobilité entrante, les institutions de formation européennes renonceraient à collaborer avec leurs homologues en Suisse, car elles ne disposent souvent pas d'autres ressources que celles fournies dans le contexte d'Erasmus+. Ce principe de



réciprocité est aussi valable hors Europe, notamment dans des pays anglophones (États-Unis, Canada, Australie) qui sont particulièrement attractifs pour la Suisse.

En plus de la forte concurrence internationale pour les institutions suisses, deux autres facteurs influencent le choix de la Suisse comme destination de mobilité : Le coût élevé de la vie et le plurilinguisme (tous les cours ne sont pas en anglais). Le financement de la mobilité entrante permet d'atténuer ces facteurs rédhibitoires en rendant la Suisse plus attractive.

Rappeler ce principe indispensable de double soutien à la mobilité sortante/entrante et les arguments ci-dessus dans la prise de position.

#### Annexe (Art. 6, Al. 3)

## Forfaits pour l'organisation d'activit s de mobilit internationale des fins de formation de groupes ou de particuliers (frais généraux). 1.4 Jeunesse

Les forfaits pour les échanges de jeunes, les activités de participation des jeunes et les projets de mobilité des animateur\*trices jeunesse peuvent se combiner, car les montants à verser ne diffèrent pas dans le cadre Erasmus+ 2021-2027. Le montant des contributions doit donc être corrigé dans le sens du modèle européen et des autres secteurs de formation.

Les montants forfaitaires mentionnés pour les particuliers sous 1.4. Forfaits pour l'organisation ne figurent pas au bon endroit et appartiennent judicieusement à 2.4. Forfaits pour particuliers.

#### 1.4 Jeunesse

Echanges de jeunes et activités de participation des jeunes, par mobilité et activité (nouveau)	125-200 (nouveau)
Mobilité de particuliers, de 14 à 59 jours, par mobilité et par jour (biffer)	21-30
Mobilité de particuliers, de 2 mois à 1 année, par mobilité et par mois (biffer)	600-850
Projets de mobilité des animateurs de jeunes, par mobilité et activité (biffer)	100

### Forfaits pour particuliers (frais supplémentaires) (Art. 6, let. b, ch. 1). 2.4 Jeunesse et 2.5 formations des adultes

Les forfaits journaliers pour les activités de Jeunesse sont absents du projet, seul le cas particulier de l'argent de poche pour les volontaires est mentionné. Ces indemnités journalières doivent également figurer dans le tableau. Par ailleurs, les forfaits pour les particuliers ne diffèrent pas principalement en fonction de la durée de la mobilité, mais en fonction du statut des personnes. Cela signifie que les jeunes toucheront des forfaits moins élevés que les animateur\*trices jeunesse, par analogie avec les domaines formation scolaire et formation professionnelle. Par conséquent, il faut procéder dans le



tableau de l'Annexe une adaptation des deux catégories et faire correspondre les forfaits aux spécifications du programme européen, comme dans les autres domaines.

#### 2.4 Jeunesse

Jeunes, par personne et par jour	24-63
(nouveau)	(nouveau)
(avant: Mobilité de particuliers, de 14 à 59 jours, par personne et par jour)	(avant 3-8)
Animateur-trice-s jeunesse, par personne	57-93
et par jour	(nouveau)
(nouveau)	
	(avant 75-190)
(avant: Mobilité de particuliers, de 2 mois à 1 année, par personne et par mois)	

#### 2.5. Formation des adultes

Les forfaits journaliers pour les apprenant\*es adultes dans le domaine de la formation des adultes ne figurent pas dans le projet d'ordonnance. Or cette possibilité existe dans le programme européen d'éducation Erasmus+2021-2027. Afin d'harmoniser et de garantir les m mes possibilités aux institutions suisses, il convient de compléter l'Annexe comme suit :

(nouveau)
(nouveau)

#### Forfaits supplémentaires (art. 6, let. b, ch. 3). Cours de langues

Dans les coûts supplémentaires liés aux cours de langue, le domaine extrascolaire Jeunesse a été oublié. Il s agit de corriger le tableau concerné dans l'Annexe et d'ajouter le public-cible Jeunesse :

Domaines Formation scolaire, Formation	190–250
professionnelle, Formation des adultes et	
Jeunesse (nouveau): cours de langues avant	
la mobilité, par personne	
Domaines Formation scolaire, Formation	100-1000
professionnelle, Formation des adultes et	
Jeunesse (nouveau): cours de langues	





durant la mobilité, pendant au maximum 10 jours,	
par personne	

La révision de la OCMIF est d'une grande importance pour ESN Suisse. Des possibilités d'échange pour tou tes les étudiant es et jeunes en Suisse sont inestimables. La mobilité et la coopération internationales sont pertinentes pour la société dans son ensemble et sa cohésion. De ce fait, il est primordial que dans la OCMIF qui précise les organismes compétents, les procédures de demandes et les montants ainsi que les modalités d'octroi des différents types de soutien, le secteur de la jeunesse soit prise en compte. Sans cela, ESN Suisse et ses sections locales ne seraient plus en mesure de développer et offrir des projets et activités de mobilités pour les jeunes.

Nous vous remercions par avance de prendre en compte nos préoccupations et sommes toujours heureux\*ses de répondre à vos questions.

Meilleures salutations Erasmus Student Network Suisse

Yann Yasser Haddad Président National

**Dana Mozaffari**Responsable du Secteur Education

D.Mozaffari



Prof. Dr. Ulrich Schmid Müller-Friedberg-Strasse 8 Büro 52-7100 9000 St. Gallen Sekretariat Tel.: +41 71 224 33 85 ulrich.schmid@unisg.ch

St. Gallen, 5. Juli 2021

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung (VIZMB), Erläuternder Bericht vom 17.06.2021, 3. Kapitel, "Beiträge für Projekte und Aktivitäten der internationalen Zusammenarbeit in der Bildung" (VIZBM, SR 414.513. Art. 13-16): Stellungnahme

Das Center for Governance and Culture in Europe der Universität St. Gallen (GCE-HSG) begrüsst es, dass mit der Revision der eingangs erwähnten Verordnung weiterhin die Grundlage besteht, internationale Bildungskooperationen gemäss Art. 1 des Bundesgesetzes über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung vom 25. September 2020 zu unterstützen und zu diesem Zweck Kooperationen wie die im erläuternden Bericht als Beispiel erwähnte Zusammenarbeit zwischen der Universität St. Gallen und den beiden Exzellenzzentren in Osteuropa, dem New Europe College in Bukarest und dem Centre for Advanced Study in Sofia, zu fördern. Die seit 2012 im Rahmen in dieser Kooperationen verfolgten wissenschaftlichen Aktivitäten sind sehr erfolgreich. Sie haben dazu beigetragen, Vernetzungen zwischen Schweizer Hochschulen und Partnerinstitutionen in Osteuropa in- und ausserhalb der EU herzustellen und nachhaltig zu stärken. Dabei haben sich auch dem wissenschaftlichen Nachwuchs vielversprechende neue Perspektiven erschlossen.

Kooperationen dieser Art werden auch in Zukunft von wichtiger Bedeutung sein, denn sie ermöglichen es, dazu beizutragen, dass den Erfordernissen der international kompetitiv ausgerichteten Generierung und Diffusion von wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprochen werden kann. Vor diesem Hintergrund wird die Möglichkeit der Weiterführung der erwähnten Zusammenarbeit zwischen Schweizer Hochschulen und Partnerinstitutionen in Osteuropa auch von der Schweizerischen Akademischen Gesellschaft für Osteuropawissenschaften (SAGO) innerhalb der SAGW ausdrücklich begrüsst.

UNIVERSITÄT ST. GALLEN Kultur und Gesellschaft Russlands SHSS-HSG

Prof Dr Ulrich Schmid



Scriverzenscher Justierretratin zur Proferring von Jugendaustausen Association falliëre suisse pour la promotion des échanges de jeunes Associazione mantello svitzera per la promozione dello scambio inter giovanile Associazion da tetg svizra per la promozion dals barats da giuvenilis Swiss umbrella association for the promotion of youth exchange

3000 Bern | Schweiz T +41 31 533 46 00 info@intermundo.ch | www.intermundo.ch

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) Herr Bundespräsident Guy Parmelin Bundeshaus Ost 3003 Berne

Versandt an:

claudia.lippuner@sbfi.admin.ch

Bern, 11. Oktober 2021

Stellungsnahme des Schweizerischen Dachverbands zur Förderung von Jugendaustausch Intermundo zur Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung (VIZBM)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Parmelin, sehr geehrte Frau Lippuner, sehr geehrte Damen und Herren,

Der Schweizerische Dachverband zur Förderung von Jugendaustausch Intermundo bedankt sich für die ausgerichtete Konsultation über die Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung (VIZBM)

Intermundo ist der Dachverband von 10 international tätigen non-profit und qualitätszertifzierten Austauschorganisationen aus dem Bereich schulische und ausserschulische Bildung. Er wurde 1987 gegründet und bezweckt, durch die Förderung des internationalen Jugendaustausches interkulturelle Verständigung zu erreichen. Der Dachverband vertritt unter anderem die folgenden Jugendaustauschorganisationen : AFS / ICYE / IFYE / Kinderdorf Pestalozzi / Pro Filia / Rotary Youth Exchange / Service Civil International SCI /

Intermundo ist der Qualität im Jugendaustausch verpflichtet und setzt deren laufende Optimierung zum Ziel. Aus diesem Grund setzt sich der Dachverband deutlich für verbesserte Rahmenbedinungen zum Zugang zu europäischen Bildungsprogrammen, namentlich das Programm Erasmus+ ein.

Das europäische Programm bietet einen einzigartigen Rahmen für die Zusammenarbeit, in welchem Bildungsinstitutionen aus 33 Ländern gemeinsame Bildungs- und Forschungsinitiativen koordinieren, Innovationen im Bereich Lehren und Lernen fördern und bewährte Verfahren und Wissen austauschen. Für die Mehrheit der Schweizer Institutionen und Organisationen ist Erasmus+ ein unverzichtbares Instrument und Netzwerk zur Bewältigung der zukünftigen Bildungsherausforderungen und Stärkung der Bildungsqualität. Die Kantone (KDK, EDK), eine Mehrheit des Parlaments sowie zahlreiche Akteure aus allen Bereichen der Bildung und der ausserschulischen Jugendarbeit, darunter der ETH-Rat und swissuniversities, unterstützen das Verhandlungsmandat des Bundesrates für diese Assoziation.





Andererseits sollte die Schweiz auch im Falle einer Assoziierung an Erasmus+ in der Lage sein, spezifische Programme zu unterstützen und zu verwalten, die nicht vom europäischen Bildungsprogramm abgedeckt werden. So ist es beispielsweise unerlässlich, dass die Schweiz weiterhin ein Förderprogramm ausserhalb Europas unterhält, um die internationale Mobilität und Zusammenarbeit weltweit zu fördern. Intermundo hat Vorbehalte gegenüber mehreren Aspekten des Verordnungsentwurfs, des Berichts und des Anhangs, die die Offenheit der VIZBM einschränken, die Beitragszahlung erschweren und sogar die Möglichkeit für Jugendorganisationen ausschliessen könnten, Mobilitätsaktivitäten für ihre Mitglieder zu organisieren. Darum ist es besonders wichtig, die Pauschalen für den Jugendbereich im Anhang wie hier vorgeschlagen zu korrigieren. Der erhalt oder gar Ausbau der Austauschaktivitäten im Jugendbereich ist für den Schweizerischen Jugendsektor von grösster Wichtigkeit, wie sich auch im kontinuierlich grossen Engagement der Jugendorganisationen für Erasmus+ sowie die sich steigernden Austauschaktivitäten zeigt.

#### Verordnungsentwurf

#### Kapitel 1, Art. 4 gesuchsberechtigte Institutionen und Organisationen:

Trotz der Verwendung des Begriffs "insbesondere", der die Auslegung des Kreises der Antragsberechtigten recht weit fasst, ist es wichtig, die Möglichkeit der Antragstellung nicht auf die oben genannten Institutionen und Organisationen zu beschränken. Es muss auch möglich sein, dass Projekte von anderen Akteuren des BFI-Bereichs oder von Koordinationsstrukturen mit mehreren Partnern (Kantone, Behörden und andere Netzwerke) eingereicht werden können. Im Jugendbereich würde dies insbesondere die offene Jugendarbeit betreffen, welche bereits heute einen wichtigen Beitrag zu den Austauschaktivitäten leistet. Wir schlagen dieselbe Formulierung wie im Kapitel über die internationale Zusammenarbeit zu den Beitragsberechtigten unter Art. 14, Buchstabe b vor:

(neu) Buchstabe i. weitere Institutionen und Organisationen, die für den BFI-Bereich relevante Aktivitäten durchführen. (analoge zu Art. 14, b:)

## Kapitel 2, Art. 7, Abs. 1: Prüfung und Entscheid – Die nationale Agentur prüft die Gesuche und legt sie dem SBFI zum Entscheid vor. Dieses entscheidet in Form einer Verfügung.

2019 stellte die Eidgenössische Finanzkontrolle in einer Governance-Prüfung fest, dass die privatrechtliche Organisationsform von Movetia nicht mit den Governance-Grundsätzen des Bundes vereinbar ist. Im Rahmen ihrer Empfehlungen forderte sie das WEF auf, eine neue Rechtsstruktur für Movetia zu erwägen, die der nationalen Agentur mehr Autonomie einräumt und ihr die Möglichkeit gibt, direkt über die eingereichten Anträge zu entscheiden. Ziel ist es, die Grundsätze des verantwortungsvollen Regierens einzuhalten, aber auch ein wirksames und effizientes Funktionieren des Systems zu gewährleisten, ohne die Entscheidungsebenen zu vervielfachen. Eine solche Bestimmung findet sich ausdrücklich Im BIZMB, Abschnitt 3, Art. 6, Abs. 2: "Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation kann die Gewährung von Beiträgen an die nationale Agentur delegieren". Es ist daher erstaunlich, dass diese Bestimmung nicht in den Verordnungsentwurf aufgenommen wurde. Vorschlag:

Die Nationale Agentur prüft die Gesuche und legt sie dem SBFI zum Entscheid vor. Das SBFI kann die Entscheidungskompetenz an die nationale Agentur delegieren.

Kapitel 2, Art. 7, Abs. 2 et 3 : Prüfung und Entscheid – Übersteigen die beantragten Beiträge die verfügbaren Mittel, (...)



«Übersteigen die beantragten Beiträge die verfügbaren Mittel, so wird bei ihrer Verteilung auf die Bildungsbereiche und ihrer Institutionen und Organisationen der jeweilige Durchschnitt der prozentualen Anteile an den jährlich verfügbaren Mitteln während den vier vorangehenden Förderjahren berücksichtigt.».

Diese Bestimmung bezieht sich nur auf die Gesuche im Rahmen eines Akkreditierungssystems eingereicht werden, welches bereits die Zuverlässigkeit der antragstellenden Institutionen und deren Qualität garantiert und deshalb keine individuelle Gesuchprüfung nach sich zieht. Die in der Verordnung vorgeschlagene Formulierung berücksichtigt zwar die bisherige Performance eines Bildungsbereichs, nicht aber sein Wachstumspotenzial, das je nach Internationalisierungsgrad, Diversität der Institutionen oder den Förderungsbemühungen der nationalen Agentur sehr unterschiedlich sein kann.

Unter Berücksichtigung der qualitativen Bewertung der Anträge, schlagen wir die folgende flexiblere Formulierung vor:

Übersteigen die beantragten Beiträge die verfügbaren Mittel, so werden sie unter Berücksichtigung des Anteils der im vorangegangenen Finanzierungsjahr zugewiesenen verfügbaren Mittel und des Wachstumspotenzials für das betreffende Jahr auf die einzelnen Bildungsbereiche und die mit ihnen verbundenen Institutionen und Organisationen aufgeteilt; die nationale Agentur unterbreitet dem SBFI einen Vorschlag.

### Kapitel 2, Art. 9, Abs. 3: Anrechenbare Projektkosten – Die Beiträge decken grundsätzlich höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Kosten.

Wie in anderen Bereichen der BFI-Förderung (Innosuisse-Gesetz, etc.) ist unseres Erachtens eine grössere Flexibilität bei der Kostendeckung notwendig, u.a. ein höherer Prozentsatz der Gesamtprojektkosten, der vom Bund übernommen wird. Tatsächlich könnte der in der Verordnung vorgesehene Beitrag Jugendorganisationen und Jugendzentren von Mobilitäten abhalten. Wir schlagen daher vor, den Eigenanteil der Partner auf 20 bis 40% (statt der festen 40%) der gesamten Projektkosten zu reduzieren. Die im erläuternden Bericht erwähnten "Ausnahmefälle", die die Übernahme von 80% der Kosten rechtfertigen, sind keine Einzelerscheinungen, und die Höhe des Bundesbeitrags wird für viele kleine Organisationen oder Schulen entscheidend für ein Projektgesuch sein.

Bei einem Bundesbeitrag von 15'000 Franken (Gesamtprojektkosten von 25'000 Franken) entspricht ein Beitrag von 40% der Projektkosten bereits 10'000 Franken für eine Institution. Dies stellt eine relativ grosse Investition dar, die die betreffende Institution davon abhalten kann, ein Projekt einzureichen, insbesondere in Bildungsbereichen mit wenig Erfahrung in der Internationalisierung oder für kleinere Organisationen wie kleine Schulen oder Vereine. Ein 80-prozentiger Bundesbeitrag hat eine starke Hebelwirkung, und die Festlegung (höchstens) auf eine solche Schwelle ist notwendig um eine gerechte Förderung und Beteiligung aller Bildungsbereiche zu ermöglichen.

Ausserdem basieren die Erasmus+-Finanzierungsinstrumente, mit denen eine Schweizer Lösung für ihre Institutionen konkurrieren würde, in der Regel auf einer Festlegung des Eigenbeitrags von 10 bis 20%. Die Schweiz sollte sich an diesen europäischen Standards orientieren, um ihre Institutionen nicht zu benachteiligen.

Unser Vorschlag:

Die Beiträge decken in der Regel 60% der berücksichtigten Kosten, höchstens jedoch 80%.

#### **Erläuternder Bericht**

Kapitel 2, 2. Abschnitt des erläuternden Berichts zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens: physische und virtuelle Mobilität



« [...] Eine physische Mobilität kann mit virtuellen Elementen kombiniert werden (blended mobility). Virtuelle Mobilität kann jedoch keine physische Mobilität ersetzen und soll nicht explizit gefördert werden.»

Wir teilen die Auffassung, dass vor allem die physische Mobilität gefördert werden soll. Wir möchten jedoch betonen, dass die so genannte hybride Mobilität hauptsächlich auf dem Austausch und der virtuellen Zusammenarbeit beruht, die mit der physischen Mobilität kombiniert werden (und nicht umgekehrt). Da es sich hierbei um neue Mobilitätsformen handelt, die angesichts der Sensibilität von Umweltfragen und der Covid-19-Pandemie an Dynamik gewonnen haben, ist noch unklar, welche Folgen dies haben wird und welche Anreize geschaffen werden müssen. Wir schlagen daher vor, den Bericht zu korrigieren und eine flexiblere und nuanciertere Formulierung bezüglich des Status dieser Mobilität und ihrer Förderung vorzuschlagen.

Seite 7 des Berichts « [...] Eine physische Mobilität kann mit virtuellen Elementen kombiniert werden (hybride Mobilität/blended mobility). Virtuelle Mobilität kann jedoch keine physische Mobilität ersetzen <del>und soll nicht explizit gefördert werden.</del>»

## Kapitel 2, 2. Abschnitt, Artikel 5 und 6 des erläuternden Berichts zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens: Unterstützung für ausgehende und eingehende Mobilität

Die finanzielle Unterstützung der Outgoing- (ins Ausland) und Incoming-Mobilität (in die Schweiz) ist für die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Bildungseinrichtungen im internationalen Kontext (in Europa und weltweit) von entscheidender Bedeutung. Die Finanzierung beider Mobilitätsströme ist auch notwendig, um allen Schweizer Institutionen und Organisationen die gleichen Möglichkeiten zu bieten.

Mobilitätsprogramme beruhen oft auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit: Eine Einrichtung kann Personen in Aus- und Weiterbildung (Studierende, Auszubildende, Schülerinnen und Schüler usw.) entsenden, wenn sie sich im Gegenzug bereit erklärt, Personen der anderen Einrichtung aufzunehmen. Dies ist ein Prinzip des Austauschs und die Grundlage für die Finanzierung der internationalen Mobilität, insbesondere in einem Umfeld starken Wettbewerbs.

Erasmus+ garantiert und sichert diese finanzielle Gegenseitigkeit. Die Tatsache, dass die Schweiz nicht an dem Programm beteiligt ist, bedeutet, dass sie ein anderes System anwenden und die Aufnahme ausländischer Studenten selbst finanzieren muss. Ohne diese Finanzierung der Incoming-Mobilität würden die europäischen Bildungsinstitutionen nicht mit ihren Partnern in der Schweiz zusammenarbeiten, da sie oft keine anderen Mittel als die im Rahmen von Erasmus+ bereitgestellten haben. Dieser Grundsatz der Gegenseitigkeit gilt auch ausserhalb Europas, insbesondere in den englischsprachigen Ländern (USA, Kanada, Australien), die für die Schweiz besonders attraktiv sind.

Neben der starken internationalen Konkurrenz für Schweizer Institutionen beeinflussen zwei weitere Faktoren die Wahl der Schweiz als Mobilitätsziel: die hohen Lebenshaltungskosten und die Mehrsprachigkeit (nicht alle Kurse sind auf Englisch). Die Finanzierung der Incoming-Mobilität trägt dazu bei, diese hemmenden Faktoren abzuschwächen, und macht die Schweiz attraktiver.

Dieses unabdingbare Prinzip der doppelten Förderung von Outgoing- und Incoming-Mobilität und die oben genannten Argumente im Positionspapier sind zu beachten.

#### Anhang (Art. 6 Abs. 3)

## Pauschalen für die Organisation internationaler Lernmobilität von Gruppen oder Einzelpersonen (Gemeinkosten).

Jugendbegegnungen, Jugendpartizipationsaktivitäten und Mobilitätsprojekte für Jugendarbeiter/innen können betreffend den Pauschalen für die Organisation internationaler Lernmobilitäten zusammengefasst werden, da sich hierfür die auszubezahlenden Pauschalen gemäss dem europäischen Vorbild Erasmus 2021-



2027 nicht unterscheiden. Die Höhe der Beiträge sollte daher entsprechend dem europäischen Modell und anderen Bildungsbereichen angepasst werden.

Die für Einzelpersonen genannten Pauschalen sind unter 1.4 Pauschalen für die Organisation am falschen Ort aufgeführt und gehören richterweise unter 2.4. Pauschalen für Einzelpersonen.

#### 1.4 Jugend

Jugendbegegnungen und Jugendpartizipationsaktivitäten, Pro Mobilität und Aktivität (neu)	125-200 (neu)
Mobilität von Einzelpersonen, von 14–59 Tage, pro Mobilität und Tag (streichen)	<del>21-30</del>
Mobilität von Einzelpersonen, ab 2 Monaten bis zu einem Jahr, pro Mobilität und Monat (streichen)	600-850
Mobilitätsprojekte für Jugendarbeiter/innen, pro Mobilität und Aktivität (streichen)	100

Pauschalen für Einzelpersonen (Mehrkosten) (Art. 6 Bst. b Ziff. 1). 2.4 Jugend und 2.5 Erwachsenenbildung Die Tagespauschalen für die Aktivitäten im Jugendbereich fehlen im Entwurf, einzig der Spezialfall des Taschengeldes für Freiwillige ist abgebildet. Deswegen müssen diese Pauschalen hier eingefügt werden. Die Pauschalen für Einzelpersonen unterscheiden sich nicht primär nach der Dauer der Mobilität, sondern nach dem Status der Personen. Das bedeutet für Jugendliche werden tiefere Pauschalen vergütet als für Jugendarbeiter/-innen, dies analog zur Schulbildung und Berufsbildung. Entsprechend muss hier eine Anpassung der beiden Kategorien vorgenommen werden und die Pauschalen müssen, wie in den anderen Bereichen, den Vorgaben des europäischen Programmes entsprechen.

2.4 Jugend

Jugendliche, pro Person und Tag	24-63
(neu)	(neu)
(vorher: Mobilität von Einzelpersonen, 14–59 Tage, pro mobile Person und Tag)	(vorher 3-8)
Jugendarbeiter/-innen, pro Person und Tag	57-93
(neu)	(neu)
1	

#### 2.5 Erwachsenenbildung

Tagespauschalen für Lernende der Erwachsenenbildung werden im Verordnungsentwurf nicht aufgeführt. Im europäischen Bildungsprogramm Erasmus+2021-2027 gibt es diese Möglichkeit. Um Schweizer Institutionen die gleichen Angebote zur ermöglichen, muss dies entsprechend ergänzt werden.

Pro Lernende/n in der Erwachsenenbildung und	30-150
pro Tag	
(neu)	



#### Zusätzliche Pauschalen (Art. 6 Bst. b Ziff. 3). Sprachkurse

Bei den zusätzlichen Kosten für Sprachkurse wurde die ausserschulische Jugendarbeit vergessen. Entsprechend muss im Anhang für die Sprachkurse auch die Jugend aufgeführt werden.

Enterpreend mass in rumang far die sprachkarse a	den die Jagena dangeranne werden.
Bereiche Schulbildung, Berufsbildung, und	190–250
Erwachsenenbildung und Jugend (neu):	
Sprachkurse vor der Mobilität pro Person	
Bereiche Schulbildung, Berufsbildung, und	100-1000
Erwachsenenbildung <u>und Jugend (neu)</u> :	
Sprachkurse während der Mobilität während	
maximal 10 Tagen	
pro Person	

Für die Schweizer Jugendaustauschorganisationen und den Dachverband Intermundo ist die Totalrevision des VIZBM von grosser Wichtigkeit. Die Vielzahl an Austauschmöglichkeiten für junge Schweizer\*innen stellt einen ausgewiesenen Mehrwert dar. Internationale Mobilität und Zusammenarbeit sind grundlegende Faktoren für die Kohäsion und Entwicklung unserer Gesellschaft. Es ist deshalb aus unserer Sicht zwingend, dass die VIZBM, welche die verantwortlichen Abläufe, die Prozesse der Anträge und Festlegung der Förderbeiträge, sowie die Förderbedingungen definiert, die Perspektive der Jugend berücksichtigt. Es wäre andernfalls für die Austauschorganisationen und den Dachverband nicht mehr tragbar, Mobilitätsaktivitäten für die Jugend zu planen und durchzuführen.

Wir danken Ihnen herzlich zur Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen im Falle von Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

In Mr. Leve

Oliver Schneitter Ashton

Geschäftsleiter Dachverband Intermundo





Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) Herr Bundesrat Guy Parmelin Bundeshaus Ost 3003 Bern

Per Email gesendet an : claudia.lippuner@sbfi.admin.ch

Bern, 13.9.2021

Die Position des SCI Schweiz zur Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung (VIZBM)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Frau Lippuner Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit nimmt der SCI Schweiz Stellung zur Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung (VIZBM).

Der SCI Schweiz ist Teil des internationalen Netzwerks Service Civil International (SCI) und setzt sich als Non-Profit-Organisation für interkulturellen Austausch, nachhaltige Entwicklung und gewaltfreie Konfliktlösung ein. Jährlich engagieren sich etwa 150 Menschen aus der Schweiz in SCI-Projekten im Ausland und rund 200 internationale Freiwillige arbeiten in Schweizer Projekten mit. Ein Fokus des SCI Schweiz ist die Stärkung der Freiwilligenarbeit sowie die Durchführung von Mobilitätsprogrammen für Jugendliche und junge Erwachsene zur Förderung eines interkulturellen Austauschs. Wir setzen uns dafür ein, dass Jugendlichen und jungen Erwachsenen, unabhängig von kulturellem, nationalem, religiösem oder sozialem Hintergrund, Austauschmöglichkeiten garantiert werden. Teilnehmenden von Austausch- und Mobilitätsprogrammen erhalten die Möglichkeit sprachliche, soziale und kulturelle Kompetenzen zu erweitern und sich persönlich zu entfalten. Die Austauscherfahrungen und die dadurch erworbenen Fähigkeiten tragen deutlich zu besseren Chancen auf dem Arbeitsmarkt bei. Dabei leisten sie einen wertvollen Beitrag zugunsten der Gesellschaft. Die Auslandsaufenthalte und die in diesem Zusammenhang erworbenen Kompetenzen schaffen somit einen unschätzbaren Mehrwert für die Schweiz.

Der SCI Schweiz begrüsst grundsätzlich die umfassende Revision des VIZBM, welche gewisse Bestimmungen des BIZMB präzisiert, mit dem Ziel, die internationale Mobilität zu fördern. Der SCI Schweiz möchte erneut betonen, dass die volle Teilnahme am europäischen Mobilitätsprogramm Erasmus+ absolut notwendig ist und weiterhin Priorität haben muss. Eine ausschliesslich schweizerische Lösung kann nämlich ein multilaterales Programm wie Erasmus+ nur teilweise ersetzen.

Das europäische Programm bietet einen einzigartigen Rahmen für die Zusammenarbeit, in welchem Bildungsinstitutionen aus 33 Ländern gemeinsame Bildungs- und Forschungsinitiativen koordinieren, Innovationen im Bereich Lehren und Lernen fördern und bewährte Verfahren und Wissen austauschen. Für die Mehrheit der Schweizer Institutionen und Organisationen ist Erasmus+ ein unverzichtbares Instrument und Netzwerk zur Bewältigung der zukünftigen Bildungsherausforderungen und Stärkung der Bildungsqualität. Die Kantone (KDK, EDK), eine Mehrheit des Parlaments sowie zahlreiche Akteure aus allen Bereichen der Bildung und der ausserschulischen Jugendarbeit, darunter der ETH-Rat und swissuniversities, unterstützen das Verhandlungsmandat des Bundesrates für diese Assoziation.

Andererseits sollte die Schweiz auch im Falle einer Assoziierung an Erasmus+ in der Lage sein, spezifische Programme zu unterstützen und zu verwalten, die nicht vom europäischen Bildungsprogramm abgedeckt werden. So ist es beispielsweise unerlässlich, dass die Schweiz weiterhin ein Förderprogramm ausserhalb Europas unterhält, um die internationale Mobilität und Zusammenarbeit weltweit zu fördern. Der SCI Schweiz hat





unterhält, um die internationale Mobilität und Zusammenarbeit weltweit zu fördern. Der SCI Schweiz hat Vorbehalte gegenüber mehreren Aspekten des Verordnungsentwurfs, des Berichts und des Anhangs, die die Offenheit der BIZMB einschränken, die Beitragszahlung erschweren und sogar die Möglichkeit für Jugendorganisationen ausschliessen könnten, Mobilitätsaktivitäten für ihre Mitglieder zu organisieren. Darum ist es besonders wichtig, die Pauschalen für den Jugendbereich im Anhang wie hier vorgeschlagen zu korrigieren. Der erhalt oder gar Ausbau der Austauschaktivitäten im Jugendbereich ist für den Schweizerischen Jugendsektor von grösster Wichtigkeit, wie sich auch im kontinuierlich grossen Engagement der Jugendorganisationen für Erasmus+ sowie die sich steigernden Austauschaktivitäten zeigt.

#### Verordnungsentwurf

#### Kapitel 1, Art. 4 gesuchsberechtigte Institutionen und Organisationen:

Trotz der Verwendung des Begriffs "insbesondere", der die Auslegung des Kreises der Antragsberechtigten recht weit fasst, ist es wichtig, die Möglichkeit der Antragstellung nicht auf die oben genannten Institutionen und Organisationen zu beschränken. Es muss auch möglich sein, dass Projekte von anderen Akteuren des BFI-Bereichs oder von Koordinationsstrukturen mit mehreren Partnern (Kantone, Behörden und andere Netzwerke) eingereicht werden können. Im Jugendbereich würde dies insbesondere die offene Jugendarbeit betreffen, welche bereits heute einen wichtigen Beitrag zu den Austauschaktivitäten leistet. Wir schlagen dieselbe Formulierung wie im Kapitel über die internationale Zusammenarbeit zu den Beitragsberechtigten unter Art. 14, Buchstabe b vor:

(neu) Buchstabe i. weitere Institutionen und Organisationen, die für den BFI-Bereich relevante Aktivitäten durchführen. (analoge zu Art. 14, b:)

## Kapitel 2, Art. 7, Abs. 1: Prüfung und Entscheid – Die nationale Agentur prüft die Gesuche und legt sie dem SBFI zum Entscheid vor. Dieses entscheidet in Form einer Verfügung.

2019 stellte die Eidgenössische Finanzkontrolle in einer Governance-Prüfung fest, dass die privatrechtliche Organisationsform von Movetia nicht mit den Governance-Grundsätzen des Bundes vereinbar ist. Im Rahmen ihrer Empfehlungen forderte sie das WEF auf, eine neue Rechtsstruktur für Movetia zu erwägen, die der nationalen Agentur mehr Autonomie einräumt und ihr die Möglichkeit gibt, direkt über die eingereichten Anträge zu entscheiden. Ziel ist es, die Grundsätze des verantwortungsvollen Regierens einzuhalten, aber auch ein wirksames und effizientes Funktionieren des Systems zu gewährleisten, ohne die Entscheidungsebenen zu vervielfachen. Eine solche Bestimmung findet sich ausdrücklich Im BIZMB, Abschnitt 3, Art. 6, Abs. 2: "Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation kann die Gewährung von Beiträgen an die nationale Agentur delegieren". Es ist daher erstaunlich, dass diese Bestimmung nicht in den Verordnungsentwurf aufgenommen wurde. Vorschlag:

Die Nationale Agentur prüft die Gesuche und legt sie dem SBFI zum Entscheid vor. Das SBFI kann die Entscheidungskompetenz an die nationale Agentur delegieren.

## Kapitel 2, Art. 7, Abs. 2 et 3 : Prüfung und Entscheid – Übersteigen die beantragten Beiträge die verfügbaren Mittel, (...)

«Übersteigen die beantragten Beiträge die verfügbaren Mittel, so wird bei ihrer Verteilung auf die Bildungsbereiche und ihrer Institutionen und Organisationen der jeweilige Durchschnitt der prozentualen Anteile an den jährlich verfügbaren Mitteln während den vier vorangehenden Förderjahren berücksichtigt.».

Diese Bestimmung bezieht sich nur auf die Gesuche im Rahmen eines Akkreditierungssystems eingereicht werden, welches bereits die Zuverlässigkeit der antragstellenden Institutionen und deren Qualität garantiert und deshalb keine individuelle Gesuchprüfung nach sich zieht. Die in der Verordnung vorgeschlagene Formulierung berücksichtigt zwar die bisherige Performance eines Bildungsbereichs, nicht aber sein Wachstumspotenzial, das je nach Internationalisierungsgrad, Diversität der Institutionen oder den Förderungsbemühungen der nationalen Agentur sehr unterschiedlich sein kann.

Unter Berücksichtigung der qualitativen Bewertung der Anträge, schlagen wir die folgende flexiblere Formulierung vor:





Übersteigen die beantragten Beiträge die verfügbaren Mittel, so werden sie unter Berücksichtigung des Anteils der im vorangegangenen Finanzierungsjahr zugewiesenen verfügbaren Mittel und des Wachstumspotenzials für das betreffende Jahr auf die einzelnen Bildungsbereiche und die mit ihnen verbundenen Institutionen und Organisationen aufgeteilt; die nationale Agentur unterbreitet dem SBFI einen Vorschlag.

### Kapitel 2, Art. 9, Abs. 3: Anrechenbare Projektkosten – Die Beiträge decken grundsätzlich höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Kosten.

Wie in anderen Bereichen der BFI-Förderung (Innosuisse-Gesetz, etc.) ist unseres Erachtens eine grössere Flexibilität bei der Kostendeckung notwendig, u.a. ein höherer Prozentsatz der Gesamtprojektkosten, der vom Bund übernommen wird. Tatsächlich könnte der in der Verordnung vorgesehene Beitrag Jugendorganisationen und Jugendzentren von Mobilitäten abhalten. Wir schlagen daher vor, den Eigenanteil der Partner auf 20 bis 40% (statt der festen 40%) der gesamten Projektkosten zu reduzieren. Die im erläuternden Bericht erwähnten "Ausnahmefälle", die die Übernahme von 80% der Kosten rechtfertigen, sind keine Einzelerscheinungen, und die Höhe des Bundesbeitrags wird für viele kleine Organisationen oder Schulen entscheidend für ein Projektgesuch sein.

Bei einem Bundesbeitrag von 15'000 Franken (Gesamtprojektkosten von 25'000 Franken) entspricht ein Beitrag von 40% der Projektkosten bereits 10'000 Franken für eine Institution. Dies stellt eine relativ grosse Investition dar, die die betreffende Institution davon abhalten kann, ein Projekt einzureichen, insbesondere in Bildungsbereichen mit wenig Erfahrung in der Internationalisierung oder für kleinere Organisationen wie kleine Schulen oder Vereine. Ein 80-prozentiger Bundesbeitrag hat eine starke Hebelwirkung, und die Festlegung (höchstens) auf eine solche Schwelle ist notwendig um eine gerechte Förderung und Beteiligung aller Bildungsbereiche zu ermöglichen.

Ausserdem basieren die Erasmus+-Finanzierungsinstrumente, mit denen eine Schweizer Lösung für ihre Institutionen konkurrieren würde, in der Regel auf einer Festlegung des Eigenbeitrags von 10 bis 20%. Die Schweiz sollte sich an diesen europäischen Standards orientieren, um ihre Institutionen nicht zu benachteiligen.

Unser Vorschlag:

Die Beiträge decken in der Regel 60% der berücksichtigten Kosten, höchstens jedoch 80%.

#### **Erläuternder Bericht**

### Kapitel 2, 2. Abschnitt des erläuternden Berichts zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens: physische und virtuelle Mobilität

« [...] Eine physische Mobilität kann mit virtuellen Elementen kombiniert werden (blended mobility). Virtuelle Mobilität kann jedoch keine physische Mobilität ersetzen und soll nicht explizit gefördert werden.»

Wir teilen die Auffassung, dass vor allem die physische Mobilität gefördert werden soll. Wir möchten jedoch betonen, dass die so genannte hybride Mobilität hauptsächlich auf dem Austausch und der virtuellen Zusammenarbeit beruht, die mit der physischen Mobilität kombiniert werden (und nicht umgekehrt). Da es sich hierbei um neue Mobilitätsformen handelt, die angesichts der Sensibilität von Umweltfragen und der Covid-19-Pandemie an Dynamik gewonnen haben, ist noch unklar, welche Folgen dies haben wird und welche Anreize geschaffen werden müssen. Wir schlagen daher vor, den Bericht zu korrigieren und eine flexiblere und nuanciertere Formulierung bezüglich des Status dieser Mobilität und ihrer Förderung vorzuschlagen.

Seite 7 des Berichts « [...] Eine physische Mobilität kann mit virtuellen Elementen kombiniert werden (hybride Mobilität/blended mobility). Virtuelle Mobilität kann jedoch keine physische Mobilität ersetzen <del>und soll nicht explizit gefördert werden.</del>»

Kapitel 2, 2. Abschnitt, Artikel 5 und 6 des erläuternden Berichts zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens: Unterstützung für ausgehende und eingehende Mobilität





Die finanzielle Unterstützung der Outgoing- (ins Ausland) und Incoming-Mobilität (in die Schweiz) ist für die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Bildungseinrichtungen im internationalen Kontext (in Europa und weltweit) von entscheidender Bedeutung. Die Finanzierung beider Mobilitätsströme ist auch notwendig, um allen Schweizer Institutionen und Organisationen die gleichen Möglichkeiten zu bieten.

Mobilitätsprogramme beruhen oft auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit: Eine Einrichtung kann Personen in Ausund Weiterbildung (Studierende, Auszubildende, Schülerinnen und Schüler usw.) entsenden, wenn sie sich im Gegenzug bereit erklärt, Personen der anderen Einrichtung aufzunehmen. Dies ist ein Prinzip des Austauschs und die Grundlage für die Finanzierung der internationalen Mobilität, insbesondere in einem Umfeld starken Wettbewerbs.

Erasmus+ garantiert und sichert diese finanzielle Gegenseitigkeit. Die Tatsache, dass die Schweiz nicht an dem Programm beteiligt ist, bedeutet, dass sie ein anderes System anwenden und die Aufnahme ausländischer Studenten selbst finanzieren muss. Ohne diese Finanzierung der Incoming-Mobilität würden die europäischen Bildungsinstitutionen nicht mit ihren Partnern in der Schweiz zusammenarbeiten, da sie oft keine anderen Mittel als die im Rahmen von Erasmus+ bereitgestellten haben. Dieser Grundsatz der Gegenseitigkeit gilt auch ausserhalb Europas, insbesondere in den englischsprachigen Ländern (USA, Kanada, Australien), die für die Schweiz besonders attraktiv sind.

Neben der starken internationalen Konkurrenz für Schweizer Institutionen beeinflussen zwei weitere Faktoren die Wahl der Schweiz als Mobilitätsziel: die hohen Lebenshaltungskosten und die Mehrsprachigkeit (nicht alle Kurse sind auf Englisch). Die Finanzierung der Incoming-Mobilität trägt dazu bei, diese hemmenden Faktoren abzuschwächen, und macht die Schweiz attraktiver.

Dieses unabdingbare Prinzip der doppelten Förderung von Outgoing- und Incoming-Mobilität und die oben genannten Argumente im Positionspapier sind zu beachten.

#### Anhang (Art. 6 Abs. 3)

# Pauschalen für die Organisation internationaler Lernmobilität von Gruppen oder Einzelpersonen (Gemeinkosten).

Jugendbegegnungen, Jugendpartizipationsaktivitäten und Mobilitätsprojekte für Jugendarbeiter/innen können betreffend den Pauschalen für die Organisation internationaler Lernmobilitäten zusammengefasst werden, da sich hierfür die auszubezahlenden Pauschalen gemäss dem europäischen Vorbild Erasmus 2021-2027 nicht unterscheiden. Die Höhe der Beiträge sollte daher entsprechend dem europäischen Modell und anderen Bildungsbereichen angepasst werden.

Die für Einzelpersonen genannten Pauschalen sind unter 1.4 Pauschalen für die Organisation am falschen Ort aufgeführt und gehören richterweise unter 2.4. Pauschalen für Einzelpersonen.

#### 1.4 Jugend

Jugendbegegnungen und Jugendpartizipationsaktivitäten,	125-200
Pro Mobilität und Aktivität	(neu)
(neu)	
Mobilität von Einzelpersonen, von 14–59 Tage, pro Mobilität	<del>21-30</del>
und Tag	
(streichen)	
Mobilität von Einzelpersonen, ab 2 Monaten bis zu einem Jahr,	<del>600-850</del>
<del>pro Mobilität und Monat</del>	
(streichen)	
Mobilitätsprojekte für Jugendarbeiter/innen, pro Mobilität und	<del>100</del>
Aktivität	
(streichen)	





#### Pauschalen für Einzelpersonen (Mehrkosten) (Art. 6 Bst. b Ziff. 1). 2.4 Jugend und 2.5 Erwachsenenbildung

Die Tagespauschalen für die Aktivitäten im Jugendbereich fehlen im Entwurf, einzig der Spezialfall des Taschengeldes für Freiwillige ist abgebildet. Deswegen müssen diese Pauschalen hier eingefügt werden. Die Pauschalen für Einzelpersonen unterscheiden sich nicht primär nach der Dauer der Mobilität, sondern nach dem Status der Personen. Das bedeutet für Jugendliche werden tiefere Pauschalen vergütet als für Jugendarbeiter/innen, dies analog zur Schulbildung und Berufsbildung. Entsprechend muss hier eine Anpassung der beiden Kategorien vorgenommen werden und die Pauschalen müssen, wie in den anderen Bereichen, den Vorgaben des europäischen Programmes entsprechen.

#### 2.4 Jugend

Jugendliche, pro Person und Tag (neu)	24-63 (neu)
(vorher: Mobilität von Einzelpersonen, 14–59 Tage, pro mobile Person und Tag)	(vorher 3-8)
Jugendarbeiter/-innen, pro Person und Tag (neu)	57-93 (neu)
(vorher: Mobilität von Einzelpersonen, ab 2 Monaten bis zu einem Jahr, pro Person und Monat)	(vorher 75-190)

#### 2.5 Erwachsenenbildung

Tagespauschalen für Lernende der Erwachsenenbildung werden im Verordnungsentwurf nicht aufgeführt. Im europäischen Bildungsprogramm Erasmus+2021-2027 gibt es diese Möglichkeit. Um Schweizer Institutionen die gleichen Angebote zur ermöglichen, muss dies entsprechend ergänzt werden.

Pro Lernende/n in der Erwachsenenbildung und	30-150
pro Tag	
(neu)	

### Zusätzliche Pauschalen (Art. 6 Bst. b Ziff. 3). Sprachkurse

Bei den zusätzlichen Kosten für Sprachkurse wurde die ausserschulische Jugendarbeit vergessen. Entsprechend muss im Anhang für die Sprachkurse auch die Jugend aufgeführt werden.

Bereiche Schulbildung, Berufsbildung, und	190–250
Erwachsenenbildung und Jugend (neu):	
Sprachkurse vor der Mobilität pro Person	
Bereiche Schulbildung, Berufsbildung, und	100-1000
Erwachsenenbildung <u>und Jugend (neu)</u> :	
Sprachkurse während der Mobilität während	
maximal 10 Tagen	
pro Person	

Die Revision des VIZBM ist für den SCI Schweiz von grosser Bedeutung. Austauschmöglichkeiten für alle jungen Menschen in der Schweiz sind ein Mehrwert. Internationale Mobilität und Zusammenarbeit sind für die Gesellschaft als Ganzes und ihren Zusammenhalt von Bedeutung. Daher ist es wichtig, dass der Jugendsektor im Rahmen des VIZBM berücksichtigt wird, in dem die zuständigen Stellen, die Antragsverfahren und die Beträge





sowie die Modalitäten für die Gewährung der verschiedenen Arten von Unterstützung festgelegt sind. Andernfalls wäre der SCI Schweiz nicht in der Lage, Mobilitätsaktivitäten für junge Menschen zu entwickeln und anzubieten. Wir danken Ihnen im Voraus dafür, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigt haben und stehen Ihnen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Francesca Albanello Co-Geschäftsführern und Programmverantwortliche EVS



Geschäftsstelle Sihlstrasse 33, Postfach 8021 Zürich Telefon: 044 213 20 40

> cevi@cevi.ch www.cevi.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Herr Bundespräsident Guy Parmelin Bundeshaus Ost 3003 Bern

Eingesendet per E-Mail an <a href="mailto:claudia.lippuner@sbfi.admin.ch">claudia.lippuner@sbfi.admin.ch</a>

Zürich, 13. Oktober 21

### VERNEHMLASSUNGSANTWORT CEVI SCHWEIZ ZUR

Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung

Sehr geehrter Herr Parmelin Sehr geehrte Frau Lippuner Sehr geehrte Damen und Herren

Der Cevi Schweiz möchte im Rahmen der Vernehmlassung des Entwurfes zur Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung Stellung nehmen und bedankt sich für diese Gelegenheit.

Der Cevi ist der drittgrösste Jugendverband in der Schweiz. Er umfasst rund 13 000 Mitglieder in über 200 lokalen Vereinen, führt jährlich über 80 Ausbildungskurse und gegen 300 Lager durch. Als christlich und international ausgerichtete Jugendbewegung stehen Leiterschaft und das Befähigen von Menschen im Zentrum aller Tätigkeiten. Der Cevi Schweiz ist Teil der europäischen und weltweiten Cevi-Verbände YMCA und YWCA mit insgesamt 70 Millionen Mitgliedern weltweit.

Im Rahmen seiner internationalen Aktivitäten bietet der Cevi Schweiz regelmässig Möglichkeiten für Jugendliche und junge Menschen an Aktivitäten anderen YMCA oder YWCA Organisationen im Ausland teilzunehmen oder veranstaltet Lager, Ausbildungskurse, Projekte und Treffen mit internationaler Beteiligung in der Schweiz. Durch unsere internationalen Angebote befähigen wir junge Menschen, bieten Ihnen die Möglichkeit sich persönlich weiterzuentwickeln, Verantwortung zu übernehmen und ein «Global Mindset» (Fähigkeit, offen für andere Kulturen zu sein und effektiv zu kommunizieren, um damit ein gemeinsames Ziel zu



erreichen) aufzubauen. Die Mobilitätsangebote des Cevi Schweiz im Bereich der ausserschulischen, internationalen Jungendarbeit sind damit ein wertvoller Beitrag für die Entwicklung der Jungend von heute und der Zukunft von morgen.

Um diese ausserschulischen Bildungs-, Austausch- und Mobilitätsangebote aufrecht erhalten zu können, sind wir auf die Unterstützung der Förderprogramme des Bundes und/oder durch Erasmus+ angewiesen. Aus diesem Grund nehmen wir wie folgt Stellung zum vorliegenden Entwurf der «Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung».

### Verordnungsentwurf

### Kapitel 1, Art. 4 gesuchsberechtigte Institutionen und Organisationen:

Trotz der Verwendung des Begriffs "insbesondere", der die Auslegung des Kreises der Antragsberechtigten recht weit fasst, ist es wichtig, die Möglichkeit der Antragstellung nicht auf die oben genannten Institutionen und Organisationen zu beschränken. Es muss auch möglich sein, dass Projekte von anderen Akteuren des BFI-Bereichs oder von Koordinationsstrukturen mit mehreren Partnern (Kantone, Behörden und andere Netzwerke) eingereicht werden können. Im Jugendbereich würde dies insbesondere die offene Jugendarbeit betreffen, welche bereits heute einen wichtigen Beitrag zu den Austauschaktivitäten leistet. Wir schlagen dieselbe Formulierung wie im Kapitel über die internationale Zusammenarbeit zu den Beitragsberechtigten unter Art. 14, Buchstabe b vor:

(neu) Buchstabe i. weitere Institutionen und Organisationen, die für den BFI-Bereich relevante Aktivitäten durchführen. (analoge zu Art. 14, b:)

Kapitel 2, Art. 7, Abs. 1: Prüfung und Entscheid – Die nationale Agentur prüft die Gesuche und legt sie dem SBFI zum Entscheid vor. Dieses entscheidet in Form einer Verfügung. 2019 stellte die Eidgenössische Finanzkontrolle in einer Governance-Prüfung fest, dass die privatrechtliche Organisationsform von Movetia nicht mit den Governance-Grundsätzen des Bundes vereinbar ist. Im Rahmen ihrer Empfehlungen forderte sie das WEF auf, eine neue Rechtsstruktur für Movetia zu erwägen, die der nationalen Agentur mehr Autonomie einräumt und ihr die Möglichkeit gibt, direkt über die eingereichten Anträge zu entscheiden. Ziel ist es, die Grundsätze des verantwortungsvollen Regierens einzuhalten, aber auch ein wirksames und effizientes Funktionieren des Systems zu gewährleisten, ohne die Entscheidungsebenen zu vervielfachen. Eine solche Bestimmung findet sich ausdrücklich Im BIZMB, Abschnitt 3, Art. 6, Abs. 2: "Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation kann die Gewährung von Beiträgen an die nationale Agentur delegieren". Es ist daher erstaunlich, dass diese Bestimmung nicht in den Verordnungsentwurf aufgenommen wurde. Vorschlag:





Die Nationale Agentur prüft die Gesuche und legt sie dem SBFI zum Entscheid vor. Das SBFI kann die Entscheidungskompetenz an die nationale Agentur delegieren.

# Kapitel 2, Art. 7, Abs. 2 et 3 : Prüfung und Entscheid – Übersteigen die beantragten Beiträge die verfügbaren Mittel, (...)

«Übersteigen die beantragten Beiträge die verfügbaren Mittel, so wird bei ihrer Verteilung auf die Bildungsbereiche und ihrer Institutionen und Organisationen der jeweilige Durchschnitt der prozentualen Anteile an den jährlich verfügbaren Mitteln während den vier vorangehenden Förderjahren berücksichtigt.».

Diese Bestimmung bezieht sich nur auf die Gesuche im Rahmen eines Akkreditierungssystems eingereicht werden, welches bereits die Zuverlässigkeit der antragstellenden Institutionen und deren Qualität garantiert und deshalb keine individuelle Gesuchprüfung nach sich zieht. Die in der Verordnung vorgeschlagene Formulierung berücksichtigt zwar die bisherige Performance eines Bildungsbereichs, nicht aber sein Wachstumspotenzial, das je nach Internationalisierungsgrad, Diversität der Institutionen oder den Förderungsbemühungen der nationalen Agentur sehr unterschiedlich sein kann.

Unter Berücksichtigung der qualitativen Bewertung der Anträge, schlagen wir die folgende flexiblere Formulierung vor:

Übersteigen die beantragten Beiträge die verfügbaren Mittel, so werden sie unter Berücksichtigung des Anteils der im vorangegangenen Finanzierungsjahr zugewiesenen verfügbaren Mittel und des Wachstumspotenzials für das betreffende Jahr auf die einzelnen Bildungsbereiche und die mit ihnen verbundenen Institutionen und Organisationen aufgeteilt; die nationale Agentur unterbreitet dem SBFI einen Vorschlag.

# Kapitel 2, Art. 9, Abs. 3: Anrechenbare Projektkosten – Die Beiträge decken grundsätzlich höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Kosten.

Wie in anderen Bereichen der BFI-Förderung (Innosuisse-Gesetz, etc.) ist unseres Erachtens eine grössere Flexibilität bei der Kostendeckung notwendig, u.a. ein höherer Prozentsatz der Gesamtprojektkosten, der vom Bund übernommen wird. Tatsächlich könnte der in der Verordnung vorgesehene Beitrag den Cevi Schweiz und andere Jugendorganisationen von Mobilitäten abhalten. Wir schlagen daher vor, den Eigenanteil der Partner auf 20% der gesamten Projektkosten zu reduzieren. Die im erläuternden Bericht erwähnten "Ausnahmefälle", die die Übernahme von 80% der Kosten rechtfertigen, sind keine Einzelerscheinungen, und die Höhe des Bundesbeitrags wird für viele kleine Organisationen entscheidend für ein Projektgesuch sein.

Bei einem Bundesbeitrag von 15'000 Franken (Gesamtprojektkosten von 25'000 Franken) entspricht ein Beitrag von 40% der Projektkosten bereits 10'000 Franken für eine Institution. Dies stellt eine relativ grosse Investition dar, die die betreffende Institution davon abhalten kann, ein Projekt einzureichen, insbesondere bei kleineren, unregelmässigen Projekten, wo die Organisierenden (oft Projektgruppen innerhalb des Cevi Schweiz, welche aus Freiwilligen





zusammengestellt werden) die Erfahrung bezüglich solcher Projekte und Finanzierungsanträgen fehlen. Ein 80-prozentiger Bundesbeitrag hat eine starke Hebelwirkung, und die Festlegung (höchstens) auf eine solche Schwelle ist notwendig um eine gerechte Förderung und Beteiligung aller Bildungsbereiche zu ermöglichen.

Ausserdem basieren die Erasmus+-Finanzierungsinstrumente, mit denen eine Schweizer Lösung für ihre Institutionen konkurrieren würde, in der Regel auf einer Festlegung des Eigenbeitrags von 10 bis 20%. Die Schweiz sollte sich an diesen europäischen Standards orientieren, um ihre Institutionen nicht zu benachteiligen.

Unser Vorschlag:

Die Beiträge decken grundsätzlich höchstens 80% der berücksichtigten Kosten.

#### Erläuternder Bericht

# Kapitel 2, 2. Abschnitt des erläuternden Berichts zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens: physische und virtuelle Mobilität

« [...] Eine physische Mobilität kann mit virtuellen Elementen kombiniert werden (blended mobility). Virtuelle Mobilität kann jedoch keine physische Mobilität ersetzen und soll nicht explizit gefördert werden.»

Wir teilen die Auffassung, dass vor allem die physische Mobilität gefördert werden soll. Wir möchten jedoch betonen, dass die so genannte hybride Mobilität hauptsächlich auf dem Austausch und der virtuellen Zusammenarbeit beruht, die mit der physischen Mobilität kombiniert werden (und nicht umgekehrt). Da es sich hierbei um neue Mobilitätsformen handelt, die angesichts der Sensibilität von Umweltfragen und der Covid-19-Pandemie an Dynamik gewonnen haben, ist noch unklar, welche Folgen dies haben wird und welche Anreize geschaffen werden müssen. Wir schlagen daher vor, den Bericht zu korrigieren und eine flexiblere und nuanciertere Formulierung bezüglich des Status dieser Mobilität und ihrer Förderung vorzuschlagen.

Seite 7 des Berichts « [...] Eine physische Mobilität kann mit virtuellen Elementen kombiniert werden (hybride Mobilität/blended mobility). Virtuelle Mobilität kann jedoch keine physische Mobilität ersetzen und soll nicht explizit gefördert werden.»

# Kapitel 2, 2. Abschnitt, Artikel 5 und 6 des erläuternden Berichts zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens: Unterstützung für ausgehende und eingehende Mobilität

Die finanzielle Unterstützung der Outgoing- (ins Ausland) und Incoming-Mobilität (in die Schweiz) ist für die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Bildungseinrichtungen im internationalen Kontext (in Europa und weltweit) von entscheidender Bedeutung. Die Finanzierung beider Mobilitätsströme ist auch notwendig, um allen Schweizer Institutionen und Organisationen die gleichen Möglichkeiten zu bieten.

Mobilitätsprogramme beruhen oft auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit: Eine Einrichtung kann Personen in Aus- und Weiterbildung (Studierende, Auszubildende, Schülerinnen und Schüler



usw.) entsenden, wenn sie sich im Gegenzug bereit erklärt, Personen der anderen Einrichtung aufzunehmen. Dies ist ein Prinzip des Austauschs und die Grundlage für die Finanzierung der internationalen Mobilität, insbesondere in einem Umfeld starken Wettbewerbs.

Erasmus+ garantiert und sichert diese finanzielle Gegenseitigkeit. Die Tatsache, dass die Schweiz nicht an dem Programm beteiligt ist, bedeutet, dass sie ein anderes System anwenden und die Aufnahme ausländischer Studenten selbst finanzieren muss. Ohne diese Finanzierung der Incoming-Mobilität würden die europäischen Bildungsinstitutionen nicht mit ihren Partnern in der Schweiz zusammenarbeiten, da sie oft keine anderen Mittel als die im Rahmen von Erasmus+ bereitgestellten haben. Dieser Grundsatz der Gegenseitigkeit gilt auch ausserhalb Europas, insbesondere in den englischsprachigen Ländern (USA, Kanada, Australien), die für die Schweiz besonders attraktiv sind.

Neben der starken internationalen Konkurrenz für Schweizer Institutionen beeinflussen zwei weitere Faktoren die Wahl der Schweiz als Mobilitätsziel: die hohen Lebenshaltungskosten und die Mehrsprachigkeit (nicht alle Kurse sind auf Englisch). Die Finanzierung der Incoming-Mobilität trägt dazu bei, diese hemmenden Faktoren abzuschwächen, und macht die Schweiz attraktiver.

Dieses unabdingbare Prinzip der doppelten Förderung von Outgoing- und Incoming-Mobilität und die oben genannten Argumente im Positionspapier sind zu beachten.

### Anhang (Art. 6 Abs. 3)

# Pauschalen für die Organisation internationaler Lernmobilität von Gruppen oder Einzelpersonen (Gemeinkosten).

Jugendbegegnungen, Jugendpartizipationsaktivitäten und Mobilitätsprojekte für Jugendarbeiter/innen können betreffend den Pauschalen für die Organisation internationaler Lernmobilitäten zusammengefasst werden, da sich hierfür die auszubezahlenden Pauschalen gemäss dem europäischen Vorbild Erasmus 2021–2027 nicht unterscheiden. Die Höhe der Beiträge sollte daher entsprechend dem europäischen Modell und anderen Bildungsbereichen angepasst werden.

Die für Einzelpersonen genannten Pauschalen sind unter 1.4 *Pauschalen für die Organisation* am falschen Ort aufgeführt und gehören richterweise unter 2.4. *Pauschalen für Einzelpersonen*.

### 1.4 Jugend

Jugendbegegnungen und Jugendpartizipationsaktivi	125-200
<del>täten</del> ,	(neu)
Pro Mobilität und Aktivität	
(neu)	
Mobilität von Einzelpersonen, von 14–59 Tage, pro	<del>21-30</del>
Mobilität	
<del>und Tag</del>	
(streichen)	
Mobilität von Einzelpersonen, ab 2 Monaten bis zu ei-	<del>600-850</del>
nem Jahr,	





pro Mobilität und Monat	
(streichen)	
Mobilitätsprojekte für Jugendarbeiter/innen, pro Mo-	<del>100</del>
<del>bilität und</del>	
Aktivität	
(streichen)	

# Pauschalen für Einzelpersonen (Mehrkosten) (Art. 6 Bst. b Ziff. 1). 2.4 Jugend und 2.5 Erwachsenenbildung

Die Tagespauschalen für die Aktivitäten im Jugendbereich fehlen im Entwurf, einzig der Spezialfall des Taschengeldes für Freiwillige ist abgebildet. Deswegen müssen diese Pauschalen hier eingefügt werden. Die Pauschalen für Einzelpersonen unterscheiden sich nicht primär nach der Dauer der Mobilität, sondern nach dem Status der Personen. Das bedeutet für Jugendliche werden tiefere Pauschalen vergütet als für Jugendarbeiter/-innen, dies analog zur Schulbildung und Berufsbildung. Entsprechend muss hier eine Anpassung der beiden Kategorien vorgenommen werden und die Pauschalen müssen, wie in den anderen Bereichen, den Vorgaben des europäischen Programmes entsprechen.

#### 2.4 Jugend

Jugendliche, pro Person und Tag	24-63
(neu)  (vorher: Mobilität von Einzelpersonen, 14–59 Tage, pro mobile Person und Tag)	(neu) (vorher 3-8)
Jugendarbeiter/-innen, pro Person	57-93
und Tag	(neu)
(neu)  (vorher: Mobilität von Einzelpersonen, ab 2 Monaten bis zu einem Jahr, pro Person und Monat)	(vorher 75-190)

### Zusätzliche Pauschalen (Art. 6 Bst. b Ziff. 3). Sprachkurse

Bei den zusätzlichen Kosten für Sprachkurse wurde die ausserschulische Jugendarbeit vergessen. Entsprechend muss im Anhang für die Sprachkurse auch die Jugend aufgeführt werden.

Bereiche Schulbildung, Berufsbildung,	190-250
<del>und</del> Erwachsenenbildung <u>und Jugend</u>	
(neu).	
Sprachkurse vor der Mobilität pro Per-	
son	
Bereiche Schulbildung, Berufsbildung,	100-1000
und Erwachsenenbildung und Jugend	





(neu): Sprachkurse während der Mobili-	
tät während maximal 10 Tagen	
pro Person	

Die Revision der VIZBM ist für uns als Jugendorganisationen von grosser Bedeutung. Austauschmöglichkeiten für alle jungen Menschen in der Schweiz sind ein Mehrwert. Internationale Mobilität und Zusammenarbeit sind für die Gesellschaft als Ganzes und ihren Zusammenhalt von Bedeutung. Daher ist es wichtig, dass der Jugendsektor im Rahmen der VIZBM berücksichtigt wird, in dem die zuständigen Stellen, die Antragsverfahren und die Beträge sowie die Modalitäten für die Gewährung der verschiedenen Arten von Unterstützung festgelegt sind. Andernfalls sind Jugendorganisationen zukünftig nicht mehr in der Lage, Mobilitätsaktivitäten für junge Menschen zu entwickeln und anzubieten.

Wir danken Ihnen im Voraus dafür, dass Sie unsere Anliegen anhören und berücksichtigen und stehen Ihnen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Beat Temperli

Präsident Cevi Schweiz

Julia Petrig

Vorstandsmitglied Cevi Schweiz



### **youngCARITAS**

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Herr Bundespräsident Guy Parmelin Bundeshaus Ost 3003 Bern

Per E-Mail geschickt an: claudia.lippuner@sbfi.admin.ch

Luzern, 14. Oktober 2021

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung (VIZBM)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident, Sehr geehrte Frau Lippuner, Sehr geehrte Damen und Herren,

youngCaritas ist der Jugendbereich der Caritas Schweiz. Durch Bildungs- und Sensibilisierungsarbeit bringt youngCaritas jungen Menschen eine Vielfalt von gesellschaftsrelevanten Themen näher und informiert sie über entwicklungs- und sozialpolitische Hintergründe. Gleichzeitig bietet youngCaritas in verschiedenen Projekten die Möglichkeit zu aktivem Engagement und fördert eigene Aktivitäten junger Menschen. Partizipation, Vernetzung mit anderen Engagierten und Wertschätzung sind dabei zentral. youngCaritas verfolgt so das Ziel, dass sich junge Menschen nicht nur persönlich weiterentwickeln, sondern ihr Umfeld und unsere Gesellschaft aktiv mitgestalten können.

Auch der europäische Austausch ist für die Zielsetzung und Tätigkeit von youngCaritas von grosser Wichtigkeit. youngCaritas begrüsst daher generell die Totalrevision der VIZBM. Im Rahmen unserer Mitgliedschaft beim Dachverband der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV) wurden wir darauf aufmerksam gemacht, dass einige Aspekte des Verordnungsentwurfs Mobilitätsaktivitäten für Jugendorganisationen erschweren oder gar verunmöglichen könnten. Sowohl für youngCaritas wie auch für den ganzen schweizerischen Jugendsektor ist es von grosser Wichtigkeit, die vorhandenen Austauschaktivitäten mindestens zu erhalten oder gar auszubauen. Gerne erlauben wir uns daher im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens die nachfolgenden Hinweise zu machen.



### young CARITAS

### **Verordnungsentwurf**

# Kapitel 2, Art. 9, Abs. 3: Anrechenbare Projektkosten – Die Beiträge decken grundsätzlich höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Kosten.

Wie in anderen Bereichen der BFI-Förderung ist unseres Erachtens ein höherer Prozentsatz der vom Bund gedeckten Gesamtprojektkosten notwendig. Tatsächlich könnte der in der Verordnung vorgesehene Beitrag Jugendorganisationen und Jugendzentren von Mobilitätsaktivitäten abhalten. Wir schlagen daher vor, den Eigenanteil der Partner auf 20 bis 40% (statt der festen 40%) der gesamten Projektkosten zu ändern. Die im erläuternden Bericht erwähnten Ausnahmefälle, die die Übernahme von 80% der Kosten rechtfertigen, sind keine Einzelerscheinungen, und die Höhe des Bundesbeitrags wird insbesondere für viele kleine Organisationen oder Schulen entscheidend für ein Projektgesuch sein. Aber auch Jugendbereiche grösserer Nonprofit-Organisationen haben oft limitierte Ressourcen und sind auf eine hohe Kostendeckung angewiesen, um überhaupt Mobilitätsaktivitäten organisieren zu können.

Ausserdem basieren die Erasmus+-Finanzierungsinstrumente in der Regel auf einer Festlegung des Eigenbeitrags von 10 bis 20%. Die Schweiz sollte sich an diesen europäischen Standards orientieren.

Unser Vorschlag:

Die Beiträge decken in der Regel 60% der berücksichtigten Kosten, höchstens jedoch 80%.

### Anhang (Art. 6 Abs. 3)

# Pauschalen für die Organisation internationaler Lernmobilität von Gruppen oder Einzelpersonen (Gemeinkosten)

Jugendbegegnungen, Jugendpartizipationsaktivitäten und Mobilitätsprojekte für Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter können betreffend den Pauschalen für die Organisation internationaler Lernmobilitäten zusammengefasst werden, da sich hierfür die auszuzahlenden Pauschalen gemäss dem europäischen Vorbild Erasmus+ 2021-2027 nicht unterscheiden. Die Höhe der Beiträge sollte daher entsprechend dem europäischen Modell und anderen Bildungsbereichen angepasst werden.

Die für Einzelpersonen genannten Pauschalen sind unter 1.4 *Pauschalen für die Organisation* am falschen Ort aufgeführt und gehören richterweise unter 2.4 *Pauschalen für Einzelpersonen*.



### **youngCARITAS**

### 1.4 Jugend

Jugendbegegnungen und Jugendpartizipationsaktivitäten (streichen), Pro Mobilität und Aktivität	125-200 (neu)
(neu)	,,,,,
Mobilität von Einzelpersonen, von 14–59 Tage, pro Mobilität und Tag	<del>21-30</del>
(streichen)	
Mobilität von Einzelpersonen, ab 2 Monaten bis zu einem Jahr, pro	<del>600-850</del>
Mobilität und Monat	
(streichen)	
Mobilitätsprojekte für Jugendarbeiter/innen, pro Mobilität und Aktivität	100
[streichen]	

### Pauschalen für Einzelpersonen (Mehrkosten) (Art. 6 Bst. b Ziff. 1)

Die Tagespauschalen für die Aktivitäten im Jugendbereich fehlen im Entwurf, einzig der Spezialfall des Taschengeldes für Freiwillige ist abgebildet. Deswegen müssen diese Pauschalen hier eingefügt werden. Die Pauschalen für Einzelpersonen unterscheiden sich nicht primär nach der Dauer der Mobilität, sondern nach dem Status der Personen. Das bedeutet für Jugendliche werden tiefere Pauschalen vergütet als für Jugendarbeitende, dies analog zur Schulbildung und Berufsbildung. Entsprechend muss hier eine Anpassung der beiden Kategorien vorgenommen werden und die Pauschalen müssen, wie in den anderen Bereichen, den Vorgaben des europäischen Programmes entsprechen.

### 2.4 Jugend

Jugendliche, pro Person und Tag (neu)	24-63 (neu)
(vorher: Mobilität von Einzelpersonen, 14–59 Tage, pro mobile Person und Tag)	(vorher 3-8)
Jugendarbeiter/-innen, pro Person und Tag [neu]	57-93 (neu)
(vorher: Mobilität von Einzelpersonen, ab 2 Monaten bis zu einem Jahr, pro Person und Monat)	(vorher 75-190)



### young CARITAS

### 2.5 Erwachsenenbildung

Tagespauschalen für Lernende der Erwachsenenbildung werden im Verordnungsentwurf nicht aufgeführt. Im europäischen Bildungsprogramm Erasmus+ 2021-2027 gibt es diese Möglichkeit. Um Schweizer Institutionen die gleichen Angebote zu ermöglichen, muss dies entsprechend ergänzt werden.

Pro Lernende/n in der Erwachsenenbildung und pro Tag	30-150
(neu)	

### Zusätzliche Pauschalen (Art. 6 Bst. b Ziff. 3): Sprachkurse

Bei den zusätzlichen Kosten für Sprachkurse wurde die ausserschulische Jugendarbeit vergessen. Entsprechend muss im Anhang für die Sprachkurse auch die Jugend aufgeführt werden.

Bereiche Schulbildung, Berufsbildung, <del>und</del> Erwachsenenbildung <b>und</b>	190-250
Jugend (neu): Sprachkurse vor der Mobilität pro Person	
Bereiche Schulbildung, Berufsbildung, <del>und</del> Erwachsenenbildung <b>und</b>	100-1000
Jugend (neu): Sprachkurse während der Mobilität während maximal 10	
Tagen pro Person	

Die Anpassung der erwähnten Punkte, insbesondere die Korrektur der Pauschalen für die Jugendprojekte ist wichtig, damit Akteure und Akteurinnen im Jugendbereich weiterhin Mobilitätsaktivitäten durchführen können.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse.

Min

Chantal Zimmermann

Leiterin youngCaritas Schweiz

Elisabeth Karagiannis

Leiterin Bereich Kommunikation und Marketing

Mitglied der Geschäftsleitung



T +41 41 419 24 40



mit den Angeboten avec les offres





Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI Claudia Lippuner Einsteinstrasse 2 3003 Bern

Bern, 14. Oktober 2021

Stellungnahme zur Vernehmlassung über die Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung (VIZBM, SR 414.513)

#### Sehr geehrte Frau Lippuner

Der Dachverband Schweizer Jugendparlamente DSJ ist das politisch neutrale Kompetenzzentrum für die politische Partizipation und die politische Bildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Mit der Jugendparlamentskonferenz und weiteren internationalen Austauschprojekten fördert der DSJ die transnationale politische Partizipation und Bildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Aus diesem Grund nimmt der DSJ gerne die Möglichkeit wahr, zur Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung Stellung zu nehmen.

Wir begrüssen es sehr, dass mit der Totalrevision der Verordnung die Grundlagen für die nationale Agentur zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung klarer geregelt werden. Gleichzeitig ist es uns ein Anliegen, auf einige Punkte einzugehen, die negative Auswirkungen auf Jugendaktivitäten hätten und entsprechend heute realisierbare Projekte in Zukunft verunmöglichen würden. Insbesondere die Auslegung der Pauschalen im Jugendbereich, wie sie im bestehenden Entwurf ausgewiesen sind, hätten einschneidende Konsequenzen für Mobilitätsprojekte für Jugendliche. Dem DSJ ist es deshalb ein besonderes Anliegen, dass die Pauschalen dahingehend angepasst werden, dass sie zumindest den heute geltenden Bedingungen entsprechen. Nur so kann es Jugendorganisationen, wie dem DSJ, gelingen, den internationalen Dialog zwischen Jugendlichen aus der Schweiz und anderen Ländern aufrecht zu erhalten.

Gerne gehen wir nachstehend auf einzelne Punkte aus dem Verordnungsentwurf, dem Anhang sowie dem erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens ein.



# Verordnung über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung

# 2. Kapitel, 1. Abschnitt, Art. 4: gesuchsberechtigte Institutionen und Organisationen

Es ist begrüssenswert, dass Organisationen der ausserschulischen Jugendarbeit explizit als gesuchsberechtigt ausgewiesen werden. Allerdings entspricht es heute der Realität, dass immer mehr Projekte auch mit nicht-institutionalisierten Partnern durchgeführt werden, bspw. mit Bewegungen, Think Tanks, etc. Dies fördert den transdisziplinären Austausch und ermöglicht es im Jugendbereich, Personen unterschiedlichster Hintergründe zusammenzubringen. Es wäre wünschenswert, dass auch Projekte von anderen AkteurInnen des BFI-Bereichs sowie von Koordinationsstrukturen mit mehreren Partnern (Kantone, Behörden und andere Netzwerke) eingereicht werden können.

Deshalb schlägt der DSJ vor, den Kreis an gesuchsberechtigten Institutionen und Organisationen möglichst breit zu fassen. Eine mögliche Umsetzung davon wäre die Verwendung der Formulierung, wie sie im Kapitel über die internationale Zusammenarbeit zu den Beitragsberechtigten unter Art. 14, Buchstabe b hervorgeht:

(neu) Buchstabe i. weitere Institutionen und Organisationen mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland, die für den BFI-Bereich relevante Aktivitäten durchführen.

### 2. Kapitel, 2. Abschnitt, Art. 7, Abs. 2: Prüfung und Entscheid

Sollten die jährlich verfügbaren Mittel nicht ausreichend sein, ist eine faire Verteilung der verfügbaren Mittel auf alle antragsstellenden Institutionen und Organisationen sehr positiv zu bewerten. Allerdings berücksichtigt diese Handhabung nur Organisationen und Institutionen, die bereits in den Vorjahren Mittel erhalten haben. Damit ist sie insbesondere für neue Antragstellende und innovative, nicht wiederkehrende Projekte, wie sie im Jugendbereich oft vorkommen, nachteilig.

Damit dieser Benachteiligung entgegengewirkt und auch die qualitative Bewertung der Anträge berücksichtigt werden kann, schlägt der DSJ die folgende Formulierung vor:

Übersteigen die beantragten Beiträge die verfügbaren Mittel, so werden sie unter Berücksichtigung des Anteils der im vorangegangenen Finanzierungsjahr zugewiesenen verfügbaren Mittel und des Wachstumspotenzials für das betreffende Jahr auf die einzelnen Bildungsbereiche und die mit ihnen verbundenen Institutionen und Organisationen aufgeteilt. Die nationale Agentur unterbreitet dem SBFI in diesem Fall einen Vorschlag zur Verteilung der verfügbaren Mittel.

### Anhang (Art. 6 Abs. 3)

# 1. Pauschalen für die Organisation internationaler Lernmobilität von Gruppen oder Einzelpersonen (Gemeinkosten)

#### 1.4 Jugend

Für das Durchführen von Aktivitäten im Jugendbereich sind die definierten Pauschalen, insbesondere für Organisationen im Non-Profit-Bereich, von grosser Wichtigkeit. Ohne Pauschalen in Höhe der



heutigen Beträge gestaltet sich die Organisation von Austauschaktivitäten für Jugendliche für Organisationen wie den DSJ äusserst schwierig. Deshalb ist es dem DSJ ein besonderes Anliegen, dass die Pauschalen zumindest analog der heute geltenden Handhabung angepasst werden. Zusätzlich schlägt der DSJ vor, dass die Pauschalen dem europäischen Programm Erasmus+ 2021-2027 angeglichen werden, um international vergleichbare Bedingungen zu schaffen.

Jugendbegegnungen, Jugendpartizipationsaktivitäten und Mobilitätsprojekte für JugendarbeiterInnen können als Kategorien, die die Pauschalen für die Organisation internationaler Lernmobilitäten betreffen, zusammengefasst werden. Diese Umsetzung wird entsprechend untenstehend vorgeschlagen. Zusätzlich sollten die für Einzelpersonen genannten Pauschalen bei «1.4 Pauschalen für die Organisation» unter «2.4. Pauschalen für Einzelpersonen» aufgenommen werden.

Jugendbegegnungen und Jugendpartizipationsaktivitäten, Pro Mobilität und Aktivität (neu)	125-200 (neu)
Mobilität von Einzelpersonen, von 14–59 Tage, pro Mobilität und Tag	<del>21 30</del>
Mobilität von Einzelpersonen, ab 2 Monaten bis zu einem Jahr, pro Mobilität und Monat	600-850
Mobilitätsprojekte für Jugendarbeiter/innen, pro Mobilität und Aktivität	100

### 2. Pauschalen für Einzelpersonen (Mehrkosten) (Art. 6 Bst. b Ziff. 1)

### 2.4 Jugend

Hier ist es dem DSJ äusserst wichtig, darauf hinzuweisen, dass die Tagespauschalen für die Aktivitäten im Jugendbereich im Entwurf fehlen. Einzig der Spezialfall des Taschengeldes für Freiwillige ist derzeit abgebildet. Deswegen wäre es wichtig, dass die Tagespauschalen hier ergänzt werden.

Zudem sollten sich die Pauschalen für Einzelpersonen nicht primär in der Dauer der Mobilität, sondern entsprechend des Status der Personen unterscheiden. Das bedeutet, für Jugendliche sollten tiefere Pauschalen vergütet werden als für JugendarbeiterInnen, dies analog zur Schul- und Berufsbildung. Entsprechend schlägt der DSJ vor, hier eine Anpassung der beiden Kategorien vorzunehmen und die Pauschalen analog zu Erasmus+ 2021-2027 anzugleichen.

Jugendliche, pro Person und Tag (neu)	24-63 (neu)
(vorher: Mobilität von Einzelpersonen, 14–59 Tage, pro mobile Person und Tag)	(vorher 3-8)
JugendarbeiterInnen, pro Person und Tag (neu)	57-93 (neu)



(vorher: Mobilität von Einzelpersonen,	, ab 2 (vorher 75-190)
Monaten bis zu einem Jahr, pro Perso	son und
Monat)	

### 2.5 Erwachsenenbildung

Derzeit werden Tagespauschalen für Lernende der Erwachsenenbildung im Verordnungsentwurf nicht aufgeführt. Bei Erasmus+ 2021-2027 besteht diese Möglichkeit. Es wäre deshalb wünschenswert, diese Förderoption auch Schweizer Institutionen zu ermöglichen, um mit EU-Ländern mithalten zu können.

Pro Lernende/n in der Erwachsenenbildung	30-150
und pro Tag	
(neu)	

### 4. Zusätzliche Pauschalen (Art. 6 Bst. b Ziff. 3): Sprachkurse

Der DSJ würde es äusserst unterstützen, wenn Sprachkurse auch im Jugendbereich gefördert würden. Die entsprechende Ergänzung wurde untenstehend als Vorschlag aufgenommen.

Bereiche Schulbildung, Berufsbildung, und Erwachsenenbildung und Jugend (neu):  Sprachkurse vor der Mobilität pro Person	190–250
Bereiche Schulbildung, Berufsbildung, und Erwachsenenbildung und Jugend (neu): Sprachkurse während der Mobilität während maximal 10 Tagen pro Person	100-1000

# Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

### Kapitel 2, 2. Abschnitt: physische und virtuelle Mobilität

Der DSJ stimmt der Auffassung zu, dass vor allem die physische Mobilität gefördert werden sollte. Als Jugendverband, und insbesondere im Nachgang an die globale COVID-19-Pandemie, ist es uns allerdings ein Anliegen, auch hybride Mobilität stärker zu fördern; das bedeutet physische und virtuelle Mobilität kombiniert. Gerade diese Form hat an Dynamik gewonnen und ist insbesondere für Jugendliche als Digital Natives sehr zeitgemäss und wichtig.



Der DSJ schlägt deshalb vor, den Bericht dahingehend zu ergänzen, dass virtuelle Elemente innerhalb der physischen Mobilität gefördert werden können.

Seite 7 des Berichts « [...] Eine physische Mobilität kann mit virtuellen Elementen kombiniert werden (hybride Mobilität/blended mobility). Virtuelle Mobilität kann jedoch keine physische Mobilität ersetzen und soll nicht explizit gefördert werden.»

Hiermit möchten wir uns herzlich für die Möglichkeit zur Teilnahme an der Vernehmlassung bedanken und freuen uns, wenn Sie die aufgezeigten Änderungswünsche in der weiteren Bearbeitung berücksichtigen. Für Nachfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte kontaktieren Sie diesbezüglich Jasmin Odermatt, Bereichsleiterin Grundlagen Politische Partizipation (jasmin.odermatt@dsj.ch, 031 384 08 07).

Freundliche Grüsse

**Bérénice Georges**Co-Präsidentin

Stefanie Bosshard Geschäftsleiterin **Légnie Hagen** Co-Präsidentin



D partement f d ral de l économie, de la formation et de la recherche (DEFR)

Monsieur le Président de la Confédération Guy Parmelin Bundeshaus Ost CH-3003 Bern

Berne, le 15 octobre 2021

Prise de position de la young european swiss concernant I ordonnance relative la coop ration internationale en mati re d ducation, de formation professionnelle, de jeunesse et de mobilité (OCMIF)

Cher Monsieur Parmelin, Chère Madame Lippuner, Mesdames et Messieurs,

La young european swiss | yes vous remercie de l'invitation la mise en consultation sur la révision totale de l'ordonnance relative la coopération internationale en mati re d'éducation, de formation professionnelle, de jeunesse et de mobilité (OCIFM). La yes s'engage pour une participation active de la Suisse au projet d'intégration européenne dans le cadre de la construction d'une UE démocratique, transparente et fédéraliste.

La yes salue en principe la révision totale de la OCMIF qui précise certaines dispositions de la LCMIF, dans le but de poursuivre la mobilité internationale. Le CSAJ tient à réaffirmer qu une pleine adhésion au programme de mobilité européen Erasmus+ est absolument rechercher et doit rester une priorité. Effectivement, une solution exclusivement suisse ne peut que partiellement se substituer un programme multilatéral tel qu Erasmus+. Le programme européen offre en effet un cadre de coopération irremplaçable dans lequel les institutions de formation de 33 pays coordonnent des initiatives d'éducation et de recherche communes, encouragent l'innovation dans l'enseignement et l'apprentissage ainsi que le partage de bonnes pratiques et I échange de savoir-faire entre elles. Pour la majorité des institutions et organisations suisses, Erasmus+ est à la fois un outil et un réseau indispensables pour pouvoir contribuer aux futurs défis éducatifs et ainsi renforcer le développement de la qualité de la formation.

Les cantons (CdC, CDIP), une majorité du Parlement et de nombreux acteurs de tous les niveaux d'enseignement et de l'animation jeunesse extrascolaire, dont le Conseil des EPF ou Swissuniversities, soutiennent dans ce sens le mandat de négociation du Conseil fédéral en vue de cette association.



A contrario, m me en cas d'association Erasmus+, la Suisse doit pouvoir soutenir et administrer des programmes spécifiques satisfaisant des besoins ou explorant des champs géographiques non couverts par le cadre européen d'éducation. Il est par exemple essentiel que la Suisse puisse disposer de son propre programme de soutien hors Europe, afin de diversifier et d'élargir le champ des mobilités et coopérations internationales au monde entier. La yes tient faire part de ses réticences quant plusieurs aspects du projet d'ordonnance, du rapport et de l'annexe mis en consultation, qui pourrait réduire l'ouverture voulue par la LCMIF, compliquer le versement des contributions, voire supprimer la possibilité pour les organisations de jeunesse de mettre sur pied des activités de mobilité pour leurs membres. Il est donc particulièrement important de corriger les forfaits pour le secteur de la jeunesse dans l'annexe tel que proposé ci-dessous. Le maintien, voire le développement, des activités d'échange dans le domaine de la jeunesse est de la plus haute importance pour le secteur suisse de la jeunesse, comme en témoigne le niveau d'engagement toujours élevé des organisations de jeunesse pour Erasmus+ ainsi que l'augmentation des activités d'échange.

### **Projet d ordonnance**

# Chapitre 1, Section 1, Art. 4 Institutions et organisations pouvant déposer une demande :

Malgré la présence du terme « en particulier » qui rend l'interprétation des ayants droit assez large, il s'agit de ne pas restreindre la possibilité de déposer une demande aux seules institutions et organisations citées. Des projets doivent pouvoir aussi tre déposés par d'autres acteur\*trices du domaine FRI ou des structures de coordination réunissant plusieurs partenaires (cantons, administrations, autres réseaux, etc.). Dans le secteur de la jeunesse, cela affecterait particuli rement le domaine du travail d'animation socioculturelle enfance et jeunesse, qui apporte déjà actuellement une contribution importante aux activités d'échange. Nous proposons l'ajout suivant, aussi par analogie et cohérence avec l'Art 14, lettre b, qui règle les ayants droit dans le Chapitre des coopérations internationales ici:

(nouvelle) lettre i. d autres institutions et organisations qui m nent des activités en lien avec le domaine FRI (analogue à l'art. 14, b :)

# Chapitre 2, Section 2, Art. 7, Al 1 : Examen et décision - L agence nationale e amine les demandes et les soumet au SEFRI pour décision. Celui-ci statue par voie de décision

En 2019, le Contr le fédéral des finances a relevé lors d un audit de gouvernance que la forme d'organisation de droit privé de Movetia était incompatible avec les principes de gouvernance de la Confédération. Dans le cadre de ses recommandations il a demandé au DEFR d'envisager une nouvelle structure juridique pour Movetia, avec dans ce nouveau contexte, une plus grande autonomie de l'agence nationale et la possibilité de pouvoir directement rendre les décisions concernant les demandes déposées. Le but visé est de respecter



les principes de bonne gouvernance, mais aussi d assurer un fonctionnement efficace et efficient du système sans multiplier et encombrer les échelons décisionnels. Une telle disposition figure d ailleurs explicitement dans la LCMIF, Section 3, Art. 6, Al 2 « Le Secrétariat d tat la formation, la recherche et l'innovation peut déléguer l'octroi des contributions l'agence nationale. ». On peut d s lors s étonner que cette disposition ne soit pas reprise dans le projet d ordonnance. Proposition :

L agence nationale examine les demandes et les soumet au SEFRI pour décision. Celui-ci peut déléguer la compétence de rendre la décision l agence nationale.

# Chapitre 2, Section 2, Art. 7, Al 2 et 3 : Examen et décision – Si les contributions dépassent les moyens disponibles (...)

« Si les contributions demandées dépassent les moyens disponibles, elles sont réparties entre les domaines de formation et entre les institutions et organisations qui s y rattachent en tenant compte de la part des moyens disponibles, exprimée en pour-cent, qui leur a été allouée sur la moyenne des quatre années d encouragement précédentes ».

Cette disposition s av re nécessaire dans le contexte d un syst me d accréditation qui garantit déjà, sans examen préalable, la fiabilité des institutions qui déposent une demande et sa qualité. Le libellé proposé dans l ordonnance tient compte certes de la performance du domaine de formation, mais pas de son potentiel de croissance, qui peut être très variable dans la durée, notamment selon son degré d internationalisation, la diversité de ses institutions ou les efforts de promotion fournir par l agence nationale.

Compte tenu de l'examen qualitatif des demandes re ues, nous proposons le libellé suivant, plus ouvert et souple :

Si les contributions demandées dépassent les moyens disponibles, elles sont réparties entre les domaines de formation et entre les institutions et organisations qui s y rattachent en tenant compte de la part des moyens disponibles alloués lors de l'année d'encouragement précédente et du potentiel de croissance pour l'année en question ; l'agence nationale transmet une proposition au SEFRI.

# Chapitre 2, Section 3, Article 9, Al 3: Coûts de projets pris en compte – les contributions couvrent normalement 60% au plus des coûts pris en charge.

A l'instar d'autres domaines d'encouragement du domaine FRI (Loi sur Innosuisse, etc.), nous estimons qu'une plus grande flexibilité dans la couverture des co ts est nécessaire, allant jusqu'un pourcentage plus élevé des co ts totaux du projet pris en charge par la Confédération. En effet, la contribution telle que prévue dans l'ordonnance pourrait décourager les organisations de jeunesse et les centres d'animation socioculturelle. Nous proposons ainsi que la contribution propre des partenaires soit réduite et fixée entre 20 et 40% (au lieu



d'un 40% fixe) du coût total du projet. Les cas dits « exceptionnels » mentionnés dans le rapport explicatif justifiant la prise en charge de 80% des coûts ne sont pas anecdotiques et la hauteur de la contribution fédérale va s avérer déterminante pour de nombreuses petites organisations ou écoles.

Sur la base d'une contribution fédérale de CHF 15 000.- (coût total du projet de CHF 25'000.-), contribuer en propre à 40% des coûts du projet correspond déjà à un montant CHF 10'000.- pour une institution. Cela représente un investissement relativement important, qui peut s avérer dissuasif pour l'institution en question et la conduire ne pas soumettre de projet, en particulier dans les secteurs ayant peu d'expérience en matière d'internationalisation ou pour les organisations de taille modeste comme les petites écoles ou associations. Une contribution de 80% de la Confédération a un effet de levier important et la fixer (au max.) un tel seuil s av re nécessaire pour une promotion et participation équitable de l'ensemble des domaines de formation.

Par ailleurs et par analogie au contexte européen, avec lequel une solution Suisse entrerait en concurrence pour ses institutions, les instruments de financement d Erasmus+ s appuient en règle générale sur une détermination de la contribution propre oscillant entre 10 et 20 %. La Suisse doit s aligner sur ces standards européens afin de ne pas pénaliser ses institutions.

### Notre proposition:

Les contributions couvrent en règle générale 60% des coûts pris en compte, mais au maximum 80%

### Rapport explicatif

# Chapitre 2, Section 2 du rapport explicatif sur l'ouverture de la procédure de consultation : mobilité physique et virtuelle

« [...] La mobilité physique peut être combinée à des éléments virtuels (mobilité mixte/blended mobility), mais la mobilité virtuelle ne saurait remplacer la mobilité physique et ne doit pas faire I objet d un encouragement explicite".

Nous partageons l'appréciation selon laquelle il faut avant tout promouvoir la mobilité physique. Toutefois, nous tenons à préciser que la mobilité dite mixte repose principalement sur l'échange et la coopération dits virtuels, qui sont combinés à de la mobilité physique (et non l'inverse). Comme il s'agit de nouveaux formats de mobilité qui ont pris de l'ampleur, compte tenu de la sensibilité des questions environnementales et en raison de la pandémie de Covid-19, il est encore difficile de savoir quelles en seront les conséquences et quels incitatifs devront être mis en place. Dès lors nous proposons de rectifier le rapport et de proposer une formulation plus souple et nuancée concernant le statut de cette mobilité et sa promotion :



Page 7. du rapport « [...] La mobilité physique peut être combinée à des éléments virtuels (mobilité mixte/blended mobility), même si la mobilité virtuelle ne saurait remplacer intégralement la mobilité physique et ne doit pas faire l'objet d'un encouragement explicite".

# Chapitre 2, Section 2 et articles 5 et 6 du rapport explicatif sur l'ouverture de la procédure de consultation : soutien à la mobilité sortante et entrante

Le soutien financier la mobilité sortante ( l'étranger) et entrante (en Suisse) est essentiel pour assurer la compétitivité des institutions de formation suisses dans le contexte international (en Europe et dans le monde). Le financement des deux flux de mobilité est également nécessaire afin de pouvoir offrir les mêmes opportunités à toutes les institutions et organisations suisses.

Les programmes de mobilité sont souvent basés sur le principe de réciprocité : une institution peut envoyer des personnes en formation (étudiant-e-s, apprenti-e-s, él ves, ) si en retour elle accepte d'accueillir dans sa propre institution des personnes de l'autre institution. C'est un principe de l'échange et la base du financement de la mobilité internationale, surtout dans un contexte de forte concurrence.

Erasmus+ garantit et assure cette réciprocité sur le plan financier. Le fait que la Suisse ne soit pas associée au programme l'oblige disposer d'un syst me propre et financer ellement me l'accueil des étudiant-e-s étranger-ère-s. Sans ce financement de la mobilité entrante, les institutions de formation européennes renonceraient à collaborer avec leurs homologues en Suisse, car elles ne disposent souvent pas d'autres ressources que celles fournies dans le contexte d'Erasmus+. Ce principe de réciprocité est aussi valable hors Europe, notamment dans des pays anglophones (États-Unis, Canada, Australie) qui sont particulièrement attractifs pour la Suisse.

En plus de la forte concurrence internationale pour les institutions suisses, deux autres facteurs influencent le choix de la Suisse comme destination de mobilité : Le coût élevé de la vie et le plurilinguisme (tous les cours ne sont pas en anglais). Le financement de la mobilité entrante permet d'atténuer ces facteurs rédhibitoires en rendant la Suisse plus attractive.

Rappeler ce principe indispensable de double soutien à la mobilité sortante/entrante et les arguments ci-dessus dans la prise de position.



### Annexe (Art. 6, Al. 3)

# Forfaits pour l'organisation d'activit s de mobilit internationale des fins de formation de groupes ou de particuliers (frais généraux). 1.4 Jeunesse

Les forfaits pour les échanges de jeunes, les activités de participation des jeunes et les projets de mobilité des animateur\*trices jeunesse peuvent se combiner, car les montants à verser ne diffèrent pas dans le cadre Erasmus+ 2021-2027. Le montant des contributions doit donc être corrigé dans le sens du modèle européen et des autres secteurs de formation.

Les montants forfaitaires mentionnés pour les particuliers sous 1.4. Forfaits pour l'organisation ne figurent pas au bon endroit et appartiennent judicieusement à 2.4. Forfaits pour particuliers.

#### 1.4 Jeunesse

Echanges de jeunes et activités de participation des jeunes, par mobilité et activité (nouveau)	125-200 (nouveau)
Mobilité de particuliers, de 14 à 59 jours, par mobilité et par jour (biffer)	<del>21-30</del>
Mobilité de particuliers, de 2 mois à 1 année, par mobilité et par mois (biffer)	600-850
Projets de mobilité des animateurs de jeunes, par mobilité et acti- vité (biffer)	100

## Forfaits pour particuliers (frais supplémentaires) (Art. 6, let. b, ch. 1). 2.4 Jeunesse et 2.5 formations des adultes

Les forfaits journaliers pour les activités de Jeunesse sont absents du projet, seul le cas particulier de l'argent de poche pour les volontaires est mentionné. Ces indemnités journalières doivent également figurer dans le tableau. Par ailleurs, les forfaits pour les particuliers ne diffèrent pas principalement en fonction de la durée de la mobilité, mais en fonction du statut des personnes. Cela signifie que les jeunes toucheront des forfaits moins élevés que les animateur\*trices jeunesse, par analogie avec les domaines formation scolaire et formation professionnelle. Par conséquent, il faut procéder dans le tableau de l'Annexe une adaptation des deux catégories et faire correspondre les forfaits aux spécifications du programme européen, comme dans les autres domaines.

### 2.4 Jeunesse

Jeunes, par personne et par jour (nouveau)	24-63 (nouveau)



(avant: Mobilité de particuliers, de 14 à 59 jours, par personne et par jour)	(avant 3-8)	
Animateur-trice-s jeunesse, par personne et par jour (nouveau)	57-93 (nouveau)	
(avant : Mobilité de particuliers, de 2 mois à 1 année, par personne et par mois)	(avant 75-190)	

### 2.5. Formation des adultes

Les forfaits journaliers pour les apprenant\*es adultes dans le domaine de la formation des adultes ne figurent pas dans le projet d ordonnance. Or cette possibilité existe dans le programme européen d'éducation Erasmus+2021-2027. Afin d harmoniser et de garantir les m mes possibilités aux institutions suisses, il convient de compléter l'Annexe comme suit :

Par apprenant adultes et par jour	30-150	
(nouveau)		

### Forfaits supplémentaires (art. 6, let. b, ch. 3). Cours de langues

Dans les coûts supplémentaires liés aux cours de langue, le domaine extrascolaire Jeunesse a été oublié. Il s agit de corriger le tableau concerné dans l'Annexe et d'ajouter le public-cible Jeunesse :

Domaines Formation scolaire, Formation professionnelle, Formation des adultes et <u>Jeunesse</u> (nouveau) : cours de langues avant la mobilité, par personne	190–250
Domaines Formation scolaire, Formation professionnelle, Formation des adultes et <u>Jeunesse</u> (nouveau): cours de langues durant la mobilité, pendant au maximum 10 jours, par personne	100-1000



La révision de la OCMIF est d'une grande importance pour les organisations de jeunesse. Des possibilités d'échange pour tou\*tes les jeunes en Suisse sont une plus-value. La mobilité et la coopération internationales sont pertinentes pour la société dans son ensemble et sa cohésion. De ce fait, il est primordial que dans la OCMIF qui précise les organismes compétents, les procédures de demandes et les montants ainsi que les modalités d'octroi des différents types de soutien, le secteur de la jeunesse soit prise en compte. Sans cela, les organisations de jeunesse ne seraient plus en mesure de développer et offrir des activités de mobilités pour les jeunes.

Nous vous remercions par avance de prendre en compte nos préoccupations et sommes toujours heureux\*ses de répondre à vos questions.

Meilleures salutations young european swiss

C. Ressler

Cécile Kessler Présidente

cecile.kessler@y-e-s.ch Tel: 076 452 46 40

Stiftung Kinderdorf Pestalozzi



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) Herr Bundespräsident Guy Parmelin Bundeshaus Ost 3003 Bern

Per E-Mail gesendet an: claudia.lippuner@sbfi.admin.ch

Trogen, 7. Oktober 2021/ZID

«Positionspapier der Stiftung Kinderdorf Pestalozzi zur Verordnung über die internationale Zusammenarbeit in den Bereichen Bildung, Berufsbildung, Jugend und Mobilität (VIZBM)»

Sehr geehrter Herr Parmelin, Sehr geehrte Frau Lippuner,

Die Stiftung Kinderdorf Pestalozzi (SKP) bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit in den Bereichen Bildung, Berufsbildung, Jugend und Mobilität.

Für die SKP ist in der Schweiz die Förderung interkultureller Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen im Vordergrund. Denn durch die Globalisierung wird die Welt kleiner, fremde Kulturen rücken näher und vermischen sich. Ein friedliches Zusammenleben in einer globalisierten Welt ist nur mit Respekt und gegenseitigem Verständnis möglich. Genau hier setzt die SKP mit ihren Bildungsprojekten für Schweizer Kinder und Jugendliche sowie Gruppen aus dem Ausland an. Während ihres Aufenthaltes im Kinderdorf Pestalozzi lernen die jungen Menschen, sich gegenüber dem Fremden und Unbekannten zu öffnen und sich für Minderheiten einzusetzen. Jährlich nehmen rund 3000 Kinder und Jugendliche an den ausserschulischen Projekten im Kinderdorf teil.

Die SKP begrüsst grundsätzlich die umfassende Revision und möchte betonen, dass die volle Teilnahme am europäischen Mobilitätsprogramm Erasmus+ absolut notwendig ist und weiterhin Priorität haben muss. Eine ausschliesslich schweizerische Lösung kann nämlich ein multilaterales Programm wie Erasmus+ nur teilweise ersetzen.

Das europäische Programm bietet einen einzigartigen Rahmen für die Zusammenarbeit, in welchem Bildungsinstitutionen aus 33 Ländern gemeinsame Bildungs- und Forschungsinitiativen koordinieren, Innovationen im Bereich Lehren und Lernen fördern und bewährte Verfahren und Wissen austauschen. Für die Mehrheit der Schweizer Institutionen und Organisationen ist Erasmus+ ein unverzichtbares Instrument und Netzwerk zur Bewältigung der zukünftigen Bildungsherausforderungen und Stärkung der Bildungsqualität. Die Kantone (KDK, EDK), eine Mehrheit des Parlaments sowie zahlreiche Akteure aus allen Bereichen der Bildung und der ausserschulischen Jugendarbeit, darunter der ETH-Rat und swissuniversities, unterstützen das Verhandlungsmandat des Bundesrates für diese Assoziation.



Andererseits sollte die Schweiz auch im Falle einer Assoziierung an Erasmus+ in der Lage sein, spezifische Programme zu unterstützen und zu verwalten, die nicht vom europäischen Bildungsprogramm abgedeckt werden. So ist es beispielsweise unerlässlich, dass die Schweiz weiterhin ein Förderprogramm ausserhalb Europas unterhält, um die internationale Mobilität und Zusammenarbeit weltweit zu fördern. Die SKP hat Vorbehalte gegenüber mehreren Aspekten des Verordnungsentwurfs, des Berichts und des Anhangs, die die Offenheit der BIZMB einschränken, die Beitragszahlung erschweren und sogar die Möglichkeit für Jugendorganisationen ausschliessen könnten, Mobilitätsaktivitäten für ihre Mitglieder zu organisieren. Darum ist es besonders wichtig, die Pauschalen für den Jugendbereich im Anhang wie hier vorgeschlagen zu korrigieren. Der Erhalt oder gar Ausbau der Austauschaktivitäten im Jugendbereich ist für den Schweizerischen Jugendsektor von grösster Wichtigkeit, wie sich auch im kontinuierlich grossen Engagement der Jugendorganisationen für Erasmus+ sowie die sich steigernden Austauschaktivitäten zeigt.

#### Verordnungsentwurf

### Kapitel 1, Art. 4 gesuchsberechtigte Institutionen und Organisationen:

Trotz der Verwendung des Begriffs "insbesondere", der die Auslegung des Kreises der Antragsberechtigten recht weit fasst, ist es wichtig, die Möglichkeit der Antragstellung nicht auf die oben genannten Institutionen und Organisationen zu beschränken. Es muss auch möglich sein, dass Projekte von anderen Akteuren des BFI-Bereichs oder von Koordinationsstrukturen mit mehreren Partnern (Kantone, Behörden und andere Netzwerke) eingereicht werden können. Im Jugendbereich würde dies insbesondere die offene Jugendarbeit betreffen, welche bereits heute einen wichtigen Beitrag zu den Austauschaktivitäten leistet. Wir schlagen dieselbe Formulierung wie im Kapitel über die internationale Zusammenarbeit zu den Beitragsberechtigten unter Art. 14, Buchstabe b vor:

(neu) Buchstabe i. weitere Institutionen und Organisationen, die für den BFI-Bereich relevante Aktivitäten durchführen. (analoge zu Art. 14, b:)

### Kapitel 2, Art. 7, Abs. 1: Prüfung und Entscheid – Die nationale Agentur prüft die Gesuche und legt sie dem SBFI zum Entscheid vor. Dieses entscheidet in Form einer Verfügung.

2019 stellte die Eidgenössische Finanzkontrolle in einer Governance-Prüfung fest, dass die privatrechtliche Organisationsform von Movetia nicht mit den Governance-Grundsätzen des Bundes vereinbar ist. Im Rahmen ihrer Empfehlungen forderte sie das WEF auf, eine neue Rechtsstruktur für Movetia zu erwägen, die der nationalen Agentur mehr Autonomie einräumt und ihr die Möglichkeit gibt, direkt über die eingereichten Anträge zu entscheiden. Ziel ist es, die Grundsätze des verantwortungsvollen Regierens einzuhalten, aber auch ein wirksames und effizientes Funktionieren des Systems zu gewährleisten, ohne die Entscheidungsebenen zu vervielfachen. Eine solche Bestimmung findet sich ausdrücklich im BIZMB, Abschnitt 3, Art. 6, Abs. 2: "Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation kann die Gewährung von Beiträgen an die nationale Agentur delegieren". Es ist daher erstaunlich, dass diese Bestimmung nicht in den Verordnungsentwurf aufgenommen wurde. Vorschlag:

Die Nationale Agentur prüft die Gesuche und legt sie dem SBFI zum Entscheid vor. Das SBFI kann die Entscheidungskompetenz an die nationale Agentur delegieren.

### Kapitel 2, Art. 7, Abs. 2 et 3 : Prüfung und Entscheid – Übersteigen die beantragten Beiträge die verfügbaren Mittel, (...)

«Übersteigen die beantragten Beiträge die verfügbaren Mittel, so wird bei ihrer Verteilung auf die Bildungsbereiche und ihrer Institutionen und Organisationen der jeweilige Durchschnitt der prozentualen Anteile an den jährlich verfügbaren Mitteln während den vier vorangehenden Förderjahren berücksichtigt.».

Diese Bestimmung bezieht sich nur auf die Gesuche, die im Rahmen eines Akkreditierungssystems eingereicht werden, welches bereits die Zuverlässigkeit der antragstellenden Institutionen und deren Qualität garantiert und deshalb keine individuelle Gesuchprüfung nach sich zieht. Die in der Verordnung vorgeschlagene Formulierung berücksichtigt zwar die bisherige Performance eines Bildungsbereichs, nicht aber sein Wachstumspotenzial, das je nach Internationalisierungsgrad, Diversität der Institutionen oder den Förderungsbemühungen der nationalen Agentur sehr unterschiedlich sein kann.

Unter Berücksichtigung der qualitativen Bewertung der Anträge, schlagen wir die folgende flexiblere Formulierung vor:

Übersteigen die beantragten Beiträge die verfügbaren Mittel, so werden sie unter Berücksichtigung des Anteils der im vorangegangenen Finanzierungsjahr zugewiesenen verfügbaren Mittel und des Wachstumspotenzials für das betreffende Jahr auf die einzelnen Bildungsbereiche und die mit ihnen verbundenen Institutionen und Organisationen aufgeteilt; die nationale Agentur unterbreitet dem SBFI einen Vorschlag.

### Kapitel 2, Art. 9, Abs. 3: Anrechenbare Projektkosten – Die Beiträge decken grundsätzlich höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Kosten.

Wie in anderen Bereichen der BFI-Förderung (Innosuisse-Gesetz, etc.) ist unseres Erachtens eine grössere Flexibilität bei der Kostendeckung notwendig, u.a. ein höherer Prozentsatz der Gesamtprojektkosten, der vom Bund übernommen wird. Tatsächlich könnte der in der Verordnung vorgesehene Beitrag Jugendorganisationen und Jugendzentren von Mobilitäten abhalten. Wir schlagen daher vor, den Eigenanteil der Partner auf 20 bis 40% (statt der festen 40%) der gesamten Projektkosten zu reduzieren. Die im erläuternden Bericht erwähnten "Ausnahmefälle", die die Übernahme von 80% der Kosten rechtfertigen, sind keine Einzelerscheinungen, und die Höhe des Bundesbeitrags wird für viele kleine Organisationen oder Schulen entscheidend für ein Projektgesuch sein.

Bei einem Bundesbeitrag von 15'000 Franken (Gesamtprojektkosten von 25'000 Franken) entspricht ein Beitrag von 40% der Projektkosten bereits 10'000 Franken für eine Institution. Dies stellt eine relativ grosse Investition dar, die die betreffende Institution davon abhalten kann, ein Projekt einzureichen, insbesondere in Bildungsbereichen mit wenig Erfahrung in der Internationalisierung oder für kleinere Organisationen wie kleine Schulen oder Vereine. Ein 80-prozentiger Bundesbeitrag hat eine starke Hebelwirkung, und die Festlegung (höchstens) auf eine solche Schwelle ist notwendig um eine gerechte Förderung und Beteiligung aller Bildungsbereiche zu ermöglichen.

Ausserdem basieren die Erasmus+-Finanzierungsinstrumente, mit denen eine Schweizer Lösung für ihre Institutionen konkurrieren würde, in der Regel auf einer Festlegung des Eigenbeitrags von 10 bis 20%. Die Schweiz sollte sich an diesen europäischen Standards orientieren, um ihre Institutionen nicht zu benachteiligen.

Unser Vorschlag:

Die Beiträge decken in der Regel 60% der berücksichtigten Kosten, höchstens jedoch 80%.

### Erläuternder Bericht

### Kapitel 2, 2. Abschnitt des erläuternden Berichts zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens: physische und virtuelle Mobilität

« [...] Eine physische Mobilität kann mit virtuellen Elementen kombiniert werden (blended mobility). Virtuelle Mobilität kann jedoch keine physische Mobilität ersetzen und soll nicht explizit gefördert werden.»

Wir teilen die Auffassung, dass vor allem die physische Mobilität gefördert werden soll. Wir möchten jedoch betonen, dass die so genannte hybride Mobilität hauptsächlich auf dem Austausch und der virtuellen Zusammenarbeit beruht, die mit der physischen Mobilität kombiniert werden (und nicht umgekehrt). Da es sich hierbei um neue Mobilitätsformen handelt, die angesichts der Sensibilität von Umweltfragen und der Covid-19-Pandemie an Dynamik gewonnen haben, ist noch unklar, welche Folgen dies haben wird und welche Anreize geschaffen werden müssen. Wir schlagen daher vor, den Bericht zu korrigieren und eine flexiblere und nuanciertere Formulierung bezüglich des Status dieser Mobilität und ihrer Förderung vorzuschlagen.

Seite 7 des Berichts « [...] Eine physische Mobilität kann mit virtuellen Elementen kombiniert werden (hybride Mobilität/blended mobility). Virtuelle Mobilität kann jedoch keine physische Mobilität ersetzen <del>und soll nicht explizit gefördert werden.</del>»

### Kapitel 2, 2. Abschnitt, Artikel 5 und 6 des erläuternden Berichts zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens: Unterstützung für ausgehende und eingehende Mobilität

Die finanzielle Unterstützung der Outgoing- (ins Ausland) und Incoming-Mobilität (in die Schweiz) ist für die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Bildungseinrichtungen im internationalen Kontext (in Europa und weltweit) von entscheidender Bedeutung. Die Finanzierung beider Mobilitätsströme ist auch notwendig um allen Schweizer Institutionen und Organisationen die gleichen Möglichkeiten zu bieten.

Mobilitätsprogramme beruhen oft auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit: Eine Einrichtung kann Personen in Aus- und Weiterbildung (Studierende, Auszubildende, Schülerinnen und Schüler usw.) entsenden, wenn sie sich im Gegenzug bereit erklärt, Personen der anderen Einrichtung aufzunehmen. Dies ist ein Prinzip des Austauschs und die Grundlage für die Finanzierung der internationalen Mobilität, insbesondere in einem Umfeld starken Wettbewerbs.

Erasmus+ garantiert und sichert diese finanzielle Gegenseitigkeit. Die Tatsache, dass die Schweiz nicht an dem Programm beteiligt ist, bedeutet, dass sie ein anderes System anwenden und die Aufnahme ausländischer Studenten selbst finanzieren muss. Ohne diese Finanzierung der Incoming-Mobilität würden die europäischen Bildungsinstitutionen nicht mit ihren Partnern in der Schweiz zusammenarbeiten, da sie oft keine anderen Mittel als die im Rahmen von Erasmus+ bereitgestellten haben. Dieser Grundsatz der Gegenseitigkeit gilt auch ausserhalb Europas, insbesondere in den englischsprachigen Ländern (USA, Kanada, Australien), die für die Schweiz besonders attraktiv sind.

Neben der starken internationalen Konkurrenz für Schweizer Institutionen beeinflussen zwei weitere Faktoren die Wahl der Schweiz als Mobilitätsziel: die hohen Lebenshaltungskosten und die Mehrsprachigkeit (nicht alle Kurse sind auf Englisch). Die Finanzierung der Incoming-Mobilität trägt dazu bei, diese hemmenden Faktoren abzuschwächen, und macht die Schweiz attraktiver.

Dieses unabdingbare Prinzip der doppelten Förderung von Outgoing- und Incoming-Mobilität und die oben genannten Argumente im Positionspapier sind zu beachten.

### Anhang (Art. 6 Abs. 3)

### Pauschalen für die Organisation internationaler Lernmobilität von Gruppen oder Einzelpersonen (Gemeinkosten).

Jugendbegegnungen, Jugendpartizipationsaktivitäten und Mobilitätsprojekte für Jugendarbeiter/innen können betreffend den Pauschalen für die Organisation internationaler Lernmobilitäten zusammengefasst werden, da sich hierfür die auszubezahlenden Pauschalen gemäss dem europäischen Vorbild Erasmus 2021-2027 nicht unterscheiden. Die Höhe der Beiträge sollte daher entsprechend dem europäischen Modell und anderen Bildungsbereichen angepasst werden.

Die für Einzelpersonen genannten Pauschalen sind unter 1.4 Pauschalen für die Organisation am falschen Ort aufgeführt und gehören richterweise unter 2.4. Pauschalen für Einzelpersonen.

### 1.4 Jugend

Jugendbegegnungen und Jugendpartizipationsaktivitäten,	125-200
Pro Mobilität und Aktivität	(neu)
(neu)	
Mobilität von Einzelpersonen, von 14-59 Tage, pro Mobilität	<del>21-30</del>
und Tag	
(streichen)	
Mobilität von Einzelpersonen, ab 2 Monaten bis zu einem	<del>600-850</del>
<del>Jahr,</del>	
pro Mobilität und Monat	
(streichen)	
Mobilitätsprojekte für Jugendarbeiter/innen, pro Mobilität und	<del>100</del>
Aktivität	
(streichen)	

### Pauschalen für Einzelpersonen (Mehrkosten) (Art. 6 Bst. b Ziff. 1). 2.4 Jugend und 2.5 Erwachsenenbildung

Die Tagespauschalen für die Aktivitäten im Jugendbereich fehlen im Entwurf, einzig der Spezialfall des Taschengeldes für Freiwillige ist abgebildet. Deswegen müssen diese Pauschalen hier eingefügt werden. Die Pauschalen für Einzelpersonen unterscheiden sich nicht primär nach der Dauer der Mobilität, sondern nach dem Status der Personen. Das bedeutet für Jugendliche werden tiefere Pauschalen vergütet als für Jugendarbeiter/-innen, dies analog zur Schulbildung und Berufsbildung. Entsprechend muss hier eine Anpassung der beiden Kategorien vorgenommen werden und die Pauschalen müssen, wie in den anderen Bereichen, den Vorgaben des europäischen Programmes entsprechen.

### 2.4 Jugend

Jugendliche, pro Person und Tag (neu)	24-63 (neu)
(vorher: Mobilität von Einzelpersonen, 14–59 Tage, pro mobile Person und Tag)	(vorher 3-8)
Jugendarbeiter/-innen, pro Person und Tag (neu)	57-93 (neu)
(vorher: Mobilität von Einzelpersonen, ab 2 Monaten bis zu einem Jahr, pro Person und Monat)	(vorher 75-190)

### 2.5 Erwachsenenbildung

Tagespauschalen für Lernende der Erwachsenenbildung werden im Verordnungsentwurf nicht aufgeführt. Im europäischen Bildungsprogramm Erasmus+2021-2027 gibt es diese Möglichkeit. Um Schweizer Institutionen die gleichen Angebote zur ermöglichen, muss dies entsprechend ergänzt werden.

Pro Lernende/n in der	30-150
Erwachsenenbildung und pro Tag	
(neu)	

#### Zusätzliche Pauschalen (Art. 6 Bst. b Ziff. 3). Sprachkurse

Bei den zusätzlichen Kosten für Sprachkurse wurde die ausserschulische Jugendarbeit vergessen. Entsprechend muss im Anhang für die Sprachkurse auch die Jugend aufgeführt werden.

Bereiche Schulbildung, Berufsbildung, und	190–250
Erwachsenenbildung und Jugend (neu):	
Sprachkurse vor der Mobilität pro Person	
Bereiche Schulbildung, Berufsbildung, und	100-1000
Erwachsenenbildung <u>und Jugend</u> (neu):	
Sprachkurse während der Mobilität während	
maximal 10 Tagen	
pro Person	

Die Revision des VIZBM ist für Jugendorganisationen und die SKP von grosser Bedeutung. Austauschmöglichkeiten für alle jungen Menschen in der Schweiz sind ein Mehrwert. Internationale Mobilität und Zusammenarbeit sind für die Gesellschaft als Ganzes und ihren Zusammenhalt von Bedeutung. Daher ist es wichtig, dass der Jugendsektor im Rahmen des VIZBM berücksichtigt wird, in dem die zuständigen Stellen, die Antragsverfahren und die Beträge sowie die Modalitäten für die Gewährung der verschiedenen Arten von Unterstützung festgelegt sind. Andernfalls wären

Jugendorganisationen und die SKP nicht in der Lage, Mobilitätsaktivitäten für junge Menschen zu entwickeln und anzubieten.

Wir danken Ihnen im Voraus dafür, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen und stehen Ihnen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Stiftung Kinderdorf Pestalozzi

Damian Zimmermann

Leitung Programme Schweiz und Mitglied der Geschäftsleitung

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) Herr Bundesrat Guy Parmelin Bundeshaus Ost 3003 Bern

Per Email gesendet an: claudia.lippuner@sbfi.admin.ch

Bern, 04.10.2021

Positionsbestimmung des ICYE Schweiz zur Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung (VIZBM)

Sehr geehrter Herr Bundesrat, Sehr geehrte Frau Lippuner Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit nimmt ICYE Schweiz Stellung zur Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung (VIZBM).

Der International Cultural Youth Exchange (ICYE) ist eine internationale, gemeinnützige Jugendaustauschorganisation, die Jugendmobilität, interkulturelles Lernen und internationale Freiwilligendienste anbietet, um Menschen zu helfen, Vorurteile abzubauen und interkulturelles Verständnis und interkulturelle Kompetenz für eine gerechtere und friedlichere Welt zu entwickeln. ICYE organisiert lang- und kurzfristige Austauschprogramme (1-12 Monate), die Freiwilligeneinsätze in mehr als 40 Ländern auf der ganzen Welt anbietet; dabei wohnen die Freiwilligen in einer Gastfamilie oder in ihrem Einsatzprojekt. Jede nationale Organisation besitzt ihre eigene Struktur. Einheitlich geregelt ist hingegen die Durchführung der Freiwilligeneinsätze im Rahmen der Internationalen ICYE-Föderation. Die nationalen Organisationen treiben gemeinsam die Qualitätssicherung und die Weiterentwicklung der Angebote voran. ICYE ist seit 1987 von der UNESCO als friedensstiftende Organisation anerkannt. Unser Ziel ist es, jungen Menschen anspruchsvolle interkulturelle Lernerfahrungen zu ermöglichen. Ihre soziale und persönliche Entwicklung durch internationale Freiwilligenprogramme zu fördern und interkulturelles Verständnis, Chancengleichheit, Toleranz und Frieden unter den Menschen in der Welt zu fördern.

ICYE Schweiz begrüsst grundsätzlich die umfassende Revision des VIZBM, welche gewisse Bestimmungen des VIZBM präzisiert, mit dem Ziel, die internationale Mobilität zu fördern. ICYE Schweiz möchte erneut betonen, dass die volle Teilnahme am europäischen Mobilitätsprogramm Erasmus+ absolut notwendig ist und weiterhin Priorität haben muss. Eine ausschliesslich schweizerische Lösung kann nämlich ein multilaterales Programm wie Erasmus+ nur teilweise ersetzen.

Das europäische Programm bietet einen einzigartigen Rahmen für die Zusammenarbeit, in welchem Bildungsinstitutionen aus 33 Ländern gemeinsame Bildungs- und Forschungsinitiativen koordinieren, Innovationen

im Bereich Lehren und Lernen fördern und bewährte Verfahren und Wissen austauschen. Für die Mehrheit der Schweizer Institutionen und Organisationen ist Erasmus+ ein unverzichtbares Instrument und Netzwerk zur Bewältigung der zukünftigen Bildungsherausforderungen und Stärkung der Bildungsqualität. Die Kantone (KDK, EDK), eine Mehrheit des Parlaments sowie zahlreiche Akteure aus allen Bereichen der Bildung und der ausserschulischen Jugendarbeit, darunter der ETH-Rat und swissuniversities, unterstützen das Verhandlungsmandat des Bundesrates für diese Assoziation.

Andererseits sollte die Schweiz auch im Falle einer Assoziierung an Erasmus+ in der Lage sein, spezifische Programme zu unterstützen und zu verwalten, die nicht vom europäischen Bildungsprogramm abgedeckt werden. So ist es beispielsweise unerlässlich, dass die Schweiz weiterhin ein Förderprogramm ausserhalb Europas unterhält, um die internationale Mobilität und Zusammenarbeit weltweit zu fördern. ICYE Schweiz hat Vorbehalte gegenüber mehreren Aspekten des Verordnungsentwurfs, des Berichts und des Anhangs, die die Offenheit der BIZMB einschränken, die Beitragszahlung erschweren und sogar die Möglichkeit für Jugendorganisationen ausschliessen könnten, Mobilitätsaktivitäten für ihre Mitglieder zu organisieren. Darum ist es besonders wichtig, die Pauschalen für den Jugendbereich im Anhang wie hier vorgeschlagen zu korrigieren. Der erhalt oder gar Ausbau der Austauschaktivitäten im Jugendbereich ist für den Schweizerischen Jugendsektor von grösster Wichtigkeit, wie sich auch im kontinuierlich grossen Engagement der Jugendorganisationen für Erasmus+ sowie die sich steigernden Austauschaktivitäten zeigt.

#### Verordnungsentwurf

#### Kapitel 1, Art. 4 gesuchsberechtigte Institutionen und Organisationen:

Trotz der Verwendung des Begriffs "insbesondere", der die Auslegung des Kreises der Antragsberechtigten recht weit fasst, ist es wichtig, die Möglichkeit der Antragstellung nicht auf die oben genannten Institutionen und Organisationen zu beschränken. Es muss auch möglich sein, dass Projekte von anderen Akteuren des BFI-Bereichs oder von Koordinationsstrukturen mit mehreren Partnern (Kantone, Behörden und andere Netzwerke) eingereicht werden können. Im Jugendbereich würde dies insbesondere die offene Jugendarbeit betreffen, welche bereits heute einen wichtigen Beitrag zu den Austauschaktivitäten leistet. Wir schlagen dieselbe Formulierung wie im Kapitel über die internationale Zusammenarbeit zu den Beitragsberechtigten unter Art. 14, Buchstabe b vor:

(neu) Buchstabe i. weitere Institutionen und Organisationen, die für den BFI-Bereich relevante Aktivitäten durchführen. (analoge zu Art. 14, b :)

### Kapitel 2, Art. 7, Abs. 1: Prüfung und Entscheid – Die nationale Agentur prüft die Gesuche und legt sie dem SBFI zum Entscheid vor. Dieses entscheidet in Form einer Verfügung.

2019 stellte die Eidgenössische Finanzkontrolle in einer Governance-Prüfung fest, dass die privatrechtliche Organisationsform von Movetia nicht mit den Governance-Grundsätzen des Bundes vereinbar ist. Im Rahmen ihrer Empfehlungen forderte sie das WEF auf, eine neue Rechtsstruktur für Movetia zu erwägen, die der nationalen Agentur mehr Autonomie einräumt und ihr die Möglichkeit gibt, direkt über die eingereichten Anträge zu entscheiden. Ziel ist es, die Grundsätze des verantwortungsvollen Regierens einzuhalten, aber auch ein wirksames und effizientes Funktionieren des Systems zu gewährleisten, ohne die Entscheidungsebenen zu vervielfachen. Eine solche Bestimmung findet sich ausdrücklich Im BIZMB, Abschnitt 3, Art. 6, Abs. 2: "Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation kann die Gewährung von Beiträgen an die nationale Agentur delegieren". Es ist daher erstaunlich, dass diese Bestimmung nicht in den Verordnungsentwurf aufgenommen wurde. Vorschlag:

Die Nationale Agentur prüft die Gesuche und legt sie dem SBFI zum Entscheid vor. Das SBFI kann die Entscheidungskompetenz an die nationale Agentur delegieren.

### Kapitel 2, Art. 7, Abs. 2 et 3 : Prüfung und Entscheid – Übersteigen die beantragten Beiträge die verfügbaren Mittel, (...)

«Übersteigen die beantragten Beiträge die verfügbaren Mittel, so wird bei ihrer Verteilung auf die Bildungsbereiche und ihrer Institutionen und Organisationen der jeweilige Durchschnitt der prozentualen Anteile an den jährlich verfügbaren Mitteln während den vier vorangehenden Förderjahren berücksichtigt.».

Diese Bestimmung bezieht sich nur auf die Gesuche im Rahmen eines Akkreditierungssystems eingereicht werden, welches bereits die Zuverlässigkeit der antragstellenden Institutionen und deren Qualität garantiert und deshalb keine individuelle Gesuchprüfung nach sich zieht. Die in der Verordnung vorgeschlagene Formulierung berücksichtigt zwar die bisherige Performance eines Bildungsbereichs, nicht aber sein Wachstumspotenzial, das je nach Internationalisierungsgrad, Diversität der Institutionen oder den Förderungsbemühungen der nationalen Agentur sehr unterschiedlich sein kann.

Unter Berücksichtigung der qualitativen Bewertung der Anträge, schlagen wir die folgende flexiblere Formulierung vor:

Übersteigen die beantragten Beiträge die verfügbaren Mittel, so werden sie unter Berücksichtigung des Anteils der im vorangegangenen Finanzierungsjahr zugewiesenen verfügbaren Mittel und des Wachstumspotenzials für das betreffende Jahr auf die einzelnen Bildungsbereiche und die mit ihnen verbundenen Institutionen und Organisationen aufgeteilt; die nationale Agentur unterbreitet dem SBFI einen Vorschlag.

### Kapitel 2, Art. 9, Abs. 3: Anrechenbare Projektkosten – Die Beiträge decken grundsätzlich höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Kosten.

Wie in anderen Bereichen der BFI-Förderung (Innosuisse-Gesetz, etc.) ist unseres Erachtens eine grössere Flexibilität bei der Kostendeckung notwendig, u.a. ein höherer Prozentsatz der Gesamtprojektkosten, der vom Bund übernommen wird. Tatsächlich könnte der in der Verordnung vorgesehene Beitrag Jugendorganisationen und Jugendzentren von Mobilitäten abhalten. Wir schlagen daher vor, den Eigenanteil der Partner auf 20 bis 40% (statt der festen 40%) der gesamten Projektkosten zu reduzieren. Die im erläuternden Bericht erwähnten "Ausnahmefälle", die die Übernahme von 80% der Kosten rechtfertigen, sind keine Einzelerscheinungen, und die Höhe des Bundesbeitrags wird für viele kleine Organisationen oder Schulen entscheidend für ein Projektgesuch sein.

Bei einem Bundesbeitrag von 15'000 Franken (Gesamtprojektkosten von 25'000 Franken) entspricht ein Beitrag von 40% der Projektkosten bereits 10'000 Franken für eine Institution. Dies stellt eine relativ grosse Investition dar, die die betreffende Institution davon abhalten kann, ein Projekt einzureichen, insbesondere in Bildungsbereichen mit wenig Erfahrung in der Internationalisierung oder für kleinere Organisationen wie kleine Schulen oder Vereine. Ein 80-prozentiger Bundesbeitrag hat eine starke Hebelwirkung, und die Festlegung (höchstens) auf eine solche Schwelle ist notwendig um eine gerechte Förderung und Beteiligung aller Bildungsbereiche zu ermöglichen.

Ausserdem basieren die Erasmus+-Finanzierungsinstrumente, mit denen eine Schweizer Lösung für ihre Institutionen konkurrieren würde, in der Regel auf einer Festlegung des Eigenbeitrags von 10 bis 20%. Die Schweiz sollte sich an diesen europäischen Standards orientieren, um ihre Institutionen nicht zu benachteiligen.



Unser Vorschlag:

Die Beiträge decken in der Regel 60% der berücksichtigten Kosten, höchstens jedoch 80%.

#### Erläuternder Bericht

### Kapitel 2, 2. Abschnitt des erläuternden Berichts zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens: physische und virtuelle Mobilität

« [...] Eine physische Mobilität kann mit virtuellen Elementen kombiniert werden (blended mobility). Virtuelle Mobilität kann jedoch keine physische Mobilität ersetzen und soll nicht explizit gefördert werden.»

Wir teilen die Auffassung, dass vor allem die physische Mobilität gefördert werden soll. Wir möchten jedoch betonen, dass die so genannte hybride Mobilität hauptsächlich auf dem Austausch und der virtuellen Zusammenarbeit beruht, die mit der physischen Mobilität kombiniert werden (und nicht umgekehrt). Da es sich hierbei um neue Mobilitätsformen handelt, die angesichts der Sensibilität von Umweltfragen und der Covid-19-Pandemie an Dynamik gewonnen haben, ist noch unklar, welche Folgen dies haben wird und welche Anreize geschaffen werden müssen. Wir schlagen daher vor, den Bericht zu korrigieren und eine flexiblere und nuanciertere Formulierung bezüglich des Status dieser Mobilität und ihrer Förderung vorzuschlagen.

Seite 7 des Berichts « [...] Eine physische Mobilität kann mit virtuellen Elementen kombiniert werden (hybride Mobilität/blended mobility). Virtuelle Mobilität kann jedoch keine physische Mobilität ersetzen <del>und soll nicht explizit gefördert werden.</del>»

# Kapitel 2, 2. Abschnitt, Artikel 5 und 6 des erläuternden Berichts zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens: Unterstützung für ausgehende und eingehende Mobilität

Die finanzielle Unterstützung der Outgoing- (ins Ausland) und Incoming-Mobilität (in die Schweiz) ist für die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Bildungseinrichtungen im internationalen Kontext (in Europa und weltweit) von entscheidender Bedeutung. Die Finanzierung beider Mobilitätsströme ist auch notwendig, um allen Schweizer Institutionen und Organisationen die gleichen Möglichkeiten zu bieten.

Mobilitätsprogramme beruhen oft auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit: Eine Einrichtung kann Personen in Ausund Weiterbildung (Studierende, Auszubildende, Schülerinnen und Schüler usw.) entsenden, wenn sie sich im Gegenzug bereit erklärt, Personen der anderen Einrichtung aufzunehmen. Dies ist ein Prinzip des Austauschs und die Grundlage für die Finanzierung der internationalen Mobilität, insbesondere in einem Umfeld starken Wettbewerbs.

Erasmus+ garantiert und sichert diese finanzielle Gegenseitigkeit. Die Tatsache, dass die Schweiz nicht an dem Programm beteiligt ist, bedeutet, dass sie ein anderes System anwenden und die Aufnahme ausländischer Studenten selbst finanzieren muss. Ohne diese Finanzierung der Incoming-Mobilität würden die europäischen Bildungsinstitutionen nicht mit ihren Partnern in der Schweiz zusammenarbeiten, da sie oft keine anderen Mittel als die im Rahmen von Erasmus+ bereitgestellten haben. Dieser Grundsatz der Gegenseitigkeit gilt auch ausserhalb Europas, insbesondere in den englischsprachigen Ländern (USA, Kanada, Australien), die für die Schweiz besonders attraktiv sind.

Neben der starken internationalen Konkurrenz für Schweizer Institutionen beeinflussen zwei weitere Faktoren die Wahl der Schweiz als Mobilitätsziel: die hohen Lebenshaltungskosten und die Mehrsprachigkeit (nicht alle Kurse sind auf Englisch). Die Finanzierung der Incoming-Mobilität trägt dazu bei, diese hemmenden Faktoren abzuschwächen, und macht die Schweiz attraktiver.

Dieses unabdingbare Prinzip der doppelten Förderung von Outgoing- und Incoming-Mobilität und die oben genannten Argumente im Positionspapier sind zu beachten.

### Anhang (Art. 6 Abs. 3)

Pauschalen für die Organisation internationaler Lernmobilität von Gruppen oder Einzelpersonen (Gemeinkosten).

Jugendbegegnungen, Jugendpartizipationsaktivitäten und Mobilitätsprojekte für Jugendarbeiter/innen können betreffend den Pauschalen für die Organisation internationaler Lernmobilitäten zusammengefasst werden, da sich hierfür die auszubezahlenden Pauschalen gemäss dem europäischen Vorbild Erasmus 2021-2027 nicht unterscheiden. Die Höhe der Beiträge sollte daher entsprechend dem europäischen Modell und anderen Bildungsbereichen angepasst werden.

Die für Einzelpersonen genannten Pauschalen sind unter 1.4 Pauschalen für die Organisation am falschen Ort aufgeführt und gehören richterweise unter 2.4. Pauschalen für Einzelpersonen.

#### 1.4 Jugend

Jugendbegegnungen und Jugendpartizipationsaktivitäten, Pro Mobilität und Aktivität (neu)	125-200 (neu)
Mobilität von Einzelpersonen, von 14–59 Tage, pro Mobilität	21-30
und Tag	
(streichen)	
Mobilität von Einzelpersonen, ab 2 Monaten bis zu einem Jahr,	<del>600-850</del>
pro Mobilität und Monat	
(streichen)	
Mobilitätsprojekte für Jugendarbeiter/innen, pro Mobilität und	100
Aktivität	
(streichen)	

### Pauschalen für Einzelpersonen (Mehrkosten) (Art. 6 Bst. b Ziff. 1). 2.4 Jugend und 2.5 Erwachsenenbildung

Die Tagespauschalen für die Aktivitäten im Jugendbereich fehlen im Entwurf, einzig der Spezialfall des Taschengeldes für Freiwillige ist abgebildet. Deswegen müssen diese Pauschalen hier eingefügt werden. Die Pauschalen für Einzelpersonen unterscheiden sich nicht primär nach der Dauer der Mobilität, sondern nach dem Status der Personen. Das bedeutet für Jugendliche werden tiefere Pauschalen vergütet als für Jugendarbeiter/innen, dies analog zur Schulbildung und Berufsbildung. Entsprechend muss hier eine Anpassung der beiden Kategorien vorgenommen werden und die Pauschalen müssen, wie in den anderen Bereichen, den Vorgaben des europäischen Programmes entsprechen.

#### 2.4 Jugend

Jugendliche, pro Person und Tag	24-63
(neu)	(neu)
(vorher: Mobilität von Einzelpersonen, 14–59 Tage, pro mobile Person und Tag)	(vorher 3-8)
Jugendarbeiter/-innen, pro Person und Tag	57-93
(neu)	(neu)
(vorher: Mobilität von Einzelpersonen, ab 2 Monaten bis zu einem Jahr, pro Person und Monat)	(vorher 75-190)

### 2.5 Erwachsenenbildung

Tagespauschalen für Lernende der Erwachsenenbildung werden im Verordnungsentwurf nicht aufgeführt. Im europäischen Bildungsprogramm Erasmus+2021-2027 gibt es diese Möglichkeit. Um Schweizer Institutionen die gleichen Angebote zur ermöglichen, muss dies entsprechend ergänzt werden.

Pro Lernende/n in der Erwachsenenbildung und	30-150
pro Tag	
(neu)	

### Zusätzliche Pauschalen (Art. 6 Bst. b Ziff. 3). Sprachkurse

Bei den zusätzlichen Kosten für Sprachkurse wurde die ausserschulische Jugendarbeit vergessen. Entsprechend muss im Anhang für die Sprachkurse auch die Jugend aufgeführt werden.

Bereiche	Schulbildung,	Berufsbildung,	und	190–250
Erwachser	nenbildung <u>und J</u>	ugend (neu):		
Sprachkurs	se vor der Mobili	tät pro Person		



Bereiche Schulbildung, Berufsbildung, und	100-1000
Erwachsenenbildung <u>und Jugend</u> (neu):	
Sprachkurse während der Mobilität während maximal 10 Tagen	
pro Person	

Die Revision des VIZBM ist für ICYE Schweiz von grosser Bedeutung. Austauschmöglichkeiten für alle jungen Menschen in der Schweiz sind ein Mehrwert. Internationale Mobilität und Zusammenarbeit sind für die Gesellschaft als Ganzes und ihren Zusammenhalt von Bedeutung. Daher ist es wichtig, dass der Jugendsektor im Rahmen des VIZBM berücksichtigt wird, in dem die zuständigen Stellen, die Antragsverfahren und die Beträge sowie die Modalitäten für die Gewährung der verschiedenen Arten von Unterstützung festgelegt sind. Andernfalls wäre ICYE Schweiz nicht in der Lage, Mobilitätsaktivitäten für junge Menschen zu entwickeln und anzubieten.

Wir danken Ihnen im Voraus dafür, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigt haben und stehen Ihnen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Hester Kuijk Breitenmoser

Geschäftsleiterin

ICYE Schweiz

Sara Moreno

Programmmanager EVS

**ICYE Schweiz** 

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) Herr Bundespräsident Guy Parmelin Bundeshaus Ost 3003 Bern

Verschickt per E-mail an: claudia.lippuner@sbfi.admin.ch

Bern, 12. Oktober 2021/NW

Vernehmlassungsantwort des DOJ zur Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit

Sehr geehrter Herr Parmelin, Sehr geehrte Frau Lippuner, Geschätzte Damen und Herren

Der Dachverband Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz (DOJ) möchte gerne zur laufenden Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung (VIZBM) Rückmeldung geben.

Der DOJ setzt sich für die Weiterentwicklung, Professionalisierung und Etablierung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Schweiz ein. Er vereint 19 kantonale resp. regionale Verbände, welche wiederum ca. 1200 Fachstellen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit vertreten. Über diese werden gut 360'000 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erreicht. Eines der Anliegen des DOJ ist die Förderung von Strukturen und Angeboten, welche die soziale Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ermöglichen. Damit werden die informelle Bildung und eine gesunde Entwicklung junger Menschen hin zu Selbstständigkeit und aktiver Mitgestaltung des gesellschaftlichen Lebens gefördert.

Dafür sind auch der Austausch mit anderen jungen Menschen über die Landesgrenzen hinweg sowie Erfahrungen und Erlebnisse im Rahmen von Mobilitätsprojekten von Bedeutung. Dadurch entfalten sich junge Menschen in ihrer Persönlichkeit und entwickeln wichtige soziale und interkulturelle Kompetenzen. Auch die Berufschancen verbessern sich zum Beispiel aufgrund von Austauschsemestern im Rahmen von Erasmus+ deutlich.

Das europäische Programm bietet einen einzigartigen Rahmen für die Zusammenarbeit, in welchem Bildungsinstitutionen aus 33 Ländern gemeinsame Bildungs- und Forschungsinitiativen

koordinieren, Innovationen im Bereich Lehren und Lernen fördern und bewährte Verfahren und Wissen austauschen. Für die Mehrheit der Schweizer Institutionen und Organisationen ist Erasmus+ ein unverzichtbares Instrument und Netzwerk zur Bewältigung der zukünftigen Bildungsherausforderungen und Stärkung der Bildungsqualität. Die Kantone (KDK, EDK), eine Mehrheit des Parlaments sowie zahlreiche Akteure aus allen Bereichen der Bildung und der ausserschulischen Jugendarbeit, darunter der ETH-Rat und swissuniversities, unterstützen das Verhandlungsmandat des Bundesrates für diese Assoziation.

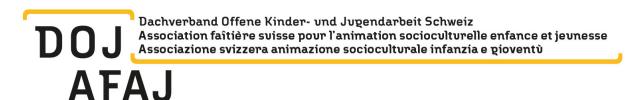
Andererseits sollte die Schweiz auch im Falle einer Assoziierung an Erasmus+ in der Lage sein, spezifische Programme zu unterstützen und zu verwalten, die nicht vom europäischen Bildungsprogramm abgedeckt werden. So ist es beispielsweise unerlässlich, dass die Schweiz weiterhin ein Förderprogramm ausserhalb Europas unterhält, um die internationale Mobilität und Zusammenarbeit weltweit zu fördern. Der DOJ hat Vorbehalte gegenüber mehreren Aspekten des Verordnungsentwurfs, des Berichts und des Anhangs, welche die Offenheit der BIZMB einschränken, die Beitragszahlung erschweren und sogar die Möglichkeit für Jugendorganisationen ausschliessen könnten, Mobilitätsaktivitäten für ihre Mitglieder zu organisieren. Darum ist es besonders wichtig, die Pauschalen für den Jugendbereich im Anhang wie hier vorgeschlagen zu korrigieren. Der Erhalt oder gar Ausbau der Austauschaktivitäten im Jugendbereich ist für den schweizerischen Jugendsektor von grösster Wichtigkeit, wie sich auch im kontinuierlich grossen Engagement der Jugendorganisationen für Erasmus+ sowie die sich steigernden Austauschaktivitäten zeigt.

### Verordnungsentwurf

### Kapitel 1, Art. 4 gesuchsberechtigte Institutionen und Organisationen:

Trotz der Verwendung des Begriffs "insbesondere", der die Auslegung des Kreises der Antragsberechtigten recht weit fasst, ist es wichtig, die Möglichkeit der Antragstellung nicht auf die oben genannten Institutionen und Organisationen zu beschränken. Es muss auch möglich sein, dass Projekte von anderen Akteuren des BFI-Bereichs oder von Koordinationsstrukturen mit mehreren Partnern (Kantone, Behörden und andere Netzwerke) eingereicht werden können. Im Jugendbereich würde dies insbesondere die offene Jugendarbeit betreffen, welche bereits heute einen wichtigen Beitrag zu den Austauschaktivitäten leistet. Wir schlagen dieselbe Formulierung wie im Kapitel über die internationale Zusammenarbeit zu den Beitragsberechtigten unter Art. 14, Buchstabe b vor:

(neu) Buchstabe i. weitere Institutionen und Organisationen, die für den BFI-Bereich relevante Aktivitäten durchführen. (analoge zu Art. 14, b:)



# Kapitel 2, Art. 7, Abs. 1: Prüfung und Entscheid – Die nationale Agentur prüft die Gesuche und legt sie dem SBFI zum Entscheid vor. Dieses entscheidet in Form einer Verfügung.

2019 stellte die Eidgenössische Finanzkontrolle in einer Governance-Prüfung fest, dass die privatrechtliche Organisationsform von Movetia nicht mit den Governance-Grundsätzen des Bundes vereinbar ist. Im Rahmen ihrer Empfehlungen forderte sie das WEF auf, eine neue Rechtsstruktur für Movetia zu erwägen, die der nationalen Agentur mehr Autonomie einräumt und ihr die Möglichkeit gibt, direkt über die eingereichten Anträge zu entscheiden. Ziel ist es, die Grundsätze des verantwortungsvollen Regierens einzuhalten, aber auch ein wirksames und effizientes Funktionieren des Systems zu gewährleisten, ohne die Entscheidungsebenen zu vervielfachen. Eine solche Bestimmung findet sich ausdrücklich Im BIZMB, Abschnitt 3, Art. 6, Abs. 2: "Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation kann die Gewährung von Beiträgen an die nationale Agentur delegieren". Es ist daher erstaunlich, dass diese Bestimmung nicht in den Verordnungsentwurf aufgenommen wurde. Vorschlag:

Die Nationale Agentur prüft die Gesuche und legt sie dem SBFI zum Entscheid vor. Das SBFI kann die Entscheidungskompetenz an die nationale Agentur delegieren.

# Kapitel 2, Art. 7, Abs. 2 et 3: Prüfung und Entscheid – Übersteigen die beantragten Beiträge die verfügbaren Mittel, (...)

«Übersteigen die beantragten Beiträge die verfügbaren Mittel, so wird bei ihrer Verteilung auf die Bildungsbereiche und ihrer Institutionen und Organisationen der jeweilige Durchschnitt der prozentualen Anteile an den jährlich verfügbaren Mitteln während den vier vorangehenden Förderjahren berücksichtigt.».

Diese Bestimmung bezieht sich nur auf die Gesuche im Rahmen eines Akkreditierungssystems eingereicht werden, welches bereits die Zuverlässigkeit der antragstellenden Institutionen und deren Qualität garantiert und deshalb keine individuelle Gesuchprüfung nach sich zieht. Die in der Verordnung vorgeschlagene Formulierung berücksichtigt zwar die bisherige Performance eines Bildungsbereichs, nicht aber sein Wachstumspotenzial, das je nach Internationalisierungsgrad, Diversität der Institutionen oder den Förderungsbemühungen der nationalen Agentur sehr unterschiedlich sein kann.

Unter Berücksichtigung der qualitativen Bewertung der Anträge, schlagen wir die folgende flexiblere Formulierung vor:

Übersteigen die beantragten Beiträge die verfügbaren Mittel, so werden sie unter Berücksichtigung des Anteils der im vorangegangenen Finanzierungsjahr zugewiesenen verfügbaren Mittel und des Wachstumspotenzials für das betreffende Jahr auf die einzelnen Bildungsbereiche und die mit ihnen verbundenen Institutionen und Organisationen aufgeteilt; die nationale Agentur unterbreitet dem SBFI einen Vorschlag.

# Kapitel 2, Art. 9, Abs. 3: Anrechenbare Projektkosten – Die Beiträge decken grundsätzlich höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Kosten.

Wie in anderen Bereichen der BFI-Förderung (Innosuisse-Gesetz, etc.) ist unseres Erachtens eine grössere Flexibilität bei der Kostendeckung notwendig, u.a. ein höherer Prozentsatz der Gesamtprojektkosten, der vom Bund übernommen wird. Tatsächlich könnte der in der Verordnung vorgesehene Beitrag Jugendorganisationen und Jugendzentren von Mobilitäten abhalten. Wir schlagen daher vor, den Eigenanteil der Partner auf 20 bis 40% (statt der festen 40%) der gesamten Projektkosten zu reduzieren. Die im erläuternden Bericht erwähnten "Ausnahmefälle", die die Übernahme von 80% der Kosten rechtfertigen, sind keine Einzelerscheinungen, und die Höhe des Bundesbeitrags wird für viele kleine Organisationen oder Schulen entscheidend für ein Projektgesuch sein.

Bei einem Bundesbeitrag von 15'000 Franken (Gesamtprojektkosten von 25'000 Franken) entspricht ein Beitrag von 40% der Projektkosten bereits 10'000 Franken für eine Institution. Dies stellt eine relativ grosse Investition dar, die die betreffende Institution davon abhalten kann, ein Projekt einzureichen, insbesondere in Bildungsbereichen mit wenig Erfahrung in der Internationalisierung oder für kleinere Organisationen wie kleine Schulen oder Vereine. Ein 80-prozentiger Bundesbeitrag hat eine starke Hebelwirkung, und die Festlegung (höchstens) auf eine solche Schwelle ist notwendig, um eine gerechte Förderung und Beteiligung aller Bildungsbereiche zu ermöglichen.

Ausserdem basieren die Erasmus+-Finanzierungsinstrumente, mit denen eine Schweizer Lösung für ihre Institutionen konkurrieren würde, in der Regel auf einer Festlegung des Eigenbeitrags von 10 bis 20%. Die Schweiz sollte sich an diesen europäischen Standards orientieren, um ihre Institutionen nicht zu benachteiligen.

Unser Vorschlag:

Die Beiträge decken in der Regel 60% der berücksichtigten Kosten, höchstens jedoch 80%.

### Erläuternder Bericht

Kapitel 2, 2. Abschnitt des erläuternden Berichts zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens: physische und virtuelle Mobilität

« [...] Eine physische Mobilität kann mit virtuellen Elementen kombiniert werden (blended mobility). Virtuelle Mobilität kann jedoch keine physische Mobilität ersetzen und soll nicht explizit gefördert werden.»

Wir teilen die Auffassung, dass vor allem die physische Mobilität gefördert werden soll. Wir möchten jedoch betonen, dass die so genannte hybride Mobilität hauptsächlich auf dem Austausch und der virtuellen Zusammenarbeit beruht, die mit der physischen Mobilität kombiniert werden (und nicht umgekehrt). Da es sich hierbei um neue Mobilitätsformen handelt, die angesichts der Sensibilität von Umweltfragen und der Covid-19-Pandemie an Dynamik gewonnen haben, ist noch unklar, welche Folgen dies haben wird und welche Anreize geschaffen werden müssen. Wir schlagen

daher vor, den Bericht zu korrigieren und eine flexiblere und nuanciertere Formulierung bezüglich des Status dieser Mobilität und ihrer Förderung vorzuschlagen.

Seite 7 des Berichts « [...] Eine physische Mobilität kann mit virtuellen Elementen kombiniert werden (hybride Mobilität/blended mobility). Virtuelle Mobilität kann jedoch keine physische Mobilität ersetzen und soll nicht explizit gefördert werden.»

# Kapitel 2, 2. Abschnitt, Artikel 5 und 6 des erläuternden Berichts zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens: Unterstützung für ausgehende und eingehende Mobilität

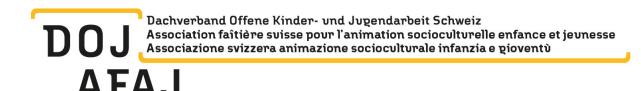
Die finanzielle Unterstützung der Outgoing- (ins Ausland) und Incoming-Mobilität (in die Schweiz) ist für die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Bildungseinrichtungen im internationalen Kontext (in Europa und weltweit) von entscheidender Bedeutung. Die Finanzierung beider Mobilitätsströme ist auch notwendig, um allen Schweizer Institutionen und Organisationen die gleichen Möglichkeiten zu bieten.

Mobilitätsprogramme beruhen oft auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit: Eine Einrichtung kann Personen in Aus- und Weiterbildung (Studierende, Auszubildende, Schüler\*innen usw.) entsenden, wenn sie sich im Gegenzug bereit erklärt, Personen der anderen Einrichtung aufzunehmen. Dies ist ein Prinzip des Austauschs und die Grundlage für die Finanzierung der internationalen Mobilität, insbesondere in einem Umfeld starken Wettbewerbs.

Erasmus+ garantiert und sichert diese finanzielle Gegenseitigkeit. Die Tatsache, dass die Schweiz nicht an dem Programm beteiligt ist, bedeutet, dass sie ein anderes System anwenden und die Aufnahme ausländischer Studenten selbst finanzieren muss. Ohne diese Finanzierung der Incoming-Mobilität würden die europäischen Bildungsinstitutionen nicht mit ihren Partnern in der Schweiz zusammenarbeiten, da sie oft keine anderen Mittel als die im Rahmen von Erasmus+ bereitgestellten haben. Dieser Grundsatz der Gegenseitigkeit gilt auch ausserhalb Europas, insbesondere in den englischsprachigen Ländern (USA, Kanada, Australien), die für die Schweiz besonders attraktiv sind.

Neben der starken internationalen Konkurrenz für Schweizer Institutionen beeinflussen zwei weitere Faktoren die Wahl der Schweiz als Mobilitätsziel: die hohen Lebenshaltungskosten und die Mehrsprachigkeit (nicht alle Kurse sind auf Englisch). Die Finanzierung der Incoming-Mobilität trägt dazu bei, diese hemmenden Faktoren abzuschwächen, und macht die Schweiz attraktiver.

Dieses unabdingbare Prinzip der doppelten Förderung von Outgoing- und Incoming-Mobilität und die oben genannten Argumente im Positionspapier sind zu beachten.



### Anhang (Art. 6 Abs. 3)

# Pauschalen für die Organisation internationaler Lernmobilität von Gruppen oder Einzelpersonen (Gemeinkosten).

Jugendbegegnungen, Jugendpartizipationsaktivitäten und Mobilitätsprojekte für Jugendarbeiter\*innen können betreffend den Pauschalen für die Organisation internationaler Lernmobilitäten zusammengefasst werden, da sich hierfür die auszubezahlenden Pauschalen gemäss dem europäischen Vorbild Erasmus 2021-2027 nicht unterscheiden. Die Höhe der Beiträge sollte daher entsprechend dem europäischen Modell und anderen Bildungsbereichen angepasst werden.

Die für Einzelpersonen genannten Pauschalen sind unter 1.4 Pauschalen für die Organisation am falschen Ort aufgeführt und gehören richterweise unter 2.4. Pauschalen für Einzelpersonen.

### 1.4 Jugend

Jugendbegegnungen und	125-200
Jugendpartizipationsaktivitäten,	(neu)
Pro Mobilität und Aktivität	
(neu)	
Mobilität von Einzelpersonen, von 14-59 Tage, pro	<del>21-30</del>
Mobilität	
und Tag	
(streichen)	
Mobilität von Einzelpersonen, ab 2 Monaten bis zu	<del>600-850</del>
einem Jahr,	
pro Mobilität und Monat	
(streichen)	
Mobilitätsprojekte für Jugendarbeiter/innen, pro Mobilität	<del>100</del>
und	
Aktivität	
(streichen)	

# Pauschalen für Einzelpersonen (Mehrkosten) (Art. 6 Bst. b Ziff. 1). 2.4 Jugend und 2.5 Erwachsenenbildung

Die Tagespauschalen für die Aktivitäten im Jugendbereich fehlen im Entwurf, einzig der Spezialfall des Taschengeldes für Freiwillige ist abgebildet. Deswegen müssen diese Pauschalen hier eingefügt werden. Die Pauschalen für Einzelpersonen unterscheiden sich nicht primär nach der Dauer der Mobilität, sondern nach dem Status der Personen. Das bedeutet für Jugendliche werden tiefere Pauschalen vergütet als für Jugendarbeiter\*innen, dies analog zur Schulbildung und Berufsbildung. Entsprechend muss hier eine Anpassung der beiden Kategorien vorgenommen werden und die Pauschalen müssen, wie in den anderen Bereichen, den Vorgaben des europäischen Programmes entsprechen.

### 2.4 Jugend

Jugendliche, pro Person und Tag	24-63
(neu)	(neu)

(vorher: Mobilität von Einzelpersonen, 14–59 Tage, pro mobile Person und Tag)	(vorher 3-8)
Jugendarbeiter/innen, pro Person und	57-93
Tag	(neu)
(neu)	
	(vorher 75-190)
(vorher: Mobilität von Einzelpersonen, ab	
2 Monaten bis zu einem Jahr,	
pro Person und Monat)	

### 2.5 Erwachsenenbildung

Tagespauschalen für Lernende der Erwachsenenbildung werden im Verordnungsentwurf nicht aufgeführt. Im europäischen Bildungsprogramm Erasmus+2021-2027 gibt es diese Möglichkeit. Um Schweizer Institutionen die gleichen Angebote zur ermöglichen, muss dies entsprechend ergänzt werden.

Pro Lernende/n in der	30-150
Erwachsenenbildung und pro Tag	
(neu)	

### Zusätzliche Pauschalen (Art. 6 Bst. b Ziff. 3). Sprachkurse

Bei den zusätzlichen Kosten für Sprachkurse wurde die ausserschulische Jugendarbeit vergessen. Entsprechend muss im Anhang für die Sprachkurse auch die Jugend aufgeführt werden.

Bereiche Schulbildung, Berufsbildung,	190–250
und Erwachsenenbildung und Jugend	
(neu):	
Sprachkurse vor der Mobilität pro Person	
Bereiche Schulbildung, Berufsbildung,	100-1000
und Erwachsenenbildung und Jugend	
(neu): Sprachkurse während der Mobilität	
während maximal 10 Tagen	
pro Person	

Die Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit ist von grosser Bedeutung für die Jugendorganisationen und die Offene Kinder- und Jugendarbeit. Austausch und Mobilität bringen nicht nur den jungen Menschen einen Mehrwert, sondern sind auch für die internationale Zusammenarbeit und Positionierung der Schweiz wichtig. Daher ist es dringend notwendig, dass der Jugendbereich bei der Totalrevision berücksichtigt wird. Ansonsten wird es den Organisationen kaum mehr möglich sein, Mobilitätsaktivitäten für junge Menschen anzubieten.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Kenntnisnahme und den Einbezug unserer Vorschläge und stehen für Fragen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

I. Stv. Noëmi Wertenschlag, Geschäftsstelle DOJ welcome@doj.ch, 031 300 20 55



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Bundespräsident Guy Parmelin Bundeshaus Ost 3003 Bern Pfadibewegung Schweiz (PBS) Speichergasse 31 3011 Bern

> 031 328 05 45 info@pbs.ch www.pfadi.swiss

Versand per Mail: claudia.lippuner@sbfi.admin.ch

Bern, 13. Oktober 2021

# Vernehmlassungsantwort zur «Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung (VIZBM)»

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Parmelin Sehr geehrte Frau Lippuner Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur «Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung (VIZBM)» Stellung nehmen zur können.

Die Pfadibewegung Schweiz (PBS) ist der nationale Verband der Pfadis. Die PBS zählt über 48'000 Mitglieder und ist in 22 kantonalen Verbänden und 550 lokalen Gruppen organisiert. Damit ist die Pfadibewegung Schweiz der grösste Schweizer Jugendverband. Die PBS ist gleichzeitig Teil der internationalen Pfadibewegung. Wir unterhalten Partnerschaften mit Verbänden aus anderen Ländern, damit unsere Mitglieder den kulturellen Austausch auch über die Landesgrenzen hinaus pflegen können.

Die Pfadi ist eine Schule fürs Leben und bietet auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene vielfältige Austausch- und Weiterbildungsmöglichkeiten an. Von diesen ausserschulischen Lernerfahrungen profitieren zahlreiche Jugendliche. Ihre interkulturellen und persönlichen Kompetenzen werden gestärkt und sie können sich als verantwortungsvolle Global Citizens weiterentwickeln. Damit unsere Mitglieder auch weiterhin von internationalen Austausch- und Weiterbildungsangeboten profitieren können, müssen die entsprechenden Voraussetzungen betreffend Beitragszahlungen, wie untenstehend ausgeführt, gegeben sein.

### Allgemeine Würdigung

Das europäische Programm bietet einen einzigartigen Rahmen für die Zusammenarbeit, in welchem Bildungsinstitutionen aus 33 Ländern gemeinsame Bildungs- und Forschungsinitiativen koordinieren, Innovationen im Bereich Lehren und Lernen fördern und bewährte Verfahren und Wissen austauschen. Für die Mehrheit der Schweizer Institutionen und Organisationen ist Erasmus+ ein unverzichtbares Instrument und Netzwerk zur Bewältigung der zukünftigen Bildungsherausforderungen und Stärkung der Bildungsqualität. Die Kantone (KDK, EDK), eine Mehrheit des Parlaments sowie zahlreiche Akteure aus allen Bereichen der Bildung und der ausserschulischen Jugendarbeit, darunter der ETH-Rat und swissuniversities, unterstützen das Verhandlungsmandat des Bundesrates für diese Assoziation.



Andererseits sollte die Schweiz auch im Falle einer Assoziierung an Erasmus+ in der Lage sein, spezifische Programme zu unterstützen und zu verwalten, die nicht vom europäischen Bildungsprogramm abgedeckt werden. So ist es beispielsweise unerlässlich, dass die Schweiz weiterhin ein Förderprogramm ausserhalb Europas unterhält, um die internationale Mobilität und Zusammenarbeit weltweit zu fördern. Die PBS hat Vorbehalte gegenüber mehreren Aspekten des Anhangs, die die Offenheit der VIZBM einschränken, die Beitragszahlung erschweren und sogar die Möglichkeit für Jugendorganisationen ausschliessen könnten, Mobilitätsaktivitäten für ihre Mitglieder zu organisieren. Darum ist es besonders wichtig, die Pauschalen für den Jugendbereich im Anhang wie hier vorgeschlagen zu korrigieren. Der Erhalt oder gar Ausbau der Austauschaktivitäten im Jugendbereich ist für den schweizerischen Jugendsektor von grösster Wichtigkeit, wie sich auch im kontinuierlich grossen Engagement der Jugendorganisationen für Erasmus+ sowie die sich steigernden Austauschaktivitäten zeigt.

### Anhang (Art. 6 Abs. 3)

### Pauschalen für die Organisation internationaler Lernmobilität von Gruppen oder Einzelpersonen (Gemeinkosten).

Jugendbegegnungen, Jugendpartizipationsaktivitäten und Mobilitätsprojekte für Jugendarbeiter\*innen können betreffend den Pauschalen für die Organisation internationaler Lernmobilitäten zusammengefasst werden, da sich hierfür die auszubezahlenden Pauschalen gemäss dem europäischen Vorbild Erasmus 2021-2027 nicht unterscheiden. Die Höhe der Beiträge sollte daher entsprechend dem europäischen Modell und anderen Bildungsbereichen angepasst werden.

Die für Einzelpersonen genannten Pauschalen sind unter 1.4 Pauschalen für die Organisation am falschen Ort aufgeführt und gehören richterweise unter 2.4. Pauschalen für Einzelpersonen.

#### 1.4 Jugend

Jugendbegegnungen und Jugendpartizipationsaktivitäten, Pro Mobilität und Aktivität (neu)	125-200 (neu)
Mobilität von Einzelpersonen, von 14–59 Tage, pro Mobilität und Tag (streichen)	21-30
Mobilität von Einzelpersonen, ab 2 Monaten bis zu einem Jahr, pro Mobilität und Monat (streichen)	600-850
Mobilitätsprojekte für Jugendarbeiter/innen, pro Mobilität und Aktivität (streichen)	100

### Pauschalen für Einzelpersonen (Mehrkosten) (Art. 6 Bst. b Ziff. 1). 2.4 Jugend und 2.5 Erwachsenenbildung

Die Tagespauschalen für die Aktivitäten im Jugendbereich fehlen im Entwurf, einzig der Spezialfall des Taschengeldes für Freiwillige ist abgebildet. Deswegen müssen diese Pauschalen hier eingefügt werden. Die Pauschalen für Einzelpersonen unterscheiden sich nicht primär nach der Dauer der Mobilität, sondern nach dem Status der Personen. Das bedeutet, für Jugendliche werden tiefere Pauschalen vergütet als für Jugendarbeiter\*innen, dies analog zur Schulbildung und Berufsbildung. Entsprechend muss hier eine Anpassung der beiden Kategorien vorgenommen werden und die Pauschalen müssen, wie in den anderen Bereichen, den Vorgaben des europäischen Programmes entsprechen.



### 2.4 Jugend

Jugendliche, pro Person und Tag (neu)	24-63
(vorher: Mobilität von Einzelpersonen, 14–59 Tage, pro mobile Person und Tag)	(neu)
	(vorher 3-8)
Jugendarbeiter/-innen, pro Person und Tag (neu)	57-93
(vorher: Mobilität von Einzelpersonen, ab 2 Monaten bis zu einem Jahr, pro Person und Monat)	(neu)
	(vorher 75-190)

#### 2.5 Erwachsenenbildung

Tagespauschalen für Lernende der Erwachsenenbildung werden im Verordnungsentwurf nicht aufgeführt. Im europäischen Bildungsprogramm Erasmus+2021-2027 gibt es diese Möglichkeit. Um Schweizer Institutionen die gleichen Angebote zur ermöglichen, muss dies entsprechend ergänzt werden.

Pro Lernende/n in der Erwachsenenbildung und pro Tag (neu)	30-150

### Zusätzliche Pauschalen (Art. 6 Bst. b Ziff. 3). Sprachkurse

Bei den zusätzlichen Kosten für Sprachkurse wurde die ausserschulische Jugendarbeit vergessen. Entsprechend muss im Anhang für die Sprachkurse auch die Jugend aufgeführt werden.

Bereiche Schulbildung, Berufsbildung, <del>und</del> Erwachsenenbildung <u>und Jugend (neu):</u> Sprachkurse vor der Mobilität pro Person	190–250
Bereiche Schulbildung, Berufsbildung, <del>und</del> Erwachsenenbildung <u>und Jugend (neu):</u> Sprachkurse während der Mobilität während maximal 10 Tagen pro Person	100-1000

Die Totalrevision VIZBM ist für viele Jugendorganisationen von grosser Bedeutung. Für viele junge Menschen in der Schweiz sind Möglichkeiten für den interkulturellen Austausch und die internationale Mobilität ein wertvoller Mehrwert, die auch gesellschaftliche Weiterentwicklungen anstossen. Ohne die verschiedenen Unterstützungsangebote werden Mobilitätsangebote, wie sie auch die Pfadibewegung Schweiz für ihre Mitglieder anbietet, nicht mehr möglich sein.

Wir danken Ihnen, dass Sie die Anliegen der Jugendorganisationen und der Pfadibewegung Schweiz in der Totalrevision VIZBM berücksichtigen.

Besten Dank und freundliche Grüsse

Adrian Elsener Geschäftsleiter Pfadibewegung Schweiz

homan che

Jonas Grossniklaus Co-Leitung Politik Pfadibewegung Schweiz André Marty Co-Leitung Politik Pfadibewegung Schweiz



Herr Bundespräsident Guy Parmelin Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung Bundeshaus Ost CH-3003 Bern

Bern, 15. Oktober 2021

Vernehmlassungsantwort zur Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Parmelin

Am 25. September 2020 hat das Parlament die Totalrevision des Bundesgesetzes über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung (BIZMB) verabschiedet. Die damit einhergehende Entkoppelung zahlreicher Bestimmungen von Forschungs- und Bildungsprojekten im EU-Raum, die neu auf Gesetzesstufe abgebildet sind, ist aufgrund der politischen Entwicklungen der letzten Jahre bedauerlicherweise notwendig geworden.

Denn es muss leider anerkannt werden: Die Totalrevision des Bundesgesetzes und die angepasste Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung sind direkte Folgen der orientierungslosen Europapolitik des Bundesrats und der ausbleibenden Anstrengungen bezüglich eines Anschlusses der Schweiz an die für uns wichtigsten Forschungs- und Bildungsprogramme.

Mit Interesse haben wir bereits letztes Jahr den erläuternden Bericht und den Ergebnisbericht zur Vernehmlassung vom 13. Februar bis 24. Mai 2019 über die aktuelle Verordnung VIZBM gelesen. Bereits dort stellte die Europäische Bewegung fest: Eine angemessene Hervorhebung des Mehrwerts der europäischen Bildungs- und Forschungsprogramme wird schmerzlich vermisst. Wenn der Bundesrat konstatiert, dass sich die Nachfrage von Schweizer Akteuren nach aussereuropäischen Kooperationsopportunitäten als hoch erweist, gilt es klar hervorzuheben, dass die Nachfrage von Schweizer Akteuren nach europäischen Lösungen doch bedeutend höher ausfällt. Dies zeigt nicht zuletzt der angesprochene Ergebnisbericht, in dem

die Mehrheit der Schweizer Institutionen und Organisationen sowie viele Kantone und Parteien dies klar zum Ausdruck brachten.

Es ist klar: Die europäischen Bildungs- und Forschungsprogramme bieten mit Abstand das beste Netzwerk, um den zukünftigen Bildungsherausforderungen zu begegnen und die Bildungsqualität in der Schweiz zu stärken. Der Ausschluss von wesentlichen Teilen dieser Programme schwächt den Forschungs- und Innovationstandort Schweiz deshalb stark. So zeigten beispielsweise verschiedene Umfragen, dass die Zahl von ausländischen Studierenden in der Schweiz nach dem Ausschluss von ERASMUS+ stark abgenommen hat. Auch in Bezug auf Horizon Europe, das mit einem Budget von rund 95 Milliarden Euro das bedeutendste internationale Programm für Forschung und Innovation darstellt, ist es nahezu fahrlässig, nicht alles daran zu setzen, eine Vollassoziierung zu erreichen. Bereits der Status als Drittstaat im Vorgängerprogramm von 2014 bis 2016 hat gezeigt, dass die Schweizer Teilnahme an europäischen Forschungsprojekten regelrecht eingebrochen ist.

Die Zielsetzung, an den europäischen Förderprogrammen teilzunehmen, muss also zwingend bestehen bleiben. Denn die Zusammenarbeit mit Ländern ausserhalb des EU-Bildungsprogramms, die ebenso Teil der internationalen BFI-Strategie ist, darf nicht als Alternative, sondern lediglich als eine ergänzende Möglichkeit angesehen werden. Die Europäische Bewegung Schweiz weist in diesem Sinne auf die Motion 17.36304 hin, die den Bundesrat mit einer raschen Wiederaufnahme von Verhandlungen für eine Neuassoziierung an die EU-Bildungsprogramme beauftragt hat.

Vor dem Hintergrund der Freigabe der Kohäsionsmilliarde in der Herbstsession, muss jetzt mit aller Kraft um einen Anschluss an die grossen europäischen Kooperationsprogramme in den Bereichen Forschung (Horizon Europe), Bildung (Erasmus+), Kultur (Creative Europe) und Digitalisierung (Digital Europe) gekämpft werden. Dies muss nicht zuletzt in der neuen europapolitischen Strategie des Bundesrates klar ersichtlich werden. Wir müssen uns aber trotzdem bewusst sein, dass dies nur als Schadensbegrenzung verstanden werden kann. Die Beziehungen zur Europäischen Union (EU) sind in der aktuellen Form nicht gesichert und das Risiko der Abschottung der Schweiz nimmt zu. Die unsichere und für unsere Souveränität, unsere Sicherheit und unseren Wohlstand fahrlässige Situation, in der wir uns aufgrund der reaktiven Europapolitik der Schweiz befinden, kann erst dann grundlegend verändert werden, wenn wir die Bürger:innen in der Schweiz mit europapolitischen Realitäten konfrontieren.

Seit dem Abbruch der Verhandlungen über ein institutionelles Rahmenabkommen gibt es nur noch zwei Alternativen, um unsere Beziehungen zur EU langfristig und stabil zu sichern: Der Betritt zur Europäischen Union (EU) oder die Teilnahme am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) – zwei Modelle, für die sich 30 Staaten in Europa bereits entschieden haben. Spätestens seit dem Brexit ist es klar wie nie zuvor: Die EU hat kein Interesse an einer Beziehung, die auf der Anhäufung statischer sektorieller Abkommen beruht. Die Schweiz wird sich mit den «institutionellen Fragen» befassen müssen – wenn nicht mit einem Rahmenabkommen, dann

eben mit den zwei verbleibenden institutionellen Lösungen. Will sie dies nicht, dann ist die Erosion des bilateralen Wegs und die fortschreitende Isolation der Schweiz garantiert.

Für die Europäische Bewegung ist klar: Unsere Souveränität, unsere Sicherheit und unser Wohlstand können nur mit einer Mitgliedschaft in der EU langfristig garantiert werden. Um nicht abhängt zu werden, muss der engen geografischen, wirtschaftlichen und kulturellen Verflechtung der Schweiz mit Europa die politische Integration folgen. Schweizerische Traditionen wie die Neutralität oder die direktdemokratische Ausgestaltung von politischen Prozessen bleiben bei einem Beitritt der Schweiz zur EU erhalten. Die aktive Mitgliedschaft in der EU bleibt die attraktivste Möglichkeit, sich in einem globalisierten Umfeld konstruktiv einbringen und bei wichtigen Entscheidungen mitreden zu können.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Europäische Bewegung Schweiz

Raphaël Bez Generalsekretär Janina Aeberhard Stv. Generalsekretärin

1. Aeburhara